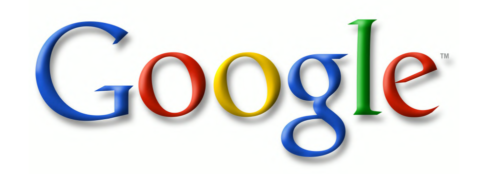






Handbuch der Frauenbewegung

herausgegeben von

Helene Lange und Gertrud Bäumer

II. Teil

Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern



W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Handbuch

der

Frauenbewegung

herausgegeben von

Helene Lange und **Gertrud Bäumer**

I. Teil:

Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern

II. Teil:

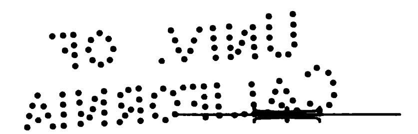
Frauenbewegung und soziale Frauenthätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten

III. Teil:

Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern

IV. Teil:

Die deutsche Frau im Beruf



Berlin S.

W. Moeser Buchhandlung

1901

Handbuch der Frauenbewegung

herausgegeben von

Helene Lange und **Gertrud Bäumer**

II. Teil

Frauenbewegung

und

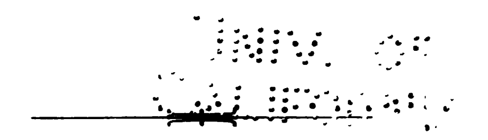
soziale Frauenthätigkeit

in Deutschland

nach Einzelgebieten

Mitarbeiter am II. Teil:

Alice Salomon, Marie Stritt, Anna Pappritz, Ottilie Hoffmann



Berlin S.

W. Moeser Buchhandlung.

1901

Vorwort zum zweiten Teil.

Was wir in Bezug auf den zweiten Teil unseres Handbuchs der Frauenbewegung im allgemeinen zu sagen hätten, ist bereits im Vorwort des ersten Teils zum Ausdruck gekommen. Im besonderen haben wir noch zweierlei zu bemerken.

Der vorliegende Band soll einem doppelten Zweck dienen. Es liegt auf der Hand, dass die Darstellung der deutschen Frauenbewegung im ersten Bande nach Gesichtspunkten gegeben werden musste, die eine eingehende Wiedergabe der Einzelbestrebungen ausschliessen. Sie konnten einerseits im Zusammenhange des Ganzen häufig nur da erwähnt werden, wo sie zuerst auftreten, andrerseits nur insofern sie einen Teil dieses Ganzen bilden. Indem nun dieser Band die verschiedenen Bestrebungen der Frauenbewegung und sozialen Frauenthätigkeit gesondert nach ihren speziellen Ursachen und Zielen, in ihrer besonderen Entwickelung und mit ihren praktischen Einzelheiten zur Darstellung bringt, bildet er eine notwendige Ergänzung des ersten Teils.

Die andre Seite seiner Bestimmung ist damit zugleich angedeutet. Er soll solchen, denen es nur darauf ankommt, über ein einzelnes Gebiet Eingehenderes zu erfahren, die Gelegenheit dazu bieten und ihnen zugleich auch die litterarischen Hilfsmittel zu weiterem Studium dieses Gebietes an die Hand geben.

In Bezug auf die Auswahl des verarbeiteten Stoffes gilt für diesen Band ganz besonders, was im Vorwort des ersten Teils bereits gesagt worden ist. Es konnte aus der Fülle des vorliegenden Thatsachenmaterials nur das Typische herausgegriffen werden, auf eine Vollständigkeit in stofflicher Hinsicht konnte es dabei nicht ankommen. Immerhin ist es möglich, dass eigenartige Bestrebungen auf irgend einem Gebiete sich unserer Kenntnisnahme entzogen haben; wir werden für jeden Hinweis dankbar sein, der uns in dieser Richtung eine Vervollständigung ermöglicht.

Halensee-Berlin, im September 1901.

Die Herausgeberinnen.

Inhalt.

Die Frau in der sozialen Hilfsthätigkeit.

Von **Alice Salomon.**

Litteratur.

Die Geschichte der sozialen Hilfsarbeit ist zu einem bedeutenden Teil eine Geschichte von Frauenarbeit; trotzdem sind erst in jüngster Zeit Versuche gemacht worden, die sehr reiche Litteratur der Wohlfahrtspflege durch zusammenfassende Abhandlungen über die Frauenarbeit auf den einzelnen Gebieten der sozialen Hilfsthätigkeit zu vervollständigen. Unter diesen neueren Werken sind zu nennen: Schäfer, „Die weibliche Diakonie", Bd. I (Stuttgart 1887), Bd. II (daselbst 1893), Bd. III (Hamburg 1893), ein Werk, das nicht nur als Führer durch die Arbeit der evangelischen Diakonissenhäuser, sondern als systematische Darstellung der meisten Gebiete sozialer Arbeit unübertroffen ist. Auch der reiche Litteratur- und Quellennachweis ist für eine eingehende Beschäftigung mit den einschlägigen Gebieten von ausserordentlichem Wert. Weit geringer an Umfang, aber deshalb als Einführung um so brauchbarer, ist die in Bd. X der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen erschienene Abhandlung über „Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege" von Stadtrat Münsterberg (Berlin 1896), die sich hauptsächlich mit der berufsmässigen Arbeit auf diesem Gebiet beschäftigt. Andre Arbeiten orientieren speziell über die Frauenthätigkeit auf einem oder dem andern Teilgebiet der sozialen Hilfsarbeit; auch finden sich in den allgemeinen Werken über einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege, wenn auch nur zerstreut, wertvolle Nachrichten über Frauenarbeit. Für die Armenpflege sind vor allem die Werke über die kirchlichen Bestrebungen zu nennen: Ratzinger, „Geschichte der kirchlichen Armenpflege" (Freiburg 1884), Uhlhorn, „Die christliche Liebesthätigkeit" (Stuttgart 1882), Simons, „Die älteste Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsre Zeit" (Bonn 1894). Ein zwar wenig systematisch geordnetes, aber reichhaltiges Material über die Anfänge von Vereinsbildungen für Armen- und Krankenpflege enthält: Amélie Sohr, „Frauenarbeit in

der Armen- und Krankenpflege" (Berlin 1882); über die Vereine vom roten Kreuz orientieren: „Das Handbuch der deutschen Frauenvereine unter dem roten Kreuz" (Berlin 1881, neue Auflage in Vorbereitung), „Geschichte des badischen Frauenvereins" (Karlsruhe 1881) und die Generalberichte der Landesvereine vom roten Kreuz. Über die rege Vereinsthätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der Armenpflege giebt es keine zusammenfassende Darstellung; allgemeine Ausführungen darüber enthält das Buch von Münsterberg, „Die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegethätigkeit" (Berlin 1897), das als kurzer, übersichtlicher Wegweiser auf allen Gebieten der Armenpflege von unschätzbarem Wert ist (mit sorgfältig zusammengestelltem Litteraturnachweis); ferner der Artikel „Wohlfahrtspflege" im Illustrierten Konversations-Lexikon der Frau (Berlin 1900). Im übrigen muss auf die Berichte der Vereine verwiesen werden. Von grösster Bedeutung für jeden, der sich eingehend mit irgend einem Gebiet der Armenpflege beschäftigen will, ist die Sammlung solcher Berichte, die sich in der Bibliothek[1]) der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Abteilung für Armenpflege) befindet, und die wohl als die grösste und sorgfältigst geordnete Sammlung dieser Art bezeichnet werden kann. Die Bibliothek enthält auch zahlreiche Mitteilungen, Zeitungsausschnitte und dergleichen über die Thätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege, Regulative der Armen- und Waisenverwaltungen vieler Städte. Zusammenhängend wird diese Frage behandelt ausser in den beiden bereits erwähnten Schriften von Münsterberg in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Jahrgang 1885, 1896, 1899 und 1900), sowie in dem Bericht über die Verhandlungen des dritten allgemeinen preussischen Städtetags (Berlin 1901). Schliesslich enthalten die Artikel „Armenwesen" bei Conrad, „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" und in Schönbergs „Handbuch der politischen Ökonomie" reichhaltiges Material. Dasselbe gilt von einer Reihe von Zeitschriften, unter denen ausser den bekannten Frauenzeitungen[2]) folgende zu nennen sind: „Zeitschrift für das Armenwesen", im 2. Jahrgang, hrsg. von Stadtrat Münsterberg; „Blätter des badischen Frauenvereins", 25. Jahrgang (Karlsruhe); „Blätter für das Hamburgische Armenwesen", 9. Jahrgang; „Das rote Kreuz", 19. Jahrgang, Herausgeber Dr. Pannwitz-Charlottenburg; „Monatsschrift für Innere Mission", 21. Jahrgang, Herausgeber D. Th. Schäfer-Altona; „Charitas", Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland, 6. Jahrgang, Herausgeber Dr. Werthmann-Freiburg i. Brg.; „Vereinsmitteilungen des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen", 3. Jahrgang; „Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein", 5. Jahrgang, Herausgeber Professor Zimmer-

---

1) Gegründet und geleitet von Stadtrat Münsterberg-Berlin, Köthenerstr. 23.

2) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung. Teil I. Litteratur.

Berlin-Zehlendorf; „Soziale Praxis", 10. Jahrgang, herausgegeben von Professor Francke; „The Charity Organisation Review", 9. Jahrgang (London).

Die meisten der genannten Werke und Zeitschriften behandeln neben der Armen- auch die Krankenpflege, zum Teil (z. B. Schäfers weibliche Diakonie und Münsterberg in den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Bd. X) sogar diese vorwiegend oder in erster Linie. Ferner enthalten die zahlreichen Berichte englischer und deutscher Krankenpflegerinnen-Organisationen ein vielseitiges Material über diesen Gegenstand, ebenso die „Deutsche Krankenpfleger-Zeitung", IV. Jahrgang, Herausgeber Dr. P. Jacobsohn-Berlin, und das Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, Herausgeber Dr. G. Loebe, Dr. P. Jacobsohn, Dr. G. Meyer (Berlin 1899), das Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich, herausgegeben von Prof. Guttstadt (Berlin 1900), der Bericht über den „Internationalen Kongress für Frauenwerke und Frauenbestrebungen in Berlin 1896" (Berlin 1897) und der Artikel „Krankenpflegerinnen" im Illustrierten Konversations-Lexikon der Frau (Berlin 1900). Der Frauendienst bei Gefangenen wird zusammenfassend und übersichtlich in einem Artikel von Prof. A. v. Kirchenheim im Illustrierten Konversations-Lexikon der Frau besprochen; andere grössere spezielle Abhandlungen über die Frauenarbeit auf dem Gebiet sind mir nicht bekannt geworden. Jedoch wird diese Fürsorgethätigkeit in einer Reihe von Schriften über das Gefängniswesen teils mitbehandelt, teils gestreift, z. B. bei Adolf Fuchs, „Die Gefangenen-Schutzthätigkeit" (Berlin 1900), Fuchs, „Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung" (Heidelberg 1888), in Krohne, „Lehrbuch der Gefängniskunde" (Stuttgart 1889), in Schäfers Diakonie; ferner in Zeitschriften wie: „Blätter für Gefängniskunde", 34 Bände, Herausgeber Wirth, Heidelberg; „Jugendfürsorge", Berlin, 2. Jahrgang, herausgegeben von F. Pagel; Monatsschrift für innere Mission (s. oben), in den Jahresberichten der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft (Düsseldorf), den Berichten der Landes- und Bezirksschutzvereine u. s. w. Als Adressen für Auskünfte auf dem Gebiet der Gefangenenpflege sind zu nennen: G. K. Fuchs in Karlsruhe und G. K. Starke, Berlin, Wilhelmstr. 19. Die Thätigkeit der Frauen in der Jugendfürsorge ist zwar in keiner bedeutenderen Schrift zusammenhängend dargestellt, doch überwiegt die Frauenthätigkeit auf diesem Gebiet der Männerarbeit gegenüber so bedeutend, dass eigentlich jede Schrift über die Einrichtungen der Jugendfürsorge auch als eine Abhandlung über soziale Frauenthätigkeit betrachtet werden kann. Ein unschätzbares Material über Fürsorge-Einrichtungen für Kinder enthält: Dr. med. Neumann, „Öffentlicher Kinderschutz" (Jena 1895). Zusammenfassend wird das ganze Gebiet der „Kinderfürsorge" von Münsterberg im Conradschen Handwörterbuch, II. Aufl., 5. Bd., behandelt; die Fürsorge für die

schulentlassene Jugend in ausführlicher, teils geradezu mustergiltiger Weise in den Vorberichten zur 9. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Berlin 1900). Für einzelne Zweige der Jugendfürsorge kommen ausser den zahlreichen Vereinsberichten in Betracht: Für die Fürsorge vorschulpflichtiger Kinder: Roscher, „System der Armenpflege und Armenpolitik“ (Stuttgart 1894); ferner Dr. Taube „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ (1893); Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen No. 17 (Berlin 1900); Anna Plothow: „Entstehung und Entwicklung der Jugendhorte in Deutschland“ im Bericht über den Internationalen Kongress für Frauenwerke (Berlin 1897); Aschrott: „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“ (Berlin 1892); von Massow: „Das preussische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz“ (Berlin 1901); Fischer: „Die Waisenpflege der Stadt Berlin“ (1892); schliesslich enthalten die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, sowie von den bereits angeführten Zeitschriften besonders die im 2. Jahrgange erscheinende „Jugendfürsorge“ (Herausgeber Franz Pagel, Berlin) vielfaches Material. Über andere Zweige sozialer Hilfsarbeit, in denen die Frauenthätigkeit erst in den letzten Jahrzehnten eingesetzt hat, orientieren mit Ausnahme einiger Artikel in Handbüchern und Nachschlagewerken im allgemeinen nur die betreffenden Vereinsberichte.

I.

Einführung.

Begriffsbestimmung. Inhalt und Bedeutung der weiblichen Hilfsarbeit. Berufsmässige und nicht berufsmässige Frauenarbeit.

Unter den Begriff „soziale Hilfsthätigkeit“ pflegt man alle diejenigen Bestrebungen einzureihen, die gesellschaftlichen Missständen gegenüber Hilfe schaffen wollen, die auf Förderung eines gesunden Volkslebens in körperlicher und geistiger Beziehung abzielen. Es handelt sich dabei also nicht um eine unbedeutende Hilfsarbeit bei grossen sozialen Reformen, sondern um die Mitarbeit an diesen selbst. Auf dem Gedanken des Helfens und Heilens, um Einzelnen oder der Gesamtheit bessere Daseinsmöglichkeiten zu schaffen, beruht die soziale Hilfsthätigkeit, und dieser Gedanke liegt der Bezeichnung „soziale Hilfsthätigkeit“ zu Grunde.

Während in früheren Jahrhunderten der Bedarf an Fürsorgethätigkeit auf dem Gebiet der Armen- und Krankenpflege, der Waisen- und Jugendfürsorge grossenteils durch die familiäre Hauswirtschaft gedeckt werden konnte, während ehemals der Arme im Hause eines begüterten Nachbarn gespeist, die Waise daselbst gekleidet wurde, hat das Zeitalter moderner industrieller Entwicklung einen Massenpauperismus geschaffen, dem gegenüber die Hilfsaktionen des Einzelnen, des isolierten Familienhaushalts versagen mussten. Die Fürsorgethätigkeit ging vom Haus auf Gesellschaft und Staat über; sie erweiterte und vertiefte sich mit fortschreitender Kultur und schuf in allen Kulturländern eine Reihe von Arbeitsgebieten, als deren wichtigste die Armen- und Waisenfürsorge, die Krankenpflege, Gefangenenpflege und Jugendfürsorge zu nennen sind. Zu allen Zeiten hat die Bethätigung der Frauen auf diesen Arbeitsfeldern eine bedeutende Rolle gespielt; handelt es sich doch vorzugsweise um Erfüllung von Pflichten, die mit dem häuslichen Leben, der Erziehung der Kinder, der Wirtschaftsführung in engstem Zusammenhang stehen, und die man daher den Frauen schon in den Zeiten zu übertragen pflegte, als von einer bewussten Frauenbewegung noch nicht die Rede sein konnte. Besitzt die Frau doch eine Reihe von Fähigkeiten, die sie zur Ausübung sozialer Hilfsthätigkeit nicht nur ebenso tüchtig, sondern sogar geeigneter machen, als der Mann es ist, und das hat sie von jeher auf diese Arbeitsfelder geführt. Neben all den Eigenschaften und Fähigkeiten, die Mann und Frau in gleichem Masse besitzen können, neben Pflichttreue, Eifer, Ausdauer und Zuverlässigkeit bringt die Frau für diese Arbeitsgebiete noch ihr ausgeprägtes Gefühlsleben mit; ihre alles verstehende Milde und Nachsicht, die bei der Arbeit an Mutlosen, bei der Aufrichtung von Verzweifelten und Gesunkenen so wertvoll ist; ihre Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Verrichtung auch kleiner, unbedeutender Aufgaben, die für Organisationsarbeiten von grösstem Vorteil ist; schliesslich ihre Mütterlichkeit, die Fähigkeit, die Mutterliebe vom Haus auf die Gemeinde zu übertragen, auf die Welt, die dieser Kräfte so dringend bedarf.

Diese besondere Bestimmtheit der Frau für die soziale Hilfsthätigkeit beginnt denn auch in weiten Kreisen anerkannt zu werden, und Staaten und Gemeinden haben bereits vereinzelt den Frauen würdige, fest umschriebene Stellungen in diesen Zweigen ihrer Verwaltungen eingeräumt. Daneben besteht aber allerwärts eine weitverzweigte Vereinsthätigkeit und private Liebesarbeit, die sich

seit Jahrhunderten entwickelt hat; diese stellt zunächst noch die weitaus grösste Zahl der Frauen, die dem stetig wachsenden Bedarf an weiblichen Kräften für die soziale Hilfsthätigkeit zu entsprechen versuchen.

Bei allen Formen der sozialen Hilfsthätigkeit der Frauen, gleichviel, ob die Arbeit sich im Rahmen privater oder öffentlicher Organisationen vollzieht, gleichviel, um welches der Teilgebiete es sich handelt, ist zwischen berufsmässiger und nicht berufsmässiger Thätigkeit einerseits, bezahlter und unbezahlter Arbeit andrerseits zu unterscheiden. Der Charakter der Berufsthätigkeit fällt nicht unbedingt mit der Besoldung der Arbeit zusammen, da oft unabhängige Frauen in Wohlfahrtsanstalten oder Vereinen soziale Hilfsarbeit in durchaus berufsmässiger Weise, unter Einsetzung all ihrer Zeit und Kraft, ohne Besoldung ausüben. Vom Standpunkt der modernen Frauenbestrebungen aus muss deshalb der sozialen Hilfsthätigkeit eine dreifache Bedeutung zuerkannt werden: Neben der Bedeutung für die Hilfsbedürftigen des Volkes kommt auch die rückwirkende Kraft für die Helfenden selbst in Betracht; einerseits für die Frauen, denen es an einem Lebensinhalt, einer befriedigenden Berufsarbeit fehlt, andrerseits für die Frauen, denen der Lebensunterhalt mangelt und denen die soziale Hilfsthätigkeit eine Fülle von Erwerbsmöglichkeiten eröffnet. Es ist vorauszusehen, dass die berufsmässig geübte soziale Hilfsarbeit immer mehr an die Stelle der rein privaten, gelegentlich geleisteten treten wird. Bei der wachsenden Wertschätzung, die auf Grund dieser schon jetzt bemerkbaren Entwicklung der sozialen Hilfsthätigkeit in den letzten Jahren zuerkannt worden ist, macht sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Ausbildung für die Arbeit, für ihre verschiedenartigen und schwierigen Aufgaben immer fühlbarer. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, sind auf kirchlichem und weltlichem Boden Organisationen und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen worden, die die Gestaltung der Frauenarbeit in der sozialen Hilfsthätigkeit stark beeinflusst haben. Ihr Entstehen wird im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Stellung der Frau auf den einzelnen Teilgebieten der sozialen Hilfsthätigkeit nachstehend geschildert werden.

II.

Die Frau in der Armen- und Waisenpflege.

Begriff der Armenpflege.
Entwicklung und Stand der Frauenthätigkeit 1. in der kirchlichen Armenpflege, 2. in der Vereinsarmenpflege und 3. in der gesetzlichen Armen- und Waisenpflege.

Seit der Begründung des Christentums galt die Armenpflege als eine von Religion und Moral diktierte Pflicht, an deren Erfüllung Frauen lebhaftesten Anteil nahmen. Die Aufgaben der Armenpflege umfassen im weitesten Sinne all das, was der Wortlaut besagt: „Pflege des Armen", also die Gewährung derjenigen Hilfsmittel, die nötig sind, um den Zustand der Armut zu verhüten, oder um ihn zu beseitigen, sofern er bereits eingetreten ist.[1]) Die Träger der Armenpflege sind teils kirchliche, teils private (Vereine, Stiftungen, private Personen), teils öffentliche Organisationen oder Gemeinschaften. Jedoch kommen diese Unterschiede nur für den Ausübenden in Betracht, nicht für den Gegenstand der Armenpflege, den Hilfsbedürftigen, da das Ziel jeder Armenpflege eine den individuellen Bedürfnissen des Armen entsprechende Hilfe ist, und die Mittel, die hierfür aufgewendet werden, die gleichen Erfolge zeitigen können, von welcher Seite sie auch kommen. Die Unterschiede liegen vielmehr in den inneren Beweggründen, die den Helfenden zur Armenpflege treiben und in der Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Unter diesen verschiedenen Trägern der Armenpflege finden sich Frauen in mannigfachen Ämtern und Stellungen, sowohl bei der Kirche, namentlich als Mitglieder katholischer Ordensgenossenschaften und evangelischer Diakonie, in der privaten Liebesthätigkeit als Gründer und Förderer einer regen Vereinsarbeit, die sich namentlich der Kranken- und Wöchnerinnenpflege, der Kinder- und Waisenfürsorge annimmt, und schliesslich auch in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege als Gemeindebeamtinnen.

---

[1]) Vgl. Münsterberg, „Armenpflege" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1898. I. Band, S. 1180. — Münsterberg, Die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin 1897. — Loening, „Armenwesen" in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.

1.

Die Frau in der kirchlichen Armenpflege.[1])

Die erste Nachricht von weiblicher Thätigkeit auf dem Gebiet kirchlicher Armenpflege stammt aus der Zeit der ersten christlichen Gemeinden, die eine hochentwickelte Armenfürsorge besassen, aus dem 1. Jahrhundert nach Christi Geburt. Damals wurde die Armenpflege vom Bischof geleitet, dem eine Anzahl von Diakonen als „die Augen und Hände des Bischofs" und weibliche Diakonissen zur Seite standen. Sie verfuhren auf Grund der sicheren Einsicht in die Verhältnisse des Einzelnen, die der enge Zusammenschluss der Gemeinden gestattete, durchaus individualisierend. Nach dem Sieg des Christentums unter Konstantin, als die Kirche Staatskirche im römischen Reich geworden war, gingen die Voraussetzungen für jene Art der Armenpflege verloren. An Stelle der kleinen Gemeinden traten grosse, oft mit über 100 000 Seelen; an Stelle der individualisierenden Armenpflege eine Wohlthätigkeit in grossem Massstabe, die ihren persönlichen Charakter einbüsste; die Diakonen hörten auf, Träger der Armenpflege zu sein, und die weibliche Diakonie ging wieder unter. Ihre Aufgaben übernahmen im Mittelalter die Klöster, Spitäler und Pflegeorden, die eine grossartige freie Liebesthätigkeit für die Versorgung aller Armen, Kranken, Pilger, Hilfsbedürftigen ins Werk setzten. Doch mangelte dieser Arbeit jede einheitliche Organisation; sie trug durchaus den Charakter des Zufälligen, Vereinzelten, Zerstückelten. Noch einmal, ehe die organisierte bürgerliche oder gesetzliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen trat, ist in der Reformationszeit die Gemeindearmenpflege unter starker Zuziehung von Frauen belebt worden. Man griff auch hierin auf die alte Kirche zurück; die lutherische Kirche versuchte durch Kirchen- und Kastenordnungen alle bisher vereinzelt verteilten Mittel zu sammeln und sie durch die Kastenherren oder Diakonen, die von der Gemeinde gewählt wurden, an die „rechten Armen" zu verteilen. Die Grundsätze, die für die Thätigkeit der Diakonen festgelegt wurden, waren

---

[1]) Vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1884. — Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. Stuttgart 1882. Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Göttingen 1892. — Schäfer, Die weibliche Diakonie. Bd. 1 Stuttgart 1887. Bd. 2 daselbst 1893. Bd. 3 Hamburg 1893. — Uhlhorn, Geschichte der öffentlichen Armenpflege bei Conrad a. a. O. — Lic. Ed. Simons, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894.

gesunde, im ganz alten wie im ganz modernen Sinn: notdürftige, aber ausreichende Unterstützung, fortlaufende Kontrolle u. s. w. Leider hielt sich die Ausführung nicht auf der Höhe der Prinzipien.

Bei der reformierten Kirche dagegen liegen die Anknüpfungspunkte für die jetzigen Bestrebungen der kirchlichen Armenpflege wie auch der Ausgangspunkt der modernen Frauenthätigkeit in derselben. Nach Calvins grundsätzlicher Forderung völliger Unabhängigkeit der Kirche vom Staat war das erstrebenswerte Ziel der reformierten Kirche eine von der bürgerlichen Armenpflege ganz gesonderte, von dem gottgeordneten Diakonenamt zu übende selbständige, rein kirchliche Armenpflege. Diese Grundsätze kamen besonders da zur Durchführung, wo das Kirchenwesen in Unabhängigkeit von den staatlichen Gewalten ausgestaltet wurde. So besass die reformierte Kirche in den unter Lasco's Einfluss stehenden Fremdlingsgemeinden am Niederrhein ein Muster kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit sonst nirgends bietet. Bedeutsam für die Entwicklung der weiblichen Armenpflege ist dabei, dass zahlreiche und sorgfältig ausgewählte Hilfskräfte mit der Arbeit betraut wurden, dass grosser Wert auf eine rechte Auswahl der Diakonen gelegt wurde, ihre Stellung eine angesehene war, in die sie durch einen feierlichen Akt eingeführt wurden. Die Dienstleistungen bei weiblichen Gemeindegliedern wurden dabei ausschliesslich Diakonissen übertragen.

Wenn die Armenpflege der reformierten Kirche sich auch nicht immer auf der Höhe jener Zeit erhalten hat, so ist sie doch nie ganz untergegangen, und aus ihren Kreisen sind wertvolle Anregungen zur Wiederbelebung der gesamten Armenpflege noch im 19. Jahrhundert hervorgegangen. (So die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über Armenpflege vom 5. III. 1835.) Unterdessen entwickelte sich im Gebiet der lutherischen Kirchengemeinden, die häufig eng mit dem Staat verbunden sind oder mit ihm zusammenfallen, ein wachsender bürgerlich-staatlicher Einfluss in der Armenpflege, aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts eine staatliche Armenpflege hervorging, die den Frauen zunächst keinen Raum zur Mitarbeit, der Kirche nur noch eine beschränkte Mitwirkung durch ihre Mittel und ihre Organe überlässt.

In dieser Zeit blüht nun in allen evangelischen Kreisen eine reiche, vielgestaltige Liebesthätigkeit in Vereinen, in der Gründung von Diakonissen- und Bruderhäusern, von Wohlfahrtsanstalten auf, die zwar ohne Zusammenhang mit der rechtlich verfassten Kirche entstanden, aber aus ihrem Geist geboren war und auf

ihren Lehren unmittelbar und ausschliesslich aufbaute. Allmählich musste die Kirche ihr gegenüber wieder eingreifen, zumal sie sich in den Presbyterien, Kirchenräten und Synoden geeignete Organe für diese Arbeit geschaffen hatte. Auf diese Weise wurden die Frauen, die in hervorragender Weise an der freien kirchlichen Liebesthätigkeit Teil genommen hatten, wieder zu Organen oder zu Mitarbeitern der offiziellen kirchlichen Armenpflege. Die heutige Organisation der evangelischen Armenpflege, soweit sie für die Mitarbeit der Frauen in Betracht kommt, legt die Leitung derselben in die Hände des Kirchenvorstands, nicht des Pastors. Denn die Armenpflege soll Sache der Gemeinde, nicht nur Annex der Seelsorge sein. In grösseren Gemeinden werden für einzelne Bezirke Gemeindemitglieder als Helfer und Helferinnen, häufig auch in amtlicher Stellung, herangezogen. In diesem Fall bekleiden die Helferinnen häufig die Stellung von Gemeindeschwestern; ihre Wohnung wird zum Mittelpunkt der kirchlichen Armenpflege des Bezirks. Sie errichten mit den kirchlichen Mitteln Warteschulen, pflegen die Armen und Kranken, verteilen Unterstützungen an die Bedürftigen, errichten einen Sammelpunkt für die heranwachsende Jugend, Sonntagsschulen, Nähvereine für die Mütter und geben häufig den begüterten Gemeindemitgliedern die Anregung zur Gründung von Frauenvereinen zur Armenpflege. Etwa 1600 Schwestern aus den deutschen Diakonissenhäusern arbeiten jetzt in der evangelischen Gemeindepflege; daneben zahlreiche Schwestern der sogenannten weltlichen Krankenpflege, rote Kreuz-Schwestern, Clementinerinnen, Olgaschwestern, Albertinerinnen u. s. w.

Vielfach haben die Kirchenvorstände auch Frauen aus der Gemeinde in der Krankenpflege ausbilden lassen und sie dann als Gemeindeschwestern angestellt, namentlich in kleineren Gemeinden, in denen die Arbeitslast keine grosse ist, und für die die Kraft einer Diakonissin zu wertvoll und wohl auch zu kostspielig wäre.

Der Umfang der freiwilligen Frauenvereinsarbeit, die im Rahmen der Kirchengemeinden der Armenpflege gewidmet ist, ist ein bedeutender, nicht übersehbarer; die Gebiete, denen sie sich zuwendet, umfassen alle Felder der Armenpflege wie auch der sozialen Hilfsarbeit, von der Verteilung von Suppen an Wöchnerinnen und Lebensmitteln an Bedürftige bis zur Gründung von Fach- und Fortbildungsschulen, der Einrichtung von Volksunterhaltungen u. s.w.

* * *

Während die Armenpflege der evangelischen Kirche sich allmählich zu einer Ergänzung der staatlichen Armenpflege entwickelte und ihr Hauptgewicht auf die Gemeindepflege legte, die der Mitarbeit von Frauen weitesten Spielraum liess, liegen die Voraussetzungen und Ziele der Liebesthätigkeit in der katholischen Kirche anders. Nach den Bestimmungen des Tridentinum ist die gesamte Armenpflege Sache der Kirche. Den Bischöfen gebührt ex officio die Oberaufsicht darüber, und so musste in katholischen Gegenden die kirchliche Armenpflege mit der bürgerlichen Armenpflege in Gegensatz geraten, sie bekämpfen und verwerfen. In seiner „Geschichte der kirchlichen Armenpflege" sagt Ratzinger: „Die staatliche Zwangsarmenpflege ist das Produkt jener religiösen und sozialen Revolution, welche ‚Reformation' heisst, sie ist das notwendige Resultat der praktischen Verleugnung des Christentums" [1]).

Das Ziel, dem die katholischen Gegner der bürgerlichen Zwangsarmenpflege zustreben, ist Beseitigung derselben und Ersetzung durch eine rein kirchliche Armenpflege. Für Umgestaltung derselben sind beachtenswerte Grundsätze aufgestellt worden, nach denen die Leitung dem Seelsorger zufallen soll, dem ein Kreis pflegender Männer und Frauen, eine Art Diakonie, helfend zur Seite tritt. [2]) Versuche zur Verwirklichung dieser Pläne sind aber in Deutschland nicht bekannt geworden; sie dürften auch undurchführbar sein, da die Bedingungen hierfür, Gemeinwesen ohne öffentliche Fürsorgethätigkeit, fehlen.

Am charakteristischsten ausgeprägt und zu höchster Blüte gelangt ist die katholische Armenpflege in Frankreich. In gewissem Sinne ist dort ihre Form die mittelalterliche geblieben, wenn sie auch den modernen Bedürfnissen der Armen Rechnung trägt. Während die Armenpflege in England seit langem durch Gesetz geregelt ist, ist sie hier noch immer bis auf wenige Gebiete der freiwilligen Liebesthätigkeit überlassen. „Bildet dort die Gemeindearmenpflege den Mittelpunkt, so hier die anstaltliche, das Hospital. Ist dort der Staat der Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche der bedeutendste Einfluss." [3]) Von Frankreich ist auch die Frauenthätigkeit in der katholischen Armenpflege ausgegangen, wo sie erstarkte und organisiert wurde, als mit dem Wiedererwachen des

---

[1]) Ratzinger a. a. O. S. 588 u. 589.
[2]) Ratzinger a. a. O. S. 576—588.
[3]) Uhlhorn, Geschichte der öffentlichen Armenpflege (Conrad, S. 1065)

katholischen Geistes nach der Reformation die Kirche neu belebt wurde. Carlo Borromeo, Franz von Sales, Vincenz a Paulo verstanden weiteste Kreise für die Armenpflege zu begeistern; sie errichteten Hospitäler, Findelhäuser und Armenanstalten, und führten ihnen durch die Gründung der barmherzigen Schwesternschaften im Anfang des 17. Jahrhunderts ein opferfreudiges und geschultes Personal zu, wie es jene Zeit noch nirgend besass. In diesen religiösen Genossenschaften und den von ihnen geleiteten Anstalten, die sich von Frankreich nach Deutschland ausbreiteten, liegt auch heut noch der Schwerpunkt der katholischen Liebesthätigkeit, nicht aber in einer freien Vereins- und Gemeindethätigkeit, wie sie sich an die evangelische Kirche angegliedert hat. Unter den katholischen Frauenvereinen, die sich mit Armenpflege beschäftigen, ist vor allem der Elisabeth-Verein zu nennen, dessen Umfang aber nicht nur im Vergleich mit der evangelischen und der bürgerlichen freien Vereinsthätigkeit, sondern auch im Vergleich mit der von Männern geleiteten katholischen Vereinsarbeit sehr gering ist. Auch die Organisation, die innere Verbindung der Zweigvereine untereinander, steht hinter diesen sehr zurück.

Unter den zahlreichen Ordensgenossenschaften jedoch, die sich mit Armen- und Krankenpflege beschäftigen, nehmen die weiblichen Genossenschaften bei weitem die bedeutendste Stelle ein. Vor allem ist hierbei die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern (filles servantes des pauvres de la charité) zu nennen, die 1633 von Vincenz a Paulo in Paris gegründet wurde und die neben der Pflege der Armen und Kranken in Hospitälern auch die Hausarmenpflege zu ihren Aufgaben machte und allmählich das ganze Gebiet der christlichen Charitas in ihr Arbeitsbereich zog. Die Genossenschaft gründete Waisen- und Armenhäuser, Zufluchtsstätten, Irrenhäuser und zahlreiche Schulen und Erziehungsanstalten. Vor der französischen Revolution war sie in ihrer Wirksamkeit fast ausschliesslich auf Frankreich beschränkt, wo sie 425 Niederlassungen hatte. Der Ruhm, sie auf deutschen Boden verpflanzt zu haben, gebührt Clemens August von Droste-Vischering, der sie 1808 in Münster einführte. Durch Verwendung von König Ludwig I. wurde sie 1832 nach Bayern verpflanzt; später fand sie auch in Württemberg, Baden, Mainz, Berlin und anderen Orten Eingang. Neben der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern wirken eine Reihe ähnlicher Schwesternverbände, so die Schwesternschaft vom heiligen Borromeus, der

Dienstmägde Christi, die Augustinerinnen, Elisabethinerinnen, Franziskanerinnen u. s. w.[1])

Als gemeinsames Merkmal all dieser Genossenschaften ist die weibliche Berufsarbeit in der Armen- und Krankenpflege nach vorangegangener Ausbildung zu nennen, die Anlehnung der Amtsthätigkeit an die Kirche, Unterstellung der Schwestern unter die Gewalt des geistlichen Oberen. Für die Aufnahme in die Ordensgenossenschaften werden bestimmte Anforderungen in Bezug auf körperliche, geistige und sittliche Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen gestellt; sie werden zunächst zur Probe in das Mutterhaus aufgenommen, wo sie alle vorkommenden, auch die gröbsten Arbeiten verrichten müssen. Nach beendeter Probezeit werden sie in die Gemeinschaft aufgenommen und sind dann als dienendes Glied derselben von ihr abhängig. Die Genossenschaft übernimmt ihrerseits dagegen die Fürsorge für den Unterhalt der Schwestern, für ihre Pflege im Alter oder in Zeiten der Krankheit und sichert die Schwestern auf diese Weise für die Zukunft, was bei dem Mangel eines eigenen Erwerbs auch notwendig ist. Für die Arbeit der Schwestern wird die Gemeinschaft bezahlt; die Pflegerinnen arbeiten nur im Auftrag derselben, und zwar werden sie auf die verschiedensten Thätigkeitsgebiete der offenen und der geschlossenen Armenpflege (Gemeinde- und Anstaltspflege) entsendet. Die Vorbereitung zum Beruf lehnt sich im allgemeinen an die Ausbildung zur Krankenpflege an, mit der die meisten Mutterhäuser begonnen haben. Schäfer sagt hierüber in Bezug auf die Ausbildung der Diakonissen, die hierin aber mit der Organisation der katholischen Ordensgenossenschaften übereinstimmt: „Dies Vorwiegen der Krankenpflege hat einerseits darin seine Erklärung, dass diese für die Begabung des weiblichen Geschlechts ein ganz besonders geeignetes Arbeitsfeld ist und in unsern Tagen hier ein besonderes lebhaftes Bedürfnis sich geltend macht. Andrerseits darf es als eine besonders günstige Fügung angesehen werden, dass man durch die Bedürfnisfrage auf das Arbeitsfeld hingewiesen wurde; denn es giebt im allgemeinen keine bessere Schule für die technische Seite des Diakonissenberufs, als die Erlernung und Ausübung der Krankenpflege. Sie verlangt höchste Akkuratesse der häuslichen Arbeiten. Treue und Umsicht in Ausführung der ärztlichen Verordnungen, Hingabe, Opferfreudigkeit und Geduld bei Bedienung der Kranken

---

[1]) Vgl. Münsterberg, Die Armenpflege, Einführung in die prakt. Pflegethätigkeit, S. 60.

und in der Nachtwache, Selbstüberwindung und Stählung des Mutes und der Geistesgegenwart in der Assistenz bei Operationen. Es giebt nichts andres, was so allseitige Anforderungen an eine Schwester stellt, keine andre Arbeit desgleichen, welche für die spezielle Berufserziehung der Schwester solchen Wert hat".[1]) An die Krankenpflege schliesst sich dann in der Regel die Pflege von Siechen und Gebrechlichen einerseits, die Kinderpflege andrerseits in Krippen, Warteschulen, Kindergärten, Horten u. s. w. an; anknüpfend daran die Sammlung konfirmierter Mädchen zu gemeinsamer Fortbildung und Erholung, die Verbindung mit den hilfsbedürftigen Müttern und die Armenpflege im engsten Sinne des Wortes.

Diese Gebiete, auf denen die Ausbildung sich vollzieht, umgrenzen auch den Rahmen des späteren Arbeitsfeldes der Schwestern.

Die Zahl der katholischen Schwester-Ordensgenossenschaften giebt Prof. Dr. A. Guttstadt in seinem Krankenhauslexikon aut 24 000 im Jahre 1900 an, in Preussen bestanden im Jahre 1885 710 Niederlassungen mit 5470 Schwestern, die 21 verschiedenen katholischen Orden und Genossenschaften angehörten. Von Bedeutung sind darunter die Franziskanerinnen mit 1600, die Borromäerinnen, Vincentinerinnen, Arme Dienstmägde Christi, Elisabethinerinnen, Clementinerinnen mit je 500—800 Angehörigen. In der Erzdiözese Köln, die etwa 2 Millionen katholische Einwohner zählt, sind ungefähr 1500 Schwestern in 47 Erziehungsanstalten, 99 Bewahranstalten, 155 Krankenpflegehäusern, 10 Irrenanstalten, einer Epileptiker-, einer Idiotenanstalt, 7 Mägdehäusern, 18 Arbeiterinnenvereinen, 30 Näh- und Haushaltungsschulen thätig; ausserdem 600 in der Gemeindepflege.[2]) Diese Zahlen übertreffen die der evangelischen Diakonissen bei weitem, wie auch die Zahl der in den Mutterhäusern ausgebildeten katholischen Schwestern nach den Berichten etwa das Doppelte der ausgebildeten Diakonissen erreicht.

* * *

Die evangelische Diakonie, die auf eine viel kürzere Entwicklungsepoche zurückblickt, ist aus kleinsten Anfängen entstanden. Nach einigen vergeblichen Versuchen des Pfarrers Friedrich Klönne in Bislich, des Ministers von Stein und des Grafen Adalbert von der Recke-Volmarstein, sowie Amalie Sievekings wurde der Gedanke der Erneuerung des Diakonissen-

---

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. Bd. III, S. 195.

[2]) Vgl. Münsterberg, Die weiblichen Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege. Bd. X der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, S. 66.

amts von Pastor Fliedner in Kaiserswerth aufgenommen; unter dem Eindruck der ungeheuren Wirksamkeit der katholischen Ordensgenossenschaften wollte er nach Art dieser Kongregationen, aber durchaus im Geist evangelischer Freiheit, Einrichtungen schaffen, die in ihrer Wirksamkeit nur insoweit von den katholischen Beispielen abweichen sollten, wie die beiden kirchlichen Gemeinschaften sich von einander unterscheiden. Bemerkenswert ist nur, dass Fliedner bei der Belebung der evangelischen Diakonie bereits mit Planmässigkeit und Bewusstsein dem wachsenden Verlangen der Frauen nach Arbeitsgebieten, die ihnen Unterhalt und Inhalt fürs Leben gewähren, Rechnung zu tragen versuchte, während bei der Gründung der katholischen Kongregationen mehr das Bedürfnis der Armen massgebend war.[1]) Indes ist es sicherlich beiden Arten von Vereinigungen gelungen, das Interesse der Bedürftigen und der Pflegenden in gleichem Masse zu fördern.

Fliedner stellte bei seiner Gründung von vornherein den Gedanken der Ausbildung, der sorgfältigen Durchbildung der Persönlichkeit für den Diakonissenberuf in den Vordergrund; und dieses Ziel konnte nur in einer geschlossenen Anstalt erreicht werden. Am 13. Oktober 1836 bezog er das zu diesem Zweck gekaufte Haus; das war der Gründungstag der evangelischen Diakonie, über deren Prinzipien und Wirksamkeit noch im Kapitel über Krankenpflege ausführlicher berichtet wird. Den Schwerpunkt der Anstaltsarbeit legte Pastor Fliedner zuerst in die Krankenpflege, die nächste Gründung war eine Kleinkinderschule; später wurde das Seminar für Kleinkinderlehrerinnen an diese angegliedert. Von dem Kaiserswerther Hause gingen Tochtergründungen aus, die teilweise wieder zu Mutterhäusern wurden; andre Diakonissenanstalten wurden nach diesem Beispiel ausserdem als selbständige Körperschaften errichtet.

In die Diakonissenanstalten können Frauen im Alter zwischen 18—36 Jahren als Probeschwestern eintreten; Vorschulen und Spezialbildungsanstalten sind verhältnismässig selten. Die Ausbildung vollzieht sich in ähnlicher Weise wie in den katholischen Genossenschaften; sie währt 2—3 Jahre; auch die Arbeitsgebiete sind ungefähr dieselben. Etwas stärker tritt die Pflege Blöder, weiblicher Gemütskranker, die Thätigkeit in Magdalenenasylen, Besserungsanstalten und hie und da auch in Gefängnissen hervor. Ebenso wie bei den katholischen Genossenschaften wird auch die

[1]) Schäfer a. a. O. Bd. I S. 94.

Diakonissin vom Mutterhaus entsendet und je nach Bedarf zurückgerufen und an einen andern Platz gestellt. Auch die Versorgungsverhältnisse sind hier wie dort die gleichen.

Der letzte zusammenfassende Bericht über den Stand der Diakonissen-Mutterhäuser (vom Jahre 1898) ergab das Bestehen von 80 Mutterhäusern, davon 51 in Deutschland, die 13309 Schwestern beschäftigten. Die Anzahl der Arbeitsfelder betrug 3641; unter Arbeitsfeld ist hier eine mehr oder minder starke, oft auch nur mit einer einzigen Schwester besetzte Station zu verstehen.[1]) Vielfach werden auch Schwestern auf Grund bestimmter Abmachungen Stiftungen, Vereinen, kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden gegen eine an das Mutterhaus zu zahlende Vergütung überwiesen; sie können aber jederzeit von diesem zurückgerufen werden. 1894 arbeiteten Diakonissen in 925 Krankenhäusern, 260 Armen- und Siechenhäusern, 167 Waisen-Erziehungsanstalten, 572 Kleinkinderschulen, 69 Krippen, 31 Rettungshäusern, 3 Horten, 17 Industrieschulen, 92 Mägdeanstalten, 28 Magdalenenasylen, 11 Gefängnissen, 19 Hospizen und Pensionaten. In der Gemeindepflege waren 1424 thätig. Das grösste der Mutterhäuser ist das Kaiserswerther mit 1005 Schwestern, 35 Tochteranstalten und 238 Arbeitsfeldern; daneben sind als hervorragend bedeutend die Anstalten in Ludwigslust, Bielefeld, Neuendettelsau zu nennen. Die deutschen Mutterhäuser verteilen sich auf die Staaten und Provinzen wie folgt:

Preussen.

Provinz Brandenburg: Berlin: Elisabethkrankenhaus 1837 gegr. — Berlin: Bethanien 1847. — Berlin: Lazaruskrankenhaus 1867. — Berlin: Paul Gerhardstift 1876. — Berlin: Magdalenenstift 1888. — Nowawes 1873. — Frankfurt a. O. 1891.

Provinz Schlesien: Breslau 1850. — Kraschnitz 1860. — Frankenstein 1866. — Kreutzburg 1888.

Provinz Ostpreussen: Königsberg 1850.

Provinz Westpreussen: Danzig 1862.

Provinz Pommern: Stettin 1851. — Neutorney: Stift Salem 1868; Bethanien 1869.

Provinz Sachsen: Halle 1857. —

Provinz Posen: Posen 1865.

Provinz Westfalen: Bielefeld 1869. — Witten 1890.

Rheinprovinz: Kaiserswerth 1836. — Sobernheim 1889.

Provinz Hannover: Hannover 1860.

Provinz Hessen-Nassau: Kassel 1864. — Frankfurt a. M. 1870.

Provinz Schleswig-Holstein: Altona 1867. — Flensburg 1874.

---

[1]) Die Zahlen verdanke ich der Direktion der Kaiserswerther Anstalt.

Reichslande: Strassburg 1842. — Ingweiler 1877.
Königreich Sachsen: Dresden 1844. — Leipzig 1891.
Königreich Bayern: Neuendettelsau 1854. — Augsburg 1855. — Speyer 1859.
Königreich Württemberg: Stuttgart 1854.
Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin: Ludwigslust 1851.
Grossherzogtum Hessen: Darmstadt 1858.
Grossherzogtum Baden: Karlsruhe 1851. — Mannheim 1884.
Grossherzogtum Oldenburg: Oldenburg 1890.
Grossherzogtum Sachsen-Weimar: Eisenach 1891.
Herzogtum Braunschweig: Braunschweig 1870.
Fürstentum Waldeck: Arolsen 1887.
Freie Stadt Hamburg: Hamburg: Bethesda 1860; Bethlehem 1877.
Freie Stadt Bremen: Bremen 1868.[1])

Die grossartige Ausdehnung dieser Arbeit der Barmherzigen Schwestern sowohl wie der Diakonissen berechtigt zu der Behauptung, dass die soziale Frauenarbeit namentlich auf dem engeren Gebiet der Armenpflege ihren Ausgangspunkt von diesen Organisationen genommen hat, lange Zeit sogar ihren wesentlichen Höhepunkt darin fand. Ob in der heutigen Zeit, in der mehr als je das Bedürfnis hervortritt, die Menschen freier zu stellen, den Frauen eine Berufsthätigkeit zu eröffnen, die ihnen einen selbstständigen Erwerb ermöglicht, die kirchliche Armenpflege in bezug auf die Bethätigung der Frauen diese dominierende Stellung wird wahren können, dürfte zweifelhaft erscheinen. Sind doch in den letzten Jahrzehnten zahlreiche ähnliche Organisationen entstanden, in denen die geistliche Gebundenheit eine weniger enge ist oder ganz fortfällt und die auch in bezug auf wirtschaftliche Selbstständigkeit den modernen Bedürfnissen mehr entsprechen. Über diese Vereinigungen wird an anderer Stelle berichtet werden.

Die jüdische Wohlthätigkeit, die schon in den ältesten Zeiten eine ausgebreitete war, die geradezu als religiöse Pflicht galt, trägt zwar einen konfessionellen, aber keinen im engeren Sinne kirchlichen Charakter. Von einer Frauenthätigkeit in der kirchlichen Armenpflege kann hier deshalb nicht gesprochen werden.

* * *

Wenngleich die armenpflegerische Thätigkeit der Heilsarmee[2]) nicht von einer Religionsgesellschaft ausgeht und daher im engeren

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O.
[2]) Vgl. Frage und Antwort über die Heilsarmee von General Booth. Berlin.

Sinn nicht als kirchliche Armenpflege bezeichnet werden kann, so besteht doch ein so tiefer innerer Zusammenhang zwischen ihrem sozialen Wirken und der Religion, dass sie im Anschluss an die kirchliche Armenpflege erwähnt werden muss. Geht doch der Gründer der Heilsarmee General Booth von dem Gedanken aus, dass soziale Arbeit und Religion nicht voneinander getrennt werden können. „Nur durch soziale Arbeit", so sagt er, „sei im Volke der Glaube an Gott wieder zu erwecken, es sei eine Hauptaufgabe der Heilsarmee, gefallene Mädchen der menschlichen Gesellschaft wieder zuzuführen, den Verbrecher zu ehrlicher Thätigkeit zu erziehen, den Hungernden und Obdachlosen zu unterstützen und den Trunkenbold seiner Leidenschaft zu entwöhnen." [1]) Namentlich für die zuerst genannte Aufgabe hat sich die Heilsarmee der Mitarbeit zahlreicher Frauen bedient, und die Erfolge, die sie erzielt hat, sind höchst beachtenswerte. In den 36 Jahren ihres Bestehens hat sich die Heilsarmee in 47 Ländern mit 6000 Stationen verbreitet. 13000 männliche und weibliche Offiziere leiten diese Stationen, ausserdem besitzt die Armee noch 48000 Soldaten, die ihrem bürgerlichen Beruf nachgehen und nur ehrenamtlich für die Aufgaben der Armee wirken. Die voll beschäftigten Offiziere erhalten für die Leitung der Rettungshäuser und anderer Einrichtungen nur den notwendigen Lebensunterhalt. Die Salutisten haben etwa 450 verschiedene Anstalten bisher begründet, darunter 86 Rettungshäuser, in denen jährlich etwa 5000 Mädchen Aufnahme finden, 100 Heimstätten für Obdachlose, 14 Heimstätten für Kinder u. s. w.[2])

In Deutschland hat die Heilsarmee erst vor wenigen Jahren Eingang gefunden, und ihre sozialen Einrichtungen sind daher noch gering an Zahl und Umfang. Als erste wurde im November 1894 das Rettungshaus in Friedenau bei Berlin eröffnet; daneben bestehen jetzt ein Rettungshaus in Hamburg und ein solches in Köln, ein Wöchnerinnenheim in Berlin, ein Kinderheim in Schöneberg, eine Metropole (d. h. Logierhaus für alleinstehende Mädchen) in Berlin, 4 Samariterstationen in Berlin zur kostenlosen Pflege armer Kranker und zur Hilfe armer Frauen und eine Samariterstation in Köln. Diese deutschen Anstalten werden von

---

[1]) Rede gehalten am 3. 8. 98 in Berlin.

[2]) Das Zahlen- und Nachrichtenmaterial über Deutschland verdanke ich teils der Bibliothek der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin, teils dem freundlichen Entgegenkommen des Chef-Sekretärs des deutschen nationalen Hauptquartiers der Heilsarmee.

40 Offizierinnen geleitet; im ganzen arbeiten in Deutschland jetzt 350 Offiziere, von denen die reichliche Hälfte Frauen sind. Ausserdem gehören der Armee in Deutschland noch 110 Korps oder Stationen mit Tausenden männlicher und weiblicher Soldaten an, die sich nur in ihrer freien Zeit der Heilsarmee-Arbeit widmen.

2.

Die Frau in der Vereinsarmenpflege.

Mit der kirchlichen Armenpflege fasst man die Vereinsthätigkeit, die Stiftungspflege und die Liebesthätigkeit einzelner Personen als nicht öffentliche, freie oder private Armenpflege im Gegensatz zur öffentlichen oder gesetzlichen Armenpflege zusammen. In der freien Armenpflege kommt neben der kirchlichen vor allem die Vereinsthätigkeit der Frauen in Betracht. Auf dem Gebiet der Stiftungspflege haben Frauen sich nur wenig bethätigen können; über die Ausdehnung der freien Liebesthätigkeit einzelner Frauen in ihrem privaten Kreise ist ein Überblick unmöglich.

Die Vereinsthätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der Armenpflege ist erst seit etwa 70 Jahren von Bedeutung für das öffentliche Leben geworden. Was bis zu den dreissiger Jahren an Frauen-Vereinsbildungen bestand, beschränkte sich im allgemeinen darauf, Geld für wohlthätige Zwecke zu sammeln oder bei besonderen Unglücksfällen, Epidemien und dergleichen, werkthätige Verpflichtungen zu übernehmen. Zumeist überdauerten aber diese Organisationen nicht die Zeit des Bedürfnisses und seiner Befriedigung.[1])

Das erste organisierte Zusammenwirken deutscher Frauen auf dem Gebiet der Armen- und Krankenpflege war eine Folge der Völkerschlacht bei Leipzig; aus den Verheerungen des Krieges erwuchsen den Frauen die ersten Aufgaben im öffentlichen Leben; der grosse Augenblick veranlasste sie zur Gründung freiwilliger Pflegerinnenvereine zum Dienst an den Kranken und Verwundeten.

Nach den Befreiungskriegen löste sich ein Teil der freiwillig konstituierten Pflegerinnenvereine auf; ein anderer Teil verwandelte sich in Vereine, die sich zum Wohle des Vaterlandes ausschliesslich der Pflege der noch zurückgebliebenen Verwundeten, der Unterstützung der Invaliden, der Witwen und Waisen Gefallener widmen

---

[1]) Vgl. Amélie Sohr, Frauenarbeit in der Armen- und Krankenpflege. Berlin 1882.

wollten. Unter diesen waren die hervorragendsten die in Ostpreussen zum Andenken der Königin Luise von den Prinzessinnen des königlichen Hauses von Preussen, in Bayern von der Königin Carolina, in Baden von der Grossherzogin Stephanie gegründeten Vereine. Durch allmähliche Erschöpfung der Mittel gingen sie aber wieder ein; eine stetige Lebenskraft bewahrten nur vereinzelte, aus den Jahren 1812—1815 hervorgegangene freiwillige Vereine, indem sie die Ausübung der Krankenpflege mit der Armenpflege verbanden und damit für ihre Thätigkeit einen weiteren Rahmen gewannen. In dieser neuen Form konstituierten sich im Grossherzogtum Sachsen-Weimar 1815 der patriotische Verein, im Königreich Württemberg 1816 der Landeswohlthätigkeitsverein, beide unter dem Protektorat der Landesfürstinnen. Die freie Reichsstadt Frankfurt a. M. bildete ebenfalls nach dem Schlusse der Befreiungskriege ihre Kriegs-Pflegerinnenvereine in freiwillige Armenpflegevereine um. Als solcher besteht noch heut der Frankfurter Frauen-Verein (Vorsitzende Frl. Marie Kellner), der in den Kreisen der Frankfurter Bürgerschaft hoch geschätzt wird. Er erstreckt seine Thätigkeit auf Verteilung von Unterstützung an verschämte Arme und Arbeitsunfähige, von Suppen an Kranke, Sieche, Wöchnerinnen, Vermittlung von Näh- und Strickarbeit an arbeitsfähige Frauen und unterhält eine Schule, in der 34 evangelische Mädchen zu Dienstmädchen erzogen werden. Lange Zeit waren diese wenigen Vereine neben den kirchlichen Schwesternschaften der einzige Boden, auf dem eine armenpflegerische Thätigkeit von deutschen Frauen geübt wurde, und so bestand allerwärts ein empfindlicher Mangel an ausreichenden Kräften für die Armen- und Krankenpflege. In den damaligen Berichten der Mutterhäuser und Schwesternschaften trat die Klage immer mehr hervor, dass das Arbeitsfeld sich schneller als die Zahl der Pflegekräfte vergrösserte, dass dem Mangel an Pflegerinnen nicht abgeholfen werden könne, weil der Bedarf bei weitem das Angebot an Hilfskräften überstieg. Die Mitarbeit gebildeter Frauen an der Armenpflege in grösserem Umfang, auch ausserhalb der kirchlichen Organisationen, war zum Bedürfnis geworden. Man musste sich nach Pflegerinnen umsehen, die von den bestehenden kirchlichen Orden und Genossenschaften nicht gestellt werden konnten, denen es wohl nicht an den Fähigkeiten für die Ausübung der Armen- und Krankenpflege fehlte, die aber ihrer Überzeugung wegen nicht in eine kirchlich organisierte Schwesternschaft eintreten konnten.

Die erste Frau, die dieses Bedürfnis richtig erkannte und als eigentliche Begründerin der weiblichen Vereinsthätigkeit in der Armenpflege bezeichnet werden kann, ist Amalie Sieveking, die den ersten deutschen Frauenverein im engeren Sinne des Wortes in Hamburg im Jahre 1831 gründete. Die Urbarmachung dieses bis dahin noch von Frauen wenig kultivierten Arbeitsfeldes bildet in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Frauenvereinslebens eigentlich den Anfang, auf den alle weitere Vereinsthätigkeit in irgend welcher Hinsicht zurückzuführen ist. Mit wenigen Schillingen und 15 Mitgliedern wurde damals der Verein begründet. Amalie Sieveking war eine hervorragend thatkräftige Persönlichkeit, die allzeit mit aufopfernder Hingabe für die Hebung des Volkswohls gearbeitet hat. In den Zeiten der Choleraepidemien war sie selbst Pflegerin im Hamburger Hospital; nach Beendigung der Epidemie sammelte sie in ihrem eigenen Haus arme, verwahrloste Kinder, die sie unterrichtete und verpflegte. Nur einer Frau, die durch solch Wirken ihre Liebe zum Volk bewiesen hatte, konnte es in so hohem Masse gelingen, andre Frauen für ein gemeinsames Arbeiten zu erwärmen, ihr Verständnis zu klären. Sie blieb 25 Jahre lang Vorsitzende des Vereins, der eine rege Wirksamkeit entfaltete und in weitesten Kreisen der Bürgerschaft Sympathie und Anerkennung gewann. Es wurden Armenhäuser gebaut, ein Kinderhospital wurde errichtet und der Grund zu einer weitverzweigten armenpflegerischen Thätigkeit gelegt. Obschon sie selbst in religiöser Beziehung auf dem Boden streng positiven Bekenntnisses stand, duldete sie im Verein nie einseitig konfessionelle Ansprüche oder Einflüsse. Sie wünschte und erreichte, dass „die Funktionen des Vereins sich innerhalb der Grenzen hielten, hinter denen allein die sittliche und reine Lebensäusserung über den Wert der Person entscheidet". Dem grossen Einfluss, den sie mit ihrem Verein auch auf die öffentliche Armenpflege ausübte, ist es zu danken, dass sie eine Änderung der Form des Armenbegräbnisses durchsetzte. Ihre Ansicht bewahrheitete sich, dass eine würdigere Form der Bestattung von Stadtarmen keine Belastung der städtischen Mittel bedeuten würde. Zahllose arme Familien, die aus Scheu oder Furcht vor der wenig feierlichen, ja oft brutalen Form des Armenbegräbnisses sich lieber in Schulden stürzten, ehe sie von dieser Einrichtung Gebrauch machten, verursachten der Stadt Hamburg nach der Reform des Armenbegräbnisses in jedem Fall nur Mehrkosten im Betrag von 4,50 M. Dem gegenüber ging aber die Zahl der Familien erheblich zurück, die durch Ver-

schuldung infolge eines Todesfalls mit den unvermeidlichen Ausgaben die Hilfe der Stadtverwaltung anrufen mussten.

Die Wirkung dieses ersten von Amalie Sieveking gegründeten Frauenvereins zeigte sich in der schnellen Nachfolge zahlreicher Frauenvereine in den grösseren Städten Norddeutschlands. In den dreissiger Jahren entstanden Vereine in Bremen, Lübeck, Königsberg, Magdeburg, Leipzig, Elberfeld, Breslau, Stettin, Danzig. Kleinere Städte folgten mit der Gründung von Zweig- oder Lokalvereinen. Auch die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel, ein Männer und Frauen umfassender Verein, der zu den bedeutendsten Armenpflegevereinen Deutschlands gehört, entstammt jener Gründungsepoche.

Die Ausübung der Krankenpflege trat in jenen Frauenvereinen hinter der Armenpflege vollständig zurück, und erst der Krieg von 1866 führte die Frauen auch auf dies Feld. Trotz der Kürze des Krieges machte sich die numerische Unzulänglichkeit und die durchaus unzureichende Beschaffenheit des Pflegepersonals geltend, und trotz redlichen Wollens und eifrigen Bemühens zeigten sich die freiwilligen Pflegerinnen den Anforderungen des Krieges nicht gewachsen.

Gestützt auf Beobachtung dieser Notstände im Pflegewesen, bereitete die Königin Augusta von Preussen noch vor Beendigung des Feldzuges die Gründung eines Frauenvereins vor, der am 11. November 1866, dem Tage des Friedens, in Berlin ins Leben trat. Die ausschliessliche Aufgabe dieses Vereins bestand in der Ausbildung von freiwilligen Krankenpflegerinnen für den Kriegsdienst, wie in der Fertigstellung von Kriegspflegematerial.

Die Jahre 1870 und 1871 fanden daher die deutschen Frauen vorbereiteter für die ihnen im Krieg zufallenden Aufgaben; unter der Leitung der preussischen Königin und der Kronprinzessin errichteten sie überall Barackenlazarette, namentlich in Süddeutschland, wo die Schwerverwundeten zurückbleiben mussten, und die Frauen Württembergs, Badens, Hessens, der Rheinlande und der Stadt Frankfurt leisteten mit Opfertreue die Pflege. Nach Beendigung des Krieges und der Aufrichtung des deutschen Kaiserreichs liess die Kaiserin es sich angelegen sein, die in der internationalen Konferenz von 1869 in Berlin eingeleitete solidarische Verbindung der deutschen Frauenvereine mit dem preussischen vaterländischen Centralverein zu befestigen, und so wurde in Berlin der Vaterländische Central-Frauenverein unter dem roten Kreuz begründet, dem es bei einem am 12. August 1871 in Würzburg

tagenden Verbandstag gelang, einen Verband der deutschen vaterländischen Frauenvereine zu gründen.[1] Die damals von Vertretern des preussischen, bayrischen, sächsischen, württembergischen, badischen, hessischen Frauenvereins und des Vereins für Sachsen-Weimar-Eisenach besuchte Konferenz stellte eine Verbandsordnung fest, aus der folgende Paragraphen zu nennen sind:[2]

1.

Die deutschen Frauenvereine verfolgen den gemeinschaftlichen Zweck:

1. in Friedenszeiten innerhalb des Verbandes ausserordentliche Notstände zu lindern, sowie für die Förderung und Hebung der Krankenpflege Sorge zu tragen;
2. in Kriegszeiten an der Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Kranken Teil zu nehmen und die hierzu dienenden Einrichtungen zu unterstützen.

2.

Zur besseren Erreichung dieser den deutschen Frauenvereinen gemeinsamen Zwecke bilden dieselben einen Verband. Soweit durch den letzteren keine Änderungen begründet sind, verbleibt den einzelnen Landesvereinen die bisherige Selbständigkeit, insbesondere sind dieselben befugt, andere als die im § 1 bezeichneten gemeinschaftlichen Aufgaben auch fernerhin wie bisher anzustreben.

3.

Die zum Verbande der deutschen Frauenvereine gehörenden Landesvereine stehen miteinander in regelmässiger Verbindung und sind insbesondere übereingekommen, alle innerhalb ihres Vereinsgebietes getroffenen wichtigeren Einrichtungen und Massregeln, sowie ihre Jahresberichte, sich gegenseitig mitzuteilen, jeden Landesverein auf dessen Erfordern mit Ratschlägen zu unterstützen, endlich aber bei ausserordentlichen Notständen innerhalb des Verbandsgebietes auf Ersuchen des betreffenden Landesvereins dem letzteren oder den von demselben bezeichneten Empfangsstellen nach Massgabe der verfügbaren oder der zu beschaffenden Mittel schleunige Hilfe an Geld und anderen Gegenständen, oder auch, je nach der Lage des Falles, an Pflegepersonal zu gewähren.

9.

Der Verband führt als Abzeichen das rote Kreuz im weissen Felde und wird sich eines Siegels mit diesem Abzeichen und der Umschrift „Verband der deutschen Frauenvereine" bedienen.

---

[1] Vgl. Handbuch der Deutschen Frauenvereine unter dem roten Kreuz. Berlin 1881.
[2] A. a. O. S. 148.

Die lange Friedensperiode, die mit der Einigung des Deutschen Reiches ihren Anfang nahm, musste naturgemäss den Schwerpunkt der Thätigkeit der vaterländischen Frauenvereine auf die Beseitigung von Notständen legen; diese allmähliche Verschiebung des ursprünglichen Programms wurde denn auch auf dem Verbandstage in Frankfurt a. M. im Jahre 1880 zum Ausdruck gebracht. Die Versammlung nahm damals folgende Resolution an:[1])

„Wir am 28. September 1880 zu Frankfurt a. M. tagende Delegierte deutscher Frauenvereine unter dem roten Kreuz erkennen die Notwendigkeit und die Bedeutung einer Verständigung der berufenen Organe über die gemeinsame Aufgabe einer Armenpflege an, welche den Forderungen der Nächstenliebe entspricht und die Befestigung der gesellschaftlichen Ordnung anstrebt, indem sie den wirklich Hilfsbedürftigen in der rechten Weise und mit den geeigneten Mitteln wirksam Hilfe gewährt. Wenn die Frauenvereine unter dem roten Kreuz schon bisher nicht nur auf die Krankenpflege und auf die Hilfeleistung in ausserordentlichen Notständen und Notfällen sich beschränkt, sondern ihre Thätigkeit auf fast alle Gebiete der ordentlichen freiwilligen Armenpflege erstreckt haben, so erachten wir es für geboten, dass unsre Vereine auch der auf dem Boden der Reichs- und Landesgesetzgebung geübten staatlichen und kommunalen Armenpflege ihre Dienste zur Verfügung stellen. Wir empfehlen zu diesem Behufe den Vereinen: mit den bezüglichen Organen staatlicher und kommunaler Armenpflege eine dauernde und geordnete Verbindung herzustellen, indem entsprechend den besonderen Verhältnissen der betreffenden Verwaltungs- oder Gemeindebezirke durch geeignete Vereinbarung die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden."

Dieser Richtschnur folgend, haben die vaterländischen Frauenvereine in den letzten Jahrzehnten eine umfassende Thätigkeit auf dem Gebiet der Armenpflege in die Wege geleitet, die sich allerdings zumeist nur auf eine Ergänzung der öffentlichen Armenpflege beschränkte, in ganz vereinzelten Fällen nur auf ein gemeinsames Wirken mit derselben ausgedehnt wurde. Ihre Thätigkeit hat sich in den einzelnen Landesvereinen auf sehr verschiedenartige Zwecke erstreckt. Während z. B. in Sachsen und Sachsen-Weimar die Ausbildung von Krankenpflegerinnen im Vordergrund steht, ist in Baden und Württemberg der Kinderfürsorge, sowie der Förderung der Erwerbsthätigkeit der Frauen durch Gründung von Industrie- und Fachschulen besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die Hauptkraft des preussischen Vereins ist in der Errichtung von Krankenhäusern entfaltet worden; daneben

[1]) Vgl. Geschichte des Badischen Frauenvereins. Karlsruhe 1881. S. 157.

hat er sich nach den Statuten die Aufgabe gestellt, bei Förderung von Waisenanstalten, Pflege verwahrloster Kinder, Gewährung von Arbeitsgelegenheit, kurz, bei allen Aufgaben und Unternehmungen mitzuwirken, die die Linderung schwerer Notstände im Auge haben.

Den weitesten Rahmen hat sich der badische Frauenverein gezogen; seine Organisation ist eine mustergiltige, auch liegen über sein Wirken reichlichere zusammenfassende Berichte vor, als von dem anderer Landesvereine. Ein eingehender Bericht über seine Wirksamkeit wird daher genügen, um auch einen Anhaltspunkt für die Bestrebungen der anderen Landesvereine zu geben.[1])

Aus den Satzungen ist hervorzuheben:

§ 1. Der unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von Baden stehende badische Frauenverein verfolgt gemeinnützige Zwecke, welche sich für Frauenthätigkeit eignen.

Als Gegenstände dieser Art betrachtet der Verein insbesondere

I. weibliche Arbeiten, Förderung der Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts;

II. Kinderpflege, Fürsorge für Gesundheit und Erziehung von Kindern;

III. Krankenpflege, namentlich Ausbildung von Krankenwärterinnen, bei Kriegsfällen Pflege verwundeter und kranker Militärpersonen;

IV. Wohlthätigkeit, Armenunterstützung und Hilfeleistung bei ausserordentlichen Notständen.

§ 2. Der badische Frauenverein stellt einerseits einen das ganze badische Staatsgebiet umfassenden Landesverein dar; andrerseits gliedert er sich in den Ortsverein Karlsruhe und sonstige Zweigvereine.

§ 3. Als Vereinsorgane bestehen:

I. Der Vorstand, welcher sowohl für den Landesverein als auch zugleich für den Ortsverein Karlsruhe bestellt ist und teils
   a) als Centralkomitee, teils
   b) in 4 Abteilungen nach Massgabe der in § 1 bezeichneten Vereinszwecke wirkt;

II. der Landesausschuss, welcher in wichtigeren Angelegenheiten des Landesvereins das Centralkomitee des Vorstandes ergänzt, und

III. die Ortsausschüsse der Zweigvereine.

§ 24. Frauenvereine in anderen Orten des badischen Landes (ausser Karlsruhe), welche die in § 1 aufgeführten Zwecke oder

[1]) Geschichte des badischen Frauenvereins, Karlsruhe 1881, und Jahresberichte 1899, Karlsruhe.

wenigstens einen derselben verfolgen und sich dem badischen Frauenverein anschliessen wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als Zweigvereine desselben aufgenommen werden.

§ 25. Die Zweigvereine haben die für die Thätigkeit des Gesamtvereins in ihren verschiedenen Richtungen in statutenmässiger Weise festgestellten leitenden Grundsätze zu beobachten, etwaige Aufträge des Vereinsvorstandes zu erledigen und demselben über ihre Thätigkeit jährlich Bericht zu erstatten. Im übrigen aber sind die Zweigvereine hinsichtlich ihrer inneren Organisation, sowie ihrer Thätigkeit durchaus selbständig.

Ein Überblick über die Arbeitsgebiete des Karlsruher Centralvereins nach dem Bericht vom Jahre 1899 soll dazu dienen, ein annäherndes Bild der umfangreichen Arbeit des Landesvereins zu geben.

Die Abteilung I umfasst in Karlsruhe:

1. Unterrichtskurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen;
2. die Mädchen-Fortbildungsschule (Luisen-Schule);
3. die Frauen-Arbeitsschule mit Zeichenschule;
4. kunstgewerbliche Kurse, jetzt Frauen-Arbeitsschule für Kunststickerei;
5. Beaufsichtigung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen;
6. das Heim für alleinstehende Damen im Friedrichsstift;
7. die Haushaltungsschule des Friedrichsstifts;
8. Seminar für Haushaltungslehrerinnen;
9. Stellenvermittlungsbureau.

Die Abteilung für Kinderpflege beschäftigt sich mit der Beaufsichtigung von Zieh- und Kostkindern und unterhält mehrere Krippen und ein Kinderpflegerinnen-Institut.

Die Abteilung für Krankenpflege sorgt für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen, stellt 60 Krankenanstalten, öffentlichen und privaten Hospitälern ein geschultes Pflegepersonal (z. Z. 340 Pflegerinnen), errichtete eine Soolbadkolonie für kranke Kinder, eine Vereinsklinik und eine Privatpflegestation, die zugleich das Mutterhaus für erholungsbedürftige Schwestern ist.

Die Abteilung für Armenpflege umfasst in Karlsruhe:

1. Den Sophien-Frauenverein,
2. den Elisabethenverein,
   die beide die Unterstützung von Notleidenden, Wöchnerinnen und Kranken verfolgen;
3. die Mädchenfürsorge;

4. Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt (für verwahrloste Mädchen)[1];
5. das Geschäftsgehilfinnen-Heim;
6. Arbeiterinnen-Fürsorge;
7. Sonntagverein;
8. Flickschule (für junge Mädchen);
9. Flickverein (für Arbeiterfrauen);
10. Beschäftigungsverein;
11. Kochschule;
12. Volksküchen.

Neben dem Karlsruher Centralverein mit 717 Mitgliedern wirkten auf denselben Gebieten im Jahre 1899 noch 277 Zweigvereine in Baden mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 41 613, so dass der Gesamtverein jetzt 42 330 Mitglieder zählt.

Dem Beispiel des badischen Frauenvereins liessen sich zahlreiche ähnliche, wenn auch nicht ganz so reichhaltige Berichte der andern Landesvereine, die zusammen etwa 1300 Zweigvereine umfassen, anreihen. So zählt der preussische Bericht von 1898 10 Vereine, die Krankenpflegerinnen-Institute unterhalten; 40 Krankenhäuser, 31 Siechenanstalten u. dergl., 121 Volksküchen und Suppenanstalten, 116 Handarbeits- und Haushaltungsschulen, 40 Waisen- und Erziehungsanstalten; 194 Vereine, die Krippen und Bewahranstalten unterhalten, und 236 Vereine, die Gemeinde-, Armen- und Krankenpflege ausüben. Im ganzen beschäftigte er 1195 Pflegerinnen, davon 834 Krankenpflegerinnen. Besonders muss noch die segensreiche Thätigkeit hervorgehoben werden, die die Vereine vom roten Kreuz bei ausserordentlichen Notständen, z. B. bei den grossen Überschwemmungen des Jahres 1897 in Schlesien und Sachsen entfalteten. Dank der vorzüglichen Organisation der Vereine gelang es, in kurzer Zeit die bedeutenden Gaben an Geld, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln in richtiger Weise zu verteilen, und es ist wiederholt öffentlich anerkannt worden, dass es der fürsorgenden Thätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins in besonderem Masse zu danken gewesen ist, wenn dem in weiten Kreisen befürchteten Ausbruch von Epidemien in dem Überschwemmungsgebiet vorgebeugt worden ist. Über die besondere Thätigkeit der Vereine vom roten Kreuz auf dem Gebiet der Krankenpflege wird im nächsten Kapitel berichtet werden.

---

[1] Vgl. V. Jugendfürsorge, Rettungshäuser

Jedenfalls sind die vaterländischen Frauenvereine für das soziale Leben in Deutschland ein wesentlicher Faktor geworden; sie haben lange Zeit eine führende Stelle in der sozialen Frauenarbeit inne gehabt und auf den verschiedensten Gebieten der Armen- und Wohlfahrtspflege anregend und fördernd gewirkt.

Eine zweite ähnliche, bedeutende und umfangreiche Frauenorganisation zum Zweck der Armenpflege besitzt Deutschland nicht; dagegen hat sich namentlich in den letzten 30 Jahren eine Fülle von isolierten Vereinsbildungen mit spezialisierterer Zweckbestimmung, deren Zahl absolut nicht zu schätzen ist, entwickelt. Münsterberg, der beste Kenner des deutschen Armenwesens, sagt darüber in seinem Buch „Die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegethätigkeit"[1]):

„Der Vereinszwecke giebt es so viele, als Mittel der Hilfe möglich sind; neben allgemeinen Zwecken Sonderzwecke der verschiedensten Art, wie etwa die Unterstützung von Geisteskranken und deren Familien, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen u. s. w. Die regelmässige Form der Organisation ist: Vorstand und Generalversammlung. Die Mitglieder scheiden sich in solche, die Beiträge zahlen, in solche, die ausserdem als Helfer thätig, und solche, die nur das letztere sind. Der Mangel, an dem nach übereinstimmenden Wahrnehmungen die allermeisten Vereine leiden, ist Mangel an Helfern. Gleichwohl ist ohne diese der Vereinszweck nicht zu erreichen. Überall ist die persönliche Ermittelung und Prüfung der Verhältnisse, die Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu dem Bedürftigen notwendig; ohne helfende Kräfte ist dies nicht zu ermöglichen."

Der Umfang der Vereinsthätigkeit ist zahlenmässig nicht zu schätzen; offizielle Statistiken darüber fehlen, und einige Versuche, private Statistiken zu schaffen, haben bisher nur sehr mangelhafte Resultate gehabt. Nach ungefähren Schätzungen soll sich die Gesamtziffer der deutschen Frauenvereine, deren weitaus grösstes Kontingent von Wohlthätigkeitsvereinen gestellt wird, auf mindestens 4000 belaufen. Doch dürfte diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Es giebt wohl kaum ein Gemeinwesen, in dem nicht irgend ein Frauenverein auf dem Gebiet der Armenpflege thätig ist. Je kleiner die Gemeinden sind, desto mehr pflegt sich die gesamte armenpflegerische Thätigkeit auf einen Verein zu konzentrieren; in grösseren Orten treten gewöhnlich neben einen Centralfrauenverein, der sich verschiedenen Aufgaben zuwendet,

---

[1]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 71.

noch mehrere Vereine für besondere Zwecke. Vorwiegend sind dabei Vereine zur Unterstützung von Wöchnerinnen, zur Fürsorge von Kindern, zur Pflege Kranker u. s. w. Weder die Zahl, noch die Benennung der Vereine gestatten ein Urteil über ihre Leistungen. Was Münsterberg über die Entwicklung der Vereine im allgemeinen sagt, lässt sich auch in den Frauenvereinen mit grosser Regelmässigkeit beobachten [1]:

„Meist ganz kleine Anfänge, die aufopferungsvolle Hingabe einiger weniger; dann wachsende Teilnahme weiterer Kreise, bis der Verein eine führende Rolle spielt, so dass an seiner Spitze zu stehen auch für andere der Gegenstand des Eifers und Ehrgeizes bildet; endlich, wenn der Zweck im wesentlichen erreicht ist oder wenn dieser erste persönliche Eifer nachgelassen hat, ein Heruntersinken des Vereins von seiner Höhe, Herabgehen der Mitgliederzahl, Verminderung der Beiträge u. s. w."

So giebt es in vielen Städten Deutschlands Frauenvereine, die auf ein 30jähriges oder längeres Bestehen zurückblicken können, aber bei denen von einer lebendigen Wirksamkeit kaum mehr die Rede sein kann. So gehen Wöchnerinnenvereine, die ursprünglich bezweckten, dass wohlhabende Frauen bedürftige Nachbarinnen in der Zeit mit Nahrungsmitteln versorgen, in der diese als Wöchnerinnen ans Bett gefesselt sind, heut daran zu Grunde, dass in den modernen Grossstädten die Arbeiterbevölkerung in entfernteren, abgeschlossenen Stadtteilen wohnt, dass die begüterte Hausfrau sich weniger um die Küche kümmert, als in früheren Zeiten und ihren Angestellten derartige Liebesdienste überlässt. So verlieren manche Suppenküchen und Volksspeisehallen ihren Besuch, wenn sie ausser acht lassen, dass auch die Bedürfnisse der Arbeiterkreise sich in den letzten Jahrzehnten gesteigert haben. Wie sich die gesamte Privatwohlthätigkeit durch die sich stetig erweiternde soziale Fürsorge des Staats und der Gemeinden zu immer neuen Aufgaben gedrängt sieht, wie sie alljährlich alte Bestrebungen fallen lässt, weil das Bedürfnis sich erfüllt hat oder weil ihre Aufgaben von leistungsfähigeren Körperschaften übernommen werden, so hat sich auch die Hauptkraft der Frauenvereine jederzeit in der Belebung alter Formen mit neuem Geist, in der Anregung und Förderung der Aufgaben entfaltet, die die wirtschaftlichen Zustände des Augenblicks ihnen darboten.

Nach den Cholera- und Hungerseuchen der dreissiger und vierziger Jahre beteiligten sich Frauen in lebhafter Weise an der

---

[1]) Münsterberg a. a. O. S. 69.

Bildung von Vereinen für häusliche und öffentliche Gesundheitspflege.[1]) Von diesen Vereinen wurde auch zuerst die Errichtung von Ferienkolonien in Deutschland (in grösserem Umfange erst seit 1879) angeregt und ins Werk gesetzt.[2]) Das Zeitalter des Emporblühens der Industriestädte fand allerwärts die Frauen mit der Gründung von Volksküchen beschäftigt. Die ersten öffentlichen Speiseanstalten waren schon im Jahre 1848 nach dem Beispiel der vom Grafen Rumford in München zuerst gegründeten in Chemnitz, Hannover, Dresden, Breslau, Leipzig, Karlsruhe und Köln errichtet.[3]) In Berlin ging damit im Jahre 1866 Lina Morgenstern[4]) mit grossem Erfolg vor. Ihr gebührt das Verdienst, durch den Verein Berliner Volksküchen die Frauen der bürgerlichen Stände „aus der Hauswirtschaft in die ausübende Volkswirtschaft, aus der Familienpflege in die Pflege des arbeitenden Volks, aus der Sorge für die Gesundheit und das Wohlergehen der Nächsten zu der Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege geführt zu haben“.[5]) Der durch die Kriegszeiten drohenden Lebensmittelteuerung und Hungersnot wollte sie vorbeugen, indem sie durch Masseneinkauf der Lebensmittel und sachgemässe Zubereitung derselben in Volksküchen eine gesunde und billige Volksernährung ermöglichte. Die Vorteile des Grossbetriebs und der Übertragung der Konsumgenossenschaften auf die Volksernährung wurden durch die Berliner Volksküchen weitesten Kreisen bekannt; allerwärts in Deutschland und auch im Auslande wurden nach dem Berliner Muster Volksküchen errichtet, deren Gründer und Leiterinnen sich bei Lina Morgenstern Rat und Hilfe erbaten. Viele auswärtige Volksküchenvereine liessen ihr erstes Personal in Berlin schulen und ausbilden; heut entbehrt wohl keine bedeutendere Industriestadt mehr eine Volksküche, und man kann wohl sagen, dass die Frauenthätigkeit durch diese Gründungen eine unentbehrlich gewordene Wohlfahrtseinrichtung geschaffen hat. Als Muster einer Volksküche in bezug auf ausgezeichnete Wirtschaftsführung und rentable Verwaltung sei hier noch die Volksküche in Mannheim erwähnt, deren Einrichtung wegen der Anwendung aller modernen technischen Errungenschaften bei Neugründungen als ausgezeichnetes Vorbild dienen kann.

---

[1]) und [3]) Vgl. Sohr a. a. O. S. 38—43.

[2]) Vgl. V. Jugendfürsorge. Ferienkolonieen.

[4]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

[5]) Vgl. Lina Morgenstern, Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866.

Auf dem Gebiet der Armenpflege im engeren Sinne sind von den neueren Bestrebungen der Frauen unter anderm besonders die Gründungen von Wöchnerinnenheimen und von Hauspflegevereinen zu nennen. Beide entsprechen durchaus modernen Bedürfnissen und Anschauungen. Die Wöchnerinnenheime[1]) sind aus dem Gedanken hervorgegangen, solchen Frauen für die Zeit der Niederkunft hygienisch eingerichtete Heimstätten zu bieten, deren Verhältnisse ein gesundheitsgemässes Wochenbett in der eigenen Wohnung unmöglich machen. Sie wollen Ersatz für das eigene Heim der Wöchnerin bieten, wo entweder die Wohnung schon für die vorhandene Familie unzureichend ist, oder wo selbst einfache Ansprüche an Reinlichkeit nicht erfüllt werden und weitergehende hygienische Anforderungen vollends unbefriedigt bleiben. Diese Heime unterscheiden sich von den geburtshilflichen Kliniken, die vielfach an Universitäten angegliedert sind, vor allem dadurch, dass bei ihnen der Gesichtspunkt der Fürsorge überwiegt, während es bei den letzteren darauf ankommt, für Zwecke des Studiums Material zu schaffen.[2]) Das hat in weiten Volkskreisen einen starken Widerwillen gegen den Besuch solcher Anstalten hervorgerufen, so dass Arbeiterfrauen nur in seltenen Fällen diese Kliniken aufsuchen, deren Publikum daher vorwiegend aus unehelichen Müttern besteht.

Die Bewegung für Errichtung von Wöchnerinnenheimen ist noch verhältnismässig jung. Dazu kommt noch, dass in weiten Frauenkreisen die Idee nicht mit Enthusiasmus aufgegriffen worden ist, weil die ganz gesunde und richtige Meinung vieler Frauen dahingeht, dass die Frau in der Zeit der Niederkunft, wenn es nur einigermassen durchführbar ist, unter allen Umständen zu ihrem Mann, in ihr Heim gehört; eine Ansicht, die im Interesse des Familienlebens durchaus zu billigen ist, der man aber doch in unzähligen Fällen ohne Gefährdung der Wöchnerin und des Kindes im Leben nicht Geltung verschaffen kann. Ausser zwei von andern Körperschaften in Dortmund und Elberfeld errichteten Wöchnerinnenheimen werden solche von Frauenvereinen in Aachen, Bremen, Düsseldorf, Karlsruhe, Köln, Mannheim, Magdeburg, Nürnberg und Berlin unterhalten. Im allgemeinen sind die Anstalten zur Aufnahme von Ehefrauen bestimmt; die Verpflegung ist gewöhnlich unentgeltlich. Jedoch sehen einzelne Statuten vor,

---

[1]) Vgl. Dr. H. B. Brennecke, Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Braunschweig 1897.

[2]) Wöchnerinnenheime: Artikel im Ill. Konvers.-Lexikon der Frau.

dass auch Frauen gegen geringes Entgelt aufgenommen werden können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Die Anstalten sind im Vergleich zu der Zahl der in Betracht kommenden Wöchnerinnen noch klein; so wurden in Magdeburg durchschnittlich in den letzten Jahren 120, in Köln 400, in Mannheim 300 Frauen verpflegt.

Nicht nur den Wöchnerinnen, sondern auch ihren Familien und solchen Haushalten, denen die Kraft der Hausfrau durch Krankheit oder andere Umstände entzogen ist, wollen die in jüngster Zeit entstandenen Hauspflegevereine zu Hilfe kommen.[1]) Sie senden auf Vereinskosten in solche Häuslichkeit erfahrene Frauen, die sie verpflichten, die Kinder zu verpflegen, das Essen zu bereiten, den Hausstand zu führen, damit die Hausfrau sich keine Sorge um Erhaltung der Ordnung in ihrem Hauswesen zu machen braucht. Die Frauen sind aber keineswegs Krankenpflegerinnen; wo eine eigentliche Pflege der Kranken von geschulten Wärterinnen erforderlich ist, tritt die Hauspflege nicht ein. Die Zusammengehörigkeit der Familie wird durch diese Vereinsarbeit erhalten, die Kraft der Frau geschont und die Familie wird vor wirtschaftlicher Zerrüttung bewahrt. Der erste Hauspflegeverein wurde 1892 in Frankfurt a. M. gegründet (Vorsitzende Frau Professor Flesch) und entwickelte sich überraschend schnell und glücklich. Die dortigen Pflegefrauen erhalten einen festen Lohn, ausserdem, wenn die verpflegte Familie zu arm ist, als dass die Pflegerin bei ihr mitessen könnte, einen Zuschuss für die Beköstigung. Nach dem Muster des Frankfurter Vereins sind in Berlin, Charlottenburg, Danzig, Gotha, Jena Hauspflegevereine geschaffen worden, die gleichfalls erfreuliche Erfolge aufweisen können. Eine besonders kräftige Entwicklung zeigt der Berliner Hauspflegeverein, der im Anschluss an den Berliner Frauenverein 1897 begründet wurde. Er erstreckt sich jetzt über ganz Berlin mit seinen 357 Stadtbezirken. Es wurde im letzten Vereinsjahr 1900 in 2328 Fällen mit 19384 Pflegetagen gepflegt.

Die Thätigkeit der Frauenvereine in Bezug auf die Waisenpflege hat sich in den letzten Jahren fast ausschliesslich auf die Teilnahme an der öffentlichen Waisenpflege beschränkt, die weiter unten behandelt werden wird. Durch die weitgehende Fürsorge des Staates und der Kommunen bleibt der Vereinsthätigkeit und damit auch der Frauenvereinsthätigkeit im grossen und ganzen

[1]) Berichte der Hauspflegevereine in Frankfurt a. M., Berlin u. s. w

nur noch die Errichtung von Anstalten für verarmte Waisen aus den höheren Volksklassen, die sich für die von den Gemeinden gewährte Erziehungsweise nicht eignen. Daneben haben sich in allerletzter Zeit noch in vielen Teilen des Landes Vereine unter dem Namen „Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen" gebildet, deren Zweck hauptsächlich darin besteht, Halbwaisen, Kindern, die den Rat des Vaters oder der Mutter entbehren müssen, nach der Schulentlassung bei Ergreifung eines Berufs mit Rat und That zur Seite zu stehen, ihnen Lehr- oder Arbeitsstellen zu schaffen, und ihnen bis zur Erreichung der Selbständigkeit einen Anhalt zu bieten. Auch diesen Vereinen, die vielfach durch Männer ins Leben gerufen worden sind, hat sich die Frauenthätigkeit in grossem Umfang zugewendet. Namentlich hat ein Appell an die deutschen Volksschullehrerinnen den Vereinen Scharen von Hilfskräften zugeführt.[1])

Neue Bahnen wurden der Vereinsthätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der Armenpflege durch Jeannette Schwerin[2]) eröffnet, die die Aufmerksamkeit der Frauen besonders nach zwei Richtungen zu lenken versuchte: auf die Notwendigkeit einer planmässigen Verbindung aller Organe der Armenpflege, einer Abgrenzung der Arbeitsgebiete, sowie einer Verständigung zu gemeinsamem Vorgehen einerseits, auf die Notwendigkeit einer Ausbildung und Schulung für die Armenpflege andrerseits.[3])

Ihren ersten Zweck förderte sie wesentlich durch Gründung der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur im Jahre 1893. Frau Schwerin glaubte, dass es bei der Fülle der Berliner Wohlfahrtseinrichtungen sowohl für den Hilfesuchenden wie für den Hilfespendenden fast unmöglich sei, diejenige Behörde oder Anstalt aufzufinden, die für jeden besonderen Fall der Bedürftigkeit geeignet und nach ihren besonderen Statuten zum Eingreifen berechtigt sei. Diesem Missstand sollte die Auskunftsstelle abhelfen; hier sollte der Bedürftige oder der für ihn Sorgende sich Belehrung und Rat holen können. Ein von ihr sorgfältig gesammeltes und systematisch geordnetes Material über die bedeutenderen Wohlfahrtseinrichtungen Berlins bildete die Grundlage für das später von ihren Mitarbeitern herausgegebene

---

[1]) Vgl. Mitteilungen des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen, Berlin.

[2]) Vgl. auch Handbuch der Frauenbewegung. Teil I.

[3]) Die folgenden Ausführungen sind den Jahresberichten der entsprechenden Vereine entnommen.

„Auskunftsbuch“ über die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins, das zahlreiche ähnliche Arbeiten von Frauen oder unter Beteiligung von Frauen in andern Städten angeregt hat. Hierauf basierte auch die Raterteilung in der Auskunftstelle, die jedoch bald erkennen liess, dass in vielen Fällen gründliche Recherchen und in manchen eine längere freundnachbarliche Fürsorge zur Ergänzung der Auskunfterteilung notwendig sei. In dieser Richtung wurde die Thätigkeit der Auskunftstelle bald erweitert, und auf diese Weise gelang es auch, Fühlung mit den Organen der öffentlichen, kirchlichen und privaten Armenpflege zu gewinnen. In einem Bericht über die Auskunftstelle vom Jahre 1898 fasst Frau Schwerin die Bemühungen derselben folgendermassen zusammen:

„Die Auskunftstelle hat versucht, in ihren Mitgliedern Liebe mit sozialer Erkenntnis zu paaren. Sie hat sich bemüht, die Armenpflege zu einem Studium zu erheben, das den ganzen Menschen fördert, weil es ein Studium des ganzen Menschen und seiner Umgebung ist. Sie hat es als ihre Aufgabe erkannt, nicht nur materielle Not zu lindern, sondern aus sozial-ethischen Motiven zur Erhebung des Einzelnen beizutragen. Sie nimmt an, dass für den zusammengesetzten und aus den mannigfaltigsten Lebensbedingungen erwachsenen Organismus, wie er sich in dem Einzelnen oder in der Familie darstellt, die Heilmittel im Falle der Not aus den ihm entsprechenden Lebenskreisen genommen werden müssen. Sie arbeitet daher mit Wohlfahrtsbestrebungen aller Richtungen zusammen, mit den Organen der öffentlichen Armenpflege wie mit den kirchlichen Vereinigungen. Sie strebt unermüdlich darnach, in ihren Mitgliedern die Faktoren zu einer wirkungsvollen, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Armenpflege zu entwickeln: volle Entfaltung des persönlichen Empfindens, dabei aber Studium der einschlägigen Verwaltungszweige und Erkenntnis der sozialen Entwicklungszustände, welche die Armut bedingen.“

Eine Reihe ähnlicher Einrichtungen sind von verschiedenen Frauenvereinen und Körperschaften dieser Auskunftstelle nachgebildet worden, und man kann wohl sagen, dass ihr die modernen Frauenbestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege einen Teil ihrer Impulse und ihrer Methoden verdanken.

Der Einfluss, den die Thätigkeit der Auskunftstelle auf weite Kreise der an der Berliner Wohlfahrtspflege Beteiligten ausgeübt hat, dürfte eine wertvolle Vorarbeit für das Zustandekommen eines andern Unternehmens auf diesem Gebiet geleistet haben, das gleichfalls einer Frau seine Anregung und sein Entstehen verdankt. Die Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen in Berlin, zuerst „Centralisation der Wohlfahrtspflege“ genannt, ist aus einem

bescheidenen Versuch entstanden, den Frau Sophie Susman im Jahre 1896 mit klarer Erkenntnis des anzustrebenden Ziels im Bezirk der Berliner Luthergemeinde ins Werk setzte. Ihrer Initiative ist eine in ihrer Organisation ganz eigenartige und neue Zusammenfassung aller armenpflegerischen Thätigkeit in Berlin zuzuschreiben, die von grösster Bedeutung für die Fürsorgethätigkeit in allen grösseren Städten werden dürfte und bereits mehrfach (so in der Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Frankfurt a. M.) zu Nachbildungen geführt hat. Schon vor etwa 20 Jahren war ein ähnlicher Versuch bereits vom Stadtverordnetenvorsteher Strassmann und von Frau Lina Morgenstern angeregt worden, der aber zu jener Zeit wohl an der Verständnislosigkeit der für die Mitarbeit in Betracht kommenden Kreise scheiterte. Von der Erkenntnis ausgehend, dass wirksame Fürsorge nur in kleinen Bezirken durchführbar ist, beruht dieser neue Centralisationsversuch darauf, dass die Vertreter der verschiedenen Organe der Armenpflege (der kirchlichen, der städtischen und der privaten) eines Bezirks in regelmässigen Konferenzen zusammenkommen, um sich über die in ihrem Bezirk befindlichen Armen auszusprechen.

„Der Vertreter soll ein Verzeichnis derjenigen Personen zur Sitzung mitbringen, die sich seit der letzten Konferenz bei seinem Verbande gemeldet haben, um ihre Namen in das bei der Bureaustelle des Bezirks zu führende Kartenregister einzutragen und daran, sofern es nötig erscheint, eine Aussprache über die betreffende Person zu knüpfen. Der Zweck ist nicht allein Verhütung der Überhäufung einzelner Personen mit Unterstützungen, sondern auch Ausdehnung einer auf gemeinsamer Thätigkeit beruhenden Fürsorge. Nicht der zufällige Umstand soll entscheiden, ob sich ein Bedürftiger gerade an diesen oder jenen Verein gewendet hat, sondern der Charakter des Vereins und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, so dass etwa ein Verein, in dessen Aufgabe gerade die Fürsorge für eine Person dieser Art liegt, die weitere Fürsorge übernimmt, oder dass zwei zusammenwirken und dergleichen mehr." [1])

Bei dieser Art der Zusammenfassung aller Organe der Armenpflege hat sich die Mitarbeit der Frauen als besonders wertvoll erwiesen; vielfach ist es ihnen gelungen, bei den männlichen Armenpflegern Verständnis für den Wert der weiblichen Thätigkeit zu wecken, den mangelnden Einblick der Männer in die häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftiger Familien durch ihr

[1]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 79.

sachverständiges Urteil zu ergänzen. Vor allem ruht aber auf ihren Schultern ein grosser Teil der Organisationsarbeiten; so sind die Bureaus resp. Schriftstellen der Berliner Vereinigung vorwiegend in den Händen von Frauen, die sich dieser grossen Arbeit mit berufsmässiger Hingabe all ihrer Zeit ohne Entgelt unterziehen.

Die zweite von Frau Schwerin in Angriff genommene Reform in der Vereinsthätigkeit der Frauen, die auf eine Ausbildung zur armenpflegerischen Thätigkeit abzielt, hat ihren Ausgangspunkt und ihren Mittelpunkt in der Vereinigung gefunden, die im Herbst 1893 in Berlin unter dem Namen der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ von einer grösseren Anzahl in der Wohlfahrtspflege erfahrener Frauen und Männer auf eine schon früher im kleinen Kreise verwirklichte Anregung von Frau Minna Cauer gegründet wurde. Nach dem Programm bezweckt die Vereinigung

1. Mädchen und Frauen zur thatkräftigen Unterstützung aller Wohlfahrtsunternehmungen heranzuziehen, zur Unterstützung nicht durch Geld, sondern durch persönliche Fürsorge;

2. den Mädchen und Frauen, die Wunsch und Willen haben zu helfen, Gelegenheit zu bieten, sich die zu einer wirksamen Hilfeleistung notwendigen Kenntnisse anzueignen.

Zur Erreichung dieser Zwecke hat das Komitee der Mädchen- und Frauengruppen seit dem Jahre 1893 alljährlich ein Verzeichnis von Wohlfahrtsanstalten und Vereinen in Berlin zusammengestellt, in denen freiwillige Hilfskräfte gebraucht werden. Dazu gehören Anstalten zur Fürsorge für Kinder, die zeitweise den Schutz der Mutter entbehren müssen, wie Krippen, Kindergärten und Horte, Blindenanstalten, Volksküchen, Armenpflegevereine, der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, Krankenhäuser u. s. w. Die Aufgabe der Gruppen besteht einerseits in der wechselseitigen Vermittlung zwischen den Anstalten, die Hilfskräfte brauchen und den Mädchen und Frauen, die Hilfe leisten können und wollen; andrerseits haben die Gruppen durch Einrichtung von Vortragskursen aus der Gesetzeskunde, der Volkswirtschaftslehre, den Grundlehren der Armenpflege und der Kinderfürsorge den Versuch gemacht, die freiwillige Frauenarbeit in der Wohlfahrtspflege zu vertiefen, ein Verständnis für die Lage der arbeitenden Volksklassen herbeizuführen. Der Umfang der Arbeit richtet sich bei allen Mitarbeiterinnen nach dem Masse der verfügbaren Zeit.

Neben der Verfolgung dieser Ziele ist seit einiger Zeit auch für Frauen, die sich berufsmässig in der sozialen Arbeit ausbilden wollen, ein geschlossener Jahreskursus eingerichtet worden.

Der Erfolg dieser Vereinigung dürfte weniger nach dem Umfang ihrer Thätigkeit, nach der Mitgliederzahl beurteilt werden, als nach der Thatsache, dass dieser Anregung folgend in allen Teilen des Landes und in allen Kreisen der Gedanke einer Ausbildung der Frauen zur sozialen Hilfsarbeit Wurzel fasst. Ähnliche Einrichtungen sind von Frauenvereinen in Wien, Bremen, Hamburg, Königsberg, Mannheim, Leipzig, Frankfurt a. M., Halle getroffen worden; auch in kirchlichen Kreisen hat man angefangen, Ausbildungskurse für soziale Hilfsarbeit zu schaffen; überall beginnt man anzuerkennen, dass eine Reihe praktischer Kenntnisse notwendig sind, wenn die Frauen Verständnis für die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Volkskreise und für soziale Reformen gewinnen sollen.

Es ist mit diesen neueren Bestrebungen eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten zur Armenpflege gegeben, die sich fast ausschliesslich in den Diakonissenhäusern und den Ordensgenossenschaften fanden. Bei anderen Versuchen der Ausbildung und Schulung freiwilliger und berufsmässiger Hilfskräfte für soziale Arbeit sind im übrigen bestimmte Zweige, namentlich das Gebiet der Krankenpflege, gepflegt worden; diese werden noch an andrer Stelle behandelt werden. Auch der Evangelische Diakonieverein, der grosse Verdienste auf diesem Gebiet in Anspruch nehmen kann, stellt die Krankenpflege so sehr in den Vordergrund, dass er aus diesem Grunde besser im Zusammenhang mit dieser eingehend behandelt wird.

Trotz dieser verschiedenen Versuche entspricht die Frauenarbeit auf dem Gebiet der Armenpflege weder an Umfang, noch an Wert und Inhalt auch nur einigermassen den Anforderungen, die man angesichts der vorhandenen Frauenkraft und angesichts des grossen Arbeitsgebietes stellen muss. Hier berührt sich die Frage der weiblichen Hilfsthätigkeit mit der Frauenfrage; denn der in Frauenkreisen herrschende Mangel an Interesse an den Aufgaben von Staat und Gemeinde ist ein Resultat der mangelhaften Erziehung und der unselbständigen Stellung der Frauen im öffentlichen und politischen Leben. Die Unfähigkeit, planmässige und verständnisvolle soziale Arbeit zu leisten, rührt dagegen sicherlich von dem noch weit verbreiteten Vorurteil her, dass die Thätigkeit des Helfens keiner andern Grundlage als eines „guten Herzens“ bedarf. So sagt Margaret Sewell, die Leiterin des Women's University Settlement in London in einem Vortrag über die Bedingungen einer wirksamen Armenpflege einmal:

„Auf jedem andern Arbeitsgebiete wird die Arbeit als die beste erkannt, der man am meisten Nachdenken und Vorbereitung gewidmet hat; hier aber hält man jede intelligente Person für gut genug, an einem Problem von der grössten Schwierigkeit zu arbeiten, das einerseits grosse soziale und nationale Fragen berührt und das anderseits mit der komplizierten Beschaffenheit des individuellen Charakters zu thun hat. Die Notwendigkeit einer verständnisvollen Bethätigung wird von denen nicht erkannt, die andern Arbeit erteilen, und eiligst werden Thörichte wie Weise unterschiedslos ins Feld geführt, ohne dass man sie dazu erzieht und ihnen die Grösse und Verwicklung des Übels klarlegt, welches sie heilen sollen."

Diesen Missständen und Vorurteilen gegenüber wird die Frauenbewegung aufklärend wirken müssen; nur wenn es ihr gelingt, auf allen Arbeitsgebieten auch für die Frau die selbstverständliche Voraussetzung durchzusetzen: Verständnis der gestellten Aufgaben und voller Berufsernst bei ihrer Lösung, nur dann wird es auch in der Armenpflege gelingen, die Vereinsthätigkeit der Frauen zu einem Träger des Kulturfortschritts zu gestalten. Dann werden die Frauen es verstehen, den Organen von Staat und Gemeinde, die heut vielfach den Frauen noch unzugänglich sind, die erforderliche Achtung abzunötigen, sie von dem Wert weiblicher Hilfsarbeit zu überzeugen und sich Sitz und Stimme in den Organen der öffentlichen Armenpflege zu erringen. Dann wird nicht mehr, wie in Nachstehendem geschildert wird, auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege die weibliche Arbeit wie heut die männliche ergänzen, sondern umgekehrt die männliche die weibliche. Dann wird die Hoffnung, die Münsterberg bei einem Ausblick in die Zukunft ausspricht, in Erfüllung gehen: „Die bedürftige Frau wird an ihrer Geschlechtsgenossin in jedem Fall Stütze und Helferin finden, und die Bedürfnisse der Frau werden dem Urteil und der helfenden Hand der Frau anvertraut sein."

3.

Die Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege.

Die öffentliche Armenpflege ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts; die Armengesetzgebung von 1840—1870, die dem heutigen Recht zu Grunde liegt, ist der steigenden Bedeutung der Industrie gefolgt. Den grossen wirtschaftlichen Umwälzungen des Maschinenzeitalters gegenüber musste sich alle private Liebesthätigkeit als unzureichend erweisen; sie konnte den Bedarf an

Hilfe und Unterstützung nicht mehr wie in früheren einfacheren Verhältnissen aufbringen und in geordneter Weise verteilen. Es lag aber durchaus im Interesse des Staates, dass niemand am Notwendigsten Mangel leide; aus diesem Gesichtspunkte heraus haben eine Reihe von Staaten Gesetze erlassen, um jedem Staatsangehörigen das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche zu sichern, sofern er zeitweise oder dauernd ausser Stande ist, für sich selbst zu sorgen.[1]) Es war nicht Absicht des Staates, durch die gesetzmässige Ausübung der Armenpflege die individuelle, die freiwillige Barmherzigkeit überflüssig zu machen, sondern öffentliche und private Armenpflege sollten in geordnete Wechselwirkung zu einander treten. Die private Liebesthätigkeit hat sich mehr der Beschaffung des Nützlichen und Wünschenswerten zuwenden können; die öffentliche Armenpflege muss sich auf Beschaffung des Unentbehrlichen beschränken.

Während man in Frankreich, Italien und Belgien allmählich die Notwendigkeit dieses Systems anzuerkennen beginnt, ist die Armengesetzgebung in England und Deutschland bereits zu einer selbstverständlichen Institution geworden. Abgesehen von den Bestimmungen, die sich auf die Bedürftigen beziehen (also über Art und Umfang der Unterstützung, über das Kriterium der Bedürftigkeit und die Mittel, die zur Abhilfe angewendet werden sollen), enthalten all diese Gesetze auch Vorschriften über die Verwaltung, über die Person dessen, der die öffentlichen Mittel im Namen des Staates oder der Gemeinde verwenden soll. Die deutsche Gesetzgebung, die auf dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und dem Gesetz vom Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 beruht, legt den Gemeinden die Pflicht auf, geeignete Organe mit der Armenverwaltung zu betrauen.[2]) Im allgemeinen pflegen die Gesetzgebungen die nähere Bezeichnung dieser Organe der örtlichen Bestimmung (durch Ortsstatut) zu überlassen; doch gehen sie darin verschieden weit. Während die preussische Gesetzgebung nur die Gemeinde als Organ der Armenpflege bezeichnet und bestimmt, dass jeder Einwohner zur Übernahme eines Ehrenamtes in der Armenpflege verpflichtet ist,

---

[1]) Vgl. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887. Ferner die bereits erwähnten Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) Vgl. Gesetz vom Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, Berlin. Böhmert: das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886. Ferner enthalten alle städtischen Verwaltungsberichte Material über die Ausübung der öffentlichen Armenpflege.

enthält die bayrische Gesetzgebung bestimmte Vorschriften über die Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrats. In jedem Fall bedarf es aber einer örtlichen Organisation, die sich den lokalen Verhältnissen, der Grösse des Ortes, der Verteilung der Bevölkerung auf einzelne Bezirke anpasst. Die verschiedenen Arten der Organisation, die sich in der öffentlichen Armenverwaltung finden, sind das bureaukratische, das gemischte und das ehrenamtliche System. Von einem bureaukratischen System spricht man, wo, wie es hauptsächlich in kleinen Gemeinden der Fall ist, der zu allgemeinen Gemeindeangelegenheiten berufene Beamte (Bürgermeister, Schulze oder dergl.) die Armenpflege besorgt. Bei dem gemischten System ziehen die amtlichen Organe freiwillige Hilfskräfte zur Erforschung der Verhältnisse bei den Bedürftigen heran, behalten sich aber die Entscheidung über die Unterstützung vor. Bei dem ehrenamtlichen System wird die gesamte öffentliche Armenpflege von freiwilligen, selbständig arbeitenden Hilfsorganen der amtlichen Verwaltung besorgt. Für die Teilnahme der Frauen kommt vor allem das letztgenannte, in Deutschland sehr allgemein verbreitete System in Betracht. Die freiwilligen Hilfskräfte, die dieses System in sehr grosser Zahl erfordert, werden hier durch die Gemeindeverwaltungen berufen, nicht, wie z. B. in England, von der Bevölkerung gewählt. Wie das Wort „Ehrenamt" andeutet, soll die Mitgliedschaft bei einer Armenverwaltung als Ehre betrachtet werden, und die Träger dieses Amtes sollen aus den besten und geeignetsten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

In Deutschland hat man anscheinend lange vergessen, dass auch Frauen zu den „besten und geeignetsten Mitgliedern" der Gemeinde gehören können, namentlich für alle die Fälle, in denen es sich um ein hilfreiches Wirken von Mensch zu Mensch handelt; denn bis vor kurzem wurden Frauen nirgend mit diesem Amt und dieser Würde betraut.

In den zahlreichen Fällen, in denen es den Gemeindebehörden nicht gelang, eine ausreichende Zahl geeigneter männlicher Armenpfleger zu finden, hat man sich mit weniger geeigneten begnügt; mit ehrlichen, anständigen Menschen, die oft den technischen Schwierigkeiten dieses Amts nicht gewachsen sind und seine grosse soziale Bedeutung nicht übersehen können. Man hat die Anforderungen an das Pflegepersonal sogar noch weiter herabgeschraubt, und es sind keineswegs nur ganz vereinzelte Fälle, in denen die öffentliche Armenpflege mangels guter Pflege-

kräfte die Anforderungen nicht erfüllen kann, die das Gesetz an sie stellt.[1])

Dieser Thatsache gegenüber haben Frauen die Zulassung zur öffentlichen Armenpflege gefordert und den Gemeinden damit den Weg gewiesen, um die unzureichenden Pflegeorgane durch bisher brach liegende Kräfte zu ergänzen. Zuerst wurde diese Forderung auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins im Jahre 1868 von Frau Henriette Goldschmidt gestellt[2]); auch Mathilde Weber, Luise Otto, Luise Büchner, Auguste Schmidt haben wiederholt auf die Dringlichkeit dieser Frage hingewiesen, die seit Jahren zu einem Programmpunkt der deutschen Frauenbewegung geworden ist und besonders durch das Eintreten Jeannette Schwerins wesentliche Förderung erfuhr. Die Forderung wird damit begründet, dass die erschütternden Vorgänge, denen man bei der Armenpflege begegnet, fast durchweg auf ein zerrüttetes häusliches Leben zurückzuführen sind, dass das Arbeitsfeld der Armenpflege im häuslichen Leben des Bedürftigen zu suchen ist und die Frau daher die geborene Helferin der Armen sei. Habe man ihr doch von jeher alles, was mit der Führung des Haushalts zusammenhängt, übertragen.

Die Einwände, die lange Zeit aus allen Kreisen gegen jedes Begehren der Frau nach Beteiligung an den Bürgerpflichten erhoben wurden, sind in den Reihen der Leiter der grösseren Armenverwaltungen denn auch allmählich verstummt. Die ausführenden Organe jedoch, die Armenpfleger und Armenvorsteher, verharren vielfach noch auf ihren vorgefassten Meinungen und setzen allen Versuchen der Heranziehung von Frauen unbeugsamen Widerstand entgegen. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass in bestimmten Gesellschaftskreisen, bei kleinen Kaufleuten und Subalternbeamten, dieses Ehrenamt als ein diesem Stande erb- und eigentümlicher Besitz gilt, und da man diese Kreise nicht wohl ganz für die Armenpflege entbehren kann, haben die Leiter der Armenverwaltungen in der Frage der Zuziehung von Frauen Rücksicht auf die Ansicht ihrer Pflegeorgane genommen — und wohl auch nehmen müssen. So erklärten die 3000 Armenpfleger Berlins in einer Protestversammlung im Jahre 1896, an demselben Tage in corpore ihre Ämter niederzulegen, an dem ein damals vorliegender Beschluss der Stadtverwaltung, betreffend die Zuziehung von Frauen zur Ausführung kommen würde. Münsterberg sagt darüber[3]):

---

[1]) Vgl. Münsterberg: Armenpflege. S. 37 u. 178.

[2]) Neue Bahnen 1868. S. 174.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 178.

„Als gelegentlich in den Kreisen der Hamburgischen Pflegeorgane davon die Rede war, Frauen zur Mitarbeit als thätige, den männlichen Pflegern gleichberechtigte Mitglieder heranzuziehen, sah man zweifelnde, verwunderte, zum grössten Teil aber entsetzte Gesichter. Dieselbe Wahrnehmung bot die Erörterung der Frage in Berlin (1896) und, wie berichtet wird, in vielen andern Städten. Den männlichen Helfern drängte sich die Vorstellung mit Lebendigkeit auf, dass in die Räume, wo sie unter sich die Bezirkssitzung abhalten, wo sie über Angelegenheiten, die nicht immer mit den zartesten Ausdrücken bezeichnet werden können, sich unterhalten, weibliche Personen einziehen, am Rate der Männer teilnehmen, unzählige für sie nicht bestimmte Dinge hören und ihren spezifisch weiblichen Standpunkt zur Geltung bringen möchten. Die Folge — so dachte und sagte man — würde dann eben sein, dass man die Dinge nicht mehr beim richtigen Namen nennen dürfte, dass man überhaupt aus Rücksicht auf die Damen sich zurückhalten, seine Meinung nicht mehr offen sagen und am Ende sich ganz zurückziehen müsste. — —

Der Widerstand gegen die Heranziehung der Frau geht also nicht — und das ist sehr charakteristisch — von den Leitern der Armenverwaltungen, sondern von den Pflegeorganen selbst aus, die eine Beeinträchtigung ihrer Thätigkeit durch die Frauen fürchten. Es ist ganz genau dieselbe Erscheinung. die wir auch auf andern Gebieten beobachten können, wo es sich um die Gleichstellung der Geschlechter handelt."

Ein Umschwung der öffentlichen Meinung in Bezug auf diese Frage, eine Reform, ist zuerst in England durchgeführt worden und hat von da aus ihren Weg in die andern europäischen Staaten, auch nach Deutschland genommen.[1])

Nachdem schon in den 30er Jahren Frauen sich vorübergehend in England an der Ausübung der öffentlichen Armenpflege beteiligt hatten, wurde dort im Jahre 1875 auf Anregung des bedeutendsten englischen Wohlthätigkeitsvereins, der „charity-organisation-society", ein erneuter Versuch gemacht und eine Frau wurde in London zur öffentlichen Armenpflege zugelassen; da sie sich bewährte, wurden 1877 noch zwei Frauen in London und zwei auf dem Lande eingegliedert. Im Jahre 1881 bildete sich dann eine Gesellschaft unter dem Namen „Society for promoting the return of qualified women as poor-law-guardians", die besonderen Wert darauf legte, dass nur solche Frauen für das Amt erwählt würden, die durch Charakter und Lebensstellung dafür geeignet wären.

---

[1]) Das Material ist Jahresberichten und Zeitungsausschnitten entnommen, die in der Bibliothek für Armenpflege (siehe Quellenverzeichnis) gesammelt sind.

Ein grosses Hemmnis wurde der Bewegung durch ein Gesetz (local government act) in den Weg gelegt, das 1888 erlassen wurde und bestimmte, dass verheiratete Frauen nicht wählbar sein sollten, und dass auch das aktive Wahlrecht nur von unverheirateten Frauen ausgeübt werden dürfe, die selbständige Eigentümer und Steuerzahler seien. Trotz dieser Beschränkung wuchs die Zahl der Armenpflegerinnen bis 1894 auf 200 an. In diesem Jahr wurde das Gesetz durch ein neues ersetzt, das jede Beschränkung des Wahlrechts durch Geschlecht oder Heirat aufhob. Der Erfolg davon war, dass sich im Laufe eines Jahres die Zahl der Armenpflegerinnen um fast 700 vermehrte. Seitdem ist ihre Zahl beständig gestiegen; seit 1895 führen auch Frauen den Vorsitz in einigen Kommissionen, und diese Erfolge haben fraglos dazu beigetragen, die Bewegung auch anderwärts in Fluss zu bringen.

In Deutschland[1]) ist die Entwicklung soviel jünger, dass die Erfolge sich nicht gut mit den englischen vergleichen lassen. Bis zum Jahre 1896 hatten nur ganz vereinzelte Städte Frauen als öffentliche Armenpflegerinnen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer zugelassen. Unter diesen Städten muss vor allen Dingen Cassel erwähnt werden, das bereits 1881 mit dieser Neuerung voranging. In weiteren Kreisen trat aber ein Umschwung in der Behandlung der Frage erst ein, nachdem sich der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der als massgebende Instanz angesehen werden kann, da ihm alle Autoritäten und Fachleute des Armenwesens angehören, auf seiner Generalversammlung in Strassburg (1896) mit der Angelegenheit beschäftigte und dadurch zur Gewinnung gefestigter Anschauungen führte.

Auf Grund eingehender Erörterung nahm die Versammlung damals folgende Resolution an:

„Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen. Sie ist je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen; in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer, in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit, überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und Vertretern weiblicher Hilfsthätigkeit."

---

[1]) Vgl. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 1885 und 1896. Ferner: Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Bd. X, und Münsterberg: Die Armenpflege, Bericht über die Verhandlungen des 3. allgemeinen preussischen Städtetages 1901 zu Berlin.

In ähnlicher Weise hat sich der preussische Städtetag in Berlin Januar 1901 ausgesprochen. Nachdem von so massgebender Stelle die Forderungen der Frauen in vollem Umfange gebilligt worden sind, braucht kaum noch betont zu werden, dass nur die volle Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege unter ganz gleichen Bedingungen, wie sie den Männern auferlegt werden, zu erstreben ist. Daneben wird man für ein Übergangsstadium auch die andern Formen aus Opportunitätsgründen gelten lassen müssen.

Während vor 1896 nur in Cassel, Colmar und Königsberg Frauen als vollberechtigte Mitglieder der Armenverwaltung fungierten und nur in einigen badischen Städten, in Leipzig, Elberfeld und Crefeld eine organische Verbindung zwischen den Frauenvereinen und der öffentlichen Armenpflege bestand, haben nun eine grössere Anzahl von Orten die Mitarbeit der Frauen eingeführt. Für die Zuziehung von Frauen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer bietet Cassel das Hauptbeispiel. Dort stellt die 5. Sektion des Vaterländischen Frauenvereins für jeden Armenbezirk mindestens eine Pflegerin, die damit in den Dienst der öffentlichen Armenpflege tritt und als solche förmlich von der Armendirektion bestellt wird. Die Vorsitzende der Sektion wohnt allen Sitzungen der Armendirektion mit beratender Stimme bei. Die Armenpflegerinnen nehmen an den Sitzungen der Bezirke teil und sind mit den Armenpflegern gleichberechtigt. Ihnen sind Schwestern vom roten Kreuz seitens des Vaterländischen Frauenvereins zur Verfügung gestellt, die sie bei der Arbeit in Bedarfsfällen unterstützen. Ausserdem sind den Pflegerinnen noch weitere Geschäfte neben der eigentlichen Armenpflege übertragen, so die Überwachung der in Familien untergebrachten Pflegekinder u. a. m. In Kolmar i. E. ist die Gleichstellung beider Geschlechter gleichfalls vollzogen; in einem der städtischen Verwaltungsberichte heisst es darüber:

„Es sei hier hervorgehoben, dass die Armenpflegerinnen ihr Amt durchweg gewissenhaft und mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse der Armenpflege durchführen. Der erst durch Erfahrung gewonnene Grundsatz, Frauen möglichst für Frauen und Witwen mit Kindern, nicht aber für männliche Arme als Pflegerinnen zu ernennen, wird in Zukunft festgehalten werden."

Im Jahre 1897 waren dort 48 Frauen als Armenpflegerinnen thätig.

Ferner sind in dieser Form Frauen in Erfurt, Posen, Stolp (39 Frauen unter 150 Männern), Danzig (39 Frauen), Bremen

(43 Frauen, von denen zwei der leitenden Armenbehörde angehören), Bonn (80 Frauen), Königsberg, Mannheim und einigen andern Städten in der Armenpflege thätig.

Grösser ist die Zahl der Städte, wo nur eine ergänzende Thätigkeit der Frauen stattfindet. Dabei sind ihnen entweder bestimmte Gebiete, die Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens oder der Waisenkinder übertragen, oder sie sind zur eigentlichen Armenpflege mit gleichen Pflichten wie die Männer zugelassen, jedoch ohne das Recht, an den Sitzungen mit entscheidender Stimme teil zu nehmen. Als Beispiel hierfür sind Elberfeld und Crefeld zu nennen, wo die Stadtverwaltung mit den Frauenvereinen ein eigenartiges Abkommen getroffen hat. Der Elberfelder Frauenverein stellt sich statutengemäss helfend und ergänzend in die Dienste der öffentlichen Armenpflege, um in den Fällen aussergewöhnlicher und dringender Hilfsbedürftigkeit Unterstützung zu gewähren, in welchen die städtische Armenverwaltung nach den Bestimmungen der Armenordnung nicht einschreiten kann. Es sind für die Frauen so viele Bezirke wie städtische Armenbezirke gebildet, deren jedem eine Bezirksvorsteherin vorgesetzt ist, der wiederum eine entsprechende Zahl von Helferinnen zur Seite steht. Ähnlich ist die Frauenthätigkeit in Crefeld geregelt, wo der Vaterländische Frauenverein diese Thätigkeit übt; auch in Breslau hat sich ein Armenpflegerinnen-Verein gebildet, der sich derartige Aufgaben gestellt hat. Ferner sind in ergänzender Thätigkeit die Frauen in Hamburg, Magdeburg, Siegen i. Westfalen, Nürnberg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Bremen, Wiesbaden, Dortmund, Gotha, Kiel, Meiningen, Worms, Mainz zur öffentlichen Armenpflege zugezogen, und zwar ist dieses System in den erdenklichsten Variationen ausgestaltet. In Frankfurt a. M. z. B. ist die Zuziehung von Frauen dem Ermessen der Distriktsvorsteher überlassen, die die Pflegerinnen zum Teil in ihre Sitzungen einladen, zum Teil auch nur mit Aufträgen zur Fürsorge für einzelne Arme versehen. In Hamburg treten Frauen nur auf Anordnung der Bezirksvorsteher in Thätigkeit; auch bleibt es diesen überlassen, sie in geeigneten Fällen mit beratender Stimme zur Bezirksversammlung hinzuzuziehen. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch den Armenpfleger. In Magdeburg findet unter anderm die Prüfung der Pflegestätten der städtischen Waisen unter Zuziehung von Frauen statt. In Mainz bestimmt § 5 der Armenordnung: „Der Armendeputation bleibt es überlassen, zu bestimmen, in wie weit und in welcher Form sie weibliche Hilfskräfte zur Mitwirkung bei

der öffentlichen Armenpflege heranziehen will.“ Ein eigenartiger Versuch ist in Mannheim gemacht worden, wo neben den männlichen Armenpflegern in jedem Bezirk 2—3 ehrenamtliche Armenpflegerinnen arbeiten, daneben aber noch seit 1895 zwei besoldete Armenpflegerinnen von der Stadt zur Ergänzung der ehrenamtlichen Arbeit angestellt sind. In Meiningen stellt der Frauenverein, der in jeder Beziehung mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand arbeitet, der Stadt auch eine Anzahl seiner Mitglieder als Pflegerinnen zur Verfügung. In Nürnberg ist einem Frauenkomitee die Überwachung der städtischen Kostkinder übertragen. Auch in Worms helfen Frauen in der Bezirkspflege und bei Überwachung der Pflegekinder. Die Erfahrungen, die bei der Mitarbeit der Frauen in diesen Städten gemacht worden sind, sind durchweg gute; so hebt z. B. ein Verwaltungsbericht der Stadt Posen (wo die Frauen neben den Männern mit gleichen Rechten und Pflichten arbeiten) hervor, dass es den Frauen an dem notwendigen Verantwortlichkeitsgefühl nicht fehlt, wenn man ihnen verantwortliche, amtliche Stellungen einräumt.

Neben der organischen Eingliederung der Frauen in die Verwaltungsorgane (Cassel) und der immerhin noch mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen, ergänzenden Thätigkeit (Elberfeld) besteht nun noch in vielen Städten, in denen diese Systeme noch nicht aufgenommen sind, wenigstens eine geordnete Verbindung der Frauenvereine mit der öffentlichen Armenpflege. Für diese Gruppe sind Beispiele der mannigfachsten Art vorhanden. Oft besteht eine Verbindung zum Zweck wechselseitiger Kenntnisnahme der Thätigkeit des Frauenvereins und der öffentlichen Armenpflege, oft auch nur zur Abgrenzung der Thätigkeitsgebiete. An einer Reihe von Orten haben die Frauenvereine die Aufsicht über die städtischen Pflegekinder übernommen, oder die Fürsorge für häusliche Krankenpflege, Speisungsanstalten, die von der Armenverwaltung unterhalten oder wenigstens unterstützt werden. Vielfach finden sich städtische Krippen, Bewahranstalten, Heime und dergl., in denen weibliche Kräfte die Aufsicht führen. Die Angehörigen des Vaterländischen Frauenvereins sind allgemein angewiesen, mit den Gemeindebehörden Fühlung zu suchen. Auch das patriotische Institut der Frauenvereine in Sachsen-Weimar hat schon im Jahre 1817 den Vorsteherinnen der einzelnen Vereine die stete Fühlung mit den Organen der öffentlichen Armenpflege zur Pflicht gemacht.

* * *

Unter die 2. Gruppe (ergänzende Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege durch Übernahme bestimmter Funktionen) fällt auch die Mitarbeit der Frauen an der Waisenpflege, die in den meisten Städten nur eine Abteilung der öffentlichen Armenpflege bildet, oder ganz mit derselben zusammenfällt.

Die Fürsorge für Waisen ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verschiedenen Organen zuerteilt[1]: 1. dem Vormund respektive der Vormünderin, 2. dem Vormundschaftsgericht, dem die Oberaufsicht über die Vormünder zugewiesen ist. Ferner den Gemeindewaisenräten, die als Hilfsorgane der Obervormundschaft gedacht sind und als solche die unmittelbare Aufsicht über Vormünder und Mündel, insbesondere soweit es sich um die persönliche Fürsorge für die Mündel handelt, zu übernehmen haben.

Da durch das Bürgerliche Gesetzbuch den Frauen das Amt der Vormünderin in grösserem Umfange eröffnet worden ist, wird schon auf diese Weise den Frauen eine erhöhte Teilnahme an der Fürsorge für Waisen ermöglicht. Ausserdem hat sich aber schon seit längerer Zeit eine Mitarbeit der Frauen an den Aufgaben der Gemeindewaisenpflege eingebürgert, die auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches weiter geführt werden kann. Neben der Thätigkeit des Gemeindewaisenrats, bei der es sich hauptsächlich um Ausübung der Aufsicht über die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen bei allen unter Vormundschaft stehenden Personen ohne Unterschied der Vermögenslage handelt, liegt den Gemeinden die Unterstützungspflicht hilfsbedürftigen minderjährigen Waisen gegenüber ob. Trotz des Unterschieds in der Begrenzung der Aufgaben sind die Funktionen des Gemeindewaisenrats und der Gemeindewaisenpflege im engeren Sinne (der sogenannten Kostkinderpflege) häufig denselben Organen übergeben. Denn die Organisation des Gemeindewaisenrats ist den Landesgesetzen überlassen, die ihrerseits wieder den Gemeinden weitesten Spielraum für die Schaffung dieser Verwaltungsorgane zuerkannt haben.[2]

Eine sehr verbreitete Form der Organisation der Waisenpflege ist die Übertragung der gesamten Funktionen derselben an die Organe der öffentlichen Armenpflege. In diesen Fällen sind die Armenbezirksvorsteher gleichzeitig Waisenräte, die Armenpfleger

---

[1]) Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1793, 1837, 1850.

[2]) Vgl. Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des B. G. B. 45. Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1899. — Ferner: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. 47. Heft der Schriften desselben Vereins. Leipzig 1900. Ferner: Bericht über die Verhandlungen des 3. preussischen Städtetages.

Waisenpfleger, und die Waisenverwaltung wird zumeist aus einer Subkommission der Armendirektion (respektive Armendeputation) gebildet. In solchen Fällen hängt die Eingliederung der Frauen davon ab, ob man sie überhaupt zur Armenpflege zulässt, und zwar entweder mit gleichen Rechten und Pflichten, dann fällt ihnen ohne weiteres die Waisenpflege mit ob, oder es kann ihnen, falls sie in ergänzender Weise herangezogen werden, unter Umständen nur die Waisenpflege in mehr oder weniger umfangreicher oder verantwortungsvoller Weise übertragen werden.

In einigen grösseren Städten hat man jedoch einen besonderen Verwaltungskörper für die Waisenpflege geschaffen, und hier hat sich die Zuziehung der Frauen am leichtesten ermöglichen lassen. Doch ist die Zahl dieser Orte naturgemäss nur gering, da ein doppelter Verwaltungsapparat in der Regel nur in grossen Städten wünschenswert ist. Übrigens haben die meisten Städte besondere Anweisungen für die Thätigkeit der Waisenpflege-Organe erlassen, auch da, wo die Waisenpflege von den Organen der Armenpflege ausgeübt wird.[1]) Eine Reihe von Waisenordnungen resp. Geschäftsanweisungen haben bereits seit einigen Jahren die Mitarbeit der Frauen bei der Pflege und Erziehung im Kindesalter stehender Minderjähriger, bei der Überwachung weiblicher Mündel und „allgemein bei solchen Zweigen der Pflege und Erziehung, die ihrer Natur nach innerhalb des Wirkungskreises weiblicher Thätigkeit liegen", im Prinzip als richtig und wünschenswert anerkannt, und in irgend einer Form ist dieses Prinzip dann auch in der Verwaltungspraxis angewendet worden.

So sind in Berlin (am 1. 1. 1901 488 Frauen), Charlottenburg, Cöln, Königsberg, Dortmund, Merseburg, Posen, Frankfurt a. O. und Potsdam Frauen zu Waisenpflegerinnen oder waisenrätlichen Helferinnen bestellt worden. In Posen liegt den Frauen ausserdem die Beaufsichtigung der Ziehkinder ob. Nur zu dieser Thätigkeit werden die Frauen in Hamburg, Nürnberg, Worms und Leipzig herangezogen. In Frankfurt a. O. beteiligen sich die Frauen gleichfalls an der Waisenpflege und werden zu den Sitzungen des Waisenrats mit beratender Stimme zugelassen. Neuerdings (1899) sind in Hannover 82 Frauen, in Tilsit (1900) 28 Frauen, in München (1901) in nahezu allen Stadtbezirken Frauen in die Waisenverwaltung eingegliedert worden.

[1]) Das auf die Handhabung der Waisenpflege bezügliche Material ist den Geschäftsanweisungen und Waisenordnungen der betr. Städte entnommen, die in der Bibliothek für Armenpflege gesammelt sind.

Das Thätigkeitsfeld der Waisenpflegerinnen umfasst die Prüfung der Familien, welche Pflegekinder zu sich nehmen wollen, fortlaufende Kontrolle der untergebrachten Kinder, Unterstützung derselben bei Wahl des Berufs, in manchen Städten Auszahlung der Pflegegelder und Entscheidung über die Bedürfnisfrage bei Anträgen auf Einkleidung der Pfleglinge.

Am weitesten sind die Machtbefugnisse der waisenrätlichen Helferinnen in Posen, wo die Organisation der Waisenverwaltung überhaupt musterhaft ist. In § 2 der Geschäftsanweisung heisst es da: „Die Helferinnen sind Organe der Waisendeputation, haben die Rechte und Pflichten städtischer Ehrenbeamten und werden von dem Vorsitzenden der Deputation in einer Sitzung der letzteren verpflichtet. Sie haben die ihnen von der Deputation oder deren Vorsitzenden erteilten Aufträge zu erledigen und haben innerhalb dieser dritten Personen gegenüber alle Befugnisse, welche das Gesetz dem Waisenrat zuweist". Auch in Charlottenburg trägt die Stellung der Waisenpflegerin einen durchaus offiziellen Charakter. Noch günstiger liegen die Verhältnisse für die Frauen in Baden. Dort sind nur solche Personen von dem Amt des Gemeindewaisenrats durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen worden, welche nach §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Vormund bestellt werden können. Damit ist die Zulassung der Frauen zu dem Amt des Gemeindewaisenrats — nicht nur als Helferinnen — ausgesprochen. Übrigens beteiligten sich in Baden seit 1874 bereits 51 Frauenvereine mit 7502 Mitgliedern an der Beaufsichtigung der Pflegestellen, hauptsächlich in den Kreisen Karlsruhe, Freiburg, Offenburg, Heidelberg, Lörrach. Dagegen findet sich z. B. in Dortmund nur die ergänzende Thätigkeit der Frauen, deren Begrenzung den männlichen Waisenräten und Waisenpflegern überlassen bleibt. Es heisst in der Dortmunder Geschäftsanweisung § 1 Absatz 4: „Den Bezirksversammlungen ist gestattet, zur Unterstützung in ihren Geschäften Frauen, sowie Geistliche und Ärzte hinzuzuziehen. Diese sind erforderlichenfalls zu den Sitzungen der Bezirksversammlungen einzuladen und wohnen denselben mit beratender Stimme bei."

An einigen Orten, wie in Posen, Leipzig, Dresden sind auch die Ziehkinder der Obhut der Waisenpflegerinnen unterstellt, d. h. diejenigen Pfleglinge, die nicht auf Veranlassung und Kosten der Gemeinde, sondern von der eigenen Mutter in Pflege gegeben werden. In Leipzig sind auf Anregung von Dr. Taube neben den

freiwilligen Hilfsdamen des Albertvereins auch einige Frauen als besoldete Waisenpflegerinnen angestellt.[1]) Diese Pflegerinnen haben in bestimmten Zwischenräumen die Familien zu besuchen, die Pflegekinder halten, und den für die Kontrolle angestellten Ärzten über ihre Beobachtungen zu berichten. In Breslau, wo seit einigen Jahren auch die Aufsicht über die Pflegekinder von Frauen geführt wird, hat sich das System so bewährt, dass man die ärztlichen Revisionen, die bis dahin alle Vierteljahre stattgefunden hatten, vermindern konnte. Auch die Berliner Stadtverwaltung ist jetzt im Begriff, neben den ehrenamtlich thätigen Waisenpflegerinnen noch besoldete Säuglingspflegerinnen anzustellen, und so erweitert sich das Feld dieser Thätigkeit von Jahr zu Jahr für die Frauen, um so mehr als man bei der Fürsorge für Waisen immer mehr von der Anstaltspflege abkommt und sich der Unterbringung in Familienpflege zuwendet.

Einige Stadtverwaltungen, wie Berlin, Dortmund und Hamburg, haben auch bei der Ausübung der Waisenpflege den Frauen nur beratende Stimmen gegeben, und zwar stützen sie sich dabei auf § 2 der Städteordnung, nach welchem nur selbständige „Preussen“ das Recht haben, ein bürgerliches Ehrenamt zu bekleiden. Damit wird aber die weibliche Wirksamkeit sehr beschränkt; denn wo der Frau die entscheidende Stimme vorenthalten wird, hat sie keine Gelegenheit, ihren Wünschen und Anordnungen gesetzlichen Nachdruck zu verleihen. Wenn ihr das Gesetz keine Autorität giebt, wird sie ihren Pfleglingen und deren Pflegeeltern gegenüber wenig durchsetzen können. Wo ihr die Teilnahme an den Sitzungen des andern Pflegepersonals vorenthalten wird, steht sie isoliert in ihrer Arbeit und verliert die Möglichkeit, aus den Berichten und Verhandlungen ihrer Arbeitsgenossen zu lernen. Wenn ihr in Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen keine mitentscheidende Stimme zusteht (z. B. bei der Bemessung der Pflegegelder), so besitzt sie keinen Einfluss, um die von ihr als notwendig erkannten Reformen herbeiführen zu helfen, und wenn der Frau keine verantwortliche Stellung eingeräumt wird, kann sich auch ihr Verantwortlichkeitsgefühl nur schwerer entwickeln. Wollen und müssen die Frauen aber eine derartige Stellung beanspruchen, so müssen sie befähigt sein, sie auszufüllen. Deshalb ist es eine der wichtigsten Arbeiten auf dem Gebiet der Armenpflege, neben der Agitation für Zulassung der Frauen zu würdigen Stellungen

[1]) Vgl. Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1893.

auch für die Erziehung und Schulung solcher Frauen Sorge zu tragen, damit sie nicht unvorbereitet in das Amt eintreten. Es liesse sich ja wohl einwenden, dass die öffentliche Armenpflege bisher meist von Männern ausgeübt worden ist, die auch keine besondere Vorbildung oder Schulung für dies Amt besassen. Aber abgesehen davon, dass man einer Frau zunächst kaum einen Platz einräumen wird, den sie nicht besser ausfüllen kann als der Mann, liegt in der ungenügenden Vorbildung vieler Männer für die Frauen noch kein Grund, mit unzureichender Vorbereitung in ein Amt hineinzugehen, das sie mit vollem Recht für sich beanspruchen zu dürfen glauben.

III.

Die Frau in der Krankenpflege.

1. Entwicklung der Frauenthätigkeit in der Krankenpflege. 2. Geistliche Pflegerinnenorganisationen. 3. Halbweltlich-halbgeistliche Organisationen. 4. Weltliche Organisationen.

Ganz im Gegensatz zur armenpflegerischen Thätigkeit kann die soziale Hilfsarbeit auf dem Gebiet der Krankenpflege sich keineswegs ihr Vorbild in alten Zeiten suchen; denn wenn es auch von jeher eine krankenpflegerische Fürsorge gegeben hat, so haben doch erst die Fortschritte der Hygieine und der Medizin im letzten Jahrhundert eine wirksame Art der Krankenpflege herbeigeführt.[1]) Soweit die Arbeit der Frauen in der Krankenpflege den Charakter der „Sozialen Hilfsthätigkeit" im engeren Sinne trägt, handelt es sich im allgemeinen um die Krankenpflege von Armen und Bedürftigen; die Krankenpflege bei Wohlhabenden gegen ein der Pflegerin zu zahlendes Honorar kann als solche nicht unbedingt aufgefasst werden. Vielmehr kann sie in diesem Fall so durchaus den Charakter der Erwerbsthätigkeit tragen, dass die persönliche Hingabe an Arbeit oder Beruf, die doch Grundlage, Wesen und Merkmal der sozialen Hilfsthätigkeit ist, ganz dahinter zurücktritt. Dieser Teil der Krankenpflege wird daher in Band IV dieses Handbuchs „Die deutsche Frau im Beruf" eingehendere Erörterung finden.

---

[1]) Vgl. Münsterberg, die Armenpflege. S. 146.

Ein wesentlicher Teil aller Hilfeleistungen, die von Staat, Gemeinde, Kirche, Vereinen und Privatpersonen Bedürftigen gewährt werden, hängt aufs innigste mit Krankheitszuständen zusammen, ist durch dieselben hervorgerufen und gipfelt in ihrer Beseitigung. Die Krankenpflege ist deshalb ein hervorragender Bestandteil dieser Hilfsleistungen, ist häufig Ausgangspunkt und Mittelpunkt aller weiteren sozialen Fürsorgethätigkeit. Denn in weiten Kreisen unseres Volkes bringt Krankheit nicht nur des Familienhauptes sondern auch von Familienmitgliedern den Zustand der Bedürftigkeit, Mangel, Not, Elend, Zerrüttung des Hauswesens mit sich, weil die einzige oder eine bedeutende Erwerbsquelle versiegt oder weil die gewöhnlichen Einnahmen, die ohnehin nur zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichen, die Mehrkosten für die Krankheit und die zur Wiederherstellung erforderliche bessere Ernährung und Pflege nicht decken. So sind Krankheit, Siechtum und Gebrechen in noch stärkerem Masse Feinde der Besitzlosen als der Besitzenden, und an Versuchen, sie zu bekämpfen, hat es auch in alten Zeiten nicht gefehlt. Nur ist das, was man nach dem damaligen Stand der Wissenschaft, der Kultur leisten konnte, keine krankenpflegerische Thätigkeit im modernen Sinne, sondern mehr eine aus Menschenfreundlichkeit hervorgehende, auf Erbauung und Erleichterung des Leidenden abzielende Fürsorge. Mit dem Fortschreiten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hilfsmittel hat sich aber auch auf diesem Gebiet eine grosse Wandlung vollzogen, da man vor allen Dingen als Grundlage der Krankenpflege eine Ausbildung und Erziehung der Pflegenden, nicht nur in bezug auf eine äussere technische, sondern auch auf eine sorgfältigere allgemeine Bildung und Erziehung, fordert.[1]) Wenn aber auch in der Armenkrankenpflege heut die Krankenpflege weit mehr als früher in den Vordergrund tritt, so ist es doch auch Aufgabe der Pflegenden, die aus Armut hervorgehenden Bedürfnisse, auch die seelischen des Kranken, bei der Pflege zu berücksichtigen, ihre Aufmerksamkeit der ganzen Persönlichkeit des Pfleglings zuzuwenden, denn nichts ist geeigneter, einen Heilungsprozess zu verlangsamen, als ein auf dem Kranken lastender seelischer Druck, als Kummer, als das Gefühl der Verlassenheit, der Gedanke an Nahrungssorgen oder der Eindruck eines zerrütteten Hauswesens. Von den äusseren Lebensverhältnissen eines Patienten hängt es auch in der Regel

[1]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 153.

ab, ob sich eine ausreichende Krankenpflege im Rahmen seiner Häuslichkeit ermöglichen lässt, oder ob ärztliche Behandlung und krankenpflegerische Thätigkeit vom Haus in das Krankenhaus, das Hospital, die Heilstätte verlegt werden muss. Bei der Krankenpflege wird daher die offene (im Hause des Kranken) und die geschlossene (in der geschlossenen Krankenanstalt) unterschieden; die Bethätigungsfelder der Krankenpflegerin sind also einerseits Privatkrankenpflege bei Erkrankungen in einzelnen Familien und Gemeindekrankenpflege in kirchlichen oder örtlichen Gemeinden für alle vorkommenden Pflegedienste als offene Krankenpflege, und andrerseits Hospitalpflege als geschlossene Krankenpflege.[1])

Die erste Form, in welcher im Altertum schon eine Pflege der Kranken stattfand, war die Gemeinde-Krankenpflege, die in den ersten christlichen Gemeinden eines der Arbeitsgebiete der im vorigen Abschnitt (kirchliche Armenpflege) erwähnten Diakonie bildete. Das Wirken dieser ersten kirchlichen Kranken- und Armenpflegegenossenschaften, die fast ausschliesslich aus alleinstehenden Frauen, zumeist Witwen, zusammengesetzt waren, erinnert vielfach an die Thätigkeit der jetzigen Gemeindepflegerinnen. Ihr Aufgabenkreis war in ähnlicher Weise begrenzt; sie hatten die Armen und Kranken der Gemeinde zu besuchen, sie mit Lebensmitteln zu unterstützen und ihnen den Trost der Religion zu bieten. Von einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Krankenpflege war natürlich nicht die Rede.

Im Mittelalter, das die gesamte Mildthätigkeit in Klöster und geschlossene Anstalten hineindrängte, bildete sich dann die zweite Form der Krankenpflege — die Hospitalpflege — heraus. Zahlreiche Krankenherbergen, Hospize, Klöster entstanden, die sich ausschliesslich oder vorwiegend mit der Verpflegung und der Pflege Kranker beschäftigten, und allmählich mit dem Aufblühen der ärztlichen Wissenschaft ergab sich die Notwendigkeit, diese Häuser aus Armenherbergen durch zweckentsprechende Einrichtungen zu Krankenbehandlungsanstalten umzuschaffen. Dazu gehörte vor allem neben baulichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Beschaffung eines geeigneten Personals zur Pflege und Wartung der Kranken, das die zahlreichen geistlichen Ordensgenossenschaften in erster Linie stellten. Die Angehörigen dieser Orden übernahmen in selbstloser und aufopfernder Weise die Pflege in den von den

---

[1]) Vgl. die Litteraturangaben auf Seite 3 und den Artikel „Krankenpflegerinnen" im Ill. Konvers.-Lexikon der Frau.

betreffenden Orden errichteten Hospitälern; sie stellten einen grossen Stab tüchtiger Pfleger und Pflegerinnen; jahrhundertelang haben die Orden sich auf der Höhe jener Leistungsfähigkeit erhalten, und viele von ihnen üben heut noch eine bedeutende krankenpflegerische Thätigkeit aus; z. B. die armen Dienstmägde Christi, die Borromäerinnen, Clementinerinnen, Elisabethinerinnen, Vincentinerinnen, Franziskanerinnen u. s. w.

Nach der Reformation gesellten sich zu diesen katholischen Krankenpflege-Genossenschaften auch weltliche Vereinigungen, die von Fürsten oder einflussreichen Bürgern begründet wurden und die hauptsächlich für die von bürgerlichen Gemeinden oder aus Stiftungen erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäuser das Pflegepersonal stellten; doch kamen sie der Bedeutung der katholischen Pflegeorden in keiner Weise nahe. Der evangelischen Kirche sind Organisationen zum Zweck der Krankenpflege, die sich den katholischen gleichwertig anreihen, erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entstanden. Abgesehen von unbedeutenden Versuchen [1]), die ohne nachhaltige Wirkung blieben, beginnt die Geschichte der evangelischen Krankenpflegegemeinschaften mit der Gründung der Kaiserswerther Diakonissenanstalt 1836. [2]) Seitdem hat sich die von Diakonissen geübte Krankenpflege in Deutschland ausserordentlich ausgebreitet. Ein grosser Prozentsatz der in Hospitälern und in der Gemeindekrankenpflege arbeitenden Frauen wird von diesen kirchlichen, evangelischen oder katholischen, Organisationen gestellt. Daneben sind neuerdings (seit 1894) auch jüdische Krankenpflegerinnengemeinschaften in Berlin und Frankfurt a. M. gegründet worden.

Ausser diesen auf konfessioneller Grundlage beruhenden Organisationen wird die Krankenpflege hauptsächlich von Frauen ausgeübt, die weltlichen oder halbweltlich-halbgeistlichen Gemeinschaften angehören, bei denen sie auch ihre Ausbildung empfangen haben. Als solche bildeten sich namentlich seit den Befreiungskriegen zahlreiche Frauenvereinigungen, die das notwendige Pflegepersonal für Kriegszeiten stellen wollten. Grössere Bedeutung gewinnen diese Bestrebungen erst seit der Begründung der internationalen Gesellschaft vom roten Kreuz 1864; auf diese wie auf die andern genossenschaftlichen Bestrebungen der Krankenpflege wird in nachfolgendem noch ausführlich eingegangen werden. Die

---

[1]) Vgl. den Abschnitt Armenpflege.

[2]) Vgl. Schäfer a. a. O.

ausserhalb solcher Organisationen lebenden Krankenpflegerinnen fallen für diese Betrachtungen aus, da es sich bei ihnen zumeist nur um eine auf Erwerb gerichtete Berufsarbeit, weniger um soziale Hilfsthätigkeit handelt. Zum kleineren Teil üben sie die Krankenpflege in Krankenhäusern, zum grösseren in wohlhabenden Familien als Privatpflege gegen ein bestimmtes Entgelt aus. Diese Art der Privat- oder Lohnkrankenpflege hat sich schon seit der Reformation herausgebildet und kommt für die Entwicklung der Frauenthätigkeit auf dem Gebiet der Krankenpflege nur in soweit in betracht, als die Mängel, die dieser Form der Krankenpflege vielfach anhaften, hauptsächlich den Anstoss zur Gründung der weltlichen Genossenschaften gegeben haben. Da die gewerbsmässige Krankenpflege in früheren Zeiten im Verhältnis zu den Mühen, Gefahren und Beschwerlichkeiten, die mit der Ausübung der Krankenpflege verbunden sind, nur einen geringen Verdienst abwarf, war der Zudrang von tüchtigen und ehrbaren Elementen nicht gross, und wo die von den kirchlichen Genossenschaften gestellten Pflegerinnen und Pfleger nicht ausreichten, mussten die Anstalten oft minderwertige Elemente der Gesellschaft als Pflegepersonal annehmen. Es lässt sich nicht leugnen, dass die traurigen Bilder, die Schriftsteller früherer Zeiten von dem Pflegepersonal in Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten entwarfen — es sei hier nur an die Romane von Charles Dickens erinnert —, wahrheitsgetreue Schilderungen der thatsächlichen Zustände sind. Das Lohnpersonal jener Anstalten bestand grossenteils aus Personen, die irgendwie im Leben Schiffbruch gelitten hatten, ja aus Landstreichern und Dirnen, und das Ansehen des Standes hielt sich infolgedessen auf recht niederer Stufe. Der Unzulänglichkeit dieser Verhältnisse wurde dann seit Anfang des 19. Jahrhunderts durch Gründung zahlreicher weltlicher Krankenpflegeschulen, die zumeist genossenschaftlichen Charakter tragen, ein Ende gemacht.[1]) Aus diesen gehen heut auch die meisten Privatpflegerinnen hervor, und so ist es gelungen, auch für die Lohnkrankenpflege ein mit Kenntnissen ausgestattetes und mit den Aufgaben des Berufes vertrautes Krankenpflegepersonal heranzubilden.

Die soziale Hilfsarbeit in der Krankenpflege vollzieht sich aber so vorwiegend im Rahmen der genossenschaftlichen Pflegerinnenorganisationen, dass ein Überblick über Stand, Art und Umfang derselben am besten an der Hand der bestehenden Ver-

---

[1]) Vgl. „Krankenpflegerinnen" im Illustr. Konv.-Lexikon der Frau. 1. Bd. S. 815.

einigungen gegeben werden kann. Zur Erleichterung der Übersicht sollen die Organisationen in drei Abteilungen geteilt werden: in geistliche, in halb geistlich-halb weltliche und in weltliche oder freie Pflegerinnenverbände.

1.

Die geistlichen Pflegerinnenorganisationen.

Über Entstehen und Entwicklung, Aufgaben, Wesen und Ziele der katholischen Ordensgenossenschaften und der evangelischen Diakonie ist bereits in dem Abschnitt „Frauenarbeit in der kirchlichen Armenpflege“ berichtet worden; Unterschiede und Gemeinsames beider Organisationsarten sind betont worden. Dabei wurde hervorgehoben, dass diese Vereinigungen bei der Ausbildung ihrer Mitglieder den Ausgangspunkt von der Krankenpflege nehmen und zu diesem Zweck zahlreiche Krankenanstalten ins Leben gerufen haben. Diese an Zahl und Umfang bedeutenden Anstalten, die zwar in erster Linie Ausbildungszwecken dienen, versorgen aber einen so beträchtlichen Teil aller bedürftigen Kranken und absorbieren einen so grossen Prozentsatz der überhaupt mit Krankenpflege beschäftigten Personen, dass sie für die Geschichte der Frauenarbeit auf dem Gebiet der Krankenpflege einen wesentlichen Beitrag liefern.

Auf die Geschichte der Kongregationen und Orden der Barmherzigen Schwestern und auf die der Diakonissen-Mutterhäuser braucht hier nicht nochmals eingegangen zu werden; auch das ziffernmässige Material über den Umfang derselben, das erhältlich ist, ist bereits gegeben (s. S. 16ff.). Nur in einem allgemeinen Überblick über das Wachstum der Einrichtungen zum Zweck der Krankenpflege von seiten der Diakonissenanstalten soll das Wirken der kirchlichen Genossenschaften erörtert werden; die Aufgaben der Krankenpflegerin, wie sie von diesen Vereinigungen aufgefasst wird und die Organisation der Anstalten, soweit sie für die Krankenpflege in Betracht kommen, sollen hier etwas eingehender behandelt werden.[1]) Schon vor der Gründung der ersten Diakonissenanstalt ist von verschiedenen Seiten der Gedanke einer Erneuerung der alten christlichen Diakonie ausgesprochen worden. Besonders bemerkenswert ist dabei eine im Jahre 1820 erschienene Broschüre des Pfarrers Friedrich Klönne

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. Bd. I—III.

in Bislich bei Wesel mit dem Titel: „Über das Wiederaufleben der Diakonissinnen der altchristlichen Kirche in unsern Frauen-Vereinen".[1]) Der Verfasser begnügte sich aber nicht mit dieser Veröffentlichung, sondern suchte auch die Regierung durch massgebende Persönlichkeiten für seine Pläne zu interessieren. Er wurde aber vom Minister von Altenstein auf den Weg privaten Vorgehens verwiesen. Erst wenn praktische Anfänge von einer gewissen Bedeutung vorlägen, könne die Behörde dazu Stellung nehmen. Damit scheiterten die Pläne zwar für den Augenblick, da Klönne seine Wünsche nicht verwirklichen konnte; für das Gedeihen der Sache war damit wohl aber der richtige Weg gewiesen.

Ein Mann aus ganz andern Lebenskreisen, der Minister von Stein, sprach gleichfalls um dieselbe Zeit den Gedanken an eine derartige Wiederbelebung der Diakonie aus. Angeregt wurde er dazu durch Kenntnisnahme der Einrichtungen der katholischen barmherzigen Schwestern. Er schreibt darüber in einem Brief an Amalie Sieveking, mit der er zur Verwirklichung seiner Absichten in Korrespondenz trat, einige Worte, die charakteristisch für seine Beweggründe sind und die als wertvolles Urteil eines Mannes über die Berechtigung und Notwendigkeit der geistigen und wirtschaftlichen Befreiung der Frau hier angeführt werden mögen:

„Ich habe nur eine sehr oberflächliche Kenntnis von den beiden Institutionen der barmherzigen Schwestern; sie seien von der Kongregation des heiligen Carol. Borromäus, zu der die französischen und lothringischen Anstalten gehören, oder von der des heiligen Vincenz von Paula, dessen Regel die Deutschen befolgen. Bei dem Besuch beiderlei Anstalten war mir höchst auffallend der Ausdruck von innerem Frieden, Ruhe, Selbstverleugnung, frommer Heiterkeit der Schwestern, ihre stille, geräuschlose Wirksamkeit, die liebevolle, segenbringende Behandlung der ihrer Pflege anbefohlenen Kranken. Mit allen diesen Erscheinungen machten einen beleidigenden Kontrast der Ausdruck von Unbehaglichkeit aufgereizter, wegen nicht befriedigter Eitelkeit über Vernachlässigung gekränkter, unverheirateter, alternder Jungfrauen aus den oberen und mittleren, zum Broterwerb durch Handarbeit nicht berufenen Ständen, die wegen ihrer auf tausendfache Art gestörten Ansprüche, wegen ihres Müssiggangs eine Leerheit, eine Bitterkeit fühlten, die sie unglücklich und andern lästig machte. — Dieser Zustand der Unbehaglichkeit wirkte wieder nachteilig auf ihre Gesundheit.

---

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O., I. Bd., S. 83, dessen Ausführungen hierbei gefolgt wird.

Die Frage war wohl natürlich: Warum finden sich nicht ähnliche Institute, wie die der barmherzigen Schwestern, bei den protestantischen Konfessionsverwandten?" —

Aber auch Stein kam nicht zur Verwirklichung seiner Pläne, und so wurde denn der Pfarrer Fliedner zu Kaiserswerth am Rhein schliesslich der Gründer des deutschen Diakonissentums. In einem Gartenhäuschen machte er im Jahre 1833 den Anfang mit der Aufnahme einer entlassenen Strafgefangenen, zu der sich bald weitere gesellten, für die er dann eine Pflegerin oder Aufseherin beschaffen musste. Die rasche Entwicklung dieses Asyls hat ihm wohl Mut zur Gründung der ersten Diakonissenanstalt, die 1836 erfolgte, gemacht. Er hat von Beginn an die Überzeugung gehabt, dass für eine Verpflanzung des apostolischen Diakonissenamts in die evangelische Kirche, die zugleich für brach liegende weibliche Kräfte ein Arbeitsfeld schaffen sollte, eine Anstalt notwendig sei, worin die Frauen, die sich dem Dienst widmen wollten, Unterweisung, Halt und Mittelpunkt finden müssen. Zu diesem Zweck wurde eine Krankenanstalt im bescheidensten Stil hergerichtet, und Kranke und Diakonissen fanden sich bald. Schon 1838 wurden die ersten dort ausgebildeten Diakonissen ausserhalb des Mutterhauses, im Elberfelder Bürgerhospital, angestellt; unterdessen erweiterte sich die Mutteranstalt beständig; Neugründungen auf andern Gebieten sozialer Fürsorge kamen hinzu, und die in Kaiserswerth ausgebildeten Diakonissen wurden auf die verantwortungsvollsten Posten berufen. So kamen Kaiserswerther Schwestern auf Veranlassung des Königs Friedrich Wilhelm IV. auf die schwerste Station der Königlichen Charité in Berlin. Auch die Mittel, die zur Erhaltung der stetig wachsenden Unternehmungen nötig wurden, flossen Fliedner aus freiwilligen Gaben zu; der König, der sich für die Diakonissensache warm interessierte, machte ihm namhafte Zuwendungen. Wie gross seine Erfolge waren und wie stark sein Einfluss, das geht daraus hervor, dass sich im Jahre 1852 infolge eines Aufrufs 200 Probeschwestern meldeten, von denen die Hälfte aufgenommen werden konnte. Als er 1864 starb, waren 30 Mutterhäuser von Kaiserswerth aus ins Leben gerufen worden; 1600 Diakonissen arbeiteten auf 400 verschiedenen Stationen. Kaiserswerth allein zählte 425 Schwestern, teils im Mutterhaus und teils auf mehr als 100 auswärtigen Stationen in vier Weltteilen. In dem einen Jahre waren 26000 Kranke, 3000 Kinder, im ganzen mehr als 30000 Personen ihrer Pflege anvertraut. Der grossen organisatorischen Begabung Fliedners ist es auch zuzuschreiben,

dass er wohl verstanden, sich Nachfolger heranzubilden, die sein Werk fortsetzen. Wie schon seine erste Frau bis zu ihrem frühzeitigen Tode seine treueste Gefährtin in der Arbeit und Leiterin der ersten Diakonissenanstalt war, so erwuchsen ihm auch in seiner zweiten Frau und in seinen Kindern getreue Mitarbeiter, die zum Teil nun sein Erbe in der Arbeit angetreten haben. An der Spitze der Gesamtorganisation steht der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. Die Präsides oder Assessoren der Rheinischen und der Westfälischen Provinzialsynode sind ex officio dessen Mitglieder. Die „Grundgesetze“ dieses Vereins sind von der Obrigkeit anerkannt; er besitzt die Rechte einer juristischen Person. Unter den Schwestern werden eingesegnete Schwestern, Probeschwestern und Diakonissenschülerinnen unterschieden, das heisst junge Mädchen, die noch nicht das notwendige Alter zum Eintritt als Probeschwester haben, sich aber schon auf den Diakonissenberuf vorbereiten wollen. Die Probezeit dauert gewöhnlich bis zu zwei Jahren. Mit der Einsegnung übernimmt die Anstalt für die im Beruf krank oder arbeitsunfähig gewordene Schwester die Pflicht der Versorgung. Die arbeitenden Schwestern verpflichten sich zum Dienst von 5 zu 5 Jahren; nur wirklich dringende Gründe, wenn z. B. die Eltern ihre Tochter brauchen, können innerhalb dieser Zeit einen ehrenvollen Austritt begründen. Im übrigen ist Eintritt und Bleiben im Dienst dem Willen der Betreffenden überlassen. Ein Gelübde oder Zwang bindet sie nicht. Sie beziehen kein Gehalt, sondern den Lebensunterhalt; sie erhalten ihr Arbeitsgebiet und ihren Posten von den Vorgesetzten zuerteilt; bleiben auch auf auswärtigen Stationen in demselben Verhältnis zum Mutterhaus. Die eingesegneten Diakonissen bilden zusammen die Schwesternschaft; ihrer Hauptarbeit nach sind zwei Klassen zu unterscheiden: Pflegeschwestern und Lehrschwestern. Nur die ersteren kommen für die Krankenpflege in betracht; ihre Zahl beträgt etwa $^5/_6$ aller Schwestern; die Kleidung ist für alle gleich und genau vorgeschrieben. Ausser in dem Mutterhaus in Kaiserswerth und seinen dortigen und auswärtigen Tochteranstalten arbeiten die Schwestern auf sogenannten Stationen oder Arbeitsfeldern. Diese stehen in einem loseren Verhältnis zum Mutterhaus, da dieses nur an sie die zur Leitung, Pflege, Erziehung u. s. w. nötigen Persönlichkeiten abgiebt, aber keinerlei Eigentumsrecht an das Vermögen, den Grundbesitz der Stationen hat. Ein von beiden Seiten kündbarer Vertrag regelt

die Beziehungen der Kaiserswerther Direktion und ihrer Diakonissen zu dem lokalen Werk und dessen Vorstand. Die Schwestern können jederzeit ohne weiteres vom Mutterhaus abberufen und durch andre ersetzt werden. Solcher Stationen, die mit Kaiserswerther Diakonissen besetzt sind, giebt es 241. Die eigentlichen Filialen oder Tochteranstalten, namentlich die in Kaiserswerth belegenen (1900 waren es 11 mit 107 Schwestern), umfassen alle Zweige der Diakonie; sie dienen als Übungsfeld und Schule für die Probeschwestern.[1]) Dazu kommen noch die auswärtigen Tochteranstalten; im Jahre 1900 waren es in Deutschland 18 mit 54 Diakonissen und 12 ausserdeutsche mit 77 Diakonissen. Die Mittel zur Erhaltung all dieser Anstalten und der darin lebenden Menschen, die von Schäfer auf 600 000—700 000 Mark jährlich angegeben werden, fliessen aus Haus- und Kirchenkollekten, aus Sammlungen, als freiwillige Gaben von Personen und Vereinen, aus den Einnahmen durch den Vertrieb christlicher Schriften u. s. w.

Dem schnellen Aufblühen der Kaiserswerther Gründung sind die zahlreichen Nachbildungen zuzuschreiben, die das Diakonissentum auf deutschem Boden fand. Die Fülle der vorhandenen Veranstaltungen und Bestrebungen verbietet es, auf alle im einzelnen einzugehen. Es seien deshalb nur diejenigen Anstalten hervorgehoben, die durch bemerkenswerte Verschiedenheiten in Zielen und Organisation hervortreten. Es sind dies: St. Elisabeth in Berlin, die Diakonissenanstalt in Strassburg, Bethanien in Berlin, die Löhesche Anstalt in Neuendettelsau und das Diakonissenhaus in Dresden. Sie gehören alle zu den älteren und auch zu den bedeutendsten Anstalten.[2])

Das Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus in Berlin, das seine Entstehung dem Pastor Gossner zu verdanken hat, ist vor allem deshalb hervorzuheben, weil hier der Versuch gemacht wurde, die Diakonissensache ohne die übliche strenge Gebundenheit in der ganzen Lebensrichtung der Schwestern durchzuführen. Gossner stand darin in einem gewissen Gegensatz zu Fliedner; er wollte auch den Namen „Diakonissin", der an das Ordenswesen erinnerte, vermieden wissen und an seine Stelle den Namen „Pflegerin" setzen. Die ganze Leitung des Hauses war keine so streng geregelte, die Stellung der Pflegerinnen eine freiere bei allem Ernst in der Betonung des christlichen Moments. Es war

[1]) Vgl. 63. Jahresbericht über die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth.

[2]) Vgl. Schäfer a. a. O. Bd. I S. 110.

Gossner von Anfang an nur darum zu thun, christliche Pflegerinnen für seine Kranken zu haben. Auf das christliche Wesen als Kern seiner Bestrebungen hatte er sein Augenmerk gerichtet. Für den Wert der Form, der praktischen Organisation dieses Wesens hatte er weniger Verständnis. Er übersah es, dass Verfassungen, Ordnungen, Formen eine pädagogische, erhaltende, fortwirkende Kraft haben. „Seine Person war der Halt und das Gesetz seiner Anstalt, und dieser Halt versagte, als seine Kraft zu schwinden begann“, [1]) und der Mangel fester Organisation hat die Entwicklung der Anstalt dann gehemmt. Welchen Schwankungen der Personalbestand z. B. unterlag, geht daraus hervor, dass von den 160 Schwestern, die seit der Gründung im Elisabethkrankenhaus gearbeitet hatten, sich nach 25 Jahren nur noch 13 dort befanden. Später wurde dann auch St. Elisabeth in einheitlicher Weise wie die übrigen Diakonissenhäuser organisiert.

Das Strassburger Diakonissenhaus hat von vornherein grossen Wert auf die Organisation gelegt, ist aber, wohl durch seine Lage an der Grenzscheide zweier Nationen und zweier Kirchen, mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen, die allerdings zumeist den Lehrzweig betrafen. Hier ist die Verfassung der Schwesternschaft, die im Gegensatz zu andern eine Demokratie genannt werden kann, eigenartig. Die Schwestern gliedern sich in 3 Gruppen. Die Probeschwestern haben eine Prüfungszeit von 1—5 Jahren durchzumachen; dann werden sie als Beischwestern aufgenommen, und es beginnt ihre Übungszeit. Die Dauer der Übungszeit hängt von der Bildung der Schwester ab, darf aber nicht vor dem 24. Lebensjahr der Betreffenden enden. Über die Einsegnung zum Diakonissenamt stimmt nach vorangegangener Beratung der Verwaltung der in Strassburg weilende Teil der Schwesternschaft ab, eventuell mit Hinzuziehung von Diakonissen der auswärtigen Station, auf welcher die Einzusegnende zuletzt gearbeitet hat. Nur wenn zwei Drittel der abzugebenden Stimmen für sie abgegeben werden, wird sie als Diakonissin zugelassen. Nach dem Statut bestehen in bezug auf die leitenden Posten folgende Bestimmungen: Aus der Zahl der Diakonissen werden zur Oberleitung einzelner Abteilungen die geeigneten auf Vorschlag der Oberschwester durch die Verwaltung unter Vorsitz des Seelsorgers ausgewählt; sie werden auf drei Jahre für ein solches Amt ernannt, kehren dann zurück oder werden aufs neue für den Posten

---

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. S. 117.

gewählt und wieder in feierlicher Weise im Kreise der Schwestern für denselben eingesegnet. Auch die Oberschwester, welche der ganzen Schwesternschaft vorsteht, wird auf 3 Jahre gewählt. Es stimmen dabei alle eingesegneten Diakonissen sowie alle Glieder der Verwaltung mit. Jede eingesegnete Schwester kann zur Oberschwester gewählt werden. In Wirklichkeit wird aber von dieser formellen Art der Wahl nur selten Gebrauch gemacht. Das ganze Werk wird von einem nur aus Frauen bestehenden Komitee geleitet, dem sich Hilfskomitees von Männern, sowie bei bestimmten Veranlassungen einzelne Männer zugesellen können, dem aber in allen Fragen die letzte Entscheidung zusteht. Der Seelsorger des Hauses nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Als einzigartig und mustergiltig muss noch eine auswärtige Station der Strassburger Anstalt genannt und in kurzen Umrissen geschildert werden: die Gemeindepflege Mülhausen. In einem Arbeiterviertel ist daselbst im Jahre 1861 ein Diakonat gegründet worden, das einem von dem evangelischen Konsistorium gewählten Komitee untersteht. Seine jährliche Einnahme beläuft sich auf etwa 40 000 Mark. Dort sind 14 Schwestern stationiert, von denen 7 die Krankenpflege in der Anstalt selbst besorgen, 7 in den einzelnen Stadtquartieren. Den Tag über hält sich jede Schwester in ihrem Quartier auf, deren es 7 giebt. In jedem befindet sich eine kleine Wohnung als Mittelpunkt für die Armenkrankenpflege. Auch der Quartierarzt hält hier in seinem Konsultationszimmer mehrmals wöchentlich Sprechstunde ab. Die Schwester ist mit den nötigen Arzneimitteln und Vorräten aller Art versehen. Den Schwestern zur Seite stehen 7 Komitees der Patronatsgesellschaft, deren Mitglieder die Armenpflege ausüben, während der Schwester die eigentliche Krankenpflege zufällt. Diese Organisation ist nicht nur von grösster Zweckmässigkeit für die Bekämpfung der Not, sondern bietet auch eine treffliche Schule der Gemeindepflege für die Schwestern, die sicherlich auch für den Betrieb andrer Abteilungen des Mutterhauses von segensreichem Einfluss ist.

Das Central-Diakonissenhaus Bethanien[1]) in Berlin, das nicht, wie die vorhergenannten, aus der Initiative eines Pfarrers, sondern aus Wunsch und Willen eines Königs, Friedrich Wilhelms IV., hervorgegangen ist, kann in seiner Organisation als weibliche Monarchie bezeichnet werden. Denn durch die Statuten ist die

---

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. S. 129, und Schulze: Bethanien. Die ersten 50 Jahre des Diakonissenhauses Bethanien. Berlin 1897.

Oberin zur höchsten Instanz der Organisation bestellt; Pastor und Oberarzt stehen ihr nur als Beiräte zur Seite. Dadurch erhält die Oberin eines solchen Hauses eine ganz eigenartige Bedeutung.

Trotzdem hat der erste Hausgeistliche, Pastor Schultz, viel dazu beigetragen, den eigentümlichen Charakter Bethaniens herauszubilden; er hatte nicht wie Fliedner und Gossner Sorgen und Mühen auf die äussere Seite des Werkes, auf Beschaffung der Mittel, den Bau des Hauses zu verwenden; er betrat das fertige Haus, das in seinem Bau und seiner Ausgestaltung weitaus alle andern Anstalten übertraf. So konnte er seine ganze Kraft darauf verwenden, die Diakonie als kirchliche Institution auszugestalten; die gottesdienstliche Versorgung der Schwestern, die Seelsorge, die Pflege des geistigen und geistlichen Elements traten in Bethanien weit mehr in den Vordergrund als in den andern Anstalten. Im übrigen trägt Bethanien ausschliesslicher als andre Diakonissenanstalten Krankenhauscharakter; auch die Gemeindepflege wurde von Beginn an sehr gepflegt; gegen die Ausbildung von Diakonissen zum Lehrfach hat es sich lange Zeit ablehnend verhalten.

Etwas Ähnliches wie im Elisabethkrankenhaus zu Berlin vollzog sich mit der Gründung des Pfarrer Löhe in Neuendettelsau, der auch zuerst eigenartige Wege einschlug, schliesslich aber doch gezwungen wurde, sich den Organisationen andrer Diakonissenanstalten anzupassen. Löhe wollte etwas ganz andres, etwas weit Umfassenderes schaffen als ein Diakonissenhaus, nämlich einen Verein für weibliche Diakonie, der sich über ganz Bayern erstrecken und überall in den mannigfaltigsten Formen Werke der Barmherzigkeit hervorrufen sollte. Ein solcher Verein wurde 1853 in der bayrischen Diözese Windsbach, in der Dettelsau liegt, gegründet, seine Geschäfte sollten ausschliesslich von Frauen geführt werden, Männer sollten nur als Helfer und Berater herangezogen werden. Der Verein wurde als „Muttergesellschaft" angesehen, zu der sich überall Zweig- und Tochtervereine gesellen sollten. Kranken- und Diakonissenhäuser und dergleichen waren nur Mittel zum Zweck; sie sollten keineswegs in den Mittelpunkt des gesamten Vereinslebens treten.

Aber auch diese grossen weitumfassenden Pläne liefen in den Bestand einiger Vereine, hauptsächlich aber in die Gründung und reiche Ausgestaltung des Diakonissenhauses aus. Durch diese ist dann Löhe's Werk in andrer Weise, als er es geplant hatte, für Bayern zu einer Quelle segensreicher und anregender Frauenarbeit geworden. Dettelsau umfasst jetzt einen ganzen Komplex von Anstalten, in

denen namentlich in der Ausbildung zur Pflege von Siechen, Blöden u. s. w. ausgezeichnetes geleistet wird.

Zum Schluss muss als eine eigenartig organisierte noch die Dresdener Diakonissenanstalt erwähnt werden. Sie ist im Jahre 1844 in bescheidenen Anfängen gegründet worden, wurde von einem Frauenkomitee geleitet, mit Kaiserswerther Schwestern zur Einrichtung besetzt, entbehrte aber in den ersten Jahren die geistliche Leitung eines Pastors. Die Gründer und Leiter sahen in ihr eine Bildungsanstalt für christliche Krankenpflegerinnen; die beiden Diakonissen sollten unter der Leitung eines Arztes diese Aufgabe erfüllen, und die auf diese Weise geschulten Krankenpflegerinnen sollten in Familien und Ortschaften geschickt werden, um dem Bedürfnis nach geschulten Pflegerinnen zu entsprechen. Erst seit dem Jahre 1856 hat die Anstalt durch den Eintritt des P. Fröhlich den Charakter einer eigentlichen Diakonissenanstalt erhalten; neben die bis dahin ausschliesslich in Angriff genommene Krankenpflege wurden die andern Arbeitsfelder der Diakonie gestellt, und die Arbeit der Pflegerinnen wurde zu einer beruflichen Liebesthätigkeit im engsten Anschluss an die Kirche und ihr Amt. Fröhlich hat gleich Fliedner das Diakonissenamt in die genossenschaftliche Form gefügt; diese entsprach seines Erachtens nicht nur den kirchlichen Verhältnissen der Gegenwart, er hielt sie auch um mancher andern Gründe willen für notwendig. „Ohne Anlehnung an ein Heim, ohne den genossenschaftlichen Stützpunkt würden nur wenige Frauen von bedeutender Begabung im Dienst der Barmherzigkeit gesegnet arbeiten können, während in einer Genossenschaft auch mittelmässige und schwache Gaben und Kräfte verwendet werden können.“

Die Dresdener Anstalt hat nicht nur eine grosse Ausdehnung gewonnen, viele Filialanstalten gegründet und so zahlreiche Stationen besetzt, dass sie dadurch für das Königreich Sachsen von grösster Bedeutung geworden ist, sondern sie hat sich auch so viel Anerkennung und Vertrauen erworben, dass ihr sowohl von der Dresdener Stadtvertretung wie vom sächsischen Landtag grossartige Beihilfen zur Errichtung eines Krankenhauses bewilligt worden sind.

Ein weiteres Eingehen auf die Diakonissenhäuser und ihre Arbeit würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten; mehr oder weniger sind die genannten Anstalten vorbildlich oder anregend für alle andern, zumeist später entstandenen geworden. Die Namen der übrigen deutschen Diakonissenmutterhäuser sind an andrer

Stelle (siehe kirchl. Armenpflege S. 8 ff.) genannt; sie alle haben der sozialen Hilfsarbeit zahlreiche geschulte Kräfte für die Krankenpflege im Hospital und in der Gemeinde gestellt. Wie gross der Prozentsatz der etwa 13 000 in Deutschland arbeitenden Diakonissen ist, der sich ausschliesslich oder vorwiegend der Krankenpflege widmet, ist leider nicht zu ermitteln. Immerhin dürfte er sehr bedeutend sein, denn das Krankenhaus ist fast bei allen Diakonissenanstalten Ausgangspunkt der Arbeit, Mittelpunkt der Ausbildung. Nach einer von Schäfer veröffentlichten Statistik kamen im Jahre 1886 auf 2040 Arbeitsfelder, die von den 57 Mutterhäusern damals unterhalten und mit Schwestern besetzt wurden, 579 Krankenhäuser (also etwa 25 %), 118 Siechen- und Armenhäuser, 673 Stationen für Gemeindepflege, 16 Anstalten für Blöde und Epileptische, 5 Irrenanstalten, 2 Blindenanstalten.[1]) Was die Diakonissenarbeit in der Krankenpflege immer und grundsätzlich von jeder andern krankenpflegerischen Thätigkeit unterscheidet, ist, dass sie ihre Arbeit als ein von der Kirche verliehenes Amt ausübt, oder als ein vom Mutterhaus verliehenes Amt, das sie im Geist und Sinn ihrer Kirche zu führen hat. Die Übernahme des Amtes hat für sie gewichtige Folgen, namentlich nach Seiten der Verbindlichkeit. Sie kann, wenn sie auch nicht durch ein Gelübde gebunden ist, das Amt nicht ohne gewichtige Gründe aufgeben.

Die Zahl der Frauen, die unabhängig genug sind, um ein solches Amt auf sich nehmen zu können, die keine Verpflichtungen in pekuniärer oder andrer Beziehung gegen Angehörige haben und deren Gesinnung und Wesensart sie zur Ausübung eines solchen kirchlichen Amtes geeignet machen, ist fraglos klein im Vergleich zu der Zahl von Frauen, die im Dienst der Krankenpflege gebraucht werden, die heut thatsächlich darin arbeiten (die Berufsstatistik vom Jahre 1895 zählt 75 327 Frauen in Krankendienst und Gesundheitspflege) und die zur Ausübung der Krankenpflege auf andrer als streng kirchlicher Grundlage geeignet und geneigt sind.

Neben der evangelischen Diakonie und den katholischen Ordensgenossenschaften,[2]) deren Thätigkeit in Bezug auf die Krankenpflege sich in ähnlichen Bahnen bewegt, bei denen die geistliche Gebundenheit aber eine noch festere ist, sind diesen Bedürfnissen folgend daher noch eine Reihe andrer Bildungen entstanden, um der Krankenpflege weibliches geschultes Personal zuzuführen, die halb weltlichen oder halb geistlichen Vereinsbildungen und die weltlichen.

[1]) Eine neuere Statistik ist nicht vorhanden.

[2]) Vgl. S. 11 ff.

2.

Die halb weltlichen, halb geistlichen Pflegeorganisationen.

Von England, dem klassischen Land sozialer Reform, gingen die ersten Bestrebungen zur Schaffung weltlicher und halb weltlicher Pflegerinnengenossenschaften aus; sie sind eng verknüpft mit dem Namen der Elisabeth Fry und Florence Nightingale, dieser bedeutendsten Pioniere sozialer Frauenarbeit.[1]) Von der ersteren wurde 1835 ein Pflegerinnenverein für Armenkrankenpflege gegründet, dem nur unbescholtene, wohlerzogene Frauen beitreten konnten.[2]) Sie mussten sich zu dreijähriger Dienstzeit in den Hospitälern verpflichten; während dieser Zeit hatte die Hospitalverwaltung und die ärztliche Oberleitung ihre Thätigkeit zu regeln und zu bestimmen. Ausser Bekleidung und Beköstigung erhielten sie nur ein geringes Gehalt, das sich bei längerem Bleiben im Hospitaldienst steigerte und ein Anrecht auf Invaliden- und Altersversorgung einschloss. Ausser dem Hospitaldienst übernahm der Verein auch die Krankenpflege bei armen und bemittelten Kranken in deren Behausung. Der Ertrag der im Hause bemittelter Kranker geleisteten Pflege floss in die gemeinschaftliche Kasse. Diese Grundzüge des ersten Pflegerinnenvereins sind von allen nachfolgenden Organisationen beibehalten worden; der Unterschied zwischen den geistlichen und den nicht- oder nur halb geistlichen Organisationen besteht, abgesehen von den inneren Beweggründen, vor allem in der Verpflichtung für eine bestimmte Reihe von Jahren bei den letzteren im Gegensatz zu der gewissermassen dauernden Verpflichtung bei den ersteren.

Einen besonderen Aufschwung nahm die Entwickelung dieser Organisationen in England durch das Nightingale-Institut und durch die 1876 in Liverpool gegründete „School for training Nurses“.[3])

Das Nightingale-Institut ist indirekt aus den Erfahrungen des Krimkrieges erwachsen. Wenige Wochen nach dem Beginn dieses Krieges (1854) war die entsetzliche und entsetzende Kunde von der Unordnung und Unzulänglichkeit, dem vollständigen Versagen der Kriegskrankenpflege in aller Munde. Die Hospitäler befanden

---

1) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I. Geschichte der Frauenbewegung in England.

2) Vgl. A. Sohr a. a. O. S. 62.

3) Vgl. Mrs. Henry Fawcett, Some eminent Women of our times. London 1889.

sich in geradezu chaotischer Verfassung, die Sterblichkeit erreichte erschreckende Prozentsätze. Als diese Thatsachen sich herausstellten, forderte der Kriegsminister Miss Florence Nightingale auf, mit einer Schar von geschulten Pflegerinnen die Organisation der Kriegskrankenpflege zu übernehmen. Florence Nightingale, die den glänzendsten Verhältnissen entstammte, hatte zehn Jahre darauf verwendet, die Einrichtungen der Krankenpflege und der Ausbildung von Krankenpflegerinnen in England und dem Ausland zu studieren, ehe sie die Leitung einer Ausbildungsanstalt für Krankenpflegerinnen übernahm. Ihr ganzes Leben ist eine grosse Lehre und Mahnung für ihre Geschlechtsgenossinnen, dass mühsames Studium und sorgfältige Ausbildung für Frauenarbeit ebenso nötig sind wie für Männerarbeit. In einem Brief an die weibliche Jugend sagt sie darüber folgendes:

„1. Ich rate allen Frauen, die sich für eine bestimmte Aufgabe berufen fühlen: bereitet euch dafür vor, wie die Männer sich für ihre Berufe vorbereiten. Denkt nicht, ihr kommt ohne das aus. Niemand sollte versuchen, griechischen Unterricht zu geben, ehe er die Sprache nicht vollkommen beherrscht; und das kann man nur durch ernstes Studium erreichen. 2. Wenn ihr zu einer von Männern geübten Arbeit zugelassen werdet, beansprucht keine weiblichen Privilegien — nicht das Vorrecht der Inkorrektheit, der Schwäche, der Ungenauigkeit. Unterwerft euch in derselben Weise wie die Männer den Regeln, Gesetzen und Sitten des Berufs."

Diese Grundsätze hat sie von Anfang an in ihrem Thun befolgt und andern Frauen einzuprägen versucht; und was sie mit ihren Pflegerinnen im Krimkrieg geleistet hat, wie sie Ordnung in die Lazarette brachte, wie sie die Unzulänglichkeit der Krankenversorgung beseitigte, das hat die englische Nation ihr bei der Rückkehr zu danken versucht. Man bereitete ihr eine Ehrung, wie sie wohl keiner andern Frau je zu Teil geworden ist. Alle Kreise und alle Parteien fanden sich in dem Wunsch zusammen, ihr die Dankbarkeit des Volkes zu beweisen, und eine Million Shilling wurde ihr unter anderm als Ehrengabe überreicht. Diese Summe wurde von ihr zur Gründung einer Pflegerinnenschule grossen Stils, des Nightingale-Institutes am Thomas-Hospital in London, verwendet.

Die von Miss Nightingale für diese Pflegerinnenschule verfasste Regulative hat auch bei der Gründung ähnlicher Einrichtungen in Deutschland vielfach als Muster gedient[1]). Ebenso

---

[1]) Florence Nightingale: Notes on Nursing. London 1860.

wird ihr berühmtes Handbuch über Krankenpflege als Einführung in den Beruf gebraucht. Sie legt darin einen besonderen Wert auf die Beschaffenheit des Hospitals, in dem die Pflegerinnen den technischen Unterricht erhalten, und auf den darin herrschenden Ton. In ihrem Institut war die Oberin der Hospitalschwestern gleichzeitig Leiterin der Schule. Den bis dahin wenig gepflegten theoretischen Unterricht liess sie von besonders dazu berufenen und besoldeten Lehrern erteilen. Sehr grosse Anforderungen in Bezug auf organisatorische Tüchtigkeit, Geschicklichkeit in Verwaltungsdingen, auf die Kunst, die Autorität der Stellung zu behaupten, stellte sie an die Personen, die zu Oberschwestern oder als Oberin der Schule berufen zu werden wünschten. Den ersteren übertrug sie die Leitung und Überwachung der Probe- und Pflegeschwestern am Krankenbett. Sie erklärt es daher in ihrem Regulativ als eine aus Erfahrung erkannte Notwendigkeit, „dass die Verantwortlichkeit für die Pflege der Kranken auch im Hospital ebenso wie im Privathause, dass die innere Verwaltung und Aufrechterhaltung der Disziplin in der Pflegerinnenanstalt wie in dem Hospital — mit einem Wort, die Erziehung der Pflegerinnen ganz allein der „Matron“ oder Oberin zugewiesen werden müsse und dieser Autorität die Hauptpflegerin sich unterzuordnen habe, wie die Ärzte sie respektieren müssen“. — Wenngleich der Rahmen dieser Arbeit es verbietet, auf die grossartige und vielgestaltige Entwicklung der englischen Krankenpflege weiter einzugehen, so musste Florence Nightingale doch erwähnt werden, weil wir in ihr die Mutter aller neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der weltlichen oder halbweltlichen Pflegeorganisation sehen.

Mit Bewusstsein sind diesen englischen Anstalten deutsche Ausbildungseinrichtungen nachgebildet, unter denen als halbweltliche an erster Stelle die mit den Frauenvereinen vom roten Kreuz verbundenen Krankenanstalten zu nennen sind, die gleichzeitig als Pflanz- und Bildungsstätten der sogenannten Schwestern vom roten Kreuz dienen.[1]) Ihre Organisationen gehen vom Vaterländischen Frauenverein und dessen Zweig- und Bezirksvereinen aus. Diese Vereine sind zwar aus dem Bedürfnis einer Fürsorge für die Kriegskrankenpflege entstanden und gehen von der Vorbereitung für diesen Zweck aus, aber die Arbeit der Vereine im Frieden ist notwendige Ergänzung und Voraussetzung, um die

[1]) Handbuch der deutschen Frauenvereine unter dem roten Kreuz. Berlin 1891. Berichte über die Jahresversammlungen des Verbandes der Krankenpflegeanstalten vom roten Kreuz. Cassel 1899.

Kräfte dauernd in Übung zu erhalten. Im Mittelpunkt dieser Arbeit muss naturgemäss die Ausbildung und Verwendung von Krankenpflegerinnen stehen, die demgemäss auch von all den vaterländischen Landesvereinen, die in dem Centralkomitee der Vereine vom roten Kreuz zusammengefasst sind, gepflegt wird. Die Ausbildung zur Krankenpflege erfolgt in staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern, zum Teil auch in Diakonissenanstalten, zum geringsten Teil in eigenen, von dem Verein unterhaltenen Hospitälern. Sie besteht zum Teil nur in praktischer Krankenpflege, zum Teil wird diese auch durch theoretische Kurse ergänzt. Die Thätigkeit beruht nicht auf konfessioneller Grundlage im engeren Sinne, wie bei den Diakonissen und barmherzigen Schwestern; trotzdem tritt der religiöse Charakter stark hervor, wie bei den vaterländischen Frauenvereinen selbst.[1]) Man muss daher diese Organisationen als halb weltliche, halb geistliche bezeichnen. Nach beendigter Ausbildung bleiben die Schwestern vom roten Kreuz entweder in der Hospitalpflege, oder sie gehen in den anderweitigen Dienst der vaterländischen Frauenvereine über, um sich an deren Anstalten oder in der Gemeindepflege zu bethätigen. Über die Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen, die in den verschiedenen Landesvereinen nicht überall die gleichen sind, sagt das Handbuch der deutschen Frauenvereine vom roten Kreuz:[2])

„Selbstverständlich bedarf jede Anmeldung einer sorgfältigen Prüfung bezüglich der Tauglichkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen. Nachweis einer bestimmten, nicht zu niedrig bemessenen Altersstufe (etwa 20 oder 21 Jahre), der nötigen Schulkenntnisse, einer guten Gesundheit, guter geistiger Befähigung und eines tadellosen Lebenswandels wird allerwärts gefordert.“ Die Bewerberinnen müssen sich für eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichten, ihre Dienste dem Verein zu widmen, andernfalls die auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten zu ersetzen. Sie werden dann zur Ausbildung einer der Anstalten überwiesen. Die Schülerinnen erhalten vom Verein Unterkunft und Verpflegung, meist auch ein Taschengeld von monatlich etwa 10 Mark. Ergiebt sich während der Lehrzeit die Untauglichkeit einer Schülerin für den Beruf, so wird sie entlassen. Den Schluss des Kursus bildet gewöhnlich eine Prüfung. Die Unterrichtszeit währt in der Regel ein Jahr, dann erst werden die Lehrwärterinnen in die Gemein-

[1]) Vgl. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Bd. X S. 70
[2]) Vgl. a. a. O. S. 256.

schaft der Vereinsschwestern aufgenommen. Mit der Aufnahme tritt die Pflegerin in den Bezug eines nach dem vom Verein aufgestellten Regulativs allmählich ansteigenden Gehalts; sie erhält die gemeinsame im Dienst stets zu tragende Kleidung und das gemeinsame Dienstzeichen, eine Brosche mit dem roten Kreuz im weissen Felde.

Um einen engeren Zusammenhang zwischen den an der Krankenpflege beteiligten Kräften der einzelnen Landesvereine herbeizuführen, wurde 1894 der Verband Deutscher Krankenpflegeanstalten vom roten Kreuz gegründet, dem (nach dem Jahresbericht von 1899) 23 Vertretungen mit etwa eben soviel Anstalten angehören. Die Hauptzwecke des Verbandes sind: Fürsorge für Alter und Invalidität der Schwestern vom roten Kreuz, Schutz ihrer Abzeichen und gegenseitige Verständigung durch Abhaltung von Verbandssitzungen. Mitglieder sind deutsche Vereine und Anstalten, die sich der Ausbildung oder Unterstützung von berufsmässigen Krankenpflegerinnen unter dem roten Kreuz zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege widmen. Der Verband verfügt zur Zeit über etwa 1000 Schwestern.

Als Beispiel für die Entwicklung der Organisationen vom roten Kreuz für die Zwecke der Krankenpflege seien hier die Einrichtungen des vaterländischen Frauenvereins in Kassel etwas ausführlicher behandelt, die in dem Bericht über die 25jährige Thätigkeit desselben eingehend beschrieben sind. Nachdem man sich dort anfänglich mit fremden Hilfskräften beholfen hatte, errichtete man dann eine eigene Pflegestation, in der zunächst Schwestern des badischen Frauenvereins thätig waren; zugleich wurden Vorlesungen über Gesundheitspflege und Krankenpflege gehalten. Infolge des steigenden Bedürfnisses schritt man dann zur Begründung einer eigenen Krankenanstalt und eines eigenen Schwesternhauses, das in den ersten 12 Jahren seines Bestehens (1882—1893) im ganzen 5994 Kranke in und 1331 ausser dem Hause verpflegte. Ein Teil der ausgebildeten Schwestern wird in auswärtigen Stationen untergebracht, wodurch wieder Raum für Ausbildung neuer Schwestern gewonnen wird. Als Pflegeschülerinnen werden nur solche angenommen, die eine gute Bildung besitzen. Sie lernen mindestens 9 Monate und werden während dieser Zeit praktisch und theoretisch in allen Zweigen der Krankenpflege ausgebildet. An die Kurse und Unterrichtsstunden des Anstaltarztes schliessen sich die des Seelsorgers des Hauses an, der mit den Schwestern die religiösen und ethischen Fragen der Krankenpflege

bespricht. Nach Beendigung des Ausbildungskursus findet eine Prüfung vor dem ärztlichen Mitglied des Vorstandes statt, und die Schülerinnen erhalten, wenn sie dieselbe bestehen, das Zeugnis ihrer Befähigung zur Krankenpflege. Im ganzen sind bis zur Zeit des Berichts 80 Pflegerinnen ausgebildet; der Schwesterngenossenschaft gehörten 39 ausgebildete und 10 Pflegeschülerinnen an. Ausserdem nimmt das Haus Pensionärinnen und Helferinnen auf; die Pensionärinnen sind Frauen, die sich nur zu irgend welchen privaten Zwecken in der Krankenpflege ausbilden, im übrigen aber nicht berufsmässig wirken wollen, während die Helferinnen, die den Kreisen der Vereinsmitglieder entstammen, nur in dreimonatlichen Kursen soweit ausgebildet werden, um in Kriegszeiten in den Lazareten, in Friedenszeiten in der Armenkrankenpflege der Vereine Hilfe leisten zu können. In ähnlicher Weise gestaltet sich die Thätigkeit der Vereine unter dem roten Kreuz auf dem Gebiet der Krankenpflege in allen Teilen des Deutschen Reichs.

Als zweite bedeutende Organisation unter den halb weltlichen ist die Vereinigung der Johanniterinnen zu nennen, die auf Kosten des Johanniterordens durch Diakonissenhäuser, mit denen der Orden ein Abkommen hierüber getroffen hat, in der Krankenpflege ausgebildet werden.[1]) Diese Organisation, die auch in erster Linie auf Vorbereitung geschulter Kräfte für den Kriegsfall hinarbeitet, wird auf der einen Seite durch den Mangel eines eigentlich berufsmässigen Charakters und auf der andern durch die enge Verbindung mit der Diakonissensache gekennzeichnet. Bei den Johanniterinnen werden Lehrpflegerinnen und dienende Schwestern unterschieden. Die Lehrzeit dauert je nach den Ansichten des Mutterhauses bis zu 6 Monaten; die Ausbildung für Lehrpflegerinnen und dienende Schwestern ist die gleiche; sie unterscheiden sich aber dadurch, dass von den letzteren verlangt wird, nach Beendigung des Lehrkursus in ihrer Heimat, soweit ihre sonstigen Geschäfte erlauben, das Gelernte praktisch in der Gemeindepflege anzuwenden und sich dadurch weiter zu bilden. Thatsächlich wird solche Thätigkeit bis zur Höhe voller Berufsarbeit geübt, sei es, dass die Schwestern sich zur dauernden Dienstleistung in Krankenhäusern einberufen lassen, sei es, dass sie aus der Lernzeit den Antrieb erhalten, sich ganz dem Diakonissenberuf zu widmen. Nach beendetem Lehrkursus stellt die Lehranstalt

---

[1]) Vgl. Schriften der Centralstelle etc. Bd. X S. 72.

ein Zeugnis aus; es bleibt dann dem Herrenmeister überlassen, die Lehrpflegerinnen zu dienenden Schwestern zu ernennen. Diese erhalten ein vom Orden gewährtes Abzeichen, während die Lehrschwestern ihre gewöhnliche Kleidung tragen. Im ganzen sind von 1887—1894 an 585 Johanniterinnen solche Patente als dienende Schwestern erteilt worden. Die Johanniterinnen gehen fast durchweg aus den höheren Ständen hervor, zugelassen werden nur evangelische Frauen und Jungfrauen; die Kosten der Ausbildung trägt der Orden.

Als letzte unter den halb geistlichen, halb weltlichen Vereinsbildungen zum Zwecke der Krankenpflege ist der evangelische Diakonieverein des Professor Zimmer zu nennen, der 1894 in Herborn ins Leben getreten ist. Der Sitz des Vereins ist jetzt Berlin-Zehlendorf. Der Begründer äussert sich in seiner 1897 in fünfter Auflage erschienenen Schrift: „Der Evangelische Diakonieverein" ausführlich über die Gründe der Entstehung, die Ziele und die bisherige Entwicklung des Vereins.

Zimmer geht von dem Gedanken aus, dass ein grosser Mangel an Diakonissen oder ihnen gleichwertigen Krankenpflegerinnen herrsche, der zum Teil darauf zurückzuführen sei, dass die dauernde Unterwerfung unter das Mutterhaus nicht Sache jeder zum Pflegerinnenamte geneigten und geeigneten Persönlichkeit sei. Es ist demnach unbestreitbar unter den Frauen ein Bedürfnis vorhanden, sich diesen Berufszweig in andrer Form zugänglich zu machen, sich eine eigene Erwerbsthätigkeit dadurch zu schaffen, wie sie im Anschluss an Mutterhäuser nicht geübt werden kann. Zimmer hebt ausdrücklich hervor, dass solche Thätigkeit den Charakter eines diakonischen Amtes nicht verliere, wenn sie dem Träger den nötigen Lebensunterhalt sichere. „Darum nicht dienen, um zu verdienen, aber verdienen, um dienen zu können." Er will nicht nur den Armen Pflegerinnen schaffen, sondern auch den Frauen durch die Pflegethätigkeit Lebensinhalt und Unterhalt. „Unsere Töchter müssen mit klarem Bewusstsein zu sittlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit und zugleich zum Gemeinsinn erzogen werden." Dabei verkennt Zimmer die Bedeutung des Anhalts, den das Mutterhaus den Diakonissen und barmherzigen Schwestern giebt, keineswegs, und versucht, diesen durch eine Schwestergenossenschaft zu ersetzen, d. h. durch eine Art Berufsgenossenschaft mit Wahrung der vollen persönlichen Freiheit in der Selbstentscheidung und der Selbstverantwortlichkeit. Die Angehörigen des Diakonievereins sollen berufsmässig ausgebildet werden, sollen

aber wie Angehörige andrer Berufe frei über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen können und in der Schwesterngenossenschaft den Anhalt haben, dessen sie, abgesehen von dem sittlichen und seelischen Rückhalt, in Bezug auf Krankenfürsorge, Altersversorgung u. s. w. bedürfen.

Die Ausbildung der Schwestern erfolgt nicht wie in den Diakonissenhäusern in eigenen Anstalten, sondern der Verein tritt zum Zweck der Ausbildung mit andern bestehenden Anstalten in Verbindung. Die erste Vereinbarung wurde mit dem Elberfelder Krankenhaus getroffen, das wegen der mangelhaften Qualität der Wärter und Wärterinnen gern eigene Ausbildungsmöglichkeiten schaffen wollte, um tüchtige Pflegerinnen zu gewinnen. So wurde am 1. Juli 1894 das Elberfelder Diakonieseminar eröffnet. Die guten Erfahrungen, die man dort machte und die zahlreichen Anmeldungen führten bald zu weiteren Vereinbarungen, aus denen die Einrichtung von Diakonieseminaren an den Krankenhäusern zu Erfurt, Magdeburg-Sudenburg, Zeitz hervorging. Für besondere Zweige der Pflegediakonie, für Irrenpflege, Heilerziehung, Wochenpflege u. s. w. sind Vereinbarungen mit andern Anstalten getroffen. Die ausgebildeten Schwestern können sich entweder selbständig Beschäftigung suchen, oder sie können in die Dienste des Vereins treten und von diesem Pflegestellen in Anstalten oder sonstwie zugewiesen erhalten, wobei aber das Verhältnis eines freien Arbeitsvertrages mit Kündigungsrecht vollständig gewahrt bleibt. Ausserdem hat der Diakonieverein noch Töchterheime und Arbeiterinnenheime errichtet, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Die Organisation des Diakonievereins will verschiedene Interessengruppen zusammenfassen; die Interessen der Pflegenden und derer, die auf berufsmässige Pflege angewiesen sind, wie Vereine, Anstalten, Krankenhäuser, Gemeinden und auch Privatpersonen. Den einen sollen sachgemässe Ausbildung, gesicherter Lebensunterhalt und Fürsorge für Alter und Krankheit geboten werden; den andern die Dienste zuverlässiger und geschulter Pflegerinnen. Die Mitglieder rekrutieren sich deshalb aus denen, die nur einen regelmässigen Jahresbeitrag leisten, aus solchen, die eine Fachausbildung in der Diakonie begehren, ohne dabei den Zweck einer berufsmässigen Ausübung derselben im Auge zu haben, und aus denen, die aus der Diakonie einen Lebensberuf machen wollen. Die letzteren bilden den Schwesternverband, der in materieller Beziehung eine Art Versicherungsgesellschaft ist und im übrigen eine Berufs- und Arbeitsgemeinschaft darstellt.

Der evangelische Diakonieverein macht die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche zwar nicht zur Aufnahmebedingung für den Schwesternverband, aber verlangt, dass die Schwestern ihren Beruf in evangelischem Sinne ausüben. Man wird ihn daher um dieser religiösen Grundlage willen am besten als eine halb geistliche, halb weltliche Organisation bezeichnen.

Besonders erwähnenswert ist noch die Einrichtung der königlich sächsischen Pflegeanstalt Hubertusburg, [1]) in der das Pflegerinnenwesen gleichfalls einen halb geistlichen, halb weltlichen Charakter trägt, aber wohl mit einem Überwiegen des letzteren. Hier ist zum ersten Mal von seiten des Staates der Versuch gemacht worden, Ausbildungsmöglichkeiten für Krankenpflegerinnen zu schaffen und den ausgebildeten Pflegerinnen eine staatliche Anstellung zu gewähren. Die Pflegerinnenschule in Hubertusburg vereinigt die Vorzüge des Diakonissen-Mutterhauses mit denen staatlicher Organisationen.

Die Anstalt ist aus dem Bedürfnis einer Verbesserung des Pflegerpersonals in den sächsischen Landesanstalten hervorgegangen. Die Wärter und Wärterinnen, welche früher den Pflegedienst, ohne eine Ausbildung dafür genossen zu haben, übernahmen, hatten die Stellung von Dienstboten, und waren meist nur durch den höheren Lohn veranlasst, derartige Stellungen zu übernehmen. Die Wärterinnen gingen zumeist aus den Kreisen der Landarbeiterinnen hervor, und bei der überwiegenden Mehrzahl fehlte jede höhere Auffassung des Berufs, sowie das rechte Verständnis für ihre Aufgaben. Die Klagen über ungeeignete Behandlung der Kranken, die nie verstummen wollten, veranlassten das königliche Ministerium des Innern, seinerseits Schritte zur Gewinnung geeigneten Pflegepersonals zu thun. Da die notwendige Zahl von Pflegerinnen, die in den Anstalten gebraucht wurden (im Jahre 1888 etwa 660), auch nicht annähernd aus den Diakonissenanstalten zu erlangen war, errichtete die Staatsregierung eigene Bildungsanstalten nach Art der Anstalten der inneren Mission, und zwar wurde neben dem Pflegerhaus für männliche Pfleger auch ein solches für Pflegerinnen in Hubertusburg im Jahre 1888 errichtet. Der erste Jahresbericht sagt darüber [2]):

„Der Staat, welcher so viele Unterrichtsanstalten unterhält, um seine Bürger für die verschiedensten Zweige wissenschaftlicher und gewerb-

[1]) Vgl. Schriften der Centralstelle Bd. X S. 66.

[2]) Vgl. Jahresbericht über das erste Jahr des königlich sächsischen Pflegerhauses zu Hubertusburg. Leipzig 1890. S. 4.

licher Thätigkeit heranzubilden, hat zum ersten Mal staatliche Anstalten eröffnet, in welchen auch die Pflege Kranker und die persönliche Fürsorge für andre Hilfsbedürftige als wirklicher Beruf erlernt wird. Er hat aber durch die ganze Einrichtung zugleich bekundet, dass die Eigenschaften, welche zur rechten Erfüllung dieses Berufes nötig sind, der Hauptsache nach sittlicher Natur sind, und hat um deswillen dem Pflegerhause eine ausgesprochen christliche Grundlage gegeben, in der Überzeugung, dass ein lebendiger christlicher Glaube allein im stande ist, den Sinn opferfreudiger Nächstenliebe zu wecken und zu stärken."

Die Ausbildung in Hubertusburg gleicht der in den bereits geschilderten Pflegerinnenschulen; nach Abschluss derselben erhalten die Pflegerinnen Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst; ein grosser Teil derselben ist in den Pflegeanstalten für Epileptiker, Geisteskranke, für schwachsinnige Kinder, in Blindenanstalten und Erziehungsanstalten für sittlich gefährdete Kinder untergebracht. [1]) Die Besoldung der Schwestern ist eine sehr günstige. Während der Lehrzeit erhalten sie unentgeltlich Wohnung, Kost, Dienstkleidung und ein monatliches Taschengeld von 4,50 Mark. Nach ihrer Versetzung aus dem Pflegerhause, die etwa 6 Monate nach dem Eintritt in dasselbe erfolgt, erhalten sie als Hilfspflegerinnen ausser Kost und Wohnung ein Jahresgehalt von 360 Mark. Die Aufnahme der Hilfsschwestern in die Pflegerschaft erfolgt bei guter Bewährung nach etwa 2jährigem Hilfsdienst durch eine kirchliche Feier; mit dieser Aufnahme wird auch die feste staatliche Anstellung verbunden, durch die den Pflegerinnen Staatsdienereigenschaft und damit Pensionsberechtigung zuerkannt wird. Das Jahresgehalt für Pflegerinnen steigt allmählich von 450—720 Mark; tüchtige Pflegerinnen, die an Oberpflegerinnenstellen berufen werden, beziehen ein Jahresgehalt von 1050 bis 1650 Mark. Im Jahre 1900 waren 43 Oberpflegerinnen und 201 Pflegerinnen des Hubertusburger Pflegerinnenhauses in staatlichen Anstalten angestellt, 101 Hilfs- und Lehrpflegerinnen waren in dem Jahr dort thätig. Abgesehen von der geistlichen Leistung der Pflegerinnenschule trägt die Organisation also hier rein staatlichen, weltlichen Charakter.

---

[1]) Nach Mitteilungen über Zahl und Verwendung der Schwestern des königlichen Pflegerinnenhauses zu H., die ich der Güte des Anstaltsvorstandes verdanke, waren am 1. 1. 1901 in der Anstalt für Epileptiker bei Klosterbuchs 65 Pflegerinnen beschäftigt, in den Anstalten für Geisteskranke in Untergöllzsch bei Auerbach 62, in Zschadrass bei Bolditz 51, in Sonnenstein bei Pirna 49, in Hubertusburg 35, in Colditz 5; in den Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder in Nossen und Grosshennersdorf 32, in den Anstalten für sittlich gefährdete Kinder in Braunsdorf 5, in den Blindenanstalten in Dresden, Moritzburg und Königswartha 14.

3.

Die weltlichen Pflegerinnenorganisationen.

Eine ähnliche Einrichtung wie in Hubertusburg ist im Hamburger Krankenhaus getroffen; nur fällt hier die geistliche Leitung fort, so dass ein Beispiel für die rein weltliche Krankenpflege in dieser Organisation geboten ist.[1]) Auch im Neuen Allgemeinen Krankenhause zu Hamburg ist mit Hilfe einer bedeutenden Stiftung durch die namhafte Mitwirkung des Staates ein eigner Schwesternverband begründet worden, für den ein besonderes Verbandshaus errichtet ist. Die Ausbildung in der Krankenpflege erfolgt unter Leitung einer Oberin; für jede der aufgenommenen Schwestern zahlt die erwähnte Stiftung 1250 Mark jährlich zur Deckung der Kosten für Unterricht und Unterhalt während der Ausbildungszeit. Die Schülerinnen werden zumeist nach einem Jahr zu Lehrschwestern ernannt und treten nach einem weiteren halben Jahr als Schwestern in den Schwesternverband ein und damit in den Dienst der staatlichen Krankenhäuser. Als solche erhalten sie von der Krankenhausverwaltung Wohnung und Verpflegung; daneben zahlt dieselbe als Vergütung für die von den Schwestern geleisteten Dienste an den Schwesternverband eine bestimmte Summe; ausserdem leistet der Staat für jede in seinen Diensten stehende Schwester dem Verbande einen jährlichen Zuschuss zur Pensionskasse. Der Verband zahlt alsdann den Schwestern ein steigendes Honorar, das im Durchschnitt 275 Mark beträgt, übernimmt die Lieferung der Verbandskleidung und die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension an arbeitsunfähige Schwestern.

Unter den zahlreichen, von Vereinen ins Leben gerufenen und unterhaltenen Pflegerinnenschulen und Schwesternverbänden muss nicht nur wegen seines bedeutenden Umfanges, sondern auch wegen seiner hervorragenden und mustergiltigen Leistungen der Schwesternverband des Viktoriahauses für Krankenpflege in Berlin noch hervorgehoben werden. Das grosse Beispiel Florence Nightingale's war von der preussischen Kronprinzessin aufgegriffen worden, und sie bemühte sich, eine Stätte für freie Krankenpflege in Berlin zu gründen, d. h. einen Verein gebildeter Frauen zu organisieren, die, ohne einer religiösen Gemeinschaft anzugehören,

---

[1]) Vgl. Schriften der Centralstelle Bd. X S. 68.

sich aus Neigung und Interesse dem Krankenpflegeberuf widmen wollten. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, dass Frauen nicht notwendig aus der Welt flüchten und den Ihrigen ihre Unterstützung entziehen müssten, weil sie einen auf Nächstenliebe gegründeten Beruf erwählen, sondern dass sie sehr wohl den Erlös ihrer Arbeit nach Gutdünken verwenden könnten, gegebenen Falles zum Wohle ihrer Angehörigen. Deshalb müsse auch der Beruf der Krankenpflege als freier Beruf, ohne bindende Gelübde geübt werden können. „Trotzdem wird jede Frau, die sich dem Dienst der Kranken widmet, zu diesem Werke hohe religiöse und sittliche Anschauungen in sich tragen, wenn sie auch nicht gezwungen wird, in ihren freien Stunden auf alles Schöne und Frohe im Leben, auf den Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden zu verzichten, jedem Genuss von Kunst und Natur zu entsagen.“ Diesen Ideen verdankt das „Viktoriahaus für Krankenpflege“ sein Entstehen.

Der Anfang des Unternehmens war klein und bescheiden; als Zweig des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege, der unter anderem die Ausbildung von Pflegerinnen und deren Beschäftigung in der Armenkrankenpflege in seinen Statuten vorgesehen hatte, wurde die Anstalt mit einer von der Kronprinzessin gewählten Oberin und 6 Pflegerinnen in einer Mietswohnung 1882 eröffnet. Unter dem Namen „Viktoriaschwestern“ begannen sie ihre Arbeit zunächst in der Armenkrankenpflege; die Geschäftsleitung der kleinen Organisation wurde einem besonderen Komitee übergeben; der Kronprinz und die Kronprinzessin gaben eine ihnen bei Gelegenheit ihrer silbernen Hochzeit zur Verfügung gestellte Summe von 120000 Mark als Stiftungskapital. Im Jahre 1884 wurde eine Vereinbarung mit dem städtischen Krankenhause am Friedrichshain getroffen, wonach dieses die unentgeltliche Ausbildung der Pflegerinnen übernahm. Das Viktoriahaus verpflichtete sich dagegen, die Hälfte der ausgebildeten Schwestern im Krankenhause zu belassen, um allmählich die gesamte Pflege dort zu übernehmen. Eine ähnliche Verbindung ging man mit der Universitätsklinik ein, später mit zahlreichen andern Krankenanstalten, so dass die Hospitalpflege bald zur Hauptthätigkeit des Viktoriahauses wurde. Im Jahre 1885 wurde der Beschluss gefasst, das Viktoriahaus vom Verein für häusliche Gesundheitspflege zu lösen und zu einer selbständigen Organisation umzugestalten. Die Direktoren des Krankenhauses am Friedrichshain erteilen den theoretischen Unterricht an die Schülerinnen, die praktische Anleitung liegt in

den Händen der Oberin. Die Ausbildungsmethode des Viktoriahauses erfreut sich der Anerkennung in weitesten Kreisen, und mancher auswärtige Verein wählt sich seine Oberin aus den Reihen der Viktoriaschwestern. Der Verband, der etwa 250 Schwestern umfasst, beschäftigt dieselben ausser in zahlreichen Kliniken und Hospitälern auch in der Privat- und in der Armenkrankenpflege. Seit dem Jahre 1892 besitzt er ein eigenes Haus zum Aufenthalt für die Schülerinnen, für erholungsbedürftige und für mit Privatpflege beschäftigte Schwestern. Neben freier Station, Dienstkleidung und allmählich steigendem Gehalt haben die Schwestern auch Anspruch auf Fürsorge bei Arbeitsunfähigkeit.

Die Vielseitigkeit der Bestrebungen auf dem Gebiet der Krankenpflege, der Erfolg und das rasche Aufblühen aller mit klarer Erkenntnis der notwendigen Ausbildung begonnenen Organisationen sind der beste Beweis für das ungeheure Bedürfnis nach vermehrter Frauenarbeit auf diesem Gebiet; sie sind eine Gewähr für die weitere Entwicklung der sozialen Frauenarbeit in der Krankenpflege; sie weisen zahlreichen Frauen den Weg zu einer gemeinnützigen Thätigkeit, die ihnen nicht nur Inhalt, sondern auch Unterhalt fürs Leben verheisst. In der rechten Weise ausgeübt, wird die krankenpflegerische Thätigkeit der Frauen durch Wahrung und Erhaltung von Leben und Gesundheit in wirksamster Weise an der Hebung des Volkswohls, an der Linderung sozialer Nöte mitarbeiten.

IV.

Die Frauenthätigkeit in der Gefangenenpflege.

Reform des Gefängniswesens. 1. Frauen als Gefängnisbeamtinnen. 2. Frauen in der Gefängnismission (Besuch in Gefängnissen, Fürsorge für Entlassene).

Die Gefangenenfürsorge im allgemeinen und daher auch die Frauenthätigkeit in der Gefangenenpflege umfasst zwei Thätigkeitsgruppen: den Dienst in den Gefängnissen und die sogenannte Gefängnismission, das heisst Besuche bei den Gefangenen und Fürsorge für entlassene Gefangene.

Die Frauenthätigkeit in der Gefangenenpflege ist noch sehr jungen Datums; nur von ganz vereinzelten Versuchen wird aus

älterer Zeit berichtet. Während schon die alte Kirche durch besondere Bruderschaften den Gefangenen geistlichen Zuspruch gewährte, scheint erst der etwa um 1200 in Deutschland gestiftete Orden der Schwestern von der Busse der St. Magdalena, der zunächst zur Rettung gefallener Mädchen bestimmt war, sich auch hin und wieder der Gefangenen angenommen zu haben.[1]) Ferner sind Nachrichten über einen Verein zur Unterstützung von Gefangenen in Nürnberg, an dem Jungfrauen und Seelnonnen teilnahmen, aus dem Jahr 1461 überliefert. Erst mit der Reform der Gefängnisse im 19. Jahrhundert wurde der Gefangenenfürsorge und auch der Frauenthätigkeit auf diesem Gebiet grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Neben John Howard tritt Elisabeth Fry als Reformatorin des Gefängniswesens hervor; ihre Arbeit ist nicht nur für England, sondern auch für zahlreiche andre Länder, insbesondere für Deutschland, von weittragender Bedeutung geworden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden noch fast nirgends besondere Strafanstalten für weibliche Verbrecher. Als Elisabeth Fry im Jahre 1813 zum erstenmal das Gefängnis in Newgate besuchte, fand sie dort 300 Unglückliche in zwei Sälen zusammengepfercht, ohne Möbel, Betten oder irgendwelche Vorrichtungen zur Wahrung von Anstand und Sitte. Fluchen und Schwören, gemeines Betragen machte die Räume, in denen die Frauen sich aufhielten, für Ohr und Auge der Besucherin gleich unerträglich und abstossend.[2]) Alle Verbrecher, gleichviel welchen Unrechts sie sich schuldig gemacht hatten, wurden in demselben Raum untergebracht, und die besseren Elemente wurden durch den Verkehr mit den verkommensten und gemeinsten körperlich und geistig ruiniert. Die männlichen Aufsichtsbeamten waren häufig Männer von niedrigster Bildungsstufe; Versuche, die Gefangenen ein Handwerk zu lehren, wurden nicht gemacht, und man kann wohl sagen, dass das Gefängnis in Newgate mit Recht den Namen trug, den ihm der Volksmund gegeben hatte: „Die Hölle auf Erden". Schlimmer noch als in England, wo Frauen mit Kindern und Jugendlichen in den Gefängnissen denselben Raum teilten, sah es in Deutschland aus, wo schwere Verbrecher, Civilschuldner, Geisteskranke, Diebe und Prostituierte in denselben Anstalten und Räumen untergebracht waren, ja selbst ohne für die Nacht getrennt zu werden. Der körperlichen Züchtigung von

---

[1]) Vgl. Prof. v. Kirchenheim im Artikel „Gefängniswesen" im Ill. Konv.-Lexikon der Frau S. 459.

[2]) Vgl. Mrs. Henry Fawcett: „Some eminent women of our time. London 1889."

männlichen Beamten waren auch die weiblichen Gefangenen unterworfen, und erst im 19. Jahrhundert traten an Stelle der männlichen Zuchtmeister weibliche, die übrigens nach zeitgenössischen Berichten nicht viel weniger grausam waren.

Als Elisabeth Fry zuerst die grauenvollen Zustände kennen gelernt hatte, versuchte sie einen Einfluss auf die Gefangenen zu gewinnen und errichtete zu dem Zweck eine Schule für die Kinder, welche die Gefangenen in grosser Zahl bei sich hatten. Der Erfolg war ein überraschender; durch die Herzen der Kinder erwarb sie das Vertrauen der Mütter, und das veranlasste sie, 1817 eine Gesellschaft zur Besserung weiblicher Strafgefangenen in Newgate zu gründen, um das von ihr begonnene Werk auszubauen und weiter fortzuführen.

Durch ihr thatkräftiges Eintreten wurde endlich die öffentliche Meinung für die Zustände in den Gefängnissen interessiert und eine Untersuchung derselben durch die Regierung eingeleitet. Elisabeth Fry wurde von der Untersuchungskommission vernommen und legte Reformvorschläge vor: gewerbliche Beschäftigung der Gefangenen, Bezahlung dieser Arbeit, Belohnung guter Führung der Gefangenen und Unterstellung weiblicher Gefangener unter weibliche Beamte. Ihre Bemühungen wurden durch eine weitgehende Reform des Gefängniswesens belohnt, die sich nicht nur auf England erstreckte. Sie bereiste andre Länder, um dort Studien auf dem Gebiet der Gefangenenpflege zu machen, und hat dadurch verschiedentlichen Anstoss zu Reformen und Besserungen in der Fürsorge für Gefangene gegeben. So hat auch die deutsche Gefangenenpflege ihrer Anregung viel zu danken; sie wusste Pastor Fliedner, den Gründer des Kaiserswerther Diakonissenhauses, und König Friedrich Wilhelm IV. dafür zu interessieren und förderte auch die Bestrebungen der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf (1840), die schon 1826 durch Fliedner gegründet worden war [1]) und durch deren Bemühungen direkt und indirekt eine Neugestaltung des deutschen Gefängniswesens herbeigeführt wurde.

1.
Frauen als Gefängnisbeamtinnen.

Mit der Umbildung des Gefängniswesens im 19. Jahrhundert ist dann auch in Deutschland die Trennung der Geschlechter in den Gefängnissen allgemein durchgeführt worden, und zwar, da

[1]) Vgl. Schäfer a. a. O. Bd. I S. 92.

es nicht überall möglich oder zweckdienlich war, besondere Strafanstalten für die Frauen zu errichten, sind die Frauen in besonderen Stockwerken oder Flügeln der Anstaltsgebäude untergebracht worden. Dadurch ist erst die Möglichkeit einer eingehenderen und besonderen Fürsorge für die weiblichen Gefangenen durch Frauen gegeben worden. Die Fürsorge für das leibliche Wohl ist jetzt im allgemeinen eine ausreichende, zum Teil sogar eine mustergiltige; die geistige und moralische Pflege aber macht den Direktionen in Bezug auf die Frauen besondere Schwierigkeiten, und ist daher auch vielfach nicht genügend berücksichtigt worden. Krohne sagt darüber in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde (Stuttgart 1889):

Jedes Weib, das auf die verbrecherische Laufbahn gerät, ist auch nach der geschlechtlichen Seite mehr oder weniger verderbt. Dadurch wird die Seelsorge, soweit sie durch Männer gehandhabt wird, ganz besonders erschwert. . . . Die Hausordnungen schreiben daher vor, halb aus Wohlwollen gegen die Beamten, um sie vor Verleumdungen zu schützen, halb aus Misstrauen gegen ihre sittliche Festigkeit, dass die Beamten eines Weibergefängnisses eine Gefangene nur in Gegenwart einer Aufseherin sprechen sollen, und wenn für die Geistlichen dieser Zwang nicht vorgeschrieben ist, so legen sie ihn sich selbst auf, um übler Nachrede zu begegnen. Dadurch ist die Seelsorge durch Männer im Weibergefängnis so gut wie unmöglich; wahre Seelsorge duldet keine Zeugen, und die als Tugendwächterin dabeistehende Aufseherin zeigt der Gefangenen entweder, dass der Staat seinen Beamten selbst nicht traut, oder dass die Beamten, die Geistlichen eingeschlossen, sich vor ihrer bösen Zunge fürchten. Damit ist das zweite Erfordernis der Seelsorge, Aufschauen des Empfangenden zu dem Sorgenden als einem Überlegenen, ausgeschlossen. Es bleibt von der Seelsorge nichts als die Fürsorge für die Gefangenen und deren Angehörige, und der Unterricht. Die gelegentliche Ermahnung in Gegenwart der Aufseherin geht, wenn sie sich allgemein hält, über dem Herzen weg; wenn sie besondere sittliche Schäden anfasst, wird sie durch die Gegenwart des Zeugen kränkend. Um so mehr ist Gewicht darauf zu legen, dass die Seelsorge im Weibergefängnis durch Frauen ausgeübt werde, die dieser Aufgabe gewachsen sind.

Die Forderung, für Frauengefängnisse weibliche Beamte anzustellen, die in neuerer Zeit zuerst von Elisabeth Fry ausgesprochen wurde, ist seit längerer Zeit allgemein anerkannt und durchgeführt; so in England durch das Gesetz vom Jahre 1823/1824; in Baden sind Frauen seit 1840 eingeführt, in Preussen seit 1842. Doch ist es nicht üblich, dass

sämtliche Beamte eines Gefängnisses weibliche sind. Heut bestehen auch in Deutschland nur noch darüber Zweifel, ob auch die höheren Beamten Frauen sein sollen; dass die niederen (Aufseherinnen u. s. w.) es sein müssen, wird nicht mehr bestritten.[1]) Diese Notwendigkeit ergiebt sich schon aus den herrschenden Anschauungen über das Schamgefühl. Der Dienst der weiblichen Beamten in den Gefängnissen wäre nun so recht eigentlich ein Feld sozialer Hilfsarbeit, sofern sich Frauen fänden, die ihr Amt in diesem Sinne auszuüben geeignet und geneigt sind. Es ist aber ausserordentlich schwer, ein gutes Personal für Frauengefängnisse zu gewinnen. In der Regel sind diese Stellungen in Deutschland von wenig gebildeten Frauen besetzt, die keine besondere Berufsbildung vorweisen können und wenig Gewähr dafür bieten, dass nur reine Nächstenliebe sie bei ihrer Arbeit beseelt. Die bisherigen niedrigen Gehaltssätze[2]) (in Preussen z. B. 700—900 Mark Jahresgehalt für Aufseherinnen, 900—1500 Mark für Oberaufseherinnen, in Baden 700—1100 Mark für Aufseherinnen, 900—1300 Mark für Oberaufseherinnen) neben der schweren Arbeit lassen den Beruf Frauen mit besserer Bildung wenig begehrenswert erscheinen. Die Reglements der Anstalten schreiben nur vor, dass Bewerberinnen das Alter von 36 Jahren nicht überschritten haben, ledig oder Witwen sind, sich guter Gesundheit und tadellosen Rufs erfreuen, in den Elementarfächern und Handarbeiten erfahren sind. Ein Versuch, ein besseres und geschultes Personal zu gewinnen, das Verständnis für die seelsorgerische Seite der Arbeit hat, ist vom Centralausschuss der inneren Mission unternommen worden. Geeignete christliche Frauen und Jungfrauen werden im Magdalenenstift in Berlin theoretisch und praktisch in allen für die eigenartige Thätigkeit wesentlichen Kenntnissen und Beschäftigungen ausgebildet, und nach einer Probezeit in einem Gefängnis erhalten sie in der Regel Anstellung als Aufseherin in einer staatlichen Anstalt. Auch Diakonissen sind, allerdings nur in vereinzelten Fällen, als Aufseherinnen in Strafanstalten angestellt worden, so einige Neuendettelsauer Schwestern, einige aus Ludwigslust u. s. w.[3]) Im ganzen ist aber die Gefangenenpflege durch Diakonissen in Deutschland selten; auf ausserdeutschen Diakonissenstationen kommt sie häufiger vor, wie denn überhaupt im Ausland vielfach Strafanstalten aus-

---

[1]) Vgl. Krohne a. a. O. S. 526, 530.

[2]) Vgl. Dr. F. v. Engelberg: Rapport sur le régime actuel des prisons dans le grand-duché de Bade présenté à l'occasion du congrès pénitentaire de Bruxelles 1899.

[3]) Vgl. Schriften der Centralst. für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Bd. X S 65

schliesslich von religiösen Korporationen verwaltet werden (Österreich, Frankreich u. s. w.). Allerdings sind solche Einrichtungen in Staaten mit konfessionell gemischter Bevölkerung nicht gut durchführbar. In den letzten Jahren ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch für Besetzung höherer Stellen, z. B. der des Direktors, Frauen in Betracht zu ziehen seien, und vereinzelt sind auch schon Hausmütter, Lehrerinnen und Strafanstaltsoberinnen in Gefängnissen für Frauen und jugendliche Verbrecher angestellt worden. Für die Entscheidung dieser Frage sind zahlreiche Gründe geltend gemacht: allgemeine, erziehliche, finanzielle und volkswirtschaftliche. Aus erziehlichen Gründen ist es für durchaus wünschenswert erklärt worden, Frauen in solche Stellungen zu bringen, da nur die Frau durch ihr Beispiel und ihren Einfluss auf ihre Geschlechtsgenossin in der wünschenswerten Weise einwirken kann; die Stellungen der Werkführer, Aufseher, Oberaufseher, Lehrer, Ärzte und womöglich auch des Direktors, sollten daher grundsätzlich mit Frauen besetzt werden.[1]) In gemischten Anstalten, die nur eine Abteilung für Frauen enthalten, sollte dem Direktor wenigstens eine Oberin zur Seite gestellt werden, die nur in den wenigen Fragen des inneren Dienstes seine Entscheidung anzurufen, im übrigen aber ihre Abteilung vollständig zu leiten hat. Auf dem Kongress deutscher Strafanstalten, der im Mai 1901 in Nürnberg tagte, wurde die Anstellung von weiblichen Beamten und Oberbeamten in weitestem Umfange allgemein als notwendig und wünschenswert bezeichnet; verschiedene Teilnehmer, namentlich der Direktor der Hamburger Gefängnisanstalten, empfahl sogar die Besetzung der Direktorenstellung mit Frauen.

Um Ausbildungsgelegenheiten auch für diese höheren Stellungen zu schaffen, hat neuerdings das preussische Ministerium des Innern angeordnet, dass gebildete Frauen sich in den Strafanstalten zu Köln, Breslau, Siegburg, Halle die notwendigen Kenntnisse aneignen können. Die Ausbildungszeit ist auf ein Jahr bemessen. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Teilnehmerinnen haben nur die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten. Die Gehaltsaussichten für Frauen, die an diesen Kursen teilgenommen haben, sind relativ günstige. Das Einkommen einer Oberin beträgt 2700, das einer zweiten Beamtin 1500—1800 Mark, das einer Unterbeamtin 1200 Mark, daneben freie Wohnung, Beleuchtung und Heizung. In denselben Strafanstalten können auch künftig Strafanstalts-

[1]) Vgl. Prof. v. Kirchenheim a. a. O. S. 458.

wärterinnen und Werkmeisterinnen in einem dreimonatlichen unentgeltlichen Kursus ausgebildet werden.[1])

Aus denselben Gründen, die man für die Anstellung weiblichen Personals in Gefängnissen geltend gemacht hat, ergiebt sich die Notwendigkeit der Anstellung von Polizeimatronen. Es handelt sich dabei vor allem darum, die polizeilich zu vernehmenden Personen, namentlich Prostituierte, sofort in Verbindung mit weiblicher Hilfe zu bringen. „Die mindestens verständnislose, meist rohe Behandlung, welche diese Frauen auf den Polizeistationen erfahren, trägt sicher nicht dazu bei, sie auf bessere Bahnen zu lenken.“[2]) Innerhalb der Frauenbewegung wird diese Forderung seit langer Zeit, bis jetzt aber noch ohne Erfolg, vertreten.

2.

Frauen in der Gefängnismission.

Eine ebenso wichtige Aufgabe wie im Gefängnisdienst erwächst den zu sozialer Hilfsarbeit bereiten Frauen in der Gefängnismission, für die auch weitere Frauenkreise gewonnen werden könnten. Diese Missionsarbeit an den Gefangenen kann in zweierlei Weise geschehen, entweder durch Besuch im Gefängnis während der Zeit der Gefangenschaft oder durch die sogenannte Schutzfürsorge an den entlassenen Gefangenen.[3]) Während in romanischen Staaten Gefangenenbesuche von Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, längst zu eingebürgerten Institutionen gehören, entsprechen sie den deutschen Anschauungen nicht, und soweit von Frauen Versuche nach dieser Richtung gemacht worden sind, ist ihnen ein mehr oder weniger energischer Widerstand von seiten der Behörden entgegengestellt worden. Auch ist das Interesse weiter Frauenkreise noch kein sehr lebhaftes, und die wenigen Frauen, die sich mit Gefängnisbesuchen beschäftigen, haben oft darüber zu klagen, wie schwer es ist, geeignete Helferinnen für diese schwierige Arbeit zu gewinnen. Heinersdorff in Elberfeld sagt über die Gefangenenmission folgendes:[4])

---

[1]) Vgl. Frauenbewegung VII. Jahrgang, No. 13.

[2]) Vgl. Schriften der Centralstelle u. s. w. S. 94.

[3]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 459.

[4]) Vgl. 63. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft. Düsseldorf 1890. S. 43 f.

Eine solche Besucherin muss ebenso viel hingebende. warme Liebe zu den Gefallenen, wie auch kalten, unbestechlichen Verstand besitzen, ein warmes Interesse und offenes Ohr, aber auch die Gabe der Unterscheidung der Geister besitzen; sie muss unendlich freundlich, aber nicht freundschaftlich mit den Gefangenen umgehen können, sie muss das mitleidigste Herz haben, aber die eisernen Regeln der Hausordnung und Disziplin unerbittlich aufrecht erhalten können, sie muss ein demütiges Herz, aber ein fröhliches Gemüt haben u. s. w.

Auf den Mangel an Frauen, die mit solchen Eigenschaften die notwendige Energie den Schwierigkeiten der Zulassung gegenüber verbinden, ist es wohl zurückzuführen, dass nur in vereinzelten Fällen Frauen den Widerstand der Behörden besiegt haben und regelmässige Gefängnisbesucherinnen geworden sind. Ausser einer Anregung, die von Amalie Sieveking gegeben wurde, ist der Gedanke in Deutschland zuerst von Marie Mellien (Berlin) aufgenommen und verschiedentlich in deutschen Städten verbreitet worden. So hat sich in Berlin, Kiel, Lübeck und einigen andern Städten ein solcher freiwilliger Gefängnisdienst einrichten lassen, der zugleich eine sehr geeignete Anknüpfung ist für die andre Art der Frauenthätigkeit, für die Schutzfürsorge an Entlassenen.

Auch auf diesem Gebiet ist die Thätigkeit der Frauen noch eine geringe, so dass man, um die von Frauen geübte Gefangenenfürsorge zu charakterisieren, nur wiederholen kann, was die beste Kennerin dieser Frage, Marie Mellien, darüber sagt: „Es ist noch alles zu thun.“ Oder man kann ihre Worte auch dahin abändern und sagen: „Es ist noch fast nichts geschehen.“ Die Schutzfürsorge wird in Deutschland durch grosse Vereinsorganisationen ausgeübt, unter denen vor allem zu nennen sind: der nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen (gegründet 1876), der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (gegründet 1863) und der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene (gegründet 1892), dem 15 Landes-, Provinzial- und Kreisverbände mit im ganzen 381 Vereinen und 13 Ortsvereinen als Mitglieder angehören.[1])

Die Schutzvereine bezwecken, den entlassenen Gefangenen den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch materielle und moralische Unterstützung, namentlich durch Arbeitsbeschaffung zu ermöglichen. Vielfach beginnen die Schutzvereine schon während der Strafzeit, den Inhaftierten mit Unterstützung zur

---

[1]) Vgl. Adolf Fuchs: Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe, S. 233.

Seite zu stehen. Einige Vereine wenden ihre Fürsorge den Angehörigen der Inhaftierten zu. Es eröffnet sich in dieser Schutzthätigkeit den Frauen ein ungeheures Feld sozialer Thätigkeit; ja man kann geradezu behaupten, dass die mangelnde Teilnahme der Frauen an diesen Aufgaben ein schwerer Schaden der Gesellschaft ist. So ist z. B. „die Aussöhnung Gefallener mit ihren Familienangehörigen, die Zurückführung derselben in das ihnen verschlossene oder von ihnen gemiedene Elternhaus“ [1]) eine Arbeit, die fast ausnahmslos nur von Frauen ausgeführt werden kann. Auch die Fürsorge für jugendliche Gefangene ist durchaus Frauenarbeit, desgleichen die Erziehung und Besserung derselben nach der Entlassung aus der Haft. Auf diesem Gebiet hat als würdige Nachfolgerin Elisabeth Fry's deren Landsmännin, Mary Carpenter, die bedeutsamsten Versuche durch Gründung von Schulen und Besserungsanstalten für aus der Haft entlassene, für verwahrloste und verbrecherische Kinder und junge Leute gemacht.[2]) Wie reformbedürftig auch Deutschland noch auf diesem Gebiet ist, das geht daraus hervor, dass trotz der grossen Zahl der jugendlichen Bestraften in Deutschland (etwa 45 000 jährlich) nur zwei besondere Gefängnisse für jugendliche Verbrecher existieren (Sachsenburg und Grünhain in Sachsen), in denen mit besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Insassen das Hauptgewicht auf Besserung und Erziehung gelegt wird. Etwa 20—30 000 jugendliche Verbrecher werden alljährlich in Amtsgerichtsgefängnissen untergebracht, wo gewöhnlich nicht einmal weibliche Aufseher angestellt sind.[3]) Diesen schreienden Übelständen gegenüber ist das Wenige, was von Frauen in der Gefangenenpflege und Schutzthätigkeit geleistet wird, noch fast bedeutungslos. In einigen Städten sind Frauen zur Arbeit in den Schutzvereinen mit herangezogen worden; in andern haben Frauenvereine diese Arbeit selbständig in die Hand genommen oder Abteilungen in die Schutzvereine delegiert. Hier sind ausser den bereits genannten Städten vor allen Dingen die süddeutschen Staaten zu erwähnen.[4]) Ausserdem hat sich die Frauenhilfe namentlich auf die Errichtung von Asylen für entlassene weibliche Sträflinge gerichtet.

In engstem Zusammenhang mit diesen Bestrebungen steht die Fürsorge für Gefallene und sittlich Gefährdete. Um solchen

---

[1]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 460.

[2]) W. E. Carpenter, The life and work of Mary Carpenter. London 1879.

[3]) Marie Mellien in Heft 2 der Jugendfürsorge. Berlin 1900. S. 95.

[4]) Vgl. Bericht über die Thätigkeit der Bezirksschutzvereine und der Centralleitung zum Schutz für entlassene Gefangene im Grossherzogtum Baden. 1899.

Mädchen den Übergang in eine geregelte Lebensweise und in geordnete Verhältnisse zu ermöglichen, können Asyle gar nicht entbehrt werden. Die meisten dieser Anstalten sind von kirchlicher Seite ins Leben gerufen worden oder beruhen wenigstens auf religiöser Grundlage; einige sind von Diakonissenhäusern oder von katholischen Ordensgenossenschaften gegründet; andre werden von Vereinen unterhalten. Besonders erwähnenswert sind die Asyle in Oberurbach in Württemberg, das Elberfelder Zufluchtshaus des Pastor Heinersdorff, das Versorgungshaus von Bertha Lungstrass in Bonn, die Bethabara-Stiftung in Weissensee bei Berlin, das Vorasyl des Magdalenenvereins in Frankfurt a. M., die badische Anstalt Scheibenhardt, Magdalenenstifte zu Berlin, Boppard, Kaiserswerth u. s. w., auch die in neuester Zeit von der Heilsarmee errichtete Zufluchtsstätte.[1]

Die Arbeit in diesen Asylen ist naturgemäss eine unsäglich schwere und mühsame; sie ist an Enttäuschungen reich, und die Erfolge scheinen oft gering in anbetracht der aufgewendeten Mühe und Kosten; immerhin sind die Zahlen derer, die durch derartige Asyle dauernd einem anständigen, ehrenhaften Leben zurückgegeben worden sind, nicht ganz unbedeutend. Unsäglich viel hängt hier wie auch in der gesamten Gefangenenpflege davon ab, dass sich die geeigneten Persönlichkeiten für diese Arbeit finden. „Nicht Massregeln — sondern Menschen!“ Die besten Einrichtungen können ohne die geeigneten Persönlichkeiten auf diesem Gebiet absolut nichts ausrichten. Dass es an Frauen nicht fehlt, die die notwendigen Eigenschaften für diese soziale Arbeit besitzen, ist auf andern Arbeitsgebieten oft genug bewiesen worden. Das Mitleid jedoch für die, welche der Sünde erliegen, hat nur wenige erst in den Gefangenendienst geführt. Möge es den wenigen endlich gelingen, sich auch bei den deutschen Frauen Gehör zu verschaffen und ihr Interesse zu erwecken für die grosse Rettungsarbeit, die im Interesse von Staat und Gesellschaft zu leisten eine Pflicht der Frauen ist!

---

[1] Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 461 und die Berichte der betreffenden Anstalten und Vereine.

V.

Frauenarbeit in der Jugendfürsorge.

Voraussetzungen der Jugendfürsorge. Fürsorge 1. für das vorschulpflichtige Alter: Ziehkinderwesen, Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten; 2. für das schulpflichtige Alter: Horte, Fürsorge für gebrechliche, für verwahrloste Kinder; 3. Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Kinder sind immer hilflos und daher auf die Hilfe Erwachsener angewiesen. Die Pflicht, den Kindern Hilfe zu gewähren, ist bei Völkern aller Zeiten in erster Linie den Eltern zuerkannt worden. Während sich in früheren Jahrhunderten die soziale Hilfsarbeit in bezug auf die Jugendfürsorge darauf beschränkte, den Waisen die Eltern zu ersetzen, wendet sich heut öffentliche und private Liebesthätigkeit einem weit grösseren Kreis von Kindern zu. Es ist eine traurige Thatsache, die in der modernen industriellen Entwicklung ihre Ursache hat, dass die Kinder weiter Bevölkerungsschichten ausreichenden Schutz, genügende Pflege von Seiten ihrer Eltern entbehren müssen. Die Art und Weise, in der Staat, Gemeinde und Privatwohlthätigkeit diesen Kindern die fehlende oder unzureichende elterliche Fürsorge ersetzt oder ergänzt, ist einer der feinsten Gradmesser für das Kulturniveau eines Volkes. Denn die Kinder eines Landes sind eine Art Kapital für den Nationalwohlstand; in ihnen wird der werdende Mensch geschützt, in ihnen verkörpert sich das Gesetz der Entwicklung.

Etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung der heutigen Kulturstaaten gehört dem Kindesalter an.[1]) In den zahlreichen Fällen, in denen die Eltern nicht vermögen, ihren Kindern zu einer gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung zu verhelfen, soll die soziale Jugendfürsorge den Kindern einen möglichst vollständigen Ersatz der elterlichen Fürsorge schaffen, einen Ersatz nicht nur durch Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Unterricht und Erziehung, sondern auch durch Gewährung des Besten, was Eltern ihren Kindern geben können, durch elterliche Liebe.[2])

Das Eintreten einer sozialen Fürsorgethätigkeit von Seiten der Behörden oder von Vereinen und Privaten muss einen verschiedenen Umfang annehmen, je nachdem das Unvermögen der Eltern ein

---

[1]) Vgl. Dr. med. H. Neumann, Öffentlicher Kinderschutz. Jena 1895. S. 434.
[2]) Münsterberg a. a. O. S. 127.

vollkommenes oder ein beschränktes ist. Man unterscheidet daher eine vollständige und eine ergänzende Jugendfürsorge.[1]) Die erstere tritt in der Regel da ein, wo die Hilflosigkeit eines Kindes unzweifelhaft ist, also nicht nur bei Waisenkindern, sondern auch, wenn beide Eltern durch körperliche oder geistige Krankheit, durch sittliche Mängel, durch Verbüssung von Freiheitsstrafen zeitweilig oder dauernd ausser Stande sind, für ihre Kinder zu sorgen. In solchen Fällen muss für eine einheitliche Fürsorge in einer Anstalt oder in einer Familie gesorgt werden, die alle Bedürfnisse des Kindes durch vollständige Unterhaltung und Erziehung deckt. Eine ergänzende Fürsorge tritt ein, wenn einem im Hause der Eltern sich aufhaltenden Kinde für ein bestimmtes Bedürfnis Hilfe zu Teil wird, z. B. durch Unterbringung in Bewahranstalten, durch Ausbildung zu einem Beruf, durch Gewährung von Stärkungsmitteln u. dergl. Die vollständige Fürsorge wird meist Waisenpflege genannt, eine Bezeichnung, die wohl darauf zurückzuführen ist, dass man in früheren Zeiten eine Verpflichtung zur Fürsorge nur für gänzlich verwaiste Kinder anerkannte. Sie wird in der Regel als Waisenpflege (wie das in dem Kapitel über Frauen in der Armen- und Waisenpflege betont ist) von Seiten der Behörden ausgeübt, d. h. auch die nicht verwaisten Kinder, deren Eltern aus den angeführten Gründen ihren natürlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden den mit der Waisenpflege betrauten Behörden zur Versorgung zugewiesen. Die Folge hiervon ist, dass die Privatwohlthätigkeit sich fast gänzlich von dieser vollständigen Versorgung von Kindern zurückgezogen hat, um so mehr, als die sogenannte öffentliche Waisenpflege wenigstens in grossen Städten gut eingerichtet ist. Die Thätigkeit der Frauen in der vollständigen Jugendfürsorge fällt also mit ihrer Mitarbeit an den Bestrebungen der öffentlichen Waisenpflege zusammen (siehe diese); in nachstehendem wird daher hauptsächlich die ergänzende Fürsorge behandelt werden, und zwar im Anschluss an die einzelnen Phasen der kindlichen Entwicklung und die daraus entstehenden Bedürfnisse in drei Gruppen: die Fürsorge für Kinder im vorschulpflichtigen Alter, im schulpflichtigen Alter, und die Jugendfürsorge im engeren Sinne, d. h. für schulentlassene Kinder, für die heranwachsende Jugend.

---

[1]) Vgl. Conrad, Handwörterbuch etc., II. Aufl. 5. Bd. Münsterberg, Artikel „Kinderfürsorge", S. 67.

1.

Jugendfürsorge für das vorschulpflichtige Alter.

Von jeher haben die Kinder eine rege soziale Fürsorge erforderlich gemacht, die schon von Geburt an ihren natürlichen Beschützer, den Vater, entbehren müssen. Lange Zeit glaubte man, die unehelichen Kinder am besten durch Errichtung von Findelhäusern vor Verwahrlosung und Not zu schützen; in germanisch-protestantischen Ländern hat man aber in Folge der traurigen hygieinischen und sittlichen Resultate einer anstaltsweisen Verpflegung der von ihren Müttern getrennten Säuglinge das Findelhaussystem vollständig aufgegeben.[1]) An dessen Stelle ist in Deutschland das sogenannte Zieh- oder Haltekindersystem getreten, das heisst die entgeltliche Versorgung derjenigen unehelichen Säuglinge, deren Mütter dem Erwerb nachgehen, in ehrbaren Familien. Grossenteils bringen die Mütter ihre Kinder selbst in Pflege. Wo der Vater des unehelichen Kindes zur Zahlung von Alimenten verpflichtet ist, werden die Kosten auf diese Weise aufgebracht; in einzelnen Städten bestehen Frauenvereine, die für die Bezahlung der Pflegestellen Sorge tragen, falls der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und der Verdienst der Mutter nicht dafür ausreicht. Darüber hinaus erstreckt sich die Frauenthätigkeit zur Fürsorge für uneheliche Kinder in zahlreichen Fällen auch auf Überwachung der Ziehkinder und ihrer Pflegeeltern. Denn wenn auch das Ziehkinderwesen in Deutschland nicht reichsgesetzlich geregelt ist, so bestehen doch in einer Reihe deutscher Staaten zu diesem Zwecke Ministerialverordnungen (z. B. in Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg u. s. w.); in Preussen ist den Behörden die Befugnis gegeben, im Bedarfsfall das Kostkinderwesen durch Polizeiverordnungen zu regeln, und in den letzten Jahrzehnten ist von dieser Befugnis vielfach Gebrauch gemacht worden.

Diese Verordnungen legen im allgemeinen den Pflegemüttern unter Strafandrohung die Verpflichtung auf, die verpflegten Kinder polizeilich an- und abzumelden; sie betrauen die Polizeibeamten oder andere Personen, den Kreisphysikus, Mitglieder von Frauenvereinen mit der Überwachung der Pflegekinder und

[1]) Vgl. Münsterberg, Die Armenpflege, S. 139. Neumann a. a. O. S. 466—472. Roscher, System der Armenpflege u. Armenpolitik, S. 152—163.

machen die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern davon abhängig, dass die überwachenden Personen sich von guter Verpflegung der Kinder und gesundheitsgemässer Beschaffenheit der Wohnung überzeugen.[1]) Dass den Angestellten der Polizeibehörden naturgemäss das volle Verständnis für derartige Aufgaben abgeht, liegt auf der Hand; am besten wirken Frauen auf die sorgfältige Erfüllung der Anforderungen, die an die Pflegeeltern gestellt werden müssen. Wo man Frauen mit diesem Amt betraut hat, hat sich ihre Mitarbeit gut bewährt. Leider ist die Zahl dieser Orte noch verhältnismässig gering. In Berlin und Posen sind Frauen zu den Lokalkommissionen zur Überwachung der Pflegekinder herangezogen, anderwärts verschiedentlich Diakonissen und Gemeindeschwestern; am besten, geradezu vorbildlich ist die Überwachung der Ziehkinder in Leipzig ausgebildet, wo auf Veranlassung des Dr. Taube ein Arzt die dauernde Aufsicht führt, von hygieinisch ausgebildeten und besoldeten Pflegerinnen unterstützt wird und wo der jeweilige Vorstand des Armenamtes für die Dauer der vermittelnden Fürsorge als Generalvormund der unehelichen Kinder fungiert.[2]) Für die Einführung des Taubeschen Systems in der Ziehkinderpflege wirkt auch die Kinderschutzkommission des Bundes Deutscher Frauenvereine.[3]) Die Unzulänglichkeit behördlicher Überwachung hat die Behörden vielfach veranlasst, diese Funktion Frauenvereinen zu übergeben, welche entweder im Zusammenhang mit der Behörde oder auch unabhängig von ihr die Überwachung übernehmen. Durch diese Einrichtung haben weite Frauenkreise die Möglichkeit einer wertvollen und nutzbringenden Fürsorgethätigkeit für die unehelichen Kinder gefunden. Nicht nur durch das den Frauen eigene Verständnis für die Pflege kleiner Kinder, sondern auch durch ihre uneigennützige Fürsorge treten sie häufig in eine Vertrauensstellung zu den Pflegeeltern, die unter Umständen von grösserem praktischen Wert ist, als die von der Behörde angedrohte Strafe. Allerdings darf man sich auch nicht verhehlen, dass bei dieser freiwilligen Überwachungsarbeit die Zahl der beteiligten Frauen wie auch die Häufigkeit und Regelmässigkeit der Besuche oft zu wünschen übrig lässt. Unter den Vereinen, die die Überwachung der Zieh-

---

[1]) Vgl. Neumann a. a. O. S. 501—502.

[2]) Vgl. Taube, Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Leipzig 1893, und Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, No. 17. Berlin 1900. Henriette Fürth, Das Ziehkinderwesen in Frankfurt a. M. und Umgebung. 1898.

[3]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

kinder in ihr Arbeitsgebiet gezogen haben, sind der badische Frauenverein, der sächsische Albertverein, der württembergische Olgaverein, der hessische Aliceverein zu nennen. Letzterer giebt den Pflegemüttern, die sich durch besondere Sorgsamkeit und Tüchtigkeit in der Pflege auszeichnen, kleine Prämien. Der Elberfelder Frauenverein, der seine freiwillige Liebesarbeit in engem Zusammenhang mit der Armenverwaltung ausübt, hat einer besonderen Abteilung die Beaufsichtigung über das Ziehkinderwesen übertragen; nach dem Bericht vom Jahre 1893/94 wurden 80 Kinder von 18 Damen beaufsichtigt; der Verein sorgt auch für Beschaffung von Kleidungsstücken und Bettzeug. In der Regel erstreckt sich diese Überwachung der von den Müttern in Pflege gegebenen Kinder bis zum 4., 6. oder 8. Lebensjahr; eine längere Überwachung von unehelichen Kindern erscheint den zuständigen Behörden und Organen überflüssig, da die meisten unehelichen Kinder vor dieser Altersgrenze nach Ordnung der Familienverhältnisse oder der Erwerbsmöglichkeiten der Mutter von dieser aus der Pflege zurückgenommen werden, oder bei fortschreitendem Verfall der materiellen Verhältnisse in dauernde Armenpflege übergehen.

Ausser den genannten Frauenvereinen, die die Überwachung der Ziehkinder nur als einen Punkt in ein grösseres Programm aufgenommen haben, giebt es noch einige andre, deren selbständiger Zweck in dieser Thätigkeit liegt. Der Aufsichtsverein für Kostkinder in Breslau besteht aus so vielen Abteilungen, als es Polizeibezirke giebt; in jeder Abteilung ist ein Polizeikommissar im Vorstand. Die sich freiwillig meldenden Aufsichtsdamen sollen monatlich wenigstens einmal die ihnen unterstellten Kinder kontrollieren. Ausserdem führt der Verein ein Verzeichnis geeigneter Pflegemütter, gewährt in Fällen der Not vorübergehend Unterstützungen zur Pflege der Kostkinder und prämiiert besonders tüchtige Pflegefrauen. Im Jahre 1893 wurden 2190 Kinder beaufsichtigt. Ähnliche Frauenvereine bestehen in Bonn und Altona.

Gründlicher, aber von geringerer Ausdehnung ist die Fürsorge des Berliner Kinderschutzvereins, der durch Lina Morgenstern gegründet wurde. Er giebt Kinder (allerdings nur etwa 200 jährlich) während der ersten drei Lebensjahre zu guten Pflegeeltern, zieht die Eltern soweit thunlich zur Zahlung des Pflegegelds heran und deckt den Rest des Pflegegelds, das von dem Verein reichlicher bemessen wird, als es sonst in Berlin gezahlt wird, aus Vereinsmitteln. Unter Umständen werden auch Mütter unterstützt, die

ihre Kinder bei sich behalten. Der Verein stellt freien Arzt und Arznei und überwacht die Kinder resp. die Pflege durch freiwillige Helferinnen. In ähnlicher Weise arbeitet auch der Kleinkinder-Rettungsverein in Stuttgart.

Ausserdem kommen für die Pflege von unehelichen Säuglingen noch einige Anstalten in Betracht, die allerdings in erster Linie die Fürsorge für deren Mütter im Auge haben. Diese übernehmen die Sorge für das Kind hauptsächlich, um der Mutter die Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu ermöglichen, und geben das Kind oder einen Anteil an der Versorgung desselben der Mutter zurück. sobald eine geordnete Berufsthätigkeit und ein regelmässiger Erwerb ihr die Erfüllung ihrer Pflichten ermöglicht. Diese Anstalten sind zum Teil bereits (im Kapitel Gefangenenpflege, Fürsorge für Gefallene) erwähnt; sie beruhen fast alle auf konfessioneller Grundlage und werden aus privaten oder Vereinsmitteln bestritten. Mustergiltig und vorbildlich für die späteren Gründungen ist das Bonner Versorgungshaus (errichtet von Frl. Bertha Lungstrass 1873). Es werden dort Mädchen, die zum erstenmal gefallen sind, 2—4 Monate vor ihrer Entbindung aufgenommen; sie bleiben nach der Geburt des Kindes längere Zeit in der Anstalt, um das Kind zu nähren und zu pflegen; später erhalten sie von der Vorsteherin einen Dienst zugewiesen, und das Kind bleibt zur Erziehung im Versorgungshaus gegen geringe Vergütung. Nach dem Jahresbericht von 1899 wurden 146 Mädchen verpflegt; seit der Gründung des Hauses 1731; das Kinderhaus beherbergte im Berichtsjahr 106 Kinder, seit der Gründung gleichfalls 1731. Ein grosser Teil der Kinder konnte nach einiger Zeit der Familie der Mutter zurückgegeben werden; die andern bleiben bis nach der Konfirmation in der Pflege des Versorgungshauses. Dieser Anstalt nachgebildet ist das christliche Versorgungshaus in Colmar, das Versorgungshaus der Frau Pfarrer Schüler-Ankersmit in Marburg, das Kinderheim des Evangelisch-lutherischen Vereins für innere Mission in Leipzig, Luisenhof bei Hamburg, die Wohlgemeinte Stiftung in Dresden, die Heimstätten in Berlin und Weissensee u. s. w. [1])

Für weitere Bevölkerungskreise, nicht nur für die unehelichen Kinder, kommen die Kinderschutzbestrebungen in Betracht, die der Mutter nur einen Teil der Verantwortlichkeit, der Sorge um

[1]) Vgl. für alle angeführten Vereine und Anstalten deren Statuten und Jahresberichte; zusammenfassend berichtet darüber Neumann, der auch ausgezeichnetes Material über die entsprechenden Einrichtungen im Ausland giebt, a. a. O. S. 504—505 u. S. 477.

das Kind für die Tagesstunden, abnehmen, während sie der Erwerbsarbeit nachgeht: die Kinderbewahranstalten. Nach der Beschaffenheit der Anstalten und nach dem Alter der dort versorgten Kinder unterscheidet man Krippen, Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten. Allen gemeinsam ist der Zweck, die Kinder durch Gewährung von zeitweiliger Aufsicht in einer Anstalt vor den Gefahren zu schützen, denen die unbeaufsichtigten Kinder während der Abwesenheit ihrer Mutter zu Hause oder auf der Strasse ausgesetzt sind.

Die Krippe nimmt Kinder bis etwa zum 2. oder 3. Lebensjahr auf, die Kleinkinderbewahranstalt und der Kindergarten von diesem Zeitpunkt bis zum schulpflichtigen Alter. Krippe und Kinderbewahranstalt beschränken sich darauf, das Kind zu verpflegen und vor Schaden zu bewahren; der Kindergarten will die Fähigkeiten der Kinder in systematischer Weise entwickeln. Die Teilnahme der Frauen ist wie das allgemeine Interesse an diesen Anstalten in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger gross. So besitzt Frankreich z. B. ein sehr ausgebreitetes Krippenwesen, während in Deutschland nur wenig dafür gethan ist.[1] Ganz Deutschland zählt nur etwa 70 Krippen (davon 6 in Berlin, während Paris mehr als 50 besitzt). Die Mitarbeit der Frauen beschränkt sich nicht nur auf Gründung und Einrichtung von Krippenvereinen und Krippen, sondern erstreckt sich auf eine dauernde Überwachung der Krippe, auf Auswahl der aufzunehmenden Kinder u. s. w. durch freiwillige Aufsichtsdamen und Helferinnen, und auf die eigentliche Pflegethätigkeit, die häufig durch Ordensschwestern, Diakonissen oder auch durch weniger ausgebildete Wärterinnen ausgeübt wird. Die erste Krippe ist auf die Initiative einer Frau, der Fürstin Pauline von Lippe-Detmold (1802) zurückzuführen[2]; von den bekannteren Krippen Deutschlands sind folgende besonders hervorzuheben: Olgakrippe in Stuttgart, Krippen des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe und des Elberfelder Frauenvereins, Maria-Apollonia-Krippe in Düren, Krippe der mechanischen Weberei zu Linden bei Hannover und die Krippe des Pestalozzi-Fröbelhauses in Berlin.

Die Kleinkinder-Bewahranstalten und Kindergärten sind zwar zuerst durch Männer angeregt und ins Leben gerufen; die ersteren

---

[1]) Vgl. Neumann a. a. O. S. 523—536. Die Ausführungen Neumanns über die an Krippen zu stellenden hygieinischen Anforderungen müssen Frauen, die die Gründung einer Krippe beabsichtigen, zur Lektüre und Berücksichtigung warm empfohlen werden.

[2]) Vgl. Neumann a. a. O. S. 531 u. Roscher a. a. O. S. 163.

durch Oberlin (1779), die letzteren durch Fröbel (1837), doch haben Frauen sich um die Ausführung ihrer Ideen hervorragende Verdienste erworben (vor allen Fr. von Mahrenholtz-Bülow, Frau Henriette Goldschmidt und Frau Henriette Schrader).[1] Auch liegt die Leitung, Pflege und Aufsicht in allen derartigen Anstalten in Händen von Frauen. Die Einrichtung und Gründung geht in Deutschland in der Regel von Frauen aus, während z. B. in England und Frankreich der Volkskindergarten einen Teil des staatlichen Erziehungswesens bildet. Unter den grösseren deutschen Anstalten und Vereinen dieser Art sind zu nennen: das Pestalozzi-Fröbelhaus in Berlin, das Comeniushaus in Cassel, der Fröbelverein in Berlin, der besonders für Verbreitung von Volkskindergärten thätig ist, der Kindergarten-Verein in Breslau, der Verein für Familien- und Volkserziehung in Leipzig, das Fröbelhaus in Hamburg. Als einer der ältesten Vereine auf diesem Gebiet verdient der 1859 von Lina Morgenstern gegründete Verein zur Förderung der Fröbelschen Kindergärten Erwähnung. Die meisten dieser Anstalten und Vereine machen es sich zur Aufgabe, gleichzeitig mit der Errichtung von Kindergärten auch Pflegerinnen und Leiterinnen für die Aufgaben der Kindergärten zu schulen. Die Zahl der Kindergärten und Bewahranstalten ist beträchtlich, aber trotzdem dem vorhandenen Bedürfnis gegenüber völlig unzureichend. Das ergiebt sich daraus, dass in den preussischen Bewahranstalten z. B. durchschnittlich 70—80, in Berlin sogar 86, Kinder in den engen Anstalten beisammen sind. Eine genaue Feststellung der in Deutschland vorhandenen Anstalten ist nicht erhältlich; nach ungefähren Zusammenstellungen wird die Zahl der Bewahranstalten auf 2000 geschätzt. Die Kindergärten sind viel weniger zahlreich; so wurden in Preussen z. B. 150 öffentliche Kindergärten neben 400 Bewahranstalten gezählt.[2]

2.

Jugendfürsorge für das schulpflichtige Alter.

Wenn die Kinder den erwähnten Anstalten entwachsen sind, d. h. wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben, so sind sie allerdings durch die Schule für einen Teil des Tages den Eltern abgenommen, immerhin aber bleibt für die Kinder von ausser dem Hause

---

[1]) S. Handbuch der Frauenbewegung. Teil III.

[2]) Vgl. Münsterberg im Handw. der Staatswissenschaften a. a. O. S. 77 u. Neumann a. a. O. S. 544.

arbeitenden Müttern genugsam Zeit und Gelegenheit in der schulfreien Tageshälfte, zu verwildern und zu verwahrlosen. Dieselben oder verwandte Gründe, welche die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten veranlassten, führten daher zur Gründung von sogenannten Kinderhorten, die unbeaufsichtigten Kindern in der schulfreien Zeit das Elternhaus ersetzen sollen.[1])

Die erste derartige Einrichtung ist auf Prof. Schmid-Schwarzenberg in Erlangen zurückzuführen, der im Jahre 1872 eine solche Anstalt mit dem Namen „Sonnenblume“ gründete. Sein Beispiel wurde in Augsburg und München bald nachgeahmt. Wie dringend das Bedürfnis nach solchen Anstalten sich bereits in den siebziger und achtziger Jahren bemerkbar machte, geht daraus hervor, dass eine Reihe von Frauen, die von diesen Versuchen nichts wussten, in Berlin im Jahre 1884 den Verein Mädchenhort gründeten (Elisabeth Vogeler, Emilie Mosse, Anna Plothow), der auch zu zahlreichen Gründungen ausserhalb Berlins Anregung gegeben hat. In Deutschland bestehen jetzt etwa in 60 Städten Kinderhorte, deren Zahl aber hinter dem Bedürfnis weit zurückbleibt.[2]) Sie sind fast ausschliesslich von Frauenvereinen oder von Vereinen, denen überwiegend Frauen als Mitglieder angehören, ins Leben gerufen. Eine durch Frau Bieber-Böhm veranlasste Petition des Bundes deutscher Frauenvereine[3]) um Einrichtung von Kinderhorten durch die städtischen Behörden hat bisher keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Die Erziehungs- und Aufsichtsthätigkeit in den Mädchenhorten wird fast ausschliesslich durch berufsmässig thätige Frauen, durch Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen ausgeübt, die gewöhnlich durch freiwillige Hilfskräfte unterstützt werden; die Knabenhorte werden in der Regel durch Lehrer geleitet. In letzter Zeit sind verschiedentlich Versuche gemacht worden, Knaben und Mädchen in gemischten „Kinderhorten“ zu vereinigen und sie der Aufsicht von Leiterinnen und weiblichen Hilfskräften zu unterstellen, so im Hort des Vereins Jugendschutz und den Horten des Pestalozzi-Fröbelhauses in Berlin.[4])

Die freiwillige Hilfsarbeit in den Jugendhorten bietet auch jüngeren Mädchen Gelegenheit zu sozialer Bethätigung, die oft erst

[1]) Vgl. Anna Plothow in den Berichten des internat. Kongresses für Frauenwerke, S. 84. Neumann a. a. O. S. 544. Münsterberg im Handwörterbuch u. s. w. S. 77.

[2]) Vgl. Plothow a. a. O. S. 86.

[3]) Vgl. Marie Stritt und Ika Freudenberg: Der Bund Deutscher Frauenvereine. Frankenberg 1900.

[4]) Vgl. die Jahresberichte der Vereine.

den Leitern und Leiterinnen die Möglichkeit giebt, den Hort zu einem zeitweisen Ersatz für die Familie zu gestalten und die Kinder ihren Fähigkeiten und Eigenschaften entsprechend in kleinen Gruppen zu beschäftigen.

In jüngster Zeit macht sich auch eine Bewegung geltend, an der vielfach Frauen, namentlich Lehrerinnen, beteiligt sind, die der mangelhaften Ernährung von Schulkindern durch Gewährung von Frühstück und Mittagbrot in der Schule oder in besonderen Kindervolksküchen abhelfen will. Auch an den Bestrebungen, schwächliche Schulkinder durch den Aufenthalt in Ferienkolonien oder in Heilstätten zu kräftigen, nehmen Frauen lebhaften Anteil.[1]) Die Sommerpflege für Kinder wurde zuerst in den sechziger Jahren von Emilie Wüstenfeld, der Vorsitzenden des Hamburger Frauenvereins zur Unterstützung der Armenpflege, angeregt; dann im Jahre 1876 vom Hamburger wohlthätigen Schulverein, von Pfarrer Bion in Zürich und Geh. Rat Varenkopp in Frankfurt a. M. aufgegriffen. Für die Ausbreitung der Bewegung war namentlich der Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege thätig, in dem sich Frau Luise Jessen als stellvertretende Vorsitzende für die Organisation der Ferienkolonien besonders verdient gemacht hat. Von dem Berliner Verein ging die Anregung zur Gründung einer Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege aus, der nach dem Bericht für 1899 etwa 141 deutsche Vereinigungen umschloss, die zusammen im Berichtsjahre 39036 Kinder verpflegt hatten. Ein Teil der Ferienkolonien oder Heilstätten wurde ausschliesslich von Frauen eingerichtet, z. B. haben die vaterländischen Frauenvereine in Bochum, Altena i. W., Eisleben, Iserlohn, Magdeburg, Minden, der Badische Frauenverein, der Centralferienverein in Eisenach, Elberfeld, Jena, mehrere Diakonissen- und Lehrerinnenvereine und der sehr bedeutende Frauenhilfsverein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten die Mittel für die Veranstaltungen der Sommerpflege aufgebracht, und, soweit aus den Berichten hervorgeht, sind auch bei andern Veranstaltungen Frauen vielfach bei den Organisationsarbeiten und als Leiterinnen der Kolonien thätig. Die Anmeldung der Pfleglinge und die Beschlussfassung über die Gesuche erfolgt sowohl bei besonderen Frauenkomitees, als auch bei den nur Männer oder auch Männer und Frauen umfassenden Vereinen. Weitaus die grösste Zahl von Kindern verpflegt der

[1]) Vgl. Münsterberg im Handwörterbuch u. s. w. S. 78. Ferner Neumann a. a. O. S. 576—588. Jugendfürsorge II. Jahrg. Heft 4. Berichte der Vereine für Ferienkolonien u. der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege.

Berliner Verein für Ferienkolonien, der sich im Jahre 1901 von dem obengenannten Verein für häusliche Gesundheitspflege abgezweigt hat. 1898 wurden 3400 Kinder von diesem Komitee verpflegt; demselben gehörten 15 Frauen neben etwa 30 Männern an. Wie weit Frauen in den Lokalkomitees der einzelnen Stadtbezirke mitarbeiten, geht aus dem Bericht nicht hervor. Berechnet man die Zahl der ausgeschickten Kinder in ihrem Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl in den einzelnen Städten, so nimmt Düsseldorf mit 1335 Kindern, gleich 0,76 %, die erste Stelle ein. Die verschiedenen Berliner Einrichtungen erreichten mit 4600 Kindern nur 0,27 %.

Unter die Fürsorge für schulpflichtige Kinder sind auch alle die mannigfaltigen Bestrebungen zu zählen, die in Gewährung von besonderem Unterricht und in der Anwendung eigenartiger Erziehungsmethoden für solche Kinder bestehen, die durch ihre Veranlagung für den gewöhnlichen Schulunterricht ungeeignet sind: die Fürsorge für gebrechliche, nicht vollsinnige, verwahrloste Kinder u. s. w. In der Regel treten diese Defekte oder Eigenschaften beim Schulunterricht stärker hervor als in der Familie, in der häufig die überanstrengte Mutter dem einzelnen Kinde wenig Aufmerksamkeit schenken kann. In der Schule wird dann jedes Kind einer weit aufmerksameren Beurteilung ausgesetzt, so dass Fälle besonderer körperlicher oder geistiger Verwahrlosung vom Lehrer bemerkt und den zuständigen Schul-, Polizei- und Armenbehörden mitgeteilt werden können. Die Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder, für Idioten, Blinde und Taubstumme ist fast überall durch private Initiative ins Leben getreten, aber jetzt allgemein von den Gemeinden und den Staaten übernommen worden. Zum Teil wird sie von den Behörden der Armen- und Waisenpflege, zum Teil von den Unterrichtsministerien geleistet. Die armenpflegerische Fürsorge ist deshalb besonders notwendig, weil nicht vollsinnige Kinder überwiegend aus ärmeren Familien hervorgehen, weil ihre psychopathische Minderwertigkeit häufig durch die Verhältnisse, aus denen die Kinder stammen, erzeugt wird und weil Kinder, denen eine solche besondere Fürsorge mangelt, hilflos sind und in späterem Alter unbedingt der Armenpflege anheim fallen würden. Die Bestrebungen auf diesem Gebiet richten sich daher hauptsächlich darauf, diese Kinder unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten zu bilden und sie für einen Erwerbszweig vorzubereiten, soweit das unmöglich ist, sie in Anstalten der Verständnislosigkeit ihrer Angehörigen oder der Roheit der Aussen-

welt zu entziehen.[1]) In all diesen Unterrichts-, Ausbildungs- und Versorgungsanstalten sind zahlreiche weibliche Kräfte als Lehrerinnen, Hausmütter u. s. w. beschäftigt. So wirken nach dem letzten offiziellen Bericht[2]) der preussischen Regierung an den 91 Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder in Preussen 50 Lehrerinnen und 20 Handarbeitslehrerinnen neben 169 Lehrern.[3]) Diese Frauen sind zwar beruflich und erwerbend thätig, sie dürfen aber in der Geschichte der sozialen Hilfsarbeit der Frau nicht unerwähnt bleiben. Denn ihre Arbeit ist wohl eine der mühseligsten, die überhaupt gedächt oder geschildert werden kann; nur die nie ermattende Liebe zu den Elenden und Schwachen kann Mut und Kraft dazu verleihen, und wenn die Arbeit mit allen Schätzen der Welt belohnt würde, so würde das kaum verhindern, dass sie nur von denen geübt wird, die sie im Sinne sozialer Hilfsarbeit leisten: denn wo die rechte Liebe nicht ist, da kann die rechte Arbeit nicht sein. Da gilt das Wort „bei viel Arbeit kein Segen".

Einen weiteren Raum zur Entfaltung privater Hilfsthätigkeit als die Pflege nicht vollsinniger Kinder, für die der Staat in zum Teil ausgezeichneter Weise eintritt, bietet die Fürsorge für sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder, weil hier keine annähernd so ausreichende und weitgehende Fürsorge von seiten der Staaten und Gemeinden vorhanden ist. Die meisten Rettungsanstalten werden noch jetzt vollständig aus Vereinsmitteln erhalten, stehen aber vielfach unter behördlicher Aufsicht oder in engen Beziehungen zu den Behörden, da ihnen zum Teil verwahrloste und verbrecherische Kinder von diesen zur Erziehung übergeben werden. Bei den Versuchen zur Besserung verwahrloster Kinder besteht die Pflegethätigkeit hauptsächlich in der Gewährung von Unterricht und Erziehung, die aber ohne Gewährung von Obdach, Nahrung und Kleidung in diesen Fällen nicht geboten werden kann. Handelt es sich doch um Fälle, in denen die Familienverhältnisse die Verwahrlosung der Kinder hervorgerufen haben, oder in denen die Eltern nicht im stande sind, die schlechten Anlagen eines Kindes wirksam zu bekämpfen. In beiden Fällen muss das Kind aus der Familie entfernt und in andre Verhältnisse gebracht werden; es tritt also wenigstens für eine Reihe von Jahren eine der Waisen-

[1]) Vgl. Münsterberg im Handwörterbuch S. 75. Neumann a. a. O. S. 623—632.

[2]) Vgl. Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen, Mai 1901.

[3]) Für Taubstummen- und Blindenanstalten sind neuere amtliche Angaben über die weiblichen Lehrkräfte nicht vorhanden.

pflege ähnliche, vollständige Fürsorge für das Kind ein. Auch die Mittel, mit denen Rettungsanstalten, Zwangserziehung, Häuser für verwahrloste Kinder zu wirken versuchen, sind kaum andre, als sie in der Waisenpflege angewendet werden, d. h. vollständige Pflege und Erziehung, wobei die sittliche Förderung, vornehmlich durch Anleitung zu nützlicher Arbeit, besonders betont wird.[1]) Zum Teil wird die Erziehung verwahrloster Kinder vom Staat in die Hand genommen; nämlich in den Fällen, in denen Kinder sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die das gesetzlich festgelegte Alter zur Verbüssung von Freiheitsstrafen noch nicht erreicht haben, oder wenn den Eltern infolge gröblichster Vernachlässigung ihrer Pflichten die Erziehungsrechte abgesprochen worden sind. Aber abgesehen von diesen nicht sehr zahlreichen Fällen von besonders lasterhaft veranlagten Kindern oder Eltern, die in jedem Stande vereinzelt vorkommen, und in denen die Zwangserziehung unabhängig von der Bedürftigkeit der Familie eingreift, besteht ein enger Zusammenhang zwischen Armut und Verwahrlosung, der noch in zahlreichen andren Fällen eine Fürsorge für gefährdete oder verwahrloste Kinder wünschenswert macht. Denn eigentlich giebt es — von den schon erwähnten Ausnahmen abgesehen — keine verwahrlosten Kinder, sondern nur verwahrloste Verhältnisse, und Kinder, die aus solchen Verhältnissen in eine andre Umgebung verpflanzt werden, pflegen sich in der Regel nach kurzer Zeit gut zu entwickeln.[2])

Die Fürsorge für solche Kinder, denen von seiten des Staats und der Gemeinden nur geringere Aufmerksamkeit zugewendet wird, ist in ausgedehntem Masse Frauensache.[3]) Zum Teil werden diese Kinder in Rettungsanstalten, zum Teil in Familienpflege untergebracht; in letzter Zeit neigt man mehr der Unterbringung in Familien zu. In England, wo die Fürsorge für verwahrloste Kinder sich verhältnismässig früh entwickelte, wurde besonders durch Mary Carpenter die öffentliche Meinung für diese Aufgaben

---

[1]) Vgl. Münsterberg, Die Armenpflege S. 143. P. F. Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892.

[2]) Vgl. Neumann a. a. O. S. 652—672. Münsterberg a. a. O. S. 74. Vgl. W. E. Carpenter, The life and work of Mary Carpenter. London 1879.

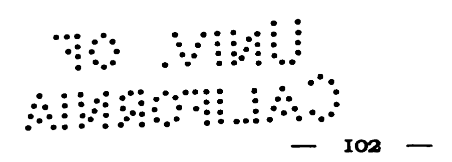
[3]) Übrigens beginnt auch der Staat, sich Frauenarbeit auf diesem Gebiet in grösserem Umfange nutzbar zu machen. Das neue Preussische Fürsorgeerziehungs-Gesetz, das am 1. 4. 1901 in Kraft getreten ist und eine wesentliche Erweiterung der staatlichen Erziehung für verwahrloste oder der Verwahrlosungsgefahr ausgesetzte Kinder herbeizuführen bestimmt ist, sieht die Mitarbeit von Frauen vor. (Vgl. Ludwig Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Düsseldorf 1901, und C. v. Massow, Das Preussische Fürsorgeerziehungs-Gesetz. Berlin 1901.)

gewonnen, und England zeichnet sich denn auch noch heut durch seine zahlreichen und mannichfaltigen Erziehungsanstalten für derartige Kinder aus. Namentlich sind die „reformatory" und „industrial schools" und die grossartigen, nur aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten des Dr. Barnardo [1]), sowie die eigenartigen „training ships" zu nennen. Die deutschen Rettungshäuser sind vielfach von Vereinen, die auf streng kirchlicher Grundlage stehen, zum Teil von der inneren Mission errichtet. Die Zahl der evangelischen Rettungshäuser betrug 1898 342 mit 12 759 Zöglingen. Dazu werden alle Anstalten für evangelische Zöglinge, auch die staatlichen oder kommunalen, gezählt. Ausserdem wird eine sehr grosse Zahl von Kindern teils von seiten der Behörden, teils von Vereinen in Familienpflege gegeben.[2])

Die Mitarbeit der Frauen an der Rettungsarbeit ist überall eine rege. Die Statistik der Inneren Mission giebt für 320 evangelische Rettungshäuser für nicht konfirmierte Kinder mit 8000 Knaben und 4000 Mädchen neben 575 Hausvätern und Lehrern 166 Hausmütter und Lehrerinnen an; für 22 Anstalten für konfirmierte Zöglinge 38 Hausväter und 14 Hausmütter resp. Lehrerinnen. Von den weiblichen Angestellten werden $^2/_3$ etwa von Diakonissinnenhäusern gestellt. Die Arbeit der Frauen erstreckt sich nicht nur auf Mädchenanstalten; viele Erziehungshäuser für Knaben und auch gemischte Rettungshäuser übertragen diesen Frauen einen Teil der Leitung neben dem Direktor oder stellen Frauen als Wirtschafterinnen an, so das Zillerstift in Leipzig, das Johanneum in Chemnitz. Die königliche Landesanstalt für sittlich gefährdete Kinder in Bräuersdorf, eines der ältesten und grössten Rettungshäuser mit 305 Knaben und 54 Mädchen, zählt unter seinen Beamten eine Oberhelferin und 3 Helferinnen; die Dresdener städtische Kinderbesserungsanstalt Marienhof zu Trachenberge mit 52 Knaben und 16 Mädchen hat gleichfalls eine Aufseherin. In kleineren Anstalten steht zumeist ein Hauselternpaar an der Spitze; in einer ganzen Reihe von Anstalten, die nach dem Muster des „rauhen Hauses" in Hamburg gegründet sind, hat ein „Bruder" ohne weibliche Unterstützung die Leitung. Jedoch scheinen nur ganz vereinzelt auch Anstalten mit weiblichen Zöglingen darunter zu sein; als Beispiel dafür sind das Martin Lutherstift in Hohenstein-Ernstthal mit 26 Knaben und 8 Mädchen und die Anstalt in Ober-

[1]) Vgl. T. J. Barnardo, Something Attempted Something Done! London.

[2]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 74—75. H. Peters, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Flensburg 1899. Statistik der Inneren Mission. Berlin 1899.



gorbitz bei Dresden mit 63 Kindern, wovon 1/4 etwa Mädchen sind, zu nennen. Etwa 60 Anstalten, die ausschliesslich für Mädchen bestimmt sind, stehen nur unter weiblicher Leitung; meist füllen diese Stellungen Diakonissinnen, Lehrerinnen und Witwen aus. So besteht das Aufsichtspersonal der unter dem Protektorat der Grossherzogin Luise stehenden badischen Anstalt Scheibenhardt aus einer Hausmutter und 4 Gehilfinnen. Abgesehen von den beruflich thätigen Kräften, unter denen sich zahlreiche Diakonissen befanden (Schäfer nennt in seiner Statistik der Diakonissenhäuser und ihrer Arbeitsfelder von 1886 allein 30 Rettungshäuser, die mit Diakonissen besetzt sind), haben sich Frauen vielfach um die Gründung und Leitung von Anstalten und Vereinen zur Rettung gefährdeter Kinder verdient gemacht. So steht die oben erwähnte Anstalt in Scheibenhardt unter Leitung eines Komitees, das fast ausschliesslich aus Frauen besteht. Besonders hervorgehoben werden muss der „Württembergische Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder", der seit dem Jahr 1834 etwa 1000 Kinder, deren Versorger unfähig zu ihrer Erziehung waren, in Anstalten oder Familienpflege gebracht und bis über die Konfirmation hinaus für sie gesorgt hat. Für jeden Pflegling übernimmt eins der Vereinsmitglieder die dauernde Obhut; seit 1898 hat der Ortsarmenverband Stuttgart mit dem Verein ein Abkommen getroffen, nach welchem das Armenamt für jedes in seiner Erziehung befindliche Kind eine vom Verein vorgeschlagene Pflegerin aufstellt und dieser Befugnisse einräumt, die es ihr ermöglichen, für diese Kinder in gleicher Weise zu sorgen wie für die Vereinspfleglinge. Auch um den Nachweis von Waisenpflegerinnen und Fürsorgern für in Zwangserziehung befindliche Minderjährige ist der Verein angegangen worden. Bemerkenswert ist dabei, dass der Verein, der zu einer Zeit ins Leben trat, in der selbständige Frauenthätigkeit nur ausnahmsweise hervortrat und der mit den modernen Anforderungen und Bedürfnissen allzeit mitgegangen ist, von jeher ausschliesslich Frauenverein war, von Frauen geplant und selbstständig geführt.[1])

Zwar nicht als Frauenverein, aber mit starker, ja vorwiegender Beteiligung von Frauen wirkt ein Verein, der auch der Anregung einer Frau sein Entstehen verdankt und der unter den neueren deutschen Bestrebungen auf diesem Gebiet grösste Beachtung verdient, lebhaftester Teilnahme aus Frauenkreisen wert ist und für die

[1]) Vgl. P. Götz, Der Württembergische Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge", I. Jahrg., Heft 11.

Zukunft eine weite Ausbreitung und segensvolle Entwicklung verheisst. Es ist der im Jahre 1898 auf Anregung von Frau von Oertzen gegründete „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung", der nach dem Muster der vorzüglich arbeitenden englischen „National Society for the Prevention of Cruelty to Children" organisiert ist. Die englische Gesellschaft, die seit ihrem Bestehen Grossartiges geleistet hat, besitzt in 72 englischen Städten Zweigvereine, hat 60 Inspektoren resp. Recherchenten angestellt, deren Aufgabe darin besteht, Fälle von Ausnutzung oder Misshandlung von Kindern ausfindig zu machen oder bei dem Verein vorgebrachte Klagen über solche Fälle auf ihre Berechtigung zu prüfen. In zwei Berichtsjahren kamen 10 169 Fälle von Misshandlungen zur Kenntnis des Vereins, von denen 8810 keinen Zweifel an der Wahrheit der Klagen liessen. In 5064 Fällen konnte man sich mit einer Warnung und Einwirkung auf die Eltern begnügen; 1499 kamen vor Gericht und 1338 mal fand eine Verurteilung der Eltern und Entziehung der Erziehungsrechte statt. Die 10 169 Familien, von denen die Misshandlungen gemeldet wurden, hatten in 2579 Fällen 1—2 Kinder, in 6025 Fällen 3, 1205 mal 4, 360 mal 5 und mehr Kinder. Die Eltern waren teils trunksüchtig, arbeitsscheu, lebten in getrennter oder wilder Ehe; zum Teil nutzten sie auch ihre Kinder aus Habsucht und Faulheit aus. Die Bedeutung der Gesellschaft, welche mit der Polizei in Verbindung steht, erhellt daraus, dass 80 Prozent der behandelten Fälle nicht an die Polizei, sondern unmittelbar an die Gesellschaft von irgend jemandem denunziert wurden, dass meist eine Warnung der Gesellschaft ausreichte, und dass die wegen Misshandlung Bestraften fast nie während der fortgesetzten Beobachtung ein neues Eingreifen der Gesellschaft erforderten.[1])

Die Bedeutung des Deutschen Vereins[2]) kann sich bei dem kurzen Bestehen noch keineswegs mit dem englischen Musterverein messen; das erste Berichtsjahr 1899 weist 78 Fälle von Kinderelend auf, die 177 Kinder betrafen und zum Teil mit gutem Erfolg erledigt werden konnten. Der 2. Jahresbericht hat 215 behandelte Fälle aufzuweisen, die 156 Kinder betrafen, im 3. Berichtsjahr hat der Verein sich mit 226 Kindern befasst. Im Entstehen begriffen ist eine Berliner Centralstelle für Jugendfürsorge, die eine Verbindung aller derartigen Bestrebungen der Stadt anstrebt und eine Auskunftstelle namentlich zur Erleichterung der

[1]) Vgl. die Vereinsberichte, Neumann a. a. O. S. 661.

[2]) Vgl. die Mitteilungen des Vereins zum Schutz u. s. w. 1.—3. Jahrg.

Ausführung des neuen preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes einzurichten beabsichtigt; auch bei dieser Gründung sind zahlreiche Frauenvereine beteiligt, und einige Frauen wurden bei der Konstituierung in den Vorstand gewählt. Die Resultate aller dieser Bestrebungen zur Rettung oder Besserung verwahrloster oder gefährdeter Kinder sind zahlenmässig nicht zu bestimmen. Im allgemeinen aber steht fest, dass sie die Zahl derer verringern, die aus Gefährdeten zu Gefallenen, aus Verwahrlosten zu Verbrechern werden. Wohl mag in manchem Fall das misshandelte und vernachlässigte Kind sittlich verwahrlost, das verwahrloste Kind verbrecherisch sein, und auch die beste Erziehung mag keinen brauchbaren Menschen aus ihm machen können. Aber es ist nicht notwendig der Fall; ein Kind kann unter gewissen äusseren Verhältnissen deutliche Zeichen von Verwahrlosung zeigen und selbst Verbrechen begehen, ohne dass eine tiefere und unheilbare Charakterschädigung vorliegt. So zeigt sich denn auch in England, wo die Zwangserziehung und die Rettungsversuche ihren Ursprung und ihre bedeutsamste Entwicklung haben, der Erfolg dieser Massregeln in einer Abnahme der von Jugendlichen begangenen Verbrechen.[1])

3.

Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Lohnender als alle Rettungsarbeit ist jegliche Fürsorge zur Vorbeugung vor sittlicher Gefährdung, die namentlieh für die schulentlassene Jugend unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen vor allem in der Grossstadt von höchster Bedeutung ist. Es soll in Nachstehendem von allen Ausbildungsmöglichkeiten, Fortbildungsschulen u. dergl. abgesehen werden, die durch Vorbereitung auf einen auskömmlichen Beruf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jugend so zu gestalten versuchen, dass sie nicht aus Mangel und Not der Versuchung erliegen muss; denn diese Bestrebungen fallen mehr in das Gebiet der Erziehung und der Berufsarbeit als der sozialen Hilfsarbeit.[2]) Auch die Mässigkeitsbestrebungen, die in dieser Beziehung von grösster Bedeutung sind, sollen an andrer Stelle behandelt werden. Immerhin bleibt noch eine ausgedehnte und sehr verschiedenartige Fürsorge für

[1]) Vgl. Neumann a. a. O. S. 670.
[2]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung. Teil III u. IV.

die schulentlassene Jugend zu erwähnen, in der sich eine Fülle weiblicher Hilfskraft, namentlich beim Schutz der heranwachsenden Mädchen, entfaltet, und zwar in der Gründung von Jungfrauenvereinen, Mägdeherbergen, Mägdeschulen, Mädchenheimen, Arbeiterinnenheimen u. dergl. Bald sucht man zu erbauen, zu bilden, zu belehren, bald passende Erholung nach der Arbeit, anständige Vergnügungen zu bieten, bald für billige und gute Unterkunft zu sorgen. Private und kirchliche Vereine bemühen sich in dieser Richtung; zuweilen treffen auch Grossindustrielle derartige Anordnungen zum Wohl ihrer jugendlichen Arbeiter, überall aber sind Frauen Leiterinnen und Helferinnen dieser Veranstaltungen. Namentlich im letzten Jahrzehnt ist eine ausgebreitete Thätigkeit für die weibliche evangelische Jugend aufgeblüht.[1]) So bestanden von 3049 deutschen Jungfrauenvereinen vor 1890 nur 872. Die Mitgliederzahl beläuft sich (1898) auf 83 844; weit über 1000 Frauen sind an der Gründung, über 1500 an der Leitung der Vereine beteiligt.

Haushaltungsschulen, welche die Mädchen nur für einige Stunden am Tage zur Ausbildung aufnehmen, wurden im Jahre 1898 etwa 160 errichtet; die Zahl der Schülerinnen betrug 9689. Von diesen Anstalten waren 20 von Pastoren und Diakonissen, 10 von kirchlichen, 48 von andern Vereinen, 55 von Privatpersonen, 12 von Stadtbehörden oder Gemeinden, 3 von Reichsbehörden gegründet. Ausserdem dürften noch im Anschluss an Volksschulen und Fortbildungskurse zahlreiche ähnliche Einrichtungen existieren.

Die Mägdebildungsanstalten, die sich von den Haushaltungsschulen dadurch unterscheiden, dass sie die Schülerinnen in ein Internat für längere Zeit aufnehmen und sie daher bei Tag und Nacht ganz unter die Leitung des Hauses stellen, sind auf Pastor Fliedner zurückzuführen, der im Jahre 1854 mit der Gründung von „Marthashof“ in Berlin voranging. Derartige Anstalten sind wohl infolge der grösseren Kosten weit seltener als die vorher genannten Einrichtungen; es sollen etwa 38 bestehen. Sie stehen zum grossen Teil unter Leitung von Diakonissen. Als eine aus freier Vereinsthätigkeit hervorgegangene Anstalt sei das vom Berliner „Frauenverein zur unentgeltlichen Erziehung minorenner Mädchen für die

---

[1]) Die folgende Übersicht ist den Vorberichten der IX. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen entnommen, die eine — wenn auch nicht ganz vollständige, so doch bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung äusserst wertvolle — Zusammenstellung der Fürsorgebestrebungen für die schulentlassene Jugend enthalten, sowie der Statistik der Inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche, bearbeitet und herausgegeben vom Central-Ausschuss für Innere Mission. Berlin 1899.

Hauswirtschaft“ unter der Leitung von Frau von Siemens und Frau Dr. Tiburtius-Hirschfeld gegründete Mädchenheim zu Marienfelde bei Berlin erwähnt. Ein Teil der Mägdebildungsanstalten ist mit Mägdeherbergen verbunden, deren es nach einem vom Centralausschuss für Innere Mission herausgegebenen Verzeichnis etwa 100 giebt. Diese bezwecken, Dienstmädchen, die Stellung suchend vom Lande in die Grossstädte kommen, bis zum Antritt einer Stellung Schutz und sittlichen Halt zu bieten. An die meisten Herbergen sind Stellenvermittlungen angegliedert; im Jahre 1897 wurden von den mit den evangelischen Heimen verbundenen Nachweisebureaus 14632 Stellen vermittelt; die Herbergen verfügten über 1658 Betten, die von 13338 durchreisenden Mädchen benutzt wurden. Auch für Mädchen andrer Berufskreise bestehen eine Anzahl Heime, die ihnen dauernd Wohnung und Kost bieten oder die ihnen für kurze Zeit während eines Stellenwechsels oder auf der Reise Unterkunft gegen mässiges Entgelt gewähren. Unter den ersteren sind neben einigen auf kirchlicher Grundlage beruhenden evangelischen, katholischen und jüdischen Heimen vor allem die sehr verbreiteten „Heimaten“ der Vereine „Freundinnen junger Mädchen“, zwei von Frau Bieber-Böhm in Berlin gegründete Jugendschutzheime, das von Frau Naue geleitete Arbeiterinnenheim in München zu erwähnen.

Einen wichtigen Platz in der Fürsorge für die weibliche Jugend nehmen auch die Arbeiterinnenheime, -Hospize oder -Klubs ein. Die Zahl dieser Anstalten ist noch sehr gering; erst in den letzten Jahren hat die Bewegung einigen Aufschwung genommen. Das erste Arbeiterinnenheim, das Mädchen in den Abendstunden einen behaglichen Aufenthalt, anregende Geselligkeit und Belehrung bietet, wurde von Frl. v. Broecker im Jahre 1896 in Dresden gegründet; dann folgte Frau Elsa Strauss mit der Gründung des ersten Berliner Abendheims für Arbeiterinnen (Brückenstrasse 8), das nach kurzer Zeit des Bestehens auf Wunsch der Arbeiterinnen auch Mittags geöffnet werden konnte. Seitdem sind vom Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin zwei weitere Heime errichtet worden, deren eines ebenso wie das Dresdener nach einiger Zeit auch Wohngelegenheit für die Arbeiterinnen schuf. Auch in Leipzig und Linden bei Hannover sind solche Abendheime eingerichtet worden; ein im Herbst 1900 in Hamburg errichteter Arbeiterinnenklub wurde nach halbjährigem Bestehen am 1. April 1901 schon wieder aufgelöst; als Grund dafür wird mangelnder Besuch der Arbeiterinnen angeführt.

Arbeiterinnenheime, die zu billigen Preisen Wohnungsgelegenheit bieten, sind teils für bestimmte Fabriken, teils für beliebige Arbeiterinnen eingerichtet. Die ersteren erfordern in der Regel bedeutende Zuschüsse von der Fabrikleitung, bei den andern werden die Unkosten von Vereinen oder Privatpersonen getragen. Die Zahl dieser Hospize für Fabrikarbeiterinnen ist nicht gross; sie dürften die Zahl 40 kaum übersteigen. Einen eigenartigen Versuch auf diesem Gebiet hat neuerdings der Evangelische Diakonieverein unternommen, der Heime zur Aufnahme junger Arbeiterinnen geschaffen hat, die alsdann vom Verein Arbeit in bestimmten Fabriken zugewiesen erhalten. Für die Arbeitsleistung wird der Verein, nicht die Arbeiterin direkt bezahlt; dafür sorgt der Verein für den Unterhalt der Mädchen, spart für sie den Rest ihres Verdienstes und sichert ihnen nach Ablauf einiger Jahre eine grössere Summe. Zur Zeit bestehen zwei solche Heime. An einzelnen Orten haben Frauenvereine, denen es an den Mitteln zur Gründung derartiger Anstalten fehlte, Nachweise guter Schlafstellen für Arbeiterinnen eingerichtet, die sich recht bewähren sollen. Neben den evangelischen und den interkonfessionellen Einrichtungen zum Schutz der weiblichen Jugend ist auch von katholischer und von jüdischer Seite viel in dieser Richtung geschehen. So leistet auf katholischer Seite namentlich die Fürsorge für reisende und stellungsuchende Mädchen, die in dem Marianischen Mädchenschutzverein ihren Mittelpunkt findet, Hervorragendes. In 283 Grossstädten des Auslandes sind Zufluchtsstätten für Lehrerinnen, Bonnen und Dienstmädchen geschaffen; in allen deutschen Grossstädten bestehen Ortsgruppen — im ganzen 800 — die Logierhäuser errichtet haben. All diese katholischen Anstalten finden ein ausgezeichnetes Personal zur Leitung und Führung der Häuser in den weiblichen Orden, die durch Helferinnen aus dem Laienstande unterstützt werden. Wie wertvoll die weibliche Arbeit auf diesem Gebiet ist, geht daraus hervor, dass ein Kenner der katholischen Liebesthätigkeit, Präses Dr. J. Draunner in Köln, darüber sagt: „Gewiss würden wir auf dem Gebiet der Fürsorge für die männliche Jugend noch weit grössere Fortschritte zu verzeichnen haben, wenn uns auch hier so treffliche Pflegekräfte (wie die weiblichen) in erhöhtem Masse zur Verfügung ständen.“

Die Übersicht über die soziale Frauenarbeit zum Schutz der Jugend soll mit einem kurzen Bericht über den ausgebreitetsten und vielleicht bedeutendsten Verein auf diesem Gebiet schliessen.

Der „Verein der Freundinnen junger Mädchen“ ist ein internationaler Verein, von Frauen für Frauen gegründet. Er bezweckt, jedes junge Mädchen, das allein steht, oder sich in ungeeigneter Umgebung befindet, in seinen Schutz zu nehmen, ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und Beschäftigung. Seine Thätigkeit ist naturgemäss international, national und lokal; diese Arbeitsgliederung kommt auch in der Organisation zum Ausdruck.[1]) Der internationale Verein wurde 1877 in der Schweiz begründet; der deutsche Zweig in demselben Jahr. (Vors. Freifrau von der Tann, Weimar.) Er gliedert sich in 31 Landes- und Provinzialvereine, mit denen 96 Ortsvereine verbunden sind. Er ist an 1217 deutschen Orten vertreten; die Mitgliederzahl beträgt 3966. Die Mitglieder unterstützen Mädchen, die ihren Wohnort verlassen, mit ihrem Rat, geben ihnen eine ausführliche Liste von Heimathäusern, Herbergen, Vereinen und dergl. des In- und Auslandes und melden die Ankunft der Betreffenden einem Mitglied („Freundin“ genannt) des neuen Wohn- oder Bestimmungsortes. Dieses ist verpflichtet, dem Mädchen mit Rat beizustehen, es in einem Logierhaus oder einer gut beleumundeten Stellenvermittlung unterzubringen, es erforderlichenfalls vom Bahnhof abzuholen oder abholen zu lassen.

Die „Deutsche Bahnhofsmission“, die vielfach durch Personalunion mit dem „Verein der Freundinnen junger Mädchen“ verbunden ist, bezweckt den Schutz der alleinreisenden weiblichen Jugend aller Berufsarten vor Ausbeutung und Verführung während der Reise vom Heimatort an bis zur endgiltigen Unterkunft am Bestimmungsort. Es bestehen zur Zeit an 54 Orten Bahnhofsmissionen, davon in Preussen 38 (Berlin auf 9 Bahnhöfen mit 14 Vorstationen in der Provinz Brandenburg), Hannover (Stadt) 1, Hessen-Nassau 2 (Frankfurt a. M. und Wiesbaden), Rheinprovinz 6 (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Köln), Sachsen 9 (Magdeburg und Halle mit ihren Vorstationen und Stendal), Schlesien 1 (Breslau), Schleswig-Holstein 1 (Kiel), Westfalen 1 (Bielefeld), Westpreussen 1 (Dirschau), Pommern 1 (Stettin), Posen 1 (Ostrowo). Im übrigen Deutschland 16; davon Anhalt 1 (Dessau), Baden 4 (Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Freiburg), Bayern 3 (München, Nürnberg, Kronach), Braunschweig 1, Hamburg 1, Königreich Sachsen 6 (Dresden und Leipzig mit Vorstationen, Freiberg).

---

[1]) Vgl. Vorberichte der Centralstellen-Konferenz u. s. w. S. 130.

Die erste Bahnhofsmission ist 1894 in Berlin von dem Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend gegründet worden. Vorher wurden zwar auch schon in manchen Städten von den Vereinen der Freundinnen junger Mädchen, von evangelischen Jungfrauenvereinen, Mädchenherbergen und Marthahäusern die ihnen angemeldeten jungen Mädchen auf den Bahnhöfen empfangen, aber das geschah doch nur sporadisch; systematisch organisiert ist die Bahnhofsmission erst seit 1894. In den darauf folgenden Jahren wurde sie in andern Grossstädten (Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Stettin u. a.) von Frauenvereinen, Stadtmissionen, Freundinnen junger Mädchen, Mädchenschutzvereinen oder von Privatpersonen eingerichtet.

Im Oktober 1897 schlossen sich alle bestehenden Bahnhofsmissionen zu einer „deutschen Bahnhofsmission" zusammen, welche seitdem ein einheitliches Abzeichen für die Helferinnen: weisse Binde am Arm mit rosa Kreuz und Aufschrift: „Fürsorge für die weibliche Jugend" eingeführt und auf den Strecken aller preussischen und auch schon mehrerer andrer deutscher Bahnverwaltungen gegen 40 000 Plakate in den Eisenbahnwaggons 3. und 4. Klasse unter demselben Abzeichen und mit den notwendigen Adressen angebracht hat.

Die Zahl der freiwilligen Helferinnen ist nicht genau festzustellen, da von verschiedenen Bahnhofsmissionen die Angaben fehlen. Es sind etwa 3—400 Damen ehrenamtlich auf den Bahnhöfen thätig; 7 der grösseren Bahnhofsmissionen haben ausserdem noch 13 Berufsarbeiterinnen angestellt und zwar zwei Diakonissen, sonst frei ausgebildete Berufsarbeiterinnen.

Alle Bahnhofsmissionen treiben den Bahnhofsdienst an jedem Quartalszuzug (April, Oktober, Januar, Juli, bezw. Mai, November) 3—8 Tage lang. 4 Bahnhofsmissionen (Hamburg, München, Hannover, Ostrowo) haben das ganze Jahr hindurch täglich Bahnhofsdienst, die übrigen Bahnhofsmissionen haben meist noch an jedem ersten und fünfzehnten im Monat, sowie an einigen lokalen Zuzugsterminen, z. B. Lichtmess, 11. Mai, 12. November u. s. w., die Bahnhöfe mit Helferinnen besetzt, und alle holen das ganze Jahr hindurch jedes Mädchen ab, dessen Ankunft ihnen vorher mitgeteilt wird.[1])

Dieser skizzenhafte Überblick über die vielseitigen Bestrebungen der Jugendfürsorge kann nur in grossen Zügen das unermessliche

---

[1]) Vgl. Vorberichte etc. S. 158.

Arbeitsfeld kennzeichnen, das von der sozialen Frauenthätigkeit in Angriff genommen ist. So mannigfach und zahlreich auch gerade auf diesem ureigensten Gebiet der Frauenarbeit die Versuche zur Hilfe sind, so ruft die verhältnismässig kleine Zahl der Kinder, denen dadurch geholfen wird, doch unwillkürlich das Dichterwort in der Erinnerung wach:

„Das Wenige verschwindet leicht dem Blick,
Der vorwärts sieht, wie viel noch übrig bleibt."

Wo Tausende von Kindern, von heranwachsenden Knaben und Mädchen, heut durch öffentliche oder private Hilfsarbeit versorgt werden, gehen Hunderttausende leer aus. Auch diesen zu helfen, auch sie zu versorgen, dazu bedarf es der Kraft des Wissens, des Geldes, der Zeit und des Wollens unzähliger Frauen, und eine jede, die nach ihren Verhältnissen hilft, kann zu der Erfüllung dieser Aufgabe beitragen.

VI.

Sonstige Wohlfahrtsbestrebungen.

Erweiterung des Arbeitsgebietes der sozialen Hilfsarbeit.
1. Arbeitsvermittlung. 2. Wohnungspflege. 3. Volksheilstätten; Poliklinik und Pflegestation für Frauen.
4. Volksbildungsbestrebungen.

Wenn auch soziale Missstände ebenso wenig ein besonderes Merkmal der neueren Zeit sind, wie Wohlfahrtsbestrebungen, die sie zu mildern oder zu beseitigen suchen, so ist doch nicht zu verkennen, dass der kompliziertere wirtschaftliche Organismus der heutigen Kulturstaaten breitere Schichten der Bevölkerung materielle und geistige Not empfinden lässt, als es früher der Fall war. Als Folge davon tauchen Tausende von Projekten zur Hebung von Not und Unzufriedenheit auf, die entweder als Aktionen der Selbsthilfe, der Staatshilfe oder der Nächstenhilfe geplant und in Angriff genommen werden. Auch die letzteren gehen weit über die philanthropischen Hilfeleistungen früherer Zeiten hinaus, die sich auf Speisung der Hungrigen, Kleidung der Frierenden, Gewährung von Obdach an Obdachlose, Heilung von Kranken und dergleichen beschränkten. Den geistigen und sittlichen Bedürfnissen der besitzlosen Volksklassen, ihrem Wunsch nach Bildung versucht

man Rechnung zu tragen; die heutigen Wohlfahrtsbestrebungen umfassen alles, was die besitzlosen Klassen dem Lebenskampf gegenüber widerstandsfähiger machen, was die Familie als Ganzes aufbauen oder erhalten, was ihre einzelnen Glieder geistig und körperlich aufrichten oder fördern kann. Wie sich die Wohlfahrtspflege allmählich ausdehnte und vertiefte, so erweiterte sich auch die Frauenthätigkeit in derselben über die bereits geschilderten Gebiete hinaus, und es kann kaum ein Arbeitsfeld der Wohlfahrtspflege gedacht werden, auf dem Frauenthätigkeit ganz mangelte. Gleichwohl ist das Mass ihrer Beteiligung sehr verschieden; von besonderem Wert und besonderer Bedeutung, wenn auch zum Teil noch von geringem Umfang, ist die Frauenarbeit bei der Arbeitsvermittlung, der Wohnungspflege, der Volksheilstättenbewegung und den Volksbildungsversuchen.

1.

Arbeitsvermittlung.[1])

Während die Armenpflege und die verwandten Gebiete, von denen die vorhergehenden Abschnitte handelten, sich im engeren Sinne mit denen beschäftigen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, gelten die Bemühungen der Arbeitsvermittlung allen auf den Erwerb angewiesenen Menschen, die zwar in der Lage und gewillt sind, durch Arbeit für ihren Unterhalt einzutreten, die aber die Gelegenheit zur Arbeit suchen müssen.

Seit etwa 200 Jahren, seit den Ausführungen Defoe's, ist die Arbeitsbeschaffung und -Vermittlung Gegenstand lebhafter Erörterungen und verschiedenartiger Versuche, und das Wort von dem „Recht auf Arbeit" ist geradezu zum Schlagwort geworden. Die ganz eigenartigen Versuche zur Lösung der aus Arbeitslosigkeit entstehenden Notstände, wie die Pariser Nationalwerkstätten, die Arbeitshäuser, die „ausgleichende Lohnskala" der englischen Gemeinden zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts u. s. w. sind nur Beweise dafür, dass man die Wichtigkeit dieser Frage nicht unterschätzte und nach Möglichkeiten suchte, jedem Volksgenossen nach seinen Kräften und seinem Bedürfnis Arbeit

[1]) Vgl. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Berlin 1897. Evert, Die Arbeitsvermittlung in Preussen während des Jahres 1894. Berlin 1896. Zeitschriften: Soziale Praxis. X. Jahrg., hrsg. von Professor Ernst Francke. Der Arbeitsmarkt. 4. Jahrg., hrsg. von Stadtrat Jastrow-Charlottenburg.

zu verschaffen. Aber all diesen Versuchen kann man nur die traurige Thatsache entnehmen, dass Arbeit, für die kein natürliches Bedürfnis vorhanden, nicht künstlich geschaffen, dass die Forderung „des Rechtes auf Arbeit“ durch die Gesellschaft nicht immer in befriedigender Weise erfüllt werden kann. In sehr erheblicher Weise jedoch kann die Arbeitslosigkeit als eine Begleiterscheinung des heutigen komplizierten Wirtschaftssystems verringert werden, wenn die vorhandene Arbeitsgelegenheit dem Arbeitsuchenden zur Kenntnis gebracht, vermittelt wird.[1]) Die neueren Bestrebungen der Fürsorge für Arbeitslose haben denn auch ihren Mittelpunkt in der Organisation von unparteiisch und gemeinnützig geleiteten Arbeitsnachweisanstalten, Stellenvermittlungen und dergl. gefunden, die auch für die Frauen um so grössere Bedeutung gewinnen, je mehr sich Frauen der Erwerbsarbeit zuwenden. Die isolierte Frau kann den Arbeitsmarkt nicht übersehen; die persönliche Anfrage an Arbeitsstellen ist nur ein sehr primitives Mittel; Anzeigen in Zeitungen sind teuer; von gewerbsmässigen Stellenvermittlern werden die Arbeitsuchenden aller Berufskreise vielfach ausgebeutet. Darüber wird namentlich von Schauspielerinnen, Dienstmädchen und Kellnerinnen geklagt. Diesen Missständen sollen Arbeitsnachweise begegnen, die in gemeinnütziger Absicht eingerichtet werden, um Angebot und Nachfrage miteinander in Verbindung zu bringen, damit alle Arbeitsstellen eines Ortes so schnell wie möglich bekannt werden und besetzt werden können. Erfolgreicher gestaltet sich die Thätigkeit der Stellenvermittlung noch, wenn die Einrichtungen mehrerer benachbarter Orte, ganzer Kreise, Provinzen und Staaten miteinander in Verbindung treten, um etwaigen Mangel an Arbeitskräften an einem Ort durch den etwaigen Überfluss daran am andern Ort auszugleichen.

Ausser dem Stellenvermittlungsgewerbe, das mit sozialer Hilfsarbeit nichts zu thun hat, sind der berufsgenossenschaftliche Arbeitsnachweis und der Arbeitsnachweis, der von gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, von Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen u. dergl. errichtet wird, zu unterscheiden. Der berufsgenossenschaftliche Arbeitsnachweis ist infolge der mangelhaften Berufsorganisationen von Frauen noch wenig ausgebildet. Für die industriellen, landwirtschaftlichen und in häuslichen Diensten stehenden Arbeiterinnen ist er bisher in Deutschland noch ohne jede Bedeutung. Erfolgreicher sind die Versuche von Angehörigen

---

[1]) Vgl. **Münsterberg**: Die Armenpflege S. 120.

der sogenannten höheren Berufsarten. Vielfach haben Fachvereine von Lehrerinnen, sowie von Handelsgehilfinnen, Ladnerinnen u. s. w. eigene Stellennachweise eingerichtet, die, ausschliesslich auf dem Prinzip genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhend, in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln sind.[1] Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Stellenvermittlung des über ganz Deutschland ausgebreiteten Vereins für Hausbeamtinnen, die den Stellennachweis für Gesellschafterinnen, Hausdamen, Wirtschafterinnen u. s. w. umfasst. Die Organisation und der Vermittlungsdienst wird nicht von Berufsangehörigen, sondern zumeist von freiwilligen Hilfskräften besorgt. Leiterin der Centralstellenvermittlung ist Frau Anna Schmidt in Leipzig; in den einzelnen Bezirken liegt der Nachweis in der Hand von Agenturen. Zur Erstattung der Unkosten hat jede Hausbeamtin nach Antritt der vermittelten Stelle 2 Mark zu entrichten; der gleiche Betrag ist vom Auftraggeber zu zahlen.

Weit zahlreicher als die berufsgenossenschaftlichen und für grössere Frauenkreise in Betracht kommend sind die von Kommunalverbänden oder Vereinen eingerichteten gemeinnützigen Arbeitsnachweise. Zahlreiche von Gemeinden oder mit behördlicher Unterstützung eingerichtete Nachweisanstalten für männliche und weibliche Arbeiter haben sich zu einem deutschen Arbeitsnachweisverband zusammengeschlossen, dessen Organ „Der Arbeitsmarkt“ von Stadtrat Dr. J. Jastrow-Charlottenburg herausgegeben wird. Einzelne dieser Anstalten haben besondere Abteilungen für die weibliche Stellenvermittlung eingerichtet, die von Frauen geleitet werden; zum Teil von berufsmässig thätigen, besoldeten Kräften, die aber manchmal von freiwilligen Helferinnen — leider noch in sehr geringem Umfang — unterstützt werden. Je mehr die behördlichen oder von behördlicher Seite unterstützten Nachweise sich der Vermittlung für Arbeiterinnen, namentlich auch für weibliches Dienstpersonal zuwenden, desto weiter dehnt sich auch das kommunale Arbeitsfeld der Frauen aus. Denn die Heranziehung von Frauen zur Errichtung und Leitung der Nachweisstellen in fest umschriebener, amtlicher Stellung muss als dringende Notwendigkeit bezeichnet werden.

Ausser diesen behördlichen Anstalten bestehen eine Reihe privater, von Frauenvereinen errichteter Stellenvermittlungen, die sich in der Regel an Ausbildungsanstalten, Herbergen, Heime u. dergl.

[1] Vgl. Handbuch der Frauenbewegung, Teil IV.

angliedern. Hierbei sind Nachweise für die höhere und für die niedere Art weiblicher Arbeit zu unterscheiden. Für die erstere sind namentlich zwei Organisationen zu nennen, die durch umfassende Fürsorge auf dem Gebiet der Stellenvermittlung bekannt sind: der Letteverein in Berlin und der badische Frauenverein.[1]) Bei beiden ist der Arbeitsnachweis eine Ergänzung der allgemeinen Vereinsbestrebungen, die auf Ausbildung der Frauen zu den verschiedensten Erwerbszweigen abzielen. Das von einer Frau geleitete Stellenvermittlungsbüreau des Lettevereins vermittelt Stellungen für Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Buchhalterinnen, Kunststickerinnen u. dergl., ohne eine Einschreibegebühr zu verlangen. Nach Abschluss eines Engagements werden Arbeitgeber und Arbeitnehmerin aufgefordert, Mitglieder des Vereins zu werden oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 3 Mark zu entrichten; die Stellungsuchenden erhalten dadurch das Recht, die Stellenvermittlung nochmals im Laufe eines Jahres unentgeltlich zu benutzen. Das Stellenvermittlungsbüreau für Frauen der gebildeten Stände, das vom badischen Frauenverein[2]) errichtet ist, vermittelt Stellungen für Gesellschafterinnen, Erzieherinnen, Stützen der Hausfrau, Vorsteherinnen von Krankenhäusern, Sanatorien, Privatkliniken, Buchhalterinnen, Leiterinnen von Haushaltungs- und Kochschulen, Kunststickerei- und Buchbinderschulen, Kindergärtnerinnen und Jungfern. Das Büreau erteilt auch sachverständigen Rat bei der Berufswahl.

Die Nachweise für die niedere Art weiblicher Arbeit lehnen sich im allgemeinen an Anstalten und Vereine an, die den Schutz der Arbeiterinnen und Dienstmädchen gegen sittliche Gefahren bezwecken, an Haushaltungsschulen, Arbeiterinnenheime, Mägdeherbergen u. s. w. Ein grosser Teil dieser Vereine hat konfessionellen Charakter, doch ist die Stellenvermittlung häufig frei von konfessionellen Rücksichten. Ausser diesen Vereinen und Anstalten befassen sich auch nicht konfessionelle Vereine mit weiblicher Stellenvermittlung; so der Berliner Hausfrauenverein, der von Lina Morgenstern gegründet ist und von ihr geleitet wird, der Verein Jugendschutz-Berlin (Vorsitzende: Hanna Bieber-Böhm), das Pestalozzi-Fröbelhaus-Berlin (Vorsitzende: Auguste Friedemann), der Verein zur Hebung der Sittlichkeit, der in Berlin die von Lina Morgenstern und Dr. Henriette Tiburtius gegründete Mägdeherberge und Stellenvermittlung am

[1]) Siehe die Jahresberichte.

[2]) Vgl. 40. Jahresbericht des badischen Frauenvereins S. 16.

Stadtbahnhof Börse unterhält, und zahlreiche andre in allen Teilen des Landes. Überall werden diese Nachweise von Frauenvereinen erhalten und geleitet, die teils beruflich thätige, teils freiwillige Arbeitskräfte mit dem eigentlichen Vermittlungsdienst betrauen.[1])

2.

Wohnungspflege.

Wie die Fürsorge für Arbeitslose erst in den letzten Jahrzehnten zu einer umfassenderen Organisation von Arbeitsnachweisen geführt hat, so ist auch der Begriff der Wohnungspflege erst in jüngster Zeit entstanden. Früher beschränkte man sich darauf, den Obdachlosen eine Zufluchtsstätte zu bieten, eine Aufgabe, die heut im allgemeinen von der öffentlichen Armenverwaltung in ausreichendem Masse übernommen worden ist. Die private Wohlfahrtspflege hat sich daher weiteren Fragen zuwenden können und sich damit beschäftigt, ob die Wohnstätten der Bedürftigen, der ärmeren Klassen auch den Anforderungen entsprechen, die in hygienischer und sittlicher Beziehung gestellt werden müssen. Über die Mängel, die in dieser Beziehung zu Tage treten, sagt Biermer im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft:[2])

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, dass nur ein verhältnismässig kleiner Bruchteil der ärmeren Bevölkerung in Wohnungen lebt, welche den Anforderungen an eine würdige Heimstätte des behaglichen Familienlebens und der dem Wirtshausbesuch abgewandten Erholung entsprechen. Die Entartung der Wohnungen in reine Schlafstellen ist so eingewurzelt, dass die Beteiligten den richtigen Sinn für eine gemütliche, dem Familienglück und der Erziehung des Nachwuchses gewidmete Häuslichkeit fast ganz verloren haben. Daraus erwachsen der Gesamtheit des sozialen Organismus ernste und schwere Gefahren, die nur durch Besserung der Wohnungssitten und Hebung der Lebensanschauungen gebannt werden können. Indem man den festgewurzelten Gewohnheiten entgegenarbeitet, die Volkserziehung pflegt, den Geist der genossenschaftlichen Selbsthilfe und der privaten gemeinnützigen Thätigkeit weckt, eröffnet sich ein weites, fruchtbares und dankbares Thätigkeitsgebiet der gesellschaftlichen Reform. In erster Linie hat man erzieherisch auf die unteren Klassen einzuwirken, damit sie den Wert einer guten Wohnung schätzen lernen. Die Bedürfnisse müssen höher gespannt und in Einklang mit den kulturellen Fortschritten gebracht werden.

---

[1]) Vgl. im übrigen: Handbuch der Frauenbewegung, Teil IV, „Die deutsche Frau im Beruf"
[2]) A. a. O. II. Bd., S. 903.

Das ist nun so recht eigentlich Frauenarbeit, und während bei der Beschaffung resp. Herstellung kleiner, gesunder und billiger Arbeiterwohnungen (durch Baugenossenschaften, gemeinnützige Baugesellschaften, Spar- und Bauvereine) Frauen nur in geringem Umfange mitarbeiten, in der Regel nur durch Stiftungen oder durch Erwerb von Aktien diese Unternehmungen pekuniär unterstützen konnten, hat die Frauenthätigkeit der eigentlichen Wohnungspflege geradezu die ersten Impulse gegeben.

Auf Octavia Hill[1]), eine warmherzige, energische Frau, sind die ersten organisierten Versuche der Wohnungspflege zurückzuführen; sie wollte die schmutzigen, verwahrlosten Wohnungen der Armen im Osten Londons zu gesunden, wohnlichen Behausungen umgestalten und durch ein freundliches und anständiges Heim die Lebenshaltung und das sittliche Bewusstsein der verkommenden Klassen Londons heben. Jahrelang hatte sie diesen Plan mit sich herum getragen, der sich ihr aus den Erfahrungen des Vereinslebens wie aus fleissigen Studien ergeben hatte, ehe sie 1873 mit Hilfe eines grossmütigen Freundes den Anfang zu seiner Ausführung machte. Sie kaufte drei verwahrloste Häuser in einem armen Stadtteil Londons, liess sie gründlich reinigen und in Stand setzen und zu kleinen Arbeiterwohnungen (meist nur aus einem Raum bestehend) herrichten. Zu billigem Mietspreis gab Miss Hill sie an die sich zahlreich meldenden Mieter ab, stellte aber die Bedingung strengster Innehaltung aller Vorschriften der Hausordnung, die sich auf Ordnung, Reinlichkeit, Sittlichkeit und pünktliche Zahlung bezogen. Die Miete zog sie selbst wöchentlich ein; es wurde streng darauf gehalten, dass niemand damit im Rückstand blieb. Ihre feste und ruhige Haltung als Wirtin, ihr würdiges Beispiel wirkten erzieherisch auf die Armen; ihre unermüdliche Rats- und Hilfsbereitschaft, ihre Fürsorge für die Kinder, ihr warmherziger Anteil an dem Arbeitsleben und den Geschicken ihrer Mieter, die sie in Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Instandsetzung der Häuser beschäftigte, um ihnen Verdienst zu schaffen, gewannen ihr Liebe und Vertrauen. Sie legte Waschhäuser, Spielplätze an, erbaute einen Versammlungssaal für ihre Mieter, in dem sie den Frauen und heranwachsenden Mädchen Unterricht erteilen liess. Für die jährlichen Reparaturen jedes Hauses ward eine bestimmte Summe ausgesetzt; was daran durch Achtsamkeit der Mieter erspart wurde, wurde auf Verbesserung

---

[1]) Vgl. Octavia Hill: Homes of the London poor. London 1888. Sohr a. a. O. S. 33.

und Verschönerung der einzelnen Wohnungen verwandt, bei denen die besonderen Wünsche der Bewohner in Betracht gezogen wurden. Nach einem Jahr war Miss Hill bereits Wirtin und Verwalterin von 15 Häusern und Leiterin eines Frauenvereins, der die Einziehung der Mieten besorgte und sie bei der Verwaltung der Häuser unterstützte. Die regelmässigen, allwöchentlichen Besuche ihrer Helferinnen behufs Einziehung der Miete wurden ein ausgezeichnetes Mittel, auf die Armen einzuwirken, sie an Sparsamkeit, geschickte und ordentliche Wirtschaftsführung zu gewöhnen. Sie ermöglichten den Vereinsmitgliedern, die Verhältnisse zahlreicher bedürftiger Familien nicht durch Almosen, sondern durch Erziehung zur Selbsthilfe zu bessern.

Nach dem Beispiel von Miss Hill sind auch in Deutschland ähnliche Versuche gemacht worden. In Berlin bildete sich 1891 gleichfalls ein „Octavia Hill-Verein“ unter Vorsitz der Frau Cardinal von Widdern. Der Verein nahm sechs Häuser des Vereins zur Verbesserung der kleinen Wohnungen und vier der Grundkreditbank in Charlottenburg gehörige Häuser unter seine Obhut, von denen ein Teil wieder aufgegeben wurde, weil die Häuser in andern Besitz übergingen. Seitdem ist noch der ausgedehnte Gebäudekomplex „Meyers Hof“ in der Ackerstrasse und der „Markushof“ in der Blumenstrasse dazu gekommen. Bei den ganz andern Wohnungs- und Mietsverhältnissen Berlins hat man aber auf das Einziehen der Mieten durch die Vereinshelferinnen vielfach verzichten müssen; man stellt die Einrichtung von Kindergärten und Horten, von Unterhaltungsabenden für die Mieter in den Vordergrund und befestigt die auf diese Weise geknüpften Beziehungen erst durch Besuche in den Wohnungen der Familien. Ähnliche Einrichtungen werden auch in einzelnen Häusern der Berliner Spar- und Baugenossenschaft, ferner in Leipzig u. a. O. getroffen. Überall ist der Gedanke Ausgangspunkt und Mittelpunkt dieser Bestrebungen, durch die Wohnungspflege den Sinn für behagliche Heimstätten in den arbeitenden Volkskreisen zu heben, ihre Bedürfnisse in Einklang mit den Anforderungen zu bringen, die in sittlicher und hygienischer Beziehung an die Wohnstätten auch des Ärmsten gestellt werden müssen und ihnen die Mittel zur Befriedigung derselben an die Hand zu geben. Dies Arbeitsfeld, das bisher noch wenig bebaut worden ist, bietet der Frau Gelegenheit zur Bethätigung dessen, was sie nicht nur ebenso gut wie der Mann, sondern besser als der Mann ausüben kann: Pflege des Hauses, Erhaltung und Aufbau der Familie zum Wohle des Einzelnen und der Gesamtheit.

3.

Volksheilstätten. Poliklinik und Pflegestation für Frauen.

Neuerdings beginnen die Frauenvereine auch, sich an den Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose — namentlich durch Errichtung von Volksheilstätten — zu beteiligen. Doch ist der Umfang der Frauenarbeit auf diesem Gebiet noch verhältnismässig gering gegenüber den grossen Leistungen der Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Gemeinden und des Staates.[1]) Mehrfach haben die Heilstättenvereine besondere „Frauenkomitees", die sich namentlich um die Einrichtung und Leitung der Anstalten verdient machen; so der unter dem Protektorat der Kaiserin stehende „Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke" (Vorsitzende des Frauenkomitees Frau von Leyden) und der unter gleichem Protektorat stehende „Volksheilstättenverein vom roten Kreuz" (Vorsitzende des Frauenkomitees Prinzessin Elisabeth von Hohenlohe-Schillingsfürst), die beide grosse Heilstätten für Angehörige der Provinz Brandenburg unterhalten. Ferner sind von Frauenvereinen folgende Anstalten geschaffen: Die „Sophienheilstätte" vom patriotischen Institut der Frauenvereine in Sachsen-Weimar; die Heilstätte „Oberkaufungen" des Vaterländischen Frauenvereins in Kassel; zwei Tageserholungsstätten bei Berlin von einem besonderen unter Vorsitz der Frau Minister Studt stehenden Komitee des oben genannten Volksheilstättenvereins vom roten Kreuz; zwei Stationen für Lungenkranke im Anschluss an die allgemeinen Krankenhäuser des Vaterländischen Frauenvereins der Provinz Brandenburg.

Auch der Badische Frauenverein ist diesen Bestrebungen seit dem Jahre 1899 auf Anregung der Grossherzogin näher getreten, und seinen Mitgliedern ist aufgegeben, durch Aufklärung, Vorbeugung und Einleitung des Heilverfahrens an der Bekämpfung dieser gefährlichen Volksseuche mitzuwirken.

Wie weit Frauen an der Errichtung oder Leitung andrer Heilstätten für Lungenkranke beteiligt sind, geht aus den Berichten nicht hervor. Im März 1901 bestanden in Deutschland 43 Heilstätten, für 19 weitere steht die Eröffnung im Laufe des Jahres bevor; für 16 andre ist die Errichtung geplant. Ausserdem stehen noch 16 private Lungenheilstätten gegen ermässigte Verpflegungs-

[1]) Vgl. Dr. Pannwitz: Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1901. Berlin 1901, und Blätter des Badischen Frauenvereins, 25. Jahrg., No. 9—11.

sätze unbemittelten oder minderbemittelten Patienten zur Verfügung. Auch auf Kosten der Krankenkassen und Versicherungsanstalten werden Pfleglinge dort untergebracht. Deutschland steht mit diesen Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose allen andern Ländern weit voran; das gesamte Ausland hat nur 99 derartige Anstalten aufzuweisen.

Eine Wohlfahrtseinrichtung, die ihren ganzen Voraussetzungen nach in den modernen Frauenbestrebungen wurzelt, mag hier noch Erwähnung finden: die von Berliner Ärztinnen geschaffene Poliklinik für Frauen und Kinder in Berlin und die im Anschluss daran begründete Pflegestation. In der von Frl. Dr. Lehmus und Frl. Dr. Tiburtius auf Anregung von Fr. Tiburtius-Hirschfeld D. D. S. eingerichteten Poliklinik wurden seit ihrem Bestehen (1878) bis 1900 ca. 25000 Fälle behandelt. Die Pflegestation, in der unbemittelte Frauen längere Behandlung durch Ärztinnen finden können, arbeitet bis jetzt noch in kleinerem Massstabe (3—4 Betten), doch ist, da der vorhandene Raum den Anforderungen nicht mehr genügt, eine Vergrösserung ins Auge gefasst.

4.

Volksunterhaltungen und Volksbildungsbestrebungen.[1]

Seitdem sich das sozialpolitische Gewissen der besitzenden Klassen geschärft hat und sie einsehen lernten, dass Wissenschaft und Kunst nicht Vorrechte der Besitzenden sein dürfen, hat man vielfach versucht, durch Volksbildungsbestrebungen einen gemeinsamen Boden der Verständigung, Belehrung, der Geselligkeit und Unterhaltung für Besitzende und Nichtbesitzende zu schaffen. Namentlich in England haben die sozialen Lehren eines Kingsley, eines Ruskin, die dann durch Arnold Toynbee aufgegriffen und in praktische Versuche umgesetzt wurden, weiteste Kreise der Gebildeten für den Gedanken erwärmt, das Verlangen wissensdurstiger Volkskreise zu befriedigen. Da die Arbeiter nicht zu den Universitäten kommen können, haben die Universitäten Englands sich in den Arbeitervierteln der grossen Städte Bildungscentren, Volkshochschulen geschaffen, die zu einem Mittelpunkt für die Verbreitung von „Volksbildung", für eine sozialethische

[1] Vgl. Biermer: Volksbildungsvereine in Elster a. a. O. Bd. II. Marie Hecht: Bericht über Volksunterhaltungsabende und die Beteiligung von Frauen an derartigen Veranstaltungen in Neue Bahnen, 34. Bd., No. 23.

Volkserziehung geworden sind, aber auch zugleich zu einer Schule des sozialpolitischen Verständnisses der Gebildeten. Diese mächtige Bewegung, an der auch Frauen lebhaftesten Anteil nehmen, hat auch nach Deutschland ihre Wellen geworfen, und man hat hier in verschiedenster Weise versucht, den Bildungsdrang der arbeitenden Volksschichten zu befriedigen. Ausser der Massenverbreitung guter und billiger Schriften dienen diesem Zweck öffentliche Lesehallen und Volksbibliotheken; Vereine, die gemeinverständliche Vorträge oder Vortragskurse veranstalten, oder Volksunterhaltungsabende, die sowohl Vorträge als auch musikalische und theatralische Aufführungen darbieten. Schon ehe diese verschiedenartigen Unternehmungen ins Leben traten, haben Frauen anregend und vorbildlich in dieser Beziehung gewirkt. So fand bereits im Jahre 1865 die erste vom Leipziger Frauenbildungsverein arrangierte Abendunterhaltung für Frauen statt, deren Programm bereits dieselben Darbietungen nennt, die jetzt bei solchen Veranstaltungen üblich sind.[1]) Seitdem hat der Frauenbildungsverein diese Veranstaltungen regelmässig mit dauerndem Erfolg gepflegt.

Der Allgemeine Deutsche Frauenverein, dessen Anfänge in dem Leipziger Frauenbildungsverein liegen, hat diese Idee allmählich in viele Städte Deutschlands getragen, und allerwärts wurden nach dem Leipziger Vorbild Unterhaltungs- und Bildungsabende für Frauen eingerichtet. Auch der Bremer Fortbildungsverein begann schon 1869 Sonntagsunterhaltungen einzurichten, die seitdem gleichfalls mit Eifer fortgeführt worden sind und neben andern, später getroffenen Einrichtungen in Bremen erfolgreich wirken. In den siebziger und achtziger Jahren, als das Interesse sozial denkender Männer an solchen Unternehmungen erwachte und namentlich unter Leitung von Schulze-Delitzsch, Franz Duncker, Max Hirsch u. a. die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“, die „Humboldt-Vereine“ u. s. w. ins Leben gerufen wurden, suchten auch diese die Mitarbeit der Frauen zur reicheren Ausgestaltung ihrer Unterhaltungsabende und Bildungsbestrebungen So sind verschiedentlich Frauen als Dozentinnen an die Berliner Humboldt-Akademie berufen worden. Daneben ist nach wie vor die selbständige Einrichtung solcher Veranstaltungen ein Programmpunkt der Frauenvereine in grossen und kleinen Städten geblieben. Namentlich im Osten, in Tilsit und Königsberg,

[1]) Vgl. Louise Otto-Peters: Das 1. Vierteljahrhundert des Allg. D. Frauenvereins. Leipzig 1890. Neue Bahnen, 1. Jahrg. — 35. Jahrg.

hat die Initiative der Frauen den Volksbildungsbestrebungen allgemeines Interesse erworben und auch zu Einrichtungen grossen Stils geführt, die von Vereinen und Komitees geleitet werden, in denen auf die Mitarbeit der Frauen grösster Wert gelegt wird.[1]) Abgesehen von der Organisation können aber die Frauen auch für die Darbietungen bei diesen Veranstaltungen gar nicht entbehrt werden. Namentlich in kleineren Städten können nicht immer Künstler und Künstlerinnen gewonnen werden, und man ist für die musikalischen Leistungen auf Dilettanten angewiesen. Bei dem bisherigen weiblichen Bildungsgang haben Frauen aber mehr Zeit und Gelegenheit, ein musikalisches Talent so auszubilden, dass es sich für derartige grössere Unterhaltungszwecke eignet. Auch ist den Frauen die Gabe eigentümlicher, in populärer, leicht fasslicher Weise Vorträge zu halten; ein Thema, das alle Kreise interessiert, ist auch für die Mutter, die Hausfrau leichter zu finden, als für den Mann. Die gemeinsamen Interessen sind zahlreicher; in Freud und Leid verstehen sie einander leichter. Lehrerinnenvereine, vor allem die Ortsgruppen des Landesvereins preussischer Volksschullehrerinnen, haben in den Vereinigungen Schulentlassener, wie sie in vielen Städten eingerichtet sind, auf dem Gebiet der Volksbildungsbestrebungen gearbeitet.

Auch bei der Gründung von Volksbibliotheken haben sich Frauen mehrfach beteiligt; als Bibliothekarinnen und Helferinnen an den Volksbibliotheken sind Frauen in Berlin, Nürnberg, Hamburg, Jena, Schöneberg u. a. O. thätig.[2])

* * *

Folgend oder anregend, auf alten wie auf neuen Bahnen, mit dem Mann und neben dem Mann — aber wo es not that, auch ohne den Mann — haben Frauen sich bemüht, ihre Kraft für das Gemeinwohl einzusetzen, in sozialer Hilfsarbeit alle Bedürfnisse derer zu befriedigen, denen ein ungünstiges Geschick einen schlechteren Platz an der Tafel des Lebens angewiesen hat. Von dem Unentbehrlichen und Notwendigen zum Nützlichen und Wünschenswerten und schliesslich zum Guten und Schönen hat das Gebiet der Hilfsarbeit sich erweitert. Aus dem Wunsch, den bedürftigen Nächsten zu speisen und zu kleiden, hat sich der Wille

---

[1]) Vgl. Marie Hecht a. a. O. S. 271.

[2]) Vgl. Berichte der Volkslesehalle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, der Volkslesehalle in Nürnberg u. a. m.

entwickelt, alle Kreise des Volkes an den modernen Kulturerrungenschaften teilnehmen zu lassen; dem Ruf zu begegnen, das Verlangen zu erfüllen, das sich in den Worten kund thut: „Mehr Licht in unsere Wohnungen, in unser ganzes, enges Dasein, mehr Licht, dass auch wir als Erkennende in uns und um uns sehen lernen; mehr Wärme in unser Familien-, unser Gemeinschaftsleben, mehr Sonnenschein der Freude eines höhern, edlern Genusses!“ [1])

Viel ist von Frauen geschaffen und erreicht worden; mehr noch bleibt zu thun übrig, wenn wir nicht auf eine künftige bessere Gesellschaft warten wollen, sondern sie in uns beginnen. Hoffnungsfreudig neue Daseinsformen, bessere soziale Zustände durch die Arbeit anstreben, helfen und heilen, wo Missstände zu Tage treten: ohne das giebt es keine soziale Rettung und Heilung! „Die Zukunft ist voll Licht und Herrlichkeit“, so ruft der russische Dichter Tschernitschewsky den Frauen zu, „liebt sie, strebt ihr entgegen, arbeitet für sie, bringt sie euch näher, übertragt sie, soweit es euch möglich ist, in die Gegenwart.“

In stiller, bescheidener, unermüdlicher sozialer Hilfsarbeit einer besseren Zukunft entgegenzuarbeiten, mag allerdings manchen Verzicht auf Freuden und Genüsse notwendig machen; das Aufgeben von vielem, was das Leben reich und lebenswert zu gestalten scheint; es mag den Frauen manch Opfer an Zeit und Kraft auferlegen — und herbe Enttäuschungen werden ihnen dabei nicht erspart bleiben. Aber zu allen Zeiten sind solche Bedenken überwunden worden, und auch künftig werden die Frauen die Wahrheit des Wortes an sich erfahren:

„Es giebt höhere Aufgaben, als für uns selbst zu arbeiten. Es giebt ein grösseres Glück, als den Genuss des Lebens, nämlich das Gefühl, dass unsere Arbeit die Nachwelt, unsere Kinder von dem Elend befreit haben wird, durch das wir selbst uns haben durchkämpfen müssen; das Gefühl, dass unsere Lebensarbeit die Welt zu einem glücklicheren Wohnort für die Menschheit gemacht hat, als wir ihn vorfanden. Die kleinste Lichtspur sozialen Wertes, die jeder Mensch hinter sich zurücklassen kann, ist ein weit edleres Ergebnis unserer Arbeit, als sechzig Jahre unbegrenzten persönlichen Glücks.“ [2])

o

[1]) Vgl. Marie Hecht a. a. O. S. 269.

[2]) Vgl. Charl. Pearson: The Ethic of Freethought. London 1888.

Rechtsschutz für Frauen.

Von **Marie Stritt.**

Durch Gründung von Rechtsschutzvereinen bezw. durch Angliederung von Rechtsschutzstellen für Frauen an bereits bestehende, gemeinnützig oder propagandistisch wirkende Frauenvereine hat sich die deutsche Frauenbewegung im letzten Jahrzehnt ein neues, ausserordentlich wichtiges Gebiet sozialer Thätigkeit erschlossen. Die erste Anregung dazu gab der im Januar 1894 gegründete, aus der ersten Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins herausgewachsene Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden, dessen Gründerinnen, Frau Adele Gamper und Frau Marie Stritt, ihrerseits die Anregung von der ersten deutschen Juristin Dr. Emilie Kempin gelegentlich eines in Dresden gehaltenen Vortragscyklus über die Rechtsstellung der Frau erhielten. Der Dresdener Verein, der ausserdem noch eine umfassende, allgemein propagandistische Thätigkeit im Interesse der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und geistig-sittlichen Hebung und Förderung des weiblichen Geschlechtes entwickelt, ist seither in Bezug auf seine spezielle praktische Thätigkeit zahlreichen gleichstrebenden Frauenvereinen in andern Städten vorbildlich geworden. Damit und mit der Thatsache seiner eigenen stetigen und erfreulichen Entwickelung ist der Beweis erbracht, dass er einem dringenden sozialen Bedürfnis Rechnung trug, als er die erste Rechtsschutzstelle einrichtete, in der „Frauen und Mädchen aller Stände Gelegenheit geboten wird, sich in Rechtsfällen unentgeltlich Rat zu holen."

Ein derartiges Bedürfnis ist auch anderweitig längst erkannt worden, und es sind neben zahlreichen gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsvereinen vor allem die Berufsgenossenschaften, die

ihm — so lange eine allgemeine unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbelehrung noch nicht durchführbar sind — dadurch Rechnung zu tragen suchen, dass sie ihren Mitgliedern diese Rechtsbelehrung und eventuell auch Rechtsbeistand unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt gewähren. Auch grössere Tages- und Lokalblätter richten bekanntlich derartige Briefkasten und Auskunftsstellen für ihre Abonnenten ein. Doch sind diese Unternehmungen auf ganz andern Voraussetzungen basiert und haben im Grunde sowohl in Bezug auf die leitenden Ideen wie auf die Ausführung mit der Frauenrechtsschutzbewegung wenig gemein. Sie sind lediglich im Hinblick auf den augenblicklichen praktischen Vorteil der betreffenden Klienten, Mitglieder und Abonnenten ins Leben gerufen, während die Frauenrechtsschutzstellen, trotzdem sie den Rechtsschutz ausschliesslich auf Frauen beschränken, dabei doch von höheren und weiteren Gesichtspunkten ausgehen. Welches diese Gesichtspunkte sind und welche Momente bei der Durchführung des Unternehmens vor allem in Betracht kommen mussten, erhellt aus einem kurzen Überblick über die praktische Thätigkeit.

Der Dresdener Verein, der ohne Vorbild sich erst nach und nach die Wege suchen musste und ausser den Beiträgen seiner Mitglieder keine Mittel besass, begann damit, sich die Unterstützung zweier Rechtsanwälte zu sichern, von denen sich der eine auf die an ihn gerichtete Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung stellte, der andre dem Verein seine Dienste unaufgefordert anbot. Es möchte hier übrigens gleich auf die sowohl in Dresden wie auch anderwärts gemachte Erfahrung hingewiesen werden, dass eine unentgeltliche Inanspruchnahme der Rechtsanwälte sich aus verschiedenen Gründen weniger empfiehlt, als eine entsprechende Honorierung der Konsultationen, die sich als das nicht nur prinzipiell, sondern auch praktisch Richtigere erwiesen hat. Die praktische Vereinsthätigkeit wurde in der Weise geregelt, dass an zwei Abenden der Woche von 6—8 Uhr in einem von einem Vorstandsmitgliede zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Lokal, bestehend aus Sprechzimmer und Warteraum, in günstiger mittlerer Lage der Stadt die Sprechstunden eingerichtet wurden, nachdem die Eröffnung durch Anzeigen in den Tagesblättern, die seither allmonatlich wiederholt wurden, bekannt gemacht war. Dies System der Centralisierung hat sich gegenüber der an einigen Orten anfänglich geübten Praxis, wöchentliche Sprechstunden bei verschiedenen Vorstandsmitgliedern in deren Privatwohnung abzuhalten, als das in jeder Beziehung vorzuziehende erwiesen.

Ausnahmen bilden nur die Rechtsschutzstellen von Vereinen in Weltstädten wie Berlin und Wien, von denen später noch die Rede sein wird. Die Beschaffung eines eigenen Lokals ist im Interesse der Selbständigkeit eines solchen Unternehmens jedenfalls sehr wünschenswert, aber wohl nur Vereinen, die eigenes Vermögen besitzen, möglich. In vielen Städten wurden den Vereinen Schulräume oder Lokale andrer gemeinnütziger Vereine unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt überlassen.

Den Sprechstundendienst, der mit der erhöhten Frequenz entsprechend erhöhte Anforderungen stellt und sich häufig um eine halbe oder auch eine ganze Stunde verlängert, versehen abwechselnd sechs, gewöhnlich je drei Damen, Vereinsmitglieder, die sich für diese Thätigkeit zur Verfügung stellten. Sie erledigt sich ungefähr in folgender Weise: Die jeweilige Leiterin lässt sich den Fall vortragen und giebt die nötige Auskunft, eine andre Dame führt das Register, in dem die Fälle nach fortlaufenden und Tagesnummern, nach Datum, Namen, Stand, Adresse, Art und Auskunftserteilung (resp. Überweisung an den Anwalt oder direkte Intervention durch den Verein) eingetragen werden, und die dritte macht die erforderlichen Notizen, entweder für den Rechtsanwalt, der dem Verein in den schwierigeren und komplizierteren Fällen zur Seite steht, oder für die erwähnte direkte persönliche oder schriftliche Intervention bei der gegnerischen Partei oder bei den Behörden. Es mag hier gleich erwähnt werden, dass durch diese direkte Intervention, die selbstverständlich hauptsächlich in den einfacheren Fällen von Lohn- und Mietstreitigkeiten, Schuldforderungen und dergleichen, aber auch hie und da in den schwierigeren der Eintreibung von Alimentationsbeiträgen und dergleichen erfolgt, verhältnismässig die günstigsten Resultate erzielt werden, vorausgesetzt, dass die Erledigung geeigneten Persönlichkeiten obliegt, die mit der notwendigen Sicherheit den notwendigen Takt verbinden. Über die vom Verein zur Erledigung übernommenen besonderen Fälle (in den meisten handelt es sich blos um einmaligen Rat oder Auskunft) und über die weitere Entwickelung derselben wird ausserdem noch ein ausführliches Protokoll geführt.

Der Dresdener Rechtsschutzverein erreichte bereits im ersten Jahre seines Bestehens eine Besuchsziffer von 628 (553 Fälle) und im zweiten eine solche von 930 (740 Fälle), und diese hat sich seither mit geringen Schwankungen auf der gleichen Höhe erhalten, trotzdem in dem letzten Jahre noch verschiedene andre gemeinnützige Vereine daselbst Rechtsschutzstellen errichtet haben.

Im Durchschnitt kommen also auf die Sprechstunde etwa 8—9 Besucherinnen, die sich aus allen Ständen rekrutieren, wenn auch naturgemäss die Frauen der unbemittelten Stände und der Arbeiterklasse in der grossen Mehrheit vertreten sind. Nach ihrer Art lassen sich die Fälle prozentual durchschnittlich wie folgt einteilen: Ehestreitigkeiten, bezw. Fälle, die aus dem Eherecht resultieren — 24 %; Alimentationsforderungen für uneheliche Kinder und Entschädigungsansprüche der unehelichen Mütter — 8,5 %; Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten — 7 %; Schuldforderungen — 16,5 %; Lohnstreitigkeiten und sonstige Differenzen zwischen Dienstherrschaften und Dienenden, Arbeitgebern und Arbeiterinnen — 8 %; Mietsangelegenheiten — 13 %; Beleidigungen, thätliche und mündliche — 5,5 %; Vermögens- und Hypothekenangelegenheiten, Käufe und Verkäufe etc. — 2,5 %; Versicherungen, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung — 1 %; vermischte Fälle — 12 %; Anfertigung von Kontrakten, Gesuchen etc. — 2 %.

Es liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse, dass es sich bei der Rechtsschutzthätigkeit nicht darum handeln kann — und auch bei den reichsten zur Verfügung stehenden Mitteln nur ausnahmsweise darum handeln wird —, langwierige und kostspielige Prozesse für die Klienten zu führen. Abgesehen von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen es überhaupt nur auf einmalige Auskunftserteilung ankommt, besteht vielmehr diese Thätigkeit hauptsächlich darin, Prozesse zu verhindern, sowohl durch die erwähnte persönliche oder schriftliche Intervention, wie durch den Beistand des Rechtsanwaltes, der Unbemittelten natürlich unentgeltlich geleistet werden muss, d. h. für dessen Kosten event. der betreffende Verein aufzukommen hat — Streitigkeiten zu schlichten, mündliche und schriftliche Vergleiche zu stande zu bringen, Vertretungen bei Terminen zu übernehmen, Eingaben und Gesuche für die Klientinnen einzureichen, ihnen bei Abfassung von Testamenten, Verträgen etc. behilflich zu sein u. s. w.

Es mag für Fernstehende auf den ersten Blick befremdend, sogar bedenklich erscheinen, dass die Sprechstunden nicht durch einen Fachjuristen abgehalten werden, dass der Anwalt von Anfang an nur in einzelnen und von Jahr zu Jahr in immer selteneren Fällen zu Rate gezogen wird, und dass er nur, wo es unumgänglich notwendig erscheint, mit den Parteien direkt verhandelt. Diese Einrichtung hat sich aber nicht nur als die richtigere und praktischere gegenüber der anfänglich geübten Gepflogenheit, einzelne Klientinnen mit einer Legitimation an den Anwalt zu verweisen, bewährt —

die Gründerinnen des ersten Rechtsschutzes für Frauen legten auch von vornherein aus praktischen und ethischen Gründen das Hauptgewicht grade auf den unmittelbaren Verkehr mit den ihre Hilfe begehrenden Geschlechtsgenossinnen.

Zunächst sind, wie die Erfahrung sehr bald lehrte, bei den meisten in den Sprechstunden vorkommenden Fällen fachjuristische Kenntnisse nicht unbedingt und keineswegs in erster Linie erforderlich. Der gesunde Menschenverstand, der weitere Horizont, das Übergewicht ihrer höheren Bildung und ihrer grösseren gesellschaftlichen Freiheit, die durch fleissiges Selbststudium erworbene Gesetzeskenntnis und die reiche praktische Erfahrung der dienstthuenden Frauen genügen meistens, um sich der oft ganz unglaublichen Unwissenheit und Hilflosigkeit der Geschlechtsgenossinnen aller Stände in Bezug auf die einfachsten Rechtsverhältnisse und Rechtsanwendungen hilfreich zu erweisen. Wo aber die Zuziehung des Anwaltes sich als notwendig erweist, werden durch ihre Vermittlung dem letzteren sehr viel Zeit und Mühe und dadurch dem Verein bedeutende Kosten erspart. Die gebildeten und in dieser Thätigkeit praktisch geschulten Frauen, die genau wissen, auf welche Punkte es ankommt, vermögen ihm in einer Konsultation eine ganze Reihe von Fällen gewöhnlich in kürzerer Zeit darzulegen, als eine einzige, durch die ungewohnte Situation verschüchterte oder zu einer aufgeregten Beredtsamkeit veranlasste Klientin für ihren einzigen Fall bedürfte. Der eigenen Geschlechtsgenossin gegenüber, bei der sie naturgemäss mehr Verständnis und ein persönliches Mitempfinden für ihre Lage voraussetzen kann, ist diese Scheu und Aufregung lange nicht so gross, an ihre Stelle tritt vielmehr — auch dort, wo es anfangs noch fehlte — sehr bald ein volles, rückhaltloses Vertrauen, das die Grundlage eines bisher unter den Frauen noch seltenen — weil nie geweckten und gepflegten — Solidaritätsbewusstseins, und somit ein ausserordentlich wichtiges erzieherisches Moment für die Hilfesuchenden wie für die Helferinnen bildet. Auch den letzteren wird es grade durch diese Thätigkeit immer mehr zum Bewusstsein gebracht, dass es sich dabei nicht um ein modernes Wohlthätigkeitsunternehmen, sondern um ernste soziale Pflichten handelt, die sie als Frauen an Frauen zu erfüllen haben.

Alle diese praktischen und ethischen Vorteile müssen bei einer einfachen Zuweisung der Klientinnen an den Anwalt mehr oder weniger in Wegfall kommen. Vor allem aber würde den auf diesem Gebiete arbeitenden Frauen dadurch die Gelegenheit genommen,

die gründlichen Einblicke in das moderne Frauenleben aller Stände zu thun, zur richtigen Kenntnis und zu einem Überblick der wirklichen Verhältnisse zu gelangen, die die einzig sicheren und verlässlichen Wegweiser für alle Reformbestrebungen bilden. Die Rechtsschutzthätigkeit bietet nach dieser Richtung reichste Gelegenheit und ein unerschöpfliches Material, wodurch ihre grosse Bedeutung auch für alle andern Gebiete der Frauenbewegung am besten erhärtet wird. Die dabei in erster Linie in Betracht kommen, sind das Erziehungs- und das Rechtsgebiet.

Welche verhängnisvollen Folgen durch die allgemeine Unwissenheit der Frauen in Bezug auf ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und ihre gesetzlichen Beschränkungen, und durch die in ihrer ganzen Erziehung sorgfältig erhaltene und gepflegte blinde Vertrauensseligkeit über sie selbst und über die Ihren heraufbeschworen werden — das zeigt sich in den Sprechstunden der Rechtsschutzstellen oft mit erschreckender Deutlichkeit. Die Fälle, in denen fleissige und brave Mädchen — und diese am häufigsten! — ihr Lebensglück und ihre kleinen Ersparnisse einem Taugenichts anvertrauten, um — wenn er als gesetzlich dazu berechtigter Ernährer der Seinen den letzten Pfennig davon verbraucht hat — im Elend verlassen zu werden, diese Fälle sind ebenso typisch wie diejenigen, in denen ein leichtsinnig gegebenes Eheversprechen als gesetzlich bindend angesehen und die Veranlassung wurde, dass das leichtgläubige Opfer dieser Täuschung der Schande und Verzweiflung anheim fiel. Häufiger als man annehmen sollte, sind aber auch Fälle, in denen Frauen sich zu Leistungen verpflichteten, ohne recht zu wissen, um was es sich dabei für sie handelte, sogar Dokumente unterschrieben, die sie nur flüchtig — oder gar nicht gelesen hatten, und sich dann auf Grund dieser Unkenntnis einer unbequemen Verpflichtung entziehen zu können meinen. Diese Erscheinungen sind vor allem auf Erziehungsmängel, auf die bei der weiblichen Jugend vernachlässigte Schulung der logischen Urteilskraft und auf eine systematisch genährte Unselbständigkeit, geistige Abhängigkeit und Hilflosigkeit zurückzuführen. Sie werden nur durch eine entsprechende Ergänzung der Mädchenerziehung im allgemeinen, die auch den Bedingungen und Bedürfnissen des realen Lebens Rechnung trägt und die Erscheinungen und Verhältnisse im richtigen Lichte zeigt, und durch die Einführung von Gesetzeskunde als Unterrichtsgegenstand auf den höheren Stufen und in Fortbildungsschulen im besonderen, beseitigt werden.

Dass es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders für die verheirateten Frauen nicht allein darum handelt, sich durch die Gesetze vor Unrecht und Willkür, sondern häufig auch darum, sich vor den Gesetzen und ihren Konsequenzen nach Möglichkeit zu schützen, hat die Rechtsschutzthätigkeit ebenfalls allerorten dargethan, und darin beruht jedenfalls ihre grösste Bedeutung, die hohe Bedeutung, die sie für die rechtliche Seite der Frauenfrage und für die Rechtsbewegung gewonnen hat. Die aus einem überaus reichhaltigen Thatsachenmaterial gewonnenen Erfahrungen beweisen unwiderleglich, dass die gegenwärtige gesetzliche Stellung der Ehefrau nach keiner Richtung mehr zeitgemäss ist und dass entsprechende Reformen auf diesem Gebiet notwendig und unvermeidlich sind. Die Folgen, die sich für die Frauen selbst und für das gesamte Familienleben aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis in der Ehe unter allen Umständen — jedenfalls viel häufiger, als man gewöhnlich annimmt — ergeben müssen: die Folgen eines gesetzlichen Güterrechtes, das ihr Vermögen dem Ehemann zur ausschliesslichen Verwaltung und Nutzniessung übergiebt; der gesetzlichen Recht- und Machtlosigkeit der Mütter über ihre eigenen Kinder selbst einem leichtsinnigen und lasterhaften Vater gegenüber; die verhängnisvollen und entsittlichenden Folgen erschwerter Ehescheidung und der in der Stellung der unehelichen Mütter und Kinder zum Ausdruck kommenden, auch gesetzlich anerkannten doppelten Moral — alle diese unausbleiblichen Folgen eines nicht auf der Höhe der Zeit stehenden Familienrechtes sind erst durch die Thätigkeit der Rechtsschutzstellen den deutschen Frauen in ihrer ganzen Bedeutung klar geworden. Die an den einzelnen Orten gemachten Erfahrungen laufen, trotz ihrer Verschiedenheit in manchen Punkten, alle darauf hinaus, dass gerade den schlimmsten Fällen gegenüber, wo das Verhältnis der Geschlechter und die Stellung der Frau als Gattin und Mutter in Betracht kommt, der Rechtsschutz für Frauen selten einsetzen und überhaupt erst wirksam werden kann, wenn sie in dieser Eigenschaft vor dem Gesetz keine Ausnahmestellung mehr einnehmen.

* * *

Wie erwähnt, veranlassten die direkten und indirekten Vorteile und Erfolge für die gesamte Frauenbewegung, die sich in Dresden gezeigt hatten, sehr bald Frauenvereine in andren Städten zu gleichen Unternehmungen. Die meisten sind ziemlich genau nach

dem Muster des Dresdener Rechtsschutzvereins eingerichtet, und wurden zum Teil durch Vorträge der dortigen Vorsitzenden[1]) angeregt und eingeleitet. Es folgte zunächst der Allgemeine deutsche Frauenverein-Leipzig (Frühjahr 1894), dann der Berliner Frauenverein (1895), Verein Frauenwohl-Breslau (1895), der Allgemeine österreichische Frauenverein-Wien (1895), der Berliner Hausfrauenverein (1896), der Verein Frauenwohl-Königsberg (1897), die Ortsgruppe Hamburg des Allgemeinen deutschen Frauenvereins (1897), die Ortsgruppe Frankfurt a. M. des Allgemeinen deutschen Frauenvereins (1897, seit 1900 als selbstständiger Rechtsschutzverein konstituiert), der Verein für Fraueninteressen-München (1898), der Frauenbildungsverein-Kiel (1898), die Abteilung Mannheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium (1899, seit April 1901 als selbständiger Verein „Rechtsschutzstelle für Frauen" konstituiert), die Vereine: Frauenwohl-Danzig, Frauenbildungsverein und Ortsgruppe des evangelischen Frauenbundes-Hannover, Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit-Bremen, Abteilung Heidelberg des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, Frauenarbeitsschule-Mainz, Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Halle (sämtlich 1900), der Verein erwerbsthätiger Frauen und Mädchen-Bromberg, die Rechtsschutzstelle Köln, der Verein Frauenlesegruppe-Stuttgart, der Rechtsschutzverein-Dessau, Ortsgruppe des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Magdeburg, der Frauenbund-Brünn (sämtlich 1901). In verschiedenen andern Städten sind weitere Gründungen von Rechtsschutzstellen in Aussicht genommen.

Mit wenigen Ausnahmen, die allem Anschein nach auf den Mangel einer Centralstelle zurückzuführen sind[2]), ist die Frequenz im Verhältnis zur Bevölkerung überall eine starke, stetig zunehmende. Obenan steht die älteste Rechtsschutzstelle von Dresden, dann folgen in der Zahl der Fälle Hamburg, Frankfurt a. M., Wien, München, Mannheim, Leipzig u. s. w. Auch die Erfahrungen decken sich im grossen Ganzen mit den oben erwähnten, wenn sich auch, den verschiedenen sozialen Verhältnissen entsprechend, sowohl in Bezug auf die Besucherinnen, wie auf das prozentuale Verhältnis in der Art der Fälle kleine Schwankungen zeigen. Während in den meisten Städten die Zahl der verheirateten Be-

---

[1]) Frau Marie Stritt.

[2]) Oder, wie z. B. in Berlin, auf die seither erfolgte Begründung zahlreicher Rechtsschutzstellen für beide Geschlechter durch Korporationen, Parteiverbände, Vereine etc.

sucherinnen grösser ist, sind z. B. in München die ledigen, in selbständigen Berufen thätigen Frauen in der Mehrheit; während in den grossen Städten wie Berlin, Wien, Leipzig, Hamburg (in letzterer Stadt weit über die Hälfte aller Fälle) die aus dem Eheverhältnis und der Alimentationspflicht für uneheliche Kinder resultierenden Fälle die bei weitem häufigsten sind, überwiegen in den Mittelstädten die Lohn- und Mietstreitigkeiten. Auch in Bezug auf die Abhaltung der Sprechstunden und die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte weichen die Einrichtungen den lokalen Verhältnissen entsprechend von einander ab. Die meisten Vereine haben zweimal, mehrere nur einmal, einer dreimal wöchentlich und einer täglich stattfindende 2—3stündige Sprechzeiten, die fast durchgängig auf die späten Nachmittags- oder Abendstunden gelegt wurden, da sich der Vormittag im Hinblick auf die arbeitenden Frauen als ungeeignet erwiesen hat. In Wien wurden zwei Stationen in den Arbeiterbezirken Favoriten und Währing eingerichtet, mit je einer wöchentlichen Sprechzeit; für den Berliner Frauenverein und den Verein Frauenwohl-Breslau haben 14 resp. 3 Vorstandsmitglieder, die den Verkehr mit den Anwälten vermitteln, in ihren Wohnungen wöchentliche, zweimal wöchentliche oder tägliche Sprechstunden eingerichtet.

Von verschiedenen Vereinen wird ein höchst erfreuliches und anerkennenswertes Entgegenkommen der Anwälte konstatiert; in Heidelberg erklärte sich sogar der Anwaltsverein aus eigener Initiative zur Unterstützung des Unternehmens bereit, dem Berliner Frauenverein haben sich 26, dem Wiener Verein 19, dem Mannheimer 6 Anwälte zur Verfügung gestellt u. s. w. In den meisten Vereinen ging der Eröffnung der Rechtsschutzstelle ein von einem Juristen gehaltener Vortragscyklus zur Orientierung der dienstthuenden Frauen in der Gesetzeskunde und zur Einführung in die ihnen obliegenden Aufgaben voraus.

In mehreren Städten wurde der Rechtsschutzthätigkeit der Frauenvereine auch seitens der Behörden insoweit eine bedeutsame Anerkennung und Förderung zu teil, als ihnen nicht selten von der Polizei, dem Armenamt, dem Amtsgericht Klientinnen zugewiesen werden. Noch bedeutsamer erscheint die besonders in den kleineren und Mittelstädten vielfach wahrgenommene unbewusste Anerkennung in der öffentlichen Meinung, die sich in einer gewissen Scheu und Furcht vor der weitreichenden Machtbefugnis der Rechtsschutzstellen äussert und häufig bewirkt, dass z. B. auf eine einfache schriftliche Mahnung unter ihrem Stempel

Zahlungen eingehen und andere Verpflichtungen eingehalten werden, wo vorher alle direkten Schritte der Klientinnen, zu ihrem Recht zu gelangen, vergeblich waren.

Einem mit der wachsenden Erfahrung und Einsicht in die sozialen Verhältnisse immer fühlbarer werdenden Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau, einer notwendigen Ergänzung der Rechtsschutzthätigkeit haben die Vereine in Dresden und Hamburg durch Angliederung von Auskunftsstellen für Wohlfahrtsbestrebungen Rechnung getragen, während umgekehrt die Rechtsschutzstelle in Bremen als besonderer Zweig einer allgemeinen Auskunftsstelle ins Leben gerufen wurde. Dass auch diese Einrichtungen sich einer stetig zunehmenden Frequenz erfreuen, ist in der Natur der Sache begründet, da thatsächlich in ungezählten Fällen den Rat- und Hilfesuchenden durch Rechtsbelehrung und Rechtsbeistand nur dann wirklich gedient sein kann, wenn damit eine Belehrung über die Mittel und Wege, durch kommunale oder private Anstalten eine materielle Hilfe in bedrängter Lage zu erlangen, Hand in Hand geht.

Dass die zahlreichen Rechtsschutzstellen im Lauf der Zeit immer häufiger in der Lage sind, einander in einzelnen Fällen gegenseitig zu unterstützen, Auskünfte einzuholen, Vertretungen bei Terminen zu übernehmen etc. musste sich aus der sich immer mehr ausbreitenden Thätigkeit von selbst ergeben, hat viel zur Förderung derselben beigetragen und eine wertvolle Verbindung zwischen den auf diesem Gebiet wirkenden Vereinen hergestellt. Diese Verbindung zu festigen und zu stärken, tragen auch die auf den Frauentagen des Bundes deutscher Frauenvereine, des Allgemeinen deutschen Frauenvereins und anderweitig gelegentlich veranstalteten Zusammenkünfte der Leiterinnen von Rechtsschutzstellen bei, die einen unmittelbaren persönlichen Austausch der an den verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen vermitteln und wertvolle neue Anregungen geben. Die Verbindung dauernd aufrecht zu erhalten und besonders wichtige und charakteristische Fälle den einzelnen Rechtsschutzstellen zur Kenntnis zu bringen und auch vom rein juristischen Standpunkt zu beleuchten, ist der hauptsächliche Zweck einer im Herbst 1900 von Frl. Dr. jur. Marie Raschke in Berlin gegründeten Centralstelle für Rechtsschutz, der sich bis jetzt 8 Vereine angeschlossen haben.

Auf Grund ihrer Erfahrungen und des statistischen Materials, das die jährlichen Berichte der Rechtsschutzstellen enthalten und das zuerst vom Münchener Verein in der gegenwärtig üblichen

übersichtlichen Weise nach dem Civilstand der Klientinnen, nach Art der Fälle und nach ihrer Erledigung zusammengestellt wurde, haben in erster Linie die Rechtsschutzstellen Veranlassung genommen, sich an der vom Bunde deutscher Frauenvereine ausgehenden Rechtsbewegung im allgemeinen und an der Agitation für eine möglichst allgemeine Einführung von Eheverträgen bei Eheschliessungen im besondern zu beteiligen. Die Rechtsschutzbewegung ist gegenwärtig in vollem Fluss, wird voraussichtlich in nächster Zeit noch immer weitere Kreise ziehen und bietet nach jeder Richtung die beste Vorschule für eine künftige öffentliche Thätigkeit der deutschen Frauen in der Rechtspflege und in kommunalen Ämtern.

Rechtskämpfe.

Von **Marie Stritt.**

I.

Die Agitation der deutschen Frauenbewegung gegen das Familienrecht im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Frauenbewegung, durch die wirtschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts bedingt und unmittelbar hervorgerufen, hat in Deutschland wie überall mit den Bestrebungen für bessere Erwerbs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Erschliessung neuer und Freigabe sogenannter männlicher Berufe und eine allgemeine Hebung der Frauenbildung eingesetzt; sie ging in erster Linie auf eine Gleichberechtigung zur Arbeit, auf eine Erweiterung des Pflichtenkreises der Frau hinaus. Die Erkenntnis, dass diese nicht ohne eine entsprechende Erweiterung des Rechtskreises, nicht ohne eine Gleichberechtigung auch vor dem Gesetz durchzuführen und aufrechtzuerhalten ist, brach sich dann allmählich Bahn und führte schliesslich zu bestimmten, genau präzisierten Forderungen, mit denen die deutschen Frauen an die Gesetzgeber herantraten. Diese Forderungen beschränkten sich zunächst auf das Gebiet des bürgerlichen, speziell des Familienrechtes, wurden aber in der Folge auch auf die Stellung der Frau im öffentlichen Leben (Vereinsgesetz) ausgedehnt.

Wie auf andern, so gingen auch auf diesem Gebiet die ersten Anregungen und entscheidenden Schritte vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein aus. Eine vortreffliche kleine Broschüre „Zur rechtlichen Stellung der Frauen“, herausgegeben von dem schlesischen Kreisrichter Wachler, die schon 1869 erschien und in sachlicher, anschaulicher Weise die Ungerechtigkeiten und Härten der bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf

die Frauen in den einzelnen deutschen Staaten darlegte, fand im allgemeinen noch wenig Beachtung, umsomehr Verständnis und Würdigung aber bei den ersten Führerinnen der Frauenbewegung. Im Jahre 1876 erschien eine vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein herausgegebene, von Louise Otto verfasste Denkschrift „Einige deutsche Gesetzesparagraphen über die Stellung der Frau“, die auf ein reiches, durch eine allgemeine Umfrage gewonnenes Material gestützt, die Frauen über die schweren Schäden, die ihre Abhängigkeitsstellung für sie selbst wie für das Familien- und Volksleben zur Folge gehabt, aufklären und ihr Interesse für die auf diesem Gebiet anzustrebenden Reformen wecken sollte. Aber die deutschen Frauen waren im allgemeinen noch wenig empfänglich für diesen eindringlichen Appell. Einzelnen Einsichtigen mochte auch eine Agitation gegen die noch zu Recht bestehenden einzelstaatlichen Civilgesetzgebungen, die sich auf den verschiedenen Systemen: des preussischen Landrechtes, des gemeinen, des sächsischen und des französischen Rechtes aufbauten, insoweit überflüssig und zwecklos erscheinen, als seit dem Jahre 1874 der Entwurf eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches von einer Kommission hervorragender Juristen vorbereitet wurde, das auch auf diesem Gebiet dem seit 1870—1871 verwirklichten deutschen Reichsgedanken Ausdruck geben und dem bei Fachmännern und Laien, in Regierungs- und Volkskreisen immer fühlbarer werdenden Mangel eines einheitlichen Rechtes Abhilfe schaffen sollte. Gerade im Hinblick auf eine mit Rücksicht auf diesen Entwurf geplante Petition war aber vor allem die Denkschrift verbreitet worden, und die Führerinnen der Bewegung durften umsomehr auf eine Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen, als von massgebender Seite immer wieder betont wurde, dass das Familienrecht wesentliche Verbesserungen in der Stellung der Frau als Gattin und Mutter enthalten würde. Die im Jahre 1877 eingereichte Petition des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, „bei Abänderung der Civilgesetzgebung die Rechte der Frauen besonders auch im Ehe- und Vormundschaftsrecht zu berücksichtigen“, wurde denn auch vom Reichskanzleramt der Kommission „als Material“ überwiesen.

Im Jahr 1888 erschien die erste Lesung des Entwurfes im Druck und brachte eine schwere Enttäuschung. Bis auf einige notgedrungene Konzessionen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen später die Rede sein wird, war an der Unterordnung und teilweisen Rechtlosigkeit der Ehefrau fest-

gehalten worden. Doch erhoben sich damals, obgleich der Entwurf lebhaft diskutiert und scharf kritisiert wurde, nur sehr vereinzelte Stimmen zu gunsten des so schwer benachteiligten weiblichen Geschlechts. Dagegen fehlte es nicht an Protesten, zumal von juristischer Seite, auch gegen diese geringeren Fortschritte, z. B. gegen das neue Güterrecht, das den Mann angeblich „zum Geschäftsführer der Frau erniedrigte", indem es ihm nur die ausschliessliche Verwaltung und Nutzniessung des eheweiblichen Vermögens übertrug, statt ihm dies und den gesamten Erwerb der Frau als Eigentum zuzuweisen.

Eine zweite Petition des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins an den Reichstag zu diesem Entwurf blieb so gut wie unbeachtet. Zugleich mit der in Bezug auf die Stellung der Frau nur wenig veränderten zweiten Lesung des Entwurfes (1892) erschien eine von demselben Verein herausgegebene, von der ersten deutschen Juristin Dr. Emilie Kempin verfasste kleine Broschüre „Die Stellung der Frau nach den zur Zeit in Deutschland giltigen Gesetzesbestimmungen, sowie nach dem Entwurf eines Gesetzbuches für das deutsche Reich", die durch die Frauenvereine eine Verbreitung in weiten Kreisen fand. Trotzdem und trotz der populären, übersichtlichen Darstellung, die jedem Laien das Verständnis ermöglichte, verfehlte sie als eigentliche Agitationsschrift dadurch ihren Zweck, dass sie, einerseits in einem allzu trockenen Tone gehalten, dem Frauenstandpunkt zu wenig Rechnung trug, und andrerseits den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem viel wichtigeren Entwurf gegenüber verhältnismässig zu viel Aufmerksamkeit schenkte.

Ungefähr ein Jahr vorher hatte jedoch eine Autorität ersten Ranges an dem Entwurf eine um so schärfere Kritik geübt. Die Stimme, die sich zu Gunsten der wirtschaftlich und sozial Schwachen und Unterdrückten erhob und lebhaften Widerhall bei allen Fortschrittsfreunden, Fachmännern wie Laien, fand, wurde sogar von den Urhebern des Entwurfes und seinen begeisterten Lobrednern als „die einzig berufene Stimme" anerkannt. Das schnell berühmt und populär gewordene Buch von Professor Anton Menger-Wien „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen" fand denn auch innerhalb der deutschen Frauenbewegung, die inzwischen einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte und von verschiedenen in den letzten Jahren neugebildeten Centren aus (Berlin, München, Dresden u. s. w.) eine rührige allgemeine Propaganda entwickelte, lebhafte Sympathie und Zustimmung. Die Erkenntnis

ihrer prekären und unwürdigen Stellung, die so lange hatte auf sich warten lassen, war endlich einem Teil der bürgerlichen Frauen gekommen — damit zugleich aber auch die Erkenntnis von dem Ernst der Situation und von der Notwendigkeit der Selbsthilfe. Es bildeten sich Komitees zur Untersuchung und Bearbeitung des IV. Buches „Familienrecht“ des Entwurfes, der im Prinzip wohl die Gleichstellung des männlichen mit dem weiblichen Geschlecht vor dem Gesetz anerkannte, von diesem Prinzip aber, soweit die Ehefrau und Mutter in Betracht kam, überall abwich. Die Frauen studierten nun selber emsig den Entwurf, massen ihn an den bisher giltigen Bestimmungen, suchten durch die schwerfällige und schwerverständliche Sprache in den Geist des neuen Gesetzes einzudringen, und erlaubten sich, auch von ihrem Standpunkt Kritik daran zu üben. Diese kam in zahlreichen Artikeln in Frauen- und Tageszeitungen, in Broschüren, Vorträgen und Rechtskursen, die zur Aufklärung und Belehrung der Frauen veranstaltet wurden, zum Ausdruck, — kurz, die Bewegung war endlich in Fluss gekommen, wohl zu spät, um auf erhebliche praktische Erfolge rechnen zu können, in andrer Beziehung aber eben zur rechten Zeit. So wenig die Frauen den hohen ideellen Wert und die praktischen Vorteile eines einheitlichen deutschen Rechtes verkannten oder seine im Vergleich mit den bisherigen Gesetzgebungen grossen Fortschritte und Errungenschaften auf andren Gebieten leugnen wollten, so waren sie doch umsomehr davon durchdrungen, dass dies neue Recht den deutschen Frauen nicht gerecht wurde, ja dass es in dieser Beziehung nicht nur nicht im Einklang, sondern im Widerspruch mit der wirtschaftlichen, sozialen und geistig-sittlichen Entwickelung und mit den Bedürfnissen der Zeit stand.

Es handelte sich dabei vornehmlich um die folgenden Abschnitte: Wirkungen der Ehe im allgemeinen — das eheliche Güterrecht — Scheidung der Ehe — die elterliche Gewalt — die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder — die Vormundschaft.

Bei näherer Betrachtung erwiesen sich die meisten der so nachdrücklich betonten zeitgemässen Fortschritte nur als Fortschritte in der äusseren Form, die den Frauen gegenüber durchweg eine höflichere geworden war — im Geist und Wesen des neuen Gesetzes war aber bis auf einige Punkte ziemlich alles beim Alten geblieben. So war im Entwurf die Vormundschaft des Ehegatten über die Ehegattin und der unwürdige Gehorsamsparagraph zwar beseitigt und der Frau volle Handlungs-

fähigkeit ausdrücklich zuerkannt, diese prinzipielle Handlungsfähigkeit aber thatsächlich durch die Bestimmungen wieder aufgehoben, dass „dem Manne in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ allein die Entscheidung zustehen sollte, dass ferner der Mann das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, beschränken oder ausschliessen, und jede von der Frau einem Dritten gegenüber eingegangene Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung ohne Frist kündigen konnte. Ebenso war die Führung eines selbständigen Erwerbsgeschäftes ausdrücklich von der Zustimmung des Mannes abhängig gemacht.

Die bisherige väterliche Gewalt des Mannes war zwar ausdrücklich in eine elterliche Gewalt umgewandelt worden; sie sollte aber nach wie vor ausschliesslich dem Vater zustehen und die Mutter — nicht als Mutter, sondern nur als Stellvertreterin des Vaters — nur in denjenigen Fällen zur Ausübung derselben berechtigt sein, wo auch die bisherigen Gesetzgebungen diese zuliessen, also: wenn der Vater tot ist, wenn seine Gewalt wegen Abwesenheit oder Entmündigung ruht, oder wenn er sie durch verbrecherische Handlungen verwirkt hat und die Frau deshalb von ihm geschieden ist. Im Fall des Fortbestandes der Ehe unter letzterer Voraussetzung sollte jedoch nicht die Mutter, sondern ein vom Gericht zu bestellender Pfleger die elterliche Gewalt ausüben (um die Autorität des entmündigten oder verbrecherischen Vaters nicht zu Gunsten der Mutter zu beeinträchtigen). Der Vater sollte seine väterliche Gewalt dagegen im vollen Umfang selbst dann behalten, wenn er bei einer Ehescheidung als der schuldige Teil erklärt und der Mutter die alleinige Sorge für die Person des Kindes übertragen würde.

Besonders deutlich trat die rücksichtsvollere Form in dem Vormundschaftsrecht zu Tage, das bei der Ausschliessung von Vormundschaft und Familienrat die Frauen zwar nicht mehr wie bisher in einem Satz mit Unmündigen, Geisteskranken und Verbrechern aufzählte, aber mit Ausnahme der Mutter, Grossmutter und der vom Vater oder der Mutter ausdrücklich Benannten, prinzipiell von der Führung der Vormundschaft und vom Familienrat ausschloss und sie in dieser Beziehung mit Unmündigen, Geisteskranken und Verbrechern thatsächlich noch auf eine Stufe stellte.

Von den drei bis dahin in Deutschland herrschenden güterrechtlichen Systemen: dem römischen Dotalrecht, dem System der

Gütergemeinschaft und dem der Verwaltungsgemeinschaft, hatte die Kommission für den Entwurf das letztere für das zeitgemässeste erachtet und dasselbe zur Basis für das neue gesetzliche Güterrecht genommen. Der erste, grundlegende Paragraph desselben lautete: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschliessung der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt." Hiermit ist nur Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung gemeint. An dem, was die Frau in der Ehe mit ihrer Arbeit in einem Geschäftsbetrieb des Mannes erwirbt, hat sie keinen Anteil; was sie dagegen durch ihre selbständige Arbeit oder in einem selbständigen Geschäftsbetrieb erwirbt, gehört ihr zu freier Verfügung als sogenanntes Vorbehaltsgut. Es war diese letztere Bestimmung die einzige thatsächliche und bedeutsame Errungenschaft für die Ehefrau, die der Entwurf aufwies, wenn auch ihr praktischer Wert wesentlich dadurch beeinträchtigt wurde, dass der Mann, kraft seines eheherrlichen Rechtes den Erwerb untersagen oder eine früher gegebene Zustimmung zurücknehmen konnte.

In diesem gesetzlichen ehelichen Güterrecht, das längst überwundenen, nicht aber den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach, erschien nicht nur das Prinzip der Unterordnung und des Verlustes der eigenen Individualität der Ehefrau nach wie vor festgehalten und zum deutlichen Ausdruck gebracht — es musste auch im praktischen Leben von verhängnisvoller Bedeutung und tiefgehender, schädigender Wirkung für die Frauen sein. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau in der Ehe musste ihre soziale und moralische Abhängigkeit nach sich ziehen, auch wenn dieselbe in dem Titel „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" (Entscheidungsrecht des Ehemannes) nicht ausdrücklich festgelegt wäre. — Hier setzte denn auch der Protest der Frauen am nachdrücklichsten ein — erwies sich aber auch der Widerstand sowohl in fachmännischen wie in Laienkreisen am stärksten.

Dieselben Gründe, welche die Notwendigkeit der Unterordnung der Frau im allgemeinen erhärten sollten, wurden auch für das eheliche Güterrecht im besonderen geltend gemacht. Das Argument, dass die Frauen im allgemeinen zur Verwaltung ihres Eigentums nicht geeignet, noch nicht „reif" seien, ihr Vermögen daher vor ihrer eigenen Misswirtschaft und Verschwendung durch das Gesetz geschützt werden müsse, erwies sich insofern nicht als stichhaltig, als dasselbe Gesetz den unverheirateten und verwitweten Frauen

(auch den Müttern zahlreicher Familien) die uneingeschränkte Verfügung über ihr Eigentum unbedenklich zuerkannte. Auf ebenso schwachen Füssen stand das andere Argument: dass der Mann der Frau den Unterhalt zu gewähren und den ganzen ehelichen Aufwand zu tragen habe, ihm also auch das Recht, über die Einkünfte der Frau zu verfügen, gewahrt werden müsse — angesichts einer anderen Bestimmung, die an die Leistungsfähigkeit der Frau unter Umständen die höchsten Ansprüche stellte. Der § 1260 des Entwurfes lautete: „Der Mann hat der Frau nach Massgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Manne, wenn er ausser stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Massgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsthätigkeit zu gewähren."

Der Schutz, den der Entwurf der Frau gegen etwaige Misswirtschaft und Verschwendung des Mannes (aber nicht gegen seinen Geiz und seine Habsucht) gewährte, dass sie nämlich Sicherheitsleistung verlangen könne, „wenn die Besorgnis begründet wird, dass die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden" — dieser Schutz erschien dadurch ziemlich illusorisch, dass für den Richter eine „erhebliche" Gefährdung doch erst dann vorliegen kann, wenn ein grosser Teil des eheweiblichen Vermögens oder das ganze bereits verloren ist — vorausgesetzt, dass die Frau es überhaupt über sich gewinnen kann, durch ein gerichtliches Einschreiten gegen ihren Gatten die Harmonie und den Frieden ihrer Ehe auf immer zu zerstören.

Ein wirksamerer Schutz als durch diesen Paragraphen war der Frau in dem Entwurf durch das vertragsmässige Güterrecht an die Hand gegeben, durch welches an Stelle des gesetzlichen Güterrechts jedes beliebige andere System, das der Gütergemeinschaft, der Errungenschafts-, der Fahrnisgemeinschaft etc., vor allem aber das System der Gütertrennung durch besonderen Ehevertrag festgesetzt werden kann, welch letzteres der Frau die volle Verfügung über ihr Eigentum sichert. Dass und warum die Frauen dies Auskunftsmittel als unzureichend und als im Prinzip falsch, weil mit dem Wesen der Ehe unvereinbar, erklären mussten, liegt auf der Hand. Wir werden später noch darauf zurückkommen.

Die im Vergleich z. B. mit dem preussischen Landrecht erschwerte Ehescheidung bedeutete nicht nur keinen Fortschritt, sondern offenbar einen Rückschritt im Entwurf, da unter den an-

geführten Scheidungsgründen „Gegenseitige unüberwindliche Abneigung" nicht mehr genannt wurde. In den Motiven wurde ausdrücklich betont, dass auf diese Weise die Unverletzlichkeit der Ehe und der Moral geschützt werden müsse.

Denselben Standpunkt nahm der Entwurf auch in dem Titel „Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder" ein. Diese hatte insofern für das Kind eine Besserung erfahren, als der Vater verpflichtet sein sollte, ihm bis zum vollendeten 16. Lebensjahre den vollen Unterhalt zu gewähren, während er bis dahin nur gehalten war — abgesehen von den Ländern des französischen Rechtes, wo auch das wegfiel — einen Beitrag zum Unterhalt des Kindes zu entrichten. Im ganzen aber basierte der Entwurf, im Sinne des rasch zu einer gewissen Berühmtheit gelangten § 15 „Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft", völlig auf den althergebrachten Anschauungen einer doppelten Moral, indem es die gesetzlichen Folgen eines gemeinsamen Verfehlens nach wie vor nur dem einen Teil, und zwar dem schon durch die natürlichen Konsequenzen schwächeren, der Frau, aufbürdete. Dem wirtschaftlich und sozial stärkeren und meist schuldigeren Teil, dem unehelichen Vater, war der Mutter seines Kindes gegenüber nur Ersatz der Kosten für Entbindung und Wochenbett „innerhalb der Grenzen der Notdurft" und dem Kinde gegenüber nur die erwähnte Unterhaltspflicht, aber nicht seinem, des Vaters, sondern dem Stande der Mutter gemäss, auferlegt.

Gegen diese Hauptpunkte und die daraus resultierenden und damit zusammenhängenden Bestimmungen nahmen zunächst einzelne Frauenvereine Stellung. Sie fanden dabei auch von Seiten bedeutender Fachmänner thatkräftige Unterstützung. Vor allem seien hier die grossen Verdienste des Geheimen Justizrats Karl Bulling hervorgehoben, der nicht nur dem Berliner Komitee von Anfang an als unermüdlicher Berater zur Seite stand, sondern auch durch sein vortreffliches Buch „die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch,"[1] und seine Schrift „die Rechte des unehelichen Kindes"[2] die Bewegung ausserordentlich förderte.

Die eigentliche, planmässige Agitation datiert vom März 1895, von der ersten Generalversammlung des ein Jahr vorher in Berlin gegründeten Bundes deutscher Frauenvereine in München. Auf einstimmigen Beschluss der damals 65 Einzelvereine repräsen-

[1]) Berlin 1896.
[2]) Berlin 1897.

tierenden Delegierten wurde die Rechtsfrage als die im Augenblick wichtigste Aufgabe in das Arbeitsprogramm des Bundes aufgenommen und zunächst eine Petition mit Abänderungsvorschlägen an den Reichstag ins Auge gefasst, mit deren Ausarbeitung die beiden Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Frauenvereins, Auguste Schmidt und Henriette Goldschmidt, betraut wurden. Diese Petition des damals etwa 50 000 Einzelmitglieder umfassenden Bundes wurde im Frühjahr 1896 dem Reichstag eingereicht und fand ausserdem als Propagandaschrift durch die Bundesvereine eine weite Verbreitung. Schon vorher hatten auch die Vereine „Frauenwohl"-Berlin und der Dresdener „Rechtsschutzverein für Frauen" die zweite Lesung des Entwurfes einer kritischen Beleuchtung vom Standpunkt der Frauen unterzogen. Diese Arbeiten („Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch" von Sera Proelss und Marie Raschke, und „Das deutsche Recht und die deutschen Frauen", herausgegeben vom Rechtsschutzverein-Dresden) erschienen ungefähr zu gleicher Zeit wie die Petition im Druck, stimmten mit dieser in den wesentlichsten Punkten überein, wenn sie auch einen etwas schärferen Ton anschlugen, und, wurden in vielen Tausenden von Exemplaren im ganzen Reich verbreitet, an die Presse und an die Volksvertreter gesandt, da die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Reichstag nahe bevorbevorstand.

Propagandareisen einiger Führerinnen, die in verschiedenen deutschen Städten in zahlreich besuchten öffentlichen Versammlungen Vorträge hielten, haben ebenfalls viel zur Aufklärung der Frauen beigetragen, freilich auch gleich den erwähnten Propagandaschriften einen Entrüstungssturm in Juristenkreisen und in der reaktionären Presse hervorgerufen.

Anfang Januar 1896 verbreitete ein noch in letzter Stunde vor der ersten Lesung gebildetes Komitee von Münchener Frauen eine energische und eindrucksvolle Resolution, die im Lauf von wenig Wochen über 25 000 Unterschriften fand, darunter die Namen der hervorragendsten Vertreter deutscher Wissenschaft und Kunst, die Namen vieler bedeutender Staatsmänner, Universitätsprofessoren, Geistlichen, Ärzte, Juristen, Schriftsteller etc. Diese Resolution wurde natürlich ebenfalls dem Reichstag eingesandt. Als bemerkenswert möchte noch hervorgehoben werden, dass bei dieser Gelegenheit auch die Sozialdemokratie eine kräftige Propaganda in Wort und Schrift im gleichen Sinne entwickelte, und dass die in ihren Versammlungen angenommenen Resolutionen, wenn auch

auf die Gesellschaftsbetrachtung der Partei gegründet, doch in ihren Forderungen sich in allen Punkten mit denen der bürgerlichen Frauen deckten.

Die erste Lesung des Entwurfes im Plenum des Reichstages erfolgte Anfang Februar und erbrachte den erfreulichen Beweis, dass die Stimmen der Frauen auch in den Reihen der Volksvertreter einigen Widerhall gefunden hatten. Angehörige der verschiedensten Fraktionen traten für ihre Forderungen ein, geschlossen und in allen Punkten allerdings nur die Sozialdemokraten. Doch konnte man sich immerhin zu der Hoffnung berechtigt glauben, dass die Forderungen der Frauen in den Beratungen der Kommission, der die Vorlage überwiesen wurde, noch mehr Berücksichtigung finden würden.

Diese Hoffnung wurde nicht oder doch nur zum kleinsten Teil erfüllt, und die Kommission ging über die Forderungen der Frauen mit der gewohnten Nichtachtung hinweg. Die geringen Zugeständnisse, die dank der Initiative einiger freisinniger und sozialdemokratischer Abgeordneten gemacht wurden, waren folgende:

Es sollte nicht mehr in allen Fällen, sondern nur zu Gunsten der Gläubiger des Mannes vermutet werden, dass die im Besitz der Ehegatten befindlichen Sachen dem Manne gehören. Auch sollten ausser Kleidern und Schmucksachen der Frau nun auch deren Arbeitsgeräte von dieser Vermutung ausgeschlossen sein. Ferner war nach dem Entwurf die Frau zur teilweisen Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigt, so lange die elterliche Gewalt des Vaters ruhte, sie war jedoch nicht dazu berechtigt im Falle der Entmündigung des Vaters wegen Verschwendung oder Trunksucht. Diese Beschränkung wurde von der Kommission aufgehoben. Aufgehoben wurde auch die erwähnte, von den Frauen besonders nachdrücklich bemängelte Einschränkung „innerhalb der Grenzen der Notdurft“ in der Entschädigungspflicht des unehelichen Vaters.

Die einzige wesentliche Verbesserung durch die Kommissionsbeschlüsse war, dass den Frauen das Recht der Vormundschaft und die Zulassung zum Familienrat zuerkannt wurde, und zwar im vollen Umfang und unter gleichen Bedingungen wie den Männern; das heisst, sie sollten zu diesen Ämtern nicht nur zugelassen, sondern vom Vormundschaftsgericht bestellt werden können. Dass die Übernahme einer Vormundschaft durch eine Ehefrau von der Zustimmung ihres Ehemannes ab-

hängig gemacht wurde, war eine aus dem Entscheidungsrecht des letzteren gezogene unvermeidliche Konsequenz.

Eine andere prinzipielle Errungenschaft in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter war die Einfügung eines Paragraphen, welcher dem verwitweten Vater im Falle seiner Wiederverheiratung — ebenso wie es der Entwurf für die Mutter bestimmte — die Nutzniessung des kindlichen Vermögens entzog. Dieser Paragraph wurde jedoch als eine zu weit gehende Beschränkung der väterlichen Rechte in der zweiten Lesung der Kommission wieder gestrichen.

Diese Fortschritte wurden jedenfalls durch den verhängnisvollen Rückschritt aufgewogen, den die Streichung des § 1552 (Scheidung der Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit) bedeutete. Dieser Kommissionsbeschluss, der Mann und Weib gleicherweise traf, daher nicht nur von den Frauen sondern auch von Volksvertretern aller Richtungen bekämpft wurde und nur auf eine notgedrungene Konzession an die Centrumspartei zurückzuführen war, wurde übrigens in der dritten Lesung im Plenum wieder aufgehoben und der ursprüngliche Text des Entwurfes wieder hergestellt.

Angesichts dieser unzulänglichen Resultate der Kommissionsberatungen und angesichts des Ernstes der Lage sah sich der Bund deutscher Frauenvereine, der damals bereits aus 76 Einzelvereinen verschiedenster Richtungen und Bestrebungen bestand und in seiner Zusammensetzung die deutsche Frauenbewegung repräsentierte, zu einem letzten energischen Vorgehen veranlasst. Auf der Ende Mai 1896 abgehaltenen Generalversammlung des Bundes in Kassel wurde eine erneute und verstärkte Agitation einstimmig beschlossen und, mit Unterstützung zahlreicher Einzelvereine durch die neugebildete, aus 9 Mitgliedern bestehende Rechtskommission des Bundes ins Werk gesetzt. Im Laufe einer Woche (13.—20. Juni) fanden in verschiedenen grösseren Städten, u. a. in Leipzig, Dresden, Hannover, Göttingen, Kassel, Frankfurt a. M., Eisenach, Jena, Weimar, Bonn, Protestversammlungen statt. Die wenigen Referentinnen, die sich dafür zur Verfügung stellen konnten, hatten bei einer ganz ungewöhnlichen Sommerhitze eine ziemlich anstrengende Arbeit zu leisten. Neue Aufrufe und Flugblätter wurden verbreitet, um eine Massenkundgebung zu veranlassen und dadurch zugleich die geringschätzige Meinung der Volksvertreter über Umfang und Bedeutung der Frauenbewegung richtig zu stellen. Leider war die Zeit bis zur

Verabschiedung des Gesetzentwurfes dafür viel zu kurz, und die weiteren etwa 25 000 Unterschriften unter der neuen, klar und bestimmt gefassten Resolution des Bundes, die in den wenigen Wochen bis zur Entscheidung gesammelt werden konnten, entsprachen diesem Zweck und der allgemeinen Stimmung nur sehr unvollkommen.

Ende Juni erfolgte die zweite Lesung im Plenum des Reichstages. In den Beratungen über die einzelnen Titel handelte es sich trotz grosser, begeisterter Worte von links und rechts im Grunde lediglich um Interessenpolitik und um gegenseitige Konzessionen. Da durch die abwesenden Frauen keine wichtigen Interessen der Parteien gefährdet erschienen, so wurden ihnen auch keine weiteren Konzessionen gemacht, obgleich Angehörige der verschiedensten Fraktionen warm und energisch für sie eintraten. Während ein ganzer, sehr stürmischer Verhandlungstag, der für die Beratung des Familienrechtes bestimmt war, der denkwürdigen Hasendebatte, das heisst der Frage der Ersatzpflicht für den durch Wild verursachten Feldschaden, gewidmet wurde und das Zustandekommen des ganzen Gesetzes um ein Haar daran gescheitert wäre, wurde zwei Tage später das Familienrecht und die wichtigsten Lebensfragen der grösseren Volkshälfte in ganz oberflächlicher Weise erledigt, wohl unter üblicher Betonung der „idealen Standpunkte", der „gottgewollten Ordnung", des „Schutzes des schwachen Geschlechtes" — aber auch meist unter einer das gewohnte Mass übersteigenden „Heiterkeit", die in diesem Falle selbst in fernstehenden Kreisen Befremden, bei den beteiligten Frauen selbst aber eine allgemeine Entrüstung hervorrief.

Diese tiefe Entrüstung und die Überzeugung eines trotz der augenblicklichen Niederlage errungenen moralischen Sieges klangen als Grundton der letzten grossen Protestversammlung, einer bis dahin noch nicht dagewesenen und auch wohl kaum für möglich gehaltenen Demonstration deutscher bürgerlicher Frauen, durch, die am 29. Juni im Berliner Konzerthause, von Vertreterinnen der verschiedensten Richtungen der Frauenbewegung einberufen, unter grossem Andrang stattfand. Aus allen Teilen des Reiches waren bei diesem Anlass Abgesandte von Vereinen herbeigeeilt, um auf die Reichstagsbeschlüsse (die durch die wenige Tage später erfolgte dritte Lesung besiegelt wurden), die Antwort zu geben. Diese Antwort unterschied sich in Bezug auf Sachlichkeit und der Bedeutung des Gegenstandes entsprechenden Ernst so vorteilhaft von jenen Verhandlungen, dass selbst die gegnerische Presse den

wohlthuenden Kontrast anerkennen und zugeben musste, dass die ungeschulten Frauen bei dieser Gelegenheit parlamentarischer gewesen seien, als die Parlamentarier.

Schon in dieser Versammlung betonten sämtliche Rednerinnen, dass die Frauen es bei der eben erlittenen Niederlage nicht bewenden lassen, dass sie die ihnen gemachten geringen Zugeständnisse nur als Abschlagszahlungen auf ihre Forderungen, die sie in vollem Umfang aufrecht erhielten, betrachten würden, und dass sie es nach diesen Erfahrungen doppelt als ihre Pflicht erachteten, die Geschlechtsgenossinnen in allen Volkskreisen über ihre Stellung vor dem Gesetz aufzuklären und sie zu veranlassen, sich der Bewegung anzuschliessen.

In diesem Sinne hat der Bund deutscher Frauenvereine die Arbeit, die er als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet, wieder aufgenommen, hat vor allem die Rechtskommission des Bundes unablässig gewirkt, und haben zahlreiche Einzelvereine eine umfassende Propaganda entwickelt. Auf allen seither abgehaltenen Frauentagen wurde der Rechtsfrage ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt; auf den Generalversammlungen des Bundes in Hamburg und Dresden, auf denen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Stuttgart und Königsberg, auf dem bayerischen Frauentag in München u. a. nahmen die Verhandlungen über den Gegenstand einen breiten Raum ein. Neue Aufrufe und ein eindrucksvolles Flugblatt „Mahnwort an das deutsche Volk" unterstützten die von der Rechtskommission im Auftrag des Bundes veranstaltete Massenpetition, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen B. G. B. dem Reichstag unterbreitet werden sollte. Diese Petition gipfelte in den folgenden Forderungen: 1. Aufhebung des ausschliesslichen Nutzniessungs- und Verwaltungsrechtes des Mannes am eheweiblichen Vermögen in § 1363 und den folgenden, und Einführung der Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht; 2. Erteilung der elterlichen Gewalt an die Mutter in Gemeinschaft und in gleichem Umfange wie an den Vater; 3. Gewährung der elterlichen Gewalt auch für die uneheliche Mutter — event. unter Zuordnung eines Beistandes — und gerechtere Normierung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters seinem Kinde gegenüber.

Das Resultat der Sammlungen war trotz aller Bemühungen nicht das erhoffte. Einerseits war durch die vorhergegangene Agitation der Widerstand der Juristen geweckt worden, die in ihrer grossen Mehrheit den mit den hergebrachten juristischen Be-

griffen so wenig vereinbaren Forderungen kein Verständnis entgegenbringen konnten. Sie warfen den deutschen Frauenrechtlerinnen, die Rechte für ihr Geschlecht beanspruchten, welche andere Kulturländer ihren Frauen längst zuerkannt haben, „Masslosigkeiten“, „Ungeheuerlichkeiten“ und „krassesten Dilettantismus“ vor und suchten in Beruhigungsvorträgen und Vortragscyklen und in einer Flut von Broschüren[1]) und Zeitungsartikeln die Frauen von der Unhaltbarkeit ihrer Forderungen zu überzeugen und diese überhaupt nur einer ganz kleinen Gruppe radikaler Heisssporne in die Schuhe zu schieben. Andrerseits erschien wohl auch vielen Frauen, die sich einer Beruhigung nicht zugänglich zeigten, eine Revision und Änderung des eben vollendeten Werkes ausgeschlossen, die erneute Agitation und Petition daher aussichtslos. So kam es, dass die letztere, die dem Reichstag mit einer eingehenden, von der Schriftführerin der Rechtskommission Freiin von Beschwitz verfassten, in einer besondern Begleitschrift herausgegebenen Begründung im Herbst 1899 zuging, nur etwas über 50 000 Unterschriften von Frauen und Männern aus allen Kreisen der Bevölkerung trug. Trotz der anfänglich in ihn gesetzten Hoffnungen der Frauen ging denn auch der neue Reichstag, wie unter diesen Umständen kaum anders zu erwarten war, darüber zur Tagesordnung über. Die Petition hat aber doch insoweit ihren Zweck nicht verfehlt, als die Darlegung des Standpunktes der Frauen und ihr Protest noch einmal an massgebender Stelle zum Ausdruck kam und eine Erklärung der Petitionskommission im Reichstag veranlasste, die ausdrücklich die Sympathie der Kommission mit einzelnen Forderungen betonte und den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nur mit dem Hinweis auf formale Gründe motivierte.

Der Bund und die auf diesem Gebiet arbeitende Rechtskommission wird nun dafür zu sorgen haben, dass diese leise Sympathie sich nicht wieder verliere, und dass durch eine fortgesetzte Aufklärung über die Mängel im neuen Familienrecht die Berechtigung der aufgestellten Forderungen dem allgemeinen Verständnis immer näher gebracht werde. Der Zeitpunkt für eine teilweise Erfüllung dieser Forderungen, vor allem in Bezug auf das gesetzliche eheliche Güterrecht, dürfte erst bei einer Revision des B. G. B. gekommen sein. Bis dahin muss sich die Propaganda-

[1]) Unter vielen andern seien hier nur genannt: Jastrow, Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1897. Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Göttingen 1899. Kempin, Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. Berlin 1896.

arbeit darauf konzentrieren, dass das Mittel, das vom Gesetz selbst dazu bestimmt ist, eine seiner verhängnisvollsten Bestimmungen im einzelnen Falle aufzuheben, ein Mittel, auf welches auch die Gesetzgeber und die Gegner der Frauenforderungen stets hinweisen, immer allgemeiner bekannt und immer häufiger angewendet werde — nämlich eine möglichst allgemeine Einführung der vollen Gütertrennung durch Ehekontrakte.

Eine Agitation in diesem Sinne, vom Bunde angeregt, von den einzelnen Bundesvereinen ins Werk gesetzt, ist denn auch gegenwärtig im Gange. Auf die einstimmige Annahme des auf der letzten Generalversammlung in Dresden eingebrachten Antrages von 12 Vereinen mit Rechtsschutzstellen: Der Bund wolle in eine umfassende Agitation für eine möglichst allgemeine Einführung von Eheverträgen bei Eheschliessungen eintreten — wurde ein Flugblatt mit 4 Ehekontraktformularen für Frauen in verschiedenen Lebensstellungen (vermögende Ehefrauen; solche, die einen Beruf ausüben oder selbständig ein Geschäft betreiben; Arbeiterinnen; Frauen, die Landwirte, handel- oder gewerbetreibende Männer heiraten, oder solche, die vermögens- und berufslos, durch ihre Arbeit im Hause an eigenem Erwerb gehindert sind) von der Rechtskommission ausgearbeitet und den Vereinen für lokale Verbreitung zur Verfügung gestellt. Die Beteiligung an dieser Arbeit ist eine so rege, zumal von Propagandavereinen und solchen mit Rechtsschutzstellen, dass schon nach wenigen Wochen eine zweite Auflage der Formulare hergestellt werden musste.

Der Bund deutscher Frauenvereine sieht eine allgemeine Einführung von Ausnahmeverträgen, die für den Einzelnen immer etwas Verletzendes haben und mit dem Wesen der Ehe wie mit dem Empfinden der deutschen Frauen im Widerspruch stehen, an sich durchaus nicht für wünschenswert an, betrachtet sie vielmehr lediglich als vorläufigen Notbehelf, als Mittel zum Zweck der Einführung der Gütertrennung — die jetzt nur als vertragsmässiges Güterrecht vorgesehen ist — als gesetzliches Güterrecht. Durch dieses erst wird der Frau auch in der Ehe die wirtschaftschaftliche und dadurch die soziale und moralische Selbständigkeit und ihre Würde als Gattin und Familienmutter gewahrt.

Zur weiteren allgemeinen Aufklärung erschien, einem auf Antrag der Danziger Frauen schon 1898 in Hamburg gefassten Beschlusse gemäss, als Heft IV der Schriften des Bundes deutscher Frauenvereine im Sommer 1900 eine objektiv gehaltene, kurz gefasste vergleichende Übersicht „Die Stellung der Frau und

Mutter im Familienrecht der ausserdeutschen Staaten und nach den Bestimmungen des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“, im Auftrag der Rechtskommission zusammengestellt von C. Dose und A. Kriesche.

In Würdigung der hohen Bedeutung des Gegenstandes für alle Frauen der Kulturwelt hatte der Bund deutscher Frauenvereine bei dem Frauenweltbund (International Council of Women), dem er als Nationalverband angehört, auch den Antrag gestellt, die civilrechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann als eines der gemeinsamen Ziele der internationalen Frauenbewegung in das Arbeitsgebiet des I. C. W. aufzunehmen Dieser Antrag wurde in der letzten Generalversammlung in London 1899 in etwas veränderter Form angenommen und zunächst ein aus Vertreterinnen sämtlicher angegliederter Nationalverbände bestehendes Komitee zur Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen in den verschiedenen Kulturländern und zur Bearbeitung der wichtigsten Fragen gebildet.

II.

Die Agitation der bürgerlichen Frauenbewegung für ein einheitliches freies Vereins- und Versammlungsrecht.

Viel später als die Agitation für eine freiere und würdigere Stellung im Familienrecht, in ihrer Eigenschaft als Ehefrauen und Mütter, sind die deutschen Frauen für eine Besserung ihrer Stellung im öffentlichen Recht, in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen, eingetreten. Erst die rapide wachsende Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am Erwerbsleben hat auch den bürgerlichen Frauen die Notwendigkeit der Selbsthilfe und der Selbstvertretung ihrer Interessen im öffentlichen Leben zum Bewusstsein gebracht und sie zur Geltendmachung ihrer prinzipiellen Forderung gleichen Rechtes mit dem Manne auch auf diesem Gebiet gedrängt.

Die Bewegung richtete sich zunächst gegen die in verschiedenen deutschen Staaten noch zu Recht bestehenden, die Bewegungsfreiheit der Frauen einschränkenden Bestimmungen, vor allem gegen das Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen, das nicht nur in durchaus unwürdiger und verletzender Weise die Frauen mit Schülern, Lehrlingen, überhaupt Unmündigen auf eine Stufe stellt, sondern vor allem die arbeitenden Frauen in der zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen

so dringend gebotenen Organisation beschränkt und somit auch materiell aufs empfindlichste schädigt. Dieses Verbot besteht keineswegs überall; es ist z. B. seit den fünfziger Jahren bereits in 16 deutschen Staaten, u. a. im Königreich Sachsen und den sächsischen Herzogtümern, in Württemberg, Baden, Hessen, verschiedenen Kleinstaaten und den Hansastädten nicht mehr in Kraft. Auch die reaktionären Beschlüsse des deutschen Bundes 1854 haben die Frauen von politischer Vereinsthätigkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur die Schüler und Lehrlinge. Andre Staaten verbieten die Teilnahme der Frauen zwar nicht ausdrücklich, stellen aber, wie z. B. die beiden Mecklenburg und Elsass-Lothringen, das ganze Vereins- und Versammlungswesen in das diskretionäre Ermessen der Behörden, die denn auch die Grenzen in Bezug auf die Frauen gelegentlich so eng wie möglich zu ziehen wissen. Ganz streng ist das Verbot in den vereinsgesetzlichen Bestimmungen Braunschweigs und einiger andrer Kleinstaaten aufrecht erhalten. Der Umstand aber, dass das über 50 Jahre alte Vereinsgesetz des grössten deutschen Staates Preussen die Frauen ebenfalls immer noch von allen Vereinen ausschliesst, die politische Angelegenheiten erörtern, ist insoweit ganz besonders verhängnisvoll und ausschlaggebend auch für das ganze übrige Deutschland, als es sich einmal um den führenden Bundesstaat und das wichtigste geistige, soziale und politische Centrum, die Reichshauptstadt, handelt, und als ferner die Dehnbarkeit des Begriffes „politisch" allen irgendwie unbequemen oder missliebigen Bestrebungen gegenüber die gerechtfertigte oder missbräuchliche Auffassung als „politischer Verein" zulässt. Die im Laufe des letzten Jahrzehntes erfolgte Auflösung zahlreicher preussischer Arbeiterinnen-Bildungsvereine, die sozialistischer Tendenzen verdächtig waren, wegen „Verhandlung politischer Gegenstände" liefert den besten Beweis dafür. Übrigens sind thatsächlich alle Angelegenheiten, welche die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates auch in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Richtung betreffen, streng genommen als politische Angelegenheiten zu betrachten.[1])

Dieser unklare und halbe Zustand — der dadurch zu einem Zustand grösster Verworrenheit wurde, dass diese landesgesetzlichen mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen, die auch der Arbeiterin wie dem Arbeiter Koalitionsfreiheit gewähren, in direktem Widerspruch stehen — ist angesichts der heutigen Verhältnisse,

[1]) Erkenntnis des Reichsgerichts vom 10. November 1887.

angesichts der prinzipiellen Gleichberechtigung der Frau im Erwerbsleben und angesichts der Thatsache, dass der Staat selbst die Frauen in immer grösserem Umfang auch zum Beamtendienst heranzieht, ein ganz unhaltbarer. Dass hier nur eine reichsgesetzliche Regelung — die übrigens auch von allen Sozialpolitikern dringend gewünscht und vom Reichskanzler dem Reichstag gegenüber als in der Absicht der verbündeten Regierungen liegend, in ziemlich sichere Aussicht gestellt wurde — die erwünschte Lösung bringen und Abhilfe schaffen könnte, war den Frauen mit der Erkenntnis der Situation sofort klar; ihre Propaganda in Wort und Schrift ging daher hauptsächlich in dieser Richtung. Im Januar 1895 wurde von drei Berliner Frauen die erste Petition um Erlangung voller Vereins- und Versammlungsfreiheit für die Frauen angeregt und dem deutschen Reichstag eingereicht, zunächst ohne Erfolg. Nachdem ein Antrag auf Reform des Vereinsgesetzes im preussischen Abgeordnetenhause abgelehnt worden war, wurde im Juni 1897 der deutsche Reichstag in einer von neun Berliner Führerinnen der Frauenbewegung angeregten Massenpetition mit zahlreichen Unterschriften ersucht, „dahin zu wirken, dass baldigst die Bestimmung des Artikels 4, No. 16 der Reichsverfassung erfüllt werde, durch Schaffung eines der heutigen Zeit entsprechenden freiheitlichen deutschen Vereinsrechtes, das auch die gerechten Forderungen der deutschen Frauen berücksichtigt." Auch dieser Vorstoss in der wichtigen Angelegenheit blieb, obgleich er bei den fortschrittlichen Volksvertretern volle Sympathie fand, resultatlos.

Im folgenden Jahre, Januar 1898, traten die Dresdener bürgerlichen Frauen in einer lebhaften Agitation mit besserem Erfolge für die bedrohten Rechte der Arbeiterinnen ein. Diese Agitation gipfelte in einer grossen Protestversammlung, auf der (zum ersten Mal in einer deutschen Frauenversammlung) auch die Volksvertreter das Wort ergriffen. Auf einen von der konservativen Landtagsmehrheit eingebrachten, in erster Lesung bereits angenommenen Kompensationsantrag zu der Regierungsvorlage, betreffend freies Koalitionsrecht, war eine Verschlechterung des sächsischen Vereinsgesetzes in Aussicht genommen, wonach Frauen und Minderjährigen die Teilnahme an sozialistischen und anarchistischen, eventuell an allen politischen Vereinen und Versammlungen verboten sein sollte. Das Gesetz scheiterte in der Folge an dem Widerstand der ersten Kammer, das Verbot wurde auf die Minderjährigen beschränkt, und es blieb im übrigen bei

den bisherigen für Männer und Frauen gleichen Bestimmungen. Die Demonstration der bürgerlichen Frauen hatte auch ausserhalb Sachsens anregend und fördernd gewirkt und das Interesse für die wichtige Frage überall erhöht.

Im Herbst desselben Jahres nahm auch der Bund deutscher Frauenvereine auf der Generalversammlung in Hamburg offiziell Stellung dazu. Der Verein Frauenwohl-Danzig hatte den Antrag gestellt, „der Bund wolle es sich zur Aufgabe machen, für die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit der Frauen einzutreten". Der Antrag wurde einstimmig angenommen und die Ausführung der Rechtskommission übertragen. Ende März 1899 wurde eine Petition des Bundes beim Reichstag eingereicht, die ein einheitliches deutsches Vereins- und Versammlungsrecht und Gewährung gleicher Rechte für Männer und Frauen forderte. Entgegen dem Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung wurde die Petition im Plenum des Reichstags lebhaft diskutiert, von Angehörigen der verschiedensten Fraktionen warm befürwortet und auf Mehrheitsbeschluss dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Auf Antrag des Vereins Frauenwohl-Berlin wurde dann diese Petition des Bundes im Herbst 1900 wiederholt eingereicht.

Die Frage spitzte sich zu und wurde zu einer ganz besonders aktuellen, als im Januar 1901, bei Gründung der Gesellschaft für soziale Reform (deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz), die Anmeldungen des Bundes und einzelner Frauen und Frauenvereine zum Beitritt auf Grund des preussischen Vereinsgesetzes (da der Sitz der Gesellschaft Berlin sein musste) zurückgewiesen wurden, das Vereinsgesetz also hier die so dringend notwendige und von allen Seiten, vor allem von den beteiligten Sozialpolitikern selbst, dringend gewünschte Mitarbeit der Frauen an den wichtigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart unmöglich machte. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich darauf nicht nur in den Reihen der Frauen, wo er eine einmütige, energische Stellungnahme in Wort und Schrift, in Protestversammlungen und scharf pointierten Resolutionen der fortschrittlichen Frauenvereine veranlasste, sondern auch in weiteren Volkskreisen. Die Gesellschaft für soziale Reform hat dann, nachdem alle ausserpreussischen Ortsgruppen die Frauen und Frauenvereine ausdrücklich zum Beitritt aufforderten, auch in einer ihrer ersten Ausschusssitzungen die Angelegenheit als eine ihrer ersten Aufgaben ins Auge gefasst und einstimmig beschlossen,

„im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit der Mitwirkung der Frauen an allen sozialpolitischen Bestrebungen ... eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu richten, in der der baldige Erlass eines Reichsgesetzes gefordert wird, das die der Anteilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt."

Es ist zu erwarten, dass die Unterstützung der Frauenforderungen von dieser Seite mit dazu beitragen wird, die Frage bald einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Ein zweites Ereignis brachte die Sache auch in andren Volkskreisen in Fluss. Als zu Pfingsten 1901 der evangelisch-soziale Kongress in Braunschweig tagen wollte, wurden die Einberufer von den Behörden verständigt, dass das Landes-Vereinsgesetz die Teilnahme von Frauen an den Verhandlungen verbiete. Thatsächlich fanden die Versammlungen unter Ausschluss der Frauen statt; der Kongress nahm jedoch einstimmig eine Resolution an, in der er diesen Ausschluss bedauerte und den Wunsch aussprach, dass alle in dieser Hinsicht für die Frauen geltenden Beschränkungen beseitigt werden möchten.

Wenn auch von sichtbaren, positiven Erfolgen auf diesem Gebiet der Frauenbestrebungen noch nicht viel zu sagen ist, so können sie umsomehr in der öffentlichen Meinung konstatiert werden, die diesen Bestrebungen eine allgemeine, steigende Sympathie entgegenbringt. Mit einem einheitlichen, zeitgemässen, freieren Vereins- und Versammlungsrecht wird dann auch erst die richtige Agitation der deutschen Frauen für eine Ausdehnung ihrer Rechte und Pflichten auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens und endlich auch auf ihre Beteiligung an der Gesetzgebung selbst einsetzen können[1]).



[1]) Die Rechtskämpfe im Zusammenhang der deutschen Frauenbewegung vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

Die Teilnahme der Frauen an der Sittlichkeitsbewegung.

Von **Anna Pappritz.**

Litteratur.

Die Litteratur zur Einführung in die Sittlichkeitsbewegung ist eine sehr umfassende, da es nicht genügt, Schriften zu lesen, die unmittelbar der Bewegung angehören, sondern das Studium von juristischen, medizinischen und nationalökonomischen Werken, die sich mit dieser Frage befassen, zum tieferen Verständnis derselben durchaus notwendig ist. Folgende Werke sind zur Einführung in die Sittlichkeitsfrage unerlässlich:

I. Juristische: Schmölder, Oberlandesgerichtsrat: Staat und Prostitution. (Berlin 1900.) Julius Duboc. Die Behandlung der Prostitution im Reiche. (Magdeburg 1879.) Dr. A. Korn. Staatsrechtsform oder Sittenpolizei zu § 361[6] des Reichsstrafgesetzbuches. (Leipzig 1897.) Louis Bridel. La Question des moeurs et l'État. (Genf. Secrétariat de la Fédération.) Louis Bridel. Questions féministes: 1. les deux morales, 2. les droits de la femme et la famille. (Genf. Secrétariat de la Fédération.) Prof. Félix Bovet. Les limites de l'intervention de l'État en matière de prostitution. (Genf. Secrétariat de la Fédération.) Prof. Scheldon-Amos. Étude comparative des lois et règlements sur la prostitution. (Genf. Secrétariat de la Fédération.) Mrs. Josephine Butler. La répression en matière de moeurs. Du rôle de l'État et de ses limites. (Genf. Secrétariat de la Fédération.)

II. Medizinische: Dr. med. E. Kromeyer. Zur Austilgung der Syphilis. (Berlin 1898.) Dr. A. Blaschko. Die Geschlechtskrankheiten, ihre Gefahren, Verhütung und Bekämpfung. (Berlin 1900.) Dr. A. Blaschko. Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten. (Jena 1900.) Prof. Fournier. Syphilis und Ehe. (Paris.) Dr. Kornig. Hygiene der Keuschheit. (Leipzig 1894.) Prof. Dr. med. Flesch. Prostitution und Frauenkrankheiten. (Frankfurt a./M.

1898.) Prof. Ribbing. Sexuelle Hygiene. (Berlin. Büreau des „Jugendschutz“.) Dr. E. Lesser. Geschlechtskrankheiten und Volksgesundheit. (Berlin 1897.)

III. Historische· J. E. Butler. Personal Reminiscences of a great crusade. (London 1898.) Actes du Congrès de Genève. (Genf. 1877. Secrétariat de la Fédération.) Dr. Henne am Rhyn. Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei. (Leipzig.) Prof. Hilty. Der weisse Sklavenhandel. (Leipzig 1897.) Prof. Jeannel. La prostitution dans les grandes villes. Deutsch v. Müller. (Erlangen 1869.) Parent-Duchatelet. La prostitution dans la Ville de Paris. (Paris 1859.)

IV. Ethische.[1]) Prof. Dr. Heim.* Das Geschlechtsleben des Menschen vom Standpunkte der natürlichen Entwickelungsgeschichte. (Zürich 1900.) H. Bieber-Böhm. Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution. — Hoffet, Pfarrer.* Offene Antwort auf die Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution. (Colmar.) Marie Stritt. Die Bestimmung des Mannes. Die Frauenfrage der oberen Zehntausend. Häusliche Knabenerziehung. — Helene Gardener. „Wessen Tochter?“ „Gegen die freie Liebe“, aus dem Englischen. – Die Aufhebung der öffentlichen Häuser zu Colmar von Bürgermeister Schlumberger. — Mahnruf an die Mütter und Briefe an einen Sohn. — Dr. Bergemann. Sittlichkeit und Schule. — Prof. Hans Meyer. Für und wider den Alkohol. — Björnson. Monogamie und Polygamie. — Prof. Herzen. Wissenschaft und Sittlichkeit. — H. Bieber-Böhm. Die Sittlichkeitsfrage, eine Gesundheitsfrage. — Dr. med. Fr. Paulus. Folgen unsittlicher und sittlicher Lebensführung in ihrer Bedeutung für die Volkswohlfahrt. — Siegert. Die Unkeuschheit. Warum die Kinder nicht Wein haben sollen. — „Wo kam Brüderchen her?“

V. Zeitschriften: Bulletin Continental (revue mensuelle, Genève.) Revue morale et sociale (revue mensuelle, Genève.) The Shield. (London.) Korrespondenzblatt zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit. (Berlin.)

I.

Einführung.

Die Sittlichkeitsbewegung ist so alt, wie die Kulturgeschichte überhaupt. So weit unsre historischen Kenntnisse zurückreichen, hat es immer führende Geister gegeben, die die Unsittlichkeit bekämpften, in der richtigen Voraussetzung, dass die Sittlichkeit die Basis eines gesunden Staats- und Volkslebens ist. Die An-

[1]) Diese Schriften, mit Ausnahme der beiden mit einem * versehenen, sind zu haben im Büreau des „Jugendschutz“, Berlin C., Kaiser Wilhelmstr. 39.

sichten über Sittlichkeit haben sich im Laufe der Jahrhunderte vielfach geändert und geläutert, denn auch die sittliche Anschauung ist nichts Absolutes, sondern steht im Flusse des historischen Werdens, und die einer Zeit adäquate Form ist niemals die für alle Zeiten massgebende gewesen.

Die Form der Unsittlichkeit, welche von altersher am meisten das sittliche Gefühl verletzt hat und als Krebsschaden der menschlichen Gesellschaft angesehen wurde, ist die Prostitution. Wenn trotz aller Massregeln, die dagegen getroffen worden sind, diese so wenig einzudämmen war, dass man sie als ein „notwendiges Übel" zu betrachten pflegte, so ist der Grund wohl darin zu suchen, dass die Gesetzgeber die Ursachen, aus denen die Prostitution entspringt, zu wenig berücksichtigten. Die Ursachen der Prostitution sind dreifacher Art: die Geringschätzung des Weibes überhaupt, die schlechte, wirtschaftliche Stellung der Frau, die starke Nachfrage von seiten des Mannes. Es sind mangelhaft erzogene, ungenügend genährte, ausgebeutete, unbeschützte und verführte Mädchen, die jährlich zu Tausenden auf die Bahn des Lasters getrieben werden. Der Mann aber hat von jeher der schwächeren Frau die Konsequenzen seiner oder der gemeinsam begangenen Handlung aufgebürdet. Diese männlich-einseitige Auffassung, die Frau allein für die Unsittlichkeit verantwortlich zu machen, hat durch das Jahrtausende währende Übergewicht des männlichen Geistes eine solche suggestive Wirksamkeit ausgeübt, dass auch edle Frauen vollständig in diesem Vorurteil befangen waren. So gab die Kaiserin Maria Theresia ein Keuschheitsedikt, das mit seinen Strafen lediglich die Frau verfolgte und darum völlig unwirksam für die Hebung der Sittlichkeit blieb.

II.

Die Reglementierung der Prostitution.

Den unsittlichsten Ausdruck fand die Geringschätzung des Weibes in einer Massregel, die zu Anfang des XIX. Jahrhunderts nach Napoleonischem Muster fast in allen Kulturstaaten eingeführt wurde: die staatliche Reglementierung der Prostitution. Man versteht darunter gewisse polizeiliche Massregeln, speziell die ärztliche Zwangsuntersuchung, denen sich solche Frauen zu unterwerfen haben, die gegen Entgelt geschlechtlichen Verkehr treiben. Werden die Prostituierten krank befunden, so müssen sie sich

einer Zwangsheilung unterziehen; gesund, erhalten sie einen Erlaubnisschein und können nun straflos ihr trauriges Gewerbe fortführen, während für die nicht unter Kontrolle stehenden Frauen die „gewerbliche Unzucht“ verboten ist. In Deutschland basiert diese Massregel auf dem § 361⁶ des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Mit Haft wird bestraft: eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt.“

Die Reglementierung bleibt im einzelnen der Polizei überlassen. Schmölder schreibt hierüber:[1])

§ 361^6 will, wie man sieht, in seinem Absatz 2 die gewerbsmässige Unzucht nicht mit Stellung unter Kontrolle, sondern mit Haft bestraft wissen, während Absatz 1 desselben Paragraphen eine solche Kontrolle zwar voraussetzt, aber nicht gesetzlich anordnet. Die preussischen Behörden stützen sich deshalb auch ausser auf den § 361^6, auf A. L. R. § 10, Teil II, Titel 17, welcher der Polizei das Recht giebt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ferner auch auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, welcher mit ungefähr demselben Wortlaut der Polizei die gleichen Machtbefugnisse verleiht. Von juristischer Seite wird mit Recht geltend gemacht, dass diese Begründung der sitten- und sanitätspolizeilichen Kontrolle keine ausreichende ist. Die ganz allgemeinen und unbestimmten Vorschriften der preussischen Gesetzgebung sind doch wenigstens in so weit eingeschränkt, als einzelne Materien reichsgesetzlich oder durch Speziallandesgesetze geordnet sind. Zu diesen Materien gehört aber namentlich der Schutz der persönlichen Freiheit, die durch eine zwangsweise vorgenommene körperliche Untersuchung zweifellos verletzt wird. Die Str. Pr. O. bestimmt ganz ausdrücklich, unter welchen Umständen allein jemand körperlich durchsucht oder in seiner Freiheit beschränkt werden darf (§§ 102, 112 ff.); die Feststellung, ob jemand mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, gehört aber an sich nicht zu den Zwecken, welche eine Durchsuchung oder Freiheitsberaubung rechtfertigen, weder bei Männern noch bei Frauen. Auch das preussische Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 giebt ein so weitgehendes Recht nicht, so dass

[1]) Vgl. „Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmässigen Unzucht“. Düsseldorf 1892, S. 51 ff.

vielleicht davon gesprochen werden kann, dass eine Lücke in der Gesetzgebung existiert und die nötige Fürsorge gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten nicht gegeben ist, dass aber keineswegs behauptet werden darf, dass das polizeiliche Ermessen auf diesem Gebiete mangels gesetzlicher Bestimmungen schrankenlos walten könne. Gleichwohl beansprucht die Polizei, wenigstens in grösseren Städten, fast durchweg das Recht, Frauenzimmer, welche als obdachlos, oder unter Umständen, welche einen Verdacht der Unsittlichkeit rechtfertigen, in polizeiliche Obhut geraten, ohne weiteres auf ihre geschlechtliche Gesundheit zu untersuchen, d. h. sie einer schmählichen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, und sie dehnt dieses Recht sogar dahin aus, dass Frauenzimmer, bei denen auf diese Art eine Geschlechtskrankheit konstatiert ist, unter Kontrolle gestellt werden. Ferner heisst es in einer Entscheidung des Landgerichts zu Köln vom 21. November 1889: die Polizeibehörden leiten ihre Befugnis zur Zwangsunterstellung denn auch nur aus einem (— eine Interpretation der §§ 6 und 12 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 enthaltenden —) Reskripte des Ministers des Innern vom 7. Juli 1850 her, wonach, abgesehen davon, dass die Prostituierten zur regelmässigen Beibringung von Gesundheitsattesten angehalten werden können, den Polizeibehörden auch im allgemeinen diejenigen Befugnisse zustehen sollten, welche zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen das Treiben der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer erforderlich sind. Da die §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 nur von der Befugnis, Personen in vorläufige polizeiliche Verwahrung zu nehmen und an Orten, welche der Polizei als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind, zur Nachtzeit Haussuchungen vorzunehmen, handeln, so konnte auch das erwähnte Ministerialreskript den Polizeibehörden nicht die Befugnis geben, über das ihnen zur Feststellung und zur Verhinderung strafbarer Handlungen naturgemäss zustehende allgemeine Überwachungsrecht hinaus Frauenspersonen gegen deren Willen die mit der Zwangsunterstellung verbundenen, in den Verwarnungsprotokollen aufgeführten Beschränkungen aufzuerlegen, welche die ganze Person ergreifen, diese öffentlich als endgiltig dem Laster ergeben bezeichnen und dieselben aus jeder ehrlichen Arbeitsstelle und aus der Gesellschaft aller anständigen Personen vertreiben."

Auch die übrigen deutschen Staaten besitzen keine die Kontrolle ausdrücklich gestattende Gesetzgebung. Trotzdem ist im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich in den grossen und mittleren Städten der meisten deutschen Staaten ein Kontrollsystem nach dem üblichen französischen Muster eingeführt worden. Die Handhabung dieses Systems ist eine mannigfaltige. Ich folge in einer kurzen Wieder-

gabe dieser Verhältnisse den Ausführungen von Dr. A. Blaschko in seinem Buche: „Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten.“ [1])

Trotzdem der Wortlaut des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches vom Jahre 1871/76 [2]) das Halten von Bordellen als strafbare Handlung deutlich erkennen lässt und das Reichsgericht selbst in einem Erkenntnis vom 29. Januar 1883 das Bordellhalten, selbst mit polizeilicher Genehmigung, für strafbar erklärt hat, bestehen, zum Teil unter ausdrücklich gegebener Polizeierlaubnis, in verschiedenen Städten Bordelle fort. Blaschko nennt Altona, Braunschweig, Chemnitz, Düsseldorf, Halle, Hamburg, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Nürnberg, Strassburg und eine grosse Zahl mittlerer und kleinerer Städte.

Es besteht ausserdem, und zwar scheint das in wachsendem Masse eingeführt zu werden, in andren Städten ein System, das Blaschko als das der Bordellstrassen bezeichnet. So ist in Bremen schon 1878 zur Unterbringung der Prostituierten eine aus 26 Häusern bestehende Sackgasse eingerichtet worden, ein Beispiel, dem wiederum verschiedene Städte, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Essen, Krefeld, Erfurt, Flensburg, Halberstadt, Hildesheim, Schwerin i. M., Freiburg i. B. gefolgt sind. Blaschko fährt dann wörtlich fort:

Da, wo keine Bordelle existieren, spielt sich die Überwachung der Prostituierten etwa folgendermassen ab: Auf Grund von Beobachtungen der Beamten der Sittenpolizei, sowie auf Grund irgendwelcher Denunziationen von Privatpersonen, Konkurrentinnen, Nachbarn, jungen Männern, die sich durch ein Mädchen infiziert glauben, werden diejenigen Mädchen, welche sich der gewerbsmässigen Prostitution verdächtig gemacht haben, arretiert und „auf Geschlechtskrankheit“ untersucht. Die Gesundbefundenen erhalten zunächst eine wohlwollende Ermahnung.[3]) Bei einer zweiten Arretierung jedoch werden sie „zu

---

[1]) Handbuch der Hygiene, 40. Lieferung, Jena 1900. S. 52 ff.

[2]) Der § 180, neuer Wortlaut der „lex Heinze“ von 1900, lautet: „Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermässigt werden.“

[3]) Was mit den Kranken geschieht, darüber enthalten die offiziellen Berichte keine Angaben; offenbar werden diese zum grössten Teil sofort ohne vorherige Verwarnung eingeschrieben.

Protokoll verwarnt". In dem „Warnungsprotokoll" ist insbesondere hervorgehoben, dass sie, wofern sie wiederum in verdächtiger Weise aufgegriffen werden sollten, unter eine spezielle sanitätspolizeiliche Kontrolle gestellt werden. Die so Verwarnten werden den Exekutivbeamten der Sittenpolizei vorgestellt. Die Eltern und Vormünder der Verwarnten werden zuweilen (!) von dem schlechten Lebenswandel letzterer seitens der Behörde in Kenntnis gesetzt.

Die thatsächliche Einschreibung erfolgt in Berlin, welches als Prototyp für andre Orte gelten mag, nach der Darstellung des Königl. Polizeipräsidiums „sofern die unzüchtig umherschweifenden, von den Beamten der Sittenpolizei aufgegriffenen Dirnen nicht erklären, dass sie ihr schimpfliches Gewerbe fortzusetzen gesonnen sind, erst nach wiederholter Verwarnung, und kann auch dann noch abgewendet werden, wenn die Mädchen sich einer Besserungsanstalt zuführen lassen (was freilich in zehn Jahren nur zweimal passiert ist). Durch Verfügung vom 2. Mai 1886 ist angeordnet, dass die Stellung unter Kontrolle in einem motivierten, von dem Abteilungsdirigenten zu unterzeichnenden Beschlusse auszusprechen ist, und das vorangehende Verhör sich auf die Umstände und Ereignisse, durch welche die Frauenspersonen der Prostitution zugeführt sind, zu erstrecken hat, ferner, dass die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Dirnen erst dann unter Kontrolle gestellt werden dürfen, wenn die an den gesetzlichen Vertreter zu richtende Aufforderung, die Schutzbefohlenen in einer anständigen Familie unterzubringen, ohne Erfolg geblieben ist." Trotzdem befanden sich unter den 846 im Jahre 1898 in Berlin unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Mädchen 229 Minorenne, d. h. solche, die noch nicht das 21. Jahr erreicht hatten, und andrerseits 9 Frauen zwischen 40—50 Jahren.

Auch nach erfolgter Eintragung wird, wie das Polizeipräsidium mitteilt, den Prostituierten der Rettungsweg offen gehalten. Sobald sie ehrliche Arbeit nachweisen, werden sie von der Kontrolle vorläufig entbunden, und wenn eine unauffällige (?) Beobachtung die Annahme rechtfertigt, dass sie sich wieder an ein ordentliches und arbeitsames Leben gewöhnt haben, definitiv aus derselben entlassen.

Es scheint fraglich, ob in der Praxis alle diese Garantien für ein korrektes Verfahren stets innegehalten werden, und ob nicht hier und da ein etwas summarisches Verfahren geübt wird. Das Fehlen einer, wenn auch noch so einfachen gerichtlichen Verhandlung, die Gesetzesunkenntnis, die Schüchternheit und Bestürztheit des vielleicht zum ersten Male bei so lockerem Lebenswandel ertappten Mädchens fordern namentlich die unteren Polizeiorgane zu Miss- und Übergriffen geradezu heraus. Auch erschweren in der Praxis die Erkundigungen, welche die Polizei über ein vorläufig von der Kontrolle entbundenes Mädchen einzuziehen pflegt, demselben die Möglichkeit, eine dauernde Arbeitsstelle zu finden."

Dieser nüchterne ärztliche Bericht beweist wohl genugsam, dass die Kontrolle eine ungesetzliche Institution ist, dass sie das weibliche Geschlecht geradezu vogelfrei macht und einen Teil desselben zu Menschen zweiter Klasse, zur Ware, herabdrückt.

Ausserdem hat die Kontrolle sich als vollkommen unwirksam erwiesen, die Gesundheit des Volkes zu schützen, wie aus dem Bericht der Brüsseler Konferenz[1]) hervorgeht. In England haben die Geschlechtskrankheiten während des Bestehens der Kontrolle zugenommen; nach Abschaffung derselben im Jahre 1884 hielt diese Steigerung während der ersten drei Jahre an, um in den nun folgenden Jahren von 1888—98 ganz regelmässig und sehr erheblich abzunehmen.[2])

III.

Josephine E. Butler

und die Gründung des britischen, kontinentalen und allgemeinen Bundes zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters.

Mit einer Indolenz, die nur durch Unkenntnis zu entschuldigen ist, haben die Frauen die schmachvolle Institution der Reglementierung der Prostitution geduldet, bis endlich eine Engländerin, Mrs. Josephine Butler, in dem edlen Drange, ihren unglücklichen Geschlechtsgenossinnen zu helfen und die Gesellschaft von diesem Schandfleck zu befreien, im Jahre 1875 den „britischen, kontinentalen und allgemeinen Bund zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters“ gründete. Er nahm später den Namen „Fédération abolitionniste internationale“ an.

Die Satzungen des „Britisch-Kontinentalen und Allgemeinen Bundes zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters“ lauten:

Der Bund vereinigt in freiwilliger Verbindung alle Personen, die wünschen zu der Verbesserung, welche die Gesellschaft in Hinsicht der öffentlichen Moral bedarf, beizutragen.

Er greift weder Persönlichkeiten, noch die Formen einer Regierung an und hält sich unabhängig von jeder politischen Partei, jedem religiösen Bekenntnis und jeder philosophischen Schule. — —

Der Staat, der die Gerechtigkeit vertritt, darf niemals das Schlechte begünstigen.

---

[1]) Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die internationale Brüsseler Konferenz vom 4.—8. September 1899, von Dr. F. E. Hopf. Leipzig 1899.

[2]) Dr. A. Blaschko: a. a. O. S. 69 ff.

Der Staat darf unter keinem Vorwande mit dem Laster unterhandeln und noch weniger einen Vergleich mit ihm eingehen, wie er es thut, wenn er direkt die Prostitution organisiert.

Der Staat darf seine Vormundschaft nur für das Gute verwenden. — —

Die Frau hat die gleichen natürlichen Rechte wie der Mann.

Die Rechte des Einen unterdrücken, heisst den Rechten des Andern Vorschub leisten.

In allen konstitutionellen Ländern sind die Missbräuche, gegen die der Bund sich auflehnt, in offenem Widerspruche mit den Verfassungsrechten und den Staatsgesetzbüchern.

Es genügt nicht, die Frau gegen die Übergriffe oder Irrtümer, die der willkürlichen Handhabung der Sittenpolizei entspringen, zu schützen, noch verabscheuungswürdige Missbräuche, die in ihrer Ausführung dem Sklavenhandel und der Sklaverei gleichkommen, abzustellen, noch alle die Massnahmen und Einrichtungen, die dahin wirken, der Immoralität eine Art öffentliche Duldung oder gesetzmässige Bildung zu gewähren, zu unterdrücken.

Der Bund verfolgt den Zweck, das öffentliche Bewusstsein zu erwecken und in der Gesellschaft das Gesetz der Sittlichkeit zu unterstützen.

Es besteht nur ein Sittengesetz, und das ist für beide Geschlechter dasselbe.

Ganz besonders muss die Hebung der allgemeinen Moralität zum Zweck gemacht werden. Alle schädlichen Einflüsse, die sich in den Sitten, den Moden, der Kunst, der Litteratur geltend machen, müssen bekämpft werden; gegen die Vorurteile der Welt und gegen die hergebrachte Sprache, die Sitten betreffend, muss gewirkt und zugleich gestrebt werden, einen regenerierenden Einfluss in dem Bereiche des häuslichen und öffentlichen Unterrichts auszuüben.

Der Grundsatz, dass ein und dasselbe Sittengesetz für beide Geschlechter besteht, wird in dem Masse zur Wahrheit werden, als die Frauen selbst für denselben eintreten werden.

An ihnen ist es, das Beispiel des Mitleidens für die unglücklichen Opfer einer Pest, die im stillen die Existenz der Familie und die Kraft der zukünftigen Generationen untergräbt, zu geben.

Überall, wo er kann, wird der Bund Hand ans Werk legen, um die Unternehmungen, die am geeignetsten sind, in der Gesellschaft einen erziehenden und vorbeugenden Einfluss auszuüben, zu unterstützen und zu vermehren.[1])

Später wurden diese Satzungen auf den verschiedenen Kongressen revidiert, redaktionellen Änderungen unterworfen,[2]).

---

[1]) Abgedruckt bei Schlumberger, Die Aufhebung der öffentlichen Häuser zu Colmar. Berlin 1884.

[2]) Vgl. die Akten der Kongresse von 1886, 1890, 1901.

bis die Fédération abolitionniste internationale auf dem Kongress zu Lyon im Mai 1901 folgende Satzungen annahm:

§ 1. Die Internationale Föderation (Fédération abolitionniste internationale) verfolgt den Zweck, durch eine propagandistische Thätigkeit die Reglementierung der Prostitution als gesetzliche oder geduldete Institution zu beseitigen. Sie verwirft die gesetzliche Regelung der Prostitution, weil dieselbe ihren Zweck, die Gesundheit des Volkes zu schützen, nicht erfüllt, und weil jede sittenpolizeiliche Ausnahmemassregel eine soziale Ungerechtigkeit, eine moralische Ungeheuerlichkeit und ein gesetzliches Verbrechen ist.

§ 2. Die Föderation ist unabhängig von jeder politischen Partei, von jeder philosophischen Schule und von jedem religiösen Bekenntnis. Sie vereinigt zu freiwilligem Zusammenschluss alle Männer und Frauen, welche die Verwirklichung ihres Zieles anstreben.

§ 3. In ihrer Eigenschaft als internationale Vereinigung beschränkt sich die Föderation auf eine allgemeine Erklärung ihrer Prinzipien und überlässt den einzelnen nationalen Zweigvereinen die Art und Weise, in welcher diese für eine Reform ihrer Gesetze arbeiten wollen.

Die Föderation strebt, speziell auf dem Gebiet der Sittengesetze, die Anerkennung der persönlichen Freiheit an, welche in der persönlichen Verantwortung ihr Gegengewicht findet. Sie verwirft darum jede Ausnahmemassregel auf diesem Gebiet; denn, indem der Staat eine Regelung einsetzt, welche dem Manne Sicherheit und Unverantwortlichkeit in der Unsittlichkeit zu verschaffen sucht und mit den gesetzlichen Konsequenzen eines gemeinsamen Aktes nur die Frau belastet, verbreitet er die unheilvolle Idee, als ob es für jedes Geschlecht eine besondere Moral gäbe.

§ 5. Da die Prostitution kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne ist, sondern ein Laster, welches nur das eigene Gewissen angeht, so erklärt die Föderation, dass die Einmischung des Staates auf sittlichem Gebiete sich auf folgende Punkte beschränken müsse, resp. zu beschränken habe:

> Bestrafung der Unzucht, begangen oder versucht mit Minderjährigen oder Personen, welche nicht im Besitze der normalen Geistes- oder vollen Sinneskräfte sind. Jede einzelne Gesetzgebung soll ganz genau die Grenzen und die Bedingungen dieser besonderen Unmündigkeiten feststellen.
>
> Bestrafung der Unzucht, vollzogen oder versucht durch Gewalt oder List, gegen Personen jeden Alters und jeden Geschlechtes.
>
> Bestrafung des öffentlichen Verstosses gegen die Schamhaftigkeit.

Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zur Ausschweifung und der Kuppelei in denjenigen ihrer Kundgebungen, welche konstatiert werden können, ohne unter einer neuen Form das Regime der Sittenpolizei zurückführen zu wollen.

In den Fällen, wo die Kuppelei gesetzlich verfolgt wird, sind Diejenigen, welche die Unterhändler bezahlen und von ihrem Gewerbe Nutzen ziehen, als Mitschuldige zu betrachten.

Die Föderation erklärt also, dass der Staat niemals eine Frau der sittenpolizeilichen Zwangsuntersuchung, noch die Prostituierten irgend einer Ausnahme-Massregel unterwerfen darf.

§ 6. Ausser den Fragen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Hauptzweck der Föderation stehen, studiert diese in wissenschaftlicher Weise die Prostitution. Sie stellt es sich zur Aufgabe, unablässig die moralischen, ökonomischen und andern Ursachen dieses sozialen Übels zu erforschen, seine Wirkungen zu bekämpfen und geeignete Mittel, dasselbe einzudämmen, vorzuschlagen.

Die Föderation begründet die Richtigkeit ihrer Theorie mit dem Zeugnisse hervorragender Ärzte, Juristen, Theologen, Staatsrechtslehrer und Nationalökonomen, die in ihrem Urteil darin übereinstimmen, dass die Reglementierung unhygienisch, unmoralisch, zwecklos und ungesetzlich ist. Die Föderation hat in dem Sinne ihrer Satzungen in allen Kulturländern Fuss zu fassen und den Kampf gegen die Unsittlichkeit aufzunehmen versucht. Schon 1877 zählte sie zahlreiche Anhänger in Italien, der Schweiz, Belgien, den Vereinigten Staaten und Frankreich[1]). Einen Überblick über die Fortschritte der Bewegung, vor allem aber der Erfahrungen, die in der Handhabung der Kontrolle in den verschiedenen Ländern gemacht werden und die der Föderation zugleich als Beweismaterial für ihre Prinzipien dienen, geben die alljährlich stattfindenden Versammlungen und internationalen Kongresse; der erste tagte im September 1877 in Genf.[2])

IV.

Gertrud Guillaume-Schack und die Gründung des deutschen Kulturbundes.

In Deutschland hatte sich die Beteiligung der Frauen an der Sittlichkeitsbewegung innerhalb der Grenzen gehalten, in denen sich im wesentlichen die Arbeit der konfessionellen Vereine, der

[1]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

[2]) Dieses Material ist niedergelegt in den Berichten der Kongresse und andern Schriften, die erhältlich sind im Bureau du Secrétariat général, Genf, 6 rue Saint-Léger.

inneren Mission, bewegte. Innerhalb dieser Grenzen, die das Gebiet der Rettungsarbeit an Gefallenen und Gefährdeten umfassen, haben einzelne Frauen von jeher Hervorragendes geleistet. Doch trägt diese Arbeit mehr den Charakter sozialer Hilfsthätigkeit und wird deshalb im Zusammenhang mit dieser behandelt werden.[1])

Später aber fanden die Ideen des britischen, kontinentalen und allgemeinen Bundes zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters (der jetzigen Fédération abolitionniste internationale) auch unter deutschen Frauen Anklang. Hier war es Frau Gertrud Guillaume, geb. Gräfin Schack, die im Jahre 1880 den „Deutschen Kulturbund" gründete, der die gleichen Ziele wie die Föderation verfolgte. Das Centralkomitee befand sich in Beuthen a. d. O. (Niederschlesien). Auf ihre Anregung hin konstituierte sich am 7. März 1883 auch ein Berliner Zweigverein des Deutschen Kulturbundes. Der Vorstand desselben bestand (nach Austritt der Schriftführerin Frau Dreger) aus folgenden Frauen: Frau von Riesenthal, Vorsitzende; Frau Dr. Hofmann, stellvertretende Vorsitzende; Frl. Marie Räuber, Schriftführerin; Frl. Mary Muchall, zweite Schriftführerin; Frl. Sophie Nagel, Schatzmeisterin; Frau Croner, erste Kassiererin; Frl. M. Steinberg, stellvertretende Kassiererin; Frl. Dr. Castner, Frau Dolfuss, Frau Schnelle, Beisitzende.

Dieser kleine Kreis mutiger und selbstloser Frauen hat in unermüdlicher Hingabe für die Ziele der Föderation gewirkt. Im ersten Jahresbericht des Berliner Zweigvereins des deutschen Kulturbundes heisst es:

> Wenn die Arbeit nicht so rasche Fortschritte aufweist, wie sie vielleicht hätte aufweisen sollen, so dürfen wir das wohl zum grossen Teil dem Umstande zuschreiben, dass die deutschen Frauen sich schon im allgemeinen scheuen, aus dem ihnen von der Häuslichkeit gebotenen Wirkungskreise herauszutreten, diese Scheu jedoch doppelt empfinden, wo es sich um die Teilnahme an einer Bewegung handelt, über deren ganze Wichtigkeit sie sich noch nicht klar geworden sind.

Um so höheren persönlichen Wert hat das Vorgehen dieser Frauen, die in der Arbeit des Kulturbundes zuerst die schwierigste Seite der Frauenbewegung, die Sittlichkeitsfrage, in Angriff nahmen, die ohne Scheu vor der Verkennung, der sie vielfach ausgesetzt waren, das Gewissen der wohlbehüteten Frauen der bürgerlichen Gesellschaft wachrüttelten und ihre Aufmerksamkeit auf die gefährlichste Wunde unsres Volkskörpers lenkten, um

[1]) Vgl. S. 87, S. 101 f.

für die Versuche der Heilung die notwendige Mitwirkung der Frau zu gewinnen. In den ersten beiden Versammlungen, die der Berliner Zweigverein des Kulturbundes im ersten Jahre seines Bestehens veranstaltete, wurde eine Petition an den Reichstag verlesen und angenommen, die darauf anträgt, die Regulierung der Prostitution als eine mit der hohen Aufgabe des Staates unvereinbare Einrichtung abzuschaffen.

Dieselbe lautet:

Hoher Reichstag!

An den hohen Reichstag wenden wir uns mit der Bitte, den § 361 No. 6 des R. St. G. B. und die sich darauf stützende Einrichtung der Sittenpolizei abschaffen und die Verfolgung aller Vergehen wider die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand nicht der diskretionären Gewalt der Polizei, sondern, wie jede andre Missethat, dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren übergeben zu wollen.

Erstens steht der § 361 No. 6 des R. St. G. B., durch die Anerkennung der Unzucht als ein Gewerbe, mit dem Geiste des § 180 des R. St. G. B. in Widerspruch, der bestimmt ist, dem Vorschubleisten der Unzucht vorzubeugen; zweitens ist seine Grundlage fehlerhaft, weil einerseits die Unsittlichkeit an sich nicht bestraft werden kann, andrerseits der Begriff des Gewerbes die Unsittlichkeit ausschliesst. Die Gesetze, bestimmt Sitte und Ordnung aufrecht zu erhalten, können niemals einen Beruf anerkennen, der denselben widerstreitet.

Die unbeschränkte diskretionäre Gewalt, die der Sittenpolizei der Frau gegenüber erteilt wird, stellt diese ausserhalb des gemeinen Rechtes, und die Massnahmen, die demgemäss ihr gegenüber getroffen werden, stehen im Widerspruche mit den Verfassungsgesetzen aller deutschen Länder (mit den Art. 4, 5, 7 und 8 der Preuss. Verfassung), die doch sicherlich auch auf die deutsche Frau, als Staatsbürgerin, Anwendung finden, und ihr für Gerechtigkeit und Sicherheit ihrer persönlichen Freiheit Gewähr leisten.

Indem die Gewalt der Sittenpolizei nur den Frauen gegenüber zu vollem Ausdruck kommt, die gezwungen sind, sich ihr Brot zu erwerben, und nicht durch zufällige äussere Verhältnisse geschützt werden, schafft sie nicht nur einen Unterschied der Geschlechter, sondern auch der verschiedenen Klassen vor dem Gesetz. Sie bedroht jedoch andrerseits die Sicherheit aller Frauen, da dem Gutachten eines untern Polizeibeamten anheim gegeben wird, ihr Benehmen und Leben zu beurteilen, sie, auch ohne thatsächlichen Grund, zu verhaften, und gegen sie die beschimpfendste Anklage zu erheben, der gegenüber sie, ohne gerichtliche Untersuchung und ohne Verteidiger ihre Unschuld zu beweisen haben, wiewohl nach allgemeinem Gerichtsgange ihnen die Schuld bewiesen werden müsste. Selbst ein gegebenes Geständnis ist

in diesem Falle wertlos, weil es wahrheitswidrig, nur unter der Autorität der Polizeibeamten erklärt wird. Ist eine Frau in die Hände der Sittenpolizei gefallen, so wird dieselbe, ohne dass eine gesetzliche Untersuchung oder ein Urteilsspruch vorliegt, einem Verfahren unterzogen, das sie amtlich brandmarkt, sie aus der Gesellschaft ausstösst, ihr die Möglichkeit raubt, sich auf ehrliche Weise ihr Brot zu erwerben, sie der vollsten Ausbeutung ihrer Person durch andre Preis giebt und sie einem ärztlichen Zwangsverfahren unterwirft, das unsre Strafgesetzgebung als zu entwürdigend für das Gesetz und als zu schmachvoll für eine Frau — selbst als Strafe für eine schwere Missethat — niemals in die Gesetzgebung aufnehmen würde.

In einzelnen deutschen Ländern (in Elsass-Lothringen, in Baiern, in Sachsen, in Hessen-Darmstadt, in der freien Reichsstadt Lübeck etc.) geht noch heute die Sittenpolizei so weit, dass dieselbe ihre obrigkeitliche Genehmigung zum Halten öffentlicher Häuser ertheilt, trotzdem die Besitzer dieser Häuser nach der Entscheidung des Reichsgerichtes (Leipzig, 29. 1. 80.) nach § 180 des deutschen Strafgesetzbuches strafbar sind, und es andrerseits zur amtlichen Aufgabe der Polizei gehört, jede Missethat oder gesetzwidrige Handlung zur Anzeige zu bringen. Da für eine Frau kein Grund vorhanden ist, freiwillig ihre Freiheit aufzugeben, um in einem solchen Hause ihren Erwerb mit dem Hausbesitzer zu teilen und ihm wie eine Sklavin in allen Stücken dienstbar zu sein, ist ein weitverzweigter Handel mit Frauen entstanden, bei dem jedes Mittel angewandt wird, um dieselben durch Gewalt, Betrug, List oder falsche Vorspiegelungen in diese Häuser zu locken. Durch Zwangsmassregeln darin zurückgehalten — wie sich durch die neuesten Nachforschungen mehr und mehr herausgestellt hat — vertauschen sie den Kerker, in dem sie mit obrigkeitlicher Genehmigung zu Zwecken des Lasters gefangen gehalten werden, nur um ebenfalls hinter Schloss und Riegel zwangsweise im Hospital von den Folgen der ersten Kerkerhaft geheilt und wieder zu Zwecken des Lasters brauchbar gemacht zu werden. Durch den Handel mit Frauen für die öffentlichen Häuser entstehen für jedes Mädchen, die ihren Broterwerb ausser dem elterlichen Hause suchen muss, ernstliche Gefahren, die oft trotz der grössten Sorgfalt nicht abgewendet werden können, und der die unschuldigsten (und zugleich gesuchtesten) am leichtesten zum Opfer fallen. Und zwar sind es, da bei den deutschen Verhältnissen die Frau mehr als anderswo auf den eigenen Broterwerb angewiesen ist, auch vorzüglich die deutschen Mädchen, die den Gegenstand dieses Handels, sei es im Inlande oder nach dem Auslande hin, bilden.

Allen diesen Übelständen gegenüber und in Anbetracht:

1. dass durch die Einrichtung der Sittenpolizei die Unsittlichkeit genehmigt wird, indem man versucht, dieselbe zu regeln und in feste Bahnen zu lenken, anstatt Mann und Frau, die sich

Störungen des bürgerlichen Lebens durch Unsittlichkeit zu Schulden kommen lassen, auf Grund der Erregung öffentlichen Ärgernisses zu strafen,

2. dass durch dieselbe eine Anzahl Frauen indirekt zur Unsittlichkeit gezwungen und andrerseits der Unsittlichkeit des Mannes Vorschub geleistet wird, indem auf Kosten von Freiheit und Gerechtigkeit Vorkehrungen getroffen werden, ihn darin zu schützen;
3. dass durch dieselbe, unter dem Vorgeben, die Allgemeinheit zu schützen, nur die Frau sanitären Massregeln unterzogen wird, während es fast ausschliesslich der Mann ist, der das Krankheitsgift in die Familien trägt und die Gesundheit der künftigen Generation gefährdet,
4. dass diese sanitären Massregeln im Volke den Glauben an die Notwendigkeit der Unsittlichkeit des Mannes fördern, ohne demselben dabei eine wirkliche Sicherheit zu bieten, da man nicht im stande ist, dieselben der einzelnen Frau gegenüber so weit auszudehnen, um einen wirklichen Schutz zu gewähren, noch alle unsittlichen Frauen ihnen unterziehen kann,
5. dass es die Aufgabe der Frau ist, über Sitte und Ordnung zu wachen, da ihr die Obhut und das Wohl der Familie anvertraut ist,

halten wir es für unsre Pflicht, uns mit unsrer Bitte an den hohen Reichstag zu wenden, diese Einrichtung abschaffen zu wollen, die jedem göttlichen Gebote und menschlichen Gesetz widerstreitet, Tausende von Frauenleben opfert, deren Aufrechterhaltung kein einziger Mann die Stirn haben würde, für sich selbst zu fordern, und die doch für die Männer im allgemeinen gefordert wird, eine Einrichtung, die das Volk irre leitet, die Sittenbegriffe verwirrt, die Frau zur Sklavin des Lasters macht, und die Grundlage aller Ordnung und Sittlichkeit, die Achtung vor dem Gesetz und vor der Frau untergräbt. (Berlin, den 5. März 1883.)

Der Verein entsandte im November 1883 den gesamten Vorstand als Deputation zu den Ministern des Kultus, Herrn von Gossler, und der Justiz, Herrn Dr. Friedberg. Frau Guillaume-Schack entwickelte vor dem Kultusminister in längerer Ansprache die Ziele des Bundes, und dieser äusserte den Wunsch, dass alle auf die Arbeiten des Vereins bezüglichen Schriften dem Ministerium eingesandt werden möchten. Später empfing er in persönlicher Audienz die Schriftführerin Frl. M. Räuber, die ihm die Schriften des Bundes überreichte.

Im Laufe des zweiten Jahres wandte sich Frau Guillaume-Schack in einer Eingabe an den Minister des Innern, Herrn von Puttkamer; die grundlose Arretierung zweier unbescholtener

Mädchen gab ihr Veranlassung, auf eine Abschaffung der sittenpolizeilichen Übergriffe zu dringen. Da der Minister aber „aus Mangel an Zeit" es ablehnte, sich mit dem Anliegen des Vereins zu beschäftigen, so reichte Frau Guillaume-Schack dieselbe Petition dem Kultusminister ein und erweiterte ihre Bitte dahin, der Kultusminister möge die Einberufung einer medizinischen Kommission zur Prüfung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse veranlassen.

In dieser Petition weist der Kulturbund auf den Widerspruch hin, der zwischen dem System der Reglementierung und dem Reichsstrafgesetzbuche besteht; er beleuchtet die Art und Weise, in der dieses System zur Anwendung gelangt und betont schliesslich die in moralischer Hinsicht verhängnisvolle Wirkung, welche die Einrichtung der Sittenpolizei in ihrer heutigen Gestalt ihrer ganzen Natur nach auf das Volk ausüben muss. Die Petition erwähnt die Thatsache, dass von 96 Strafgefangenen im Alter von 10—15 Jahren allein 42 unter sittenpolizeilicher Kontrolle standen und sich in der Charité drei syphilitisch erkrankte eingeschriebene Mädchen unter 16 Jahren befunden hätten.

Die Petition weist ferner auf die soziale Ungerechtigkeit hin, die darin besteht, dass die Sittenpolizisten ausdrücklich angewiesen sind, ein scharfes Auge auf den ärmeren Teil der weiblichen Bevölkerung zu haben, und dass ein von diesen verdächtigtes Mädchen nur durch eine entehrende Untersuchung im stande ist, ihre Unschuld zu beweisen, während rechtsgiltigerweise nicht einmal die eignen Eltern für die Sittlichkeit ihrer Töchter einstehen dürfen. Die Petition schliesst mit der Bitte an die Regierung, sich eingehend mit einem Zustand zu beschäftigen, der ebenso unerträglich wie gefährlich geworden sei.

Im Herbst 1884 machte Frau Guillaume-Schack eine Propagandareise nach Elbing, Danzig und Königsberg und hielt in diesen Städten zehn öffentliche Versammlungen. Der sichtbare Erfolg dieser Bemühungen war die Gründung eines Zweigvereins in Elbing, an dessen Spitze Frau Stadtrat Räuber, Frau Major von Plocki u. a. standen.

Mit welchen Schwierigkeiten der deutsche Kulturbund zu kämpfen hatte, beweist am besten der Umstand, dass Frau Guillaume-Schack, als sie am 23. März 1882 in Darmstadt einen Vortrag hielt über „Unsere sittlichen Verhältnisse und die Bestrebungen und Arbeiten des Britisch-Kontinentalen und Allgemeinen Bundes", bereits nach Verlauf einer Viertelstunde von seiten der Polizeibehörde unterbrochen und die Versammlung geschlossen

wurde. Sie wurde infolge dieses Vortrags „wegen groben Unfugs“ verklagt. Allerdings sprachen die Schöffen sie frei, aber die Begründung der Verurteilung durch den Amtsanwalt zeigte, welcher Auffassung ihres Handelns Frau Guillaume[1]) ausgesetzt war. Darinnen hiess es:

„Was ist grober Unfug? Diese Frage wird zunächst beantwortet werden müssen, und hier weise ich auf eine Entscheidung des preussischen Obertribunals hin, die im Jahre 1878 gegeben worden ist. Dieselbe lautet: „Grober Unfug ist nicht nur jede Handlung, welche die öffentliche Allgemeinheit stört, sondern zu dem Begriff des groben Unfugs ist es vielmehr nicht erforderlich, dass die öffentliche Ordnung bereits gestört worden ist, es genügt eine Handlung, welche geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören.“ Es ist nun nach den Zeugenaussagen, nach den Aussagen fast sämtlicher Zeugen, denn die Mehrzahl der Entlastungszeugen war derselben Ansicht, festgestellt, dass sie den Vortrag für taktlos gefunden und mit Rücksicht auf die Anwesenheit von Personen beiderlei Geschlechts, mit Rücksicht auf die jugendlichen Personen, als verletzend, als ärgerniserregend angesehen haben, obwohl allerdings von den Personen, die als Zeugen vernommen worden sind, gesagt worden ist, Frau Guillaume habe in ihrem Vortrage den Gegenstand in dezenter Weise behandelt und sei anständig aufgetreten. Ich habe hier eine andre Entscheidung des Oberappellationsgerichts Jena, welches durch seine Verbindung mit der Universität Jena als eines der besten gilt, weil es die besten Entscheidungen gegeben hat; dasselbe sagt: Die Absicht, das Publikum zu belästigen, gehört nicht zum Thatbestand des groben Unfugs. Es braucht also diese Absicht nicht vorhanden zu sein. Es ist ganz einerlei, ob derjenige, der den groben Unfug verübt, wirklich die Absicht hat, öffentliches Ärgernis zu erregen und die Ordnung der Allgemeinheit zu stören. Das kommt nicht in Frage, sondern lediglich der Erfolg: ob es öffentliches Ärgernis gegeben hat. Im vorliegenden Falle ist das, wie ich schon vorhin sagte, jedenfalls eingetreten; es ist öffentliches Ärgernis erregt worden; es ist die Ordnung der Allgemeinheit gestört worden. Ich will mich hier nicht über die einzelnen Bemerkungen des Vortrages verbreiten, sie sind genügend in den Verhandlungen zur Erörterung gekommen, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass sogar Zeuginnen, die keinen Anstand genommen haben, den Vortrag anzuhören, auf die Frage, ob ihnen der Vortrag für die anwesende Gesellschaft unpassend erschienen sei, sämtlich meine Frage bejahten. Die beste Zeugin für die Anklage war die von der Verteidigung vorgeführte Entlastungszeugin Roth, die gar

[1]) Guillaume-Schack: Über unsre sittlichen Verhältnisse und die Bestrebungen und Arbeiten des Britisch-Kontinentalen und Allgemeinen Bundes. Anhang: Der Prozess zu Darmstadt gegen Frau Guillaume-Schack. Stenographischer Bericht. Berlin 1882.

keinen Anstand nahm zu sagen, sie hätte nichts dabei gefunden, dass ihr 21jähriger Sohn dabei gewesen wäre. Die Zeugin Roth war vor Ihnen verlegen, sie konnte die einzelnen Äusserungen der Angeklagten nicht vorbringen, sie hat sich hier vor uns geniert, vor Männern, die in ernstem Thun begriffen sind und ohne dass junge Mädchen dabei waren. Sie hat sich geniert, diese Äusserungen zu wiederholen, sie errötete vor dem Gerichtshofe. Ist das nicht der beste Beweis dafür, dass sie diese Äusserungen als Sitte und Anstand verletzend gefunden hat? Was hätte die Zeugin sonst veranlassen können, Äusserungen hier nicht zu wiederholen, die thatsächlich gemacht worden sind? Sie hat jedoch Anstand genommen, sie hier in Erinnerung zu bringen. Selbst dann aber, wenn einige Entlastungszeugen kein Ärgernis genommen hätten, selbst dann würde es genügen, dass einzelne Personen dieses Ärgernis genommen haben. Es wird bei Ausübung des groben Unfugs nur gefordert, dass dieses Ärgernis öffentlich erregt, es wird aber nicht gefordert, dass die Gesamtheit der von dem groben Unfug kenntnisnehmenden Personen Ärgernis genommen hat. Es kann grober Unfug erregt werden durch etwas, was für eine ganze Reihe von Leuten verletzend ist, während andre sich vielleicht höchstens darüber freuen. Wie oft kommen Skandale vor, die einem grossen Teile des Publikums Freude machen, es giebt Leute, die darüber lachen; sie halten sie nicht für skandalös, sie finden sie unter Umständen natürlich. Trotzdem wird die Sache nicht weniger Skandal, sondern sie bleibt Skandal, als wenn sich alles darüber geärgert hätte. Ich glaube deshalb, dass die Anklage voll bewiesen ist. — In der Anklage ist noch weiter erwähnt die unberechtigte Kritik der polizeilichen Massnahmen. Ich will nicht darauf eingehen, wie weit die Tendenzen, die Frau Schack vertritt, wirklich so loyaler und sittenreiner Natur sind, wie behauptet wird und inwieweit der deutsche Kulturbund nicht vielleicht so ein kleiner Vorläufer für die Ausbreitung destruktiver Tendenzen ist. Es scheint wenigstens, als ob die Statuten nur gemacht wären für das grosse Publikum. An einem Platz leuchtet auch der Pferdefuss hervor, da wird von der Gleichberechtigung der Geschlechter in Bezug auf die unehelichen Kinder gesprochen. Es sieht danach aus, als sollte daraufhin gewirkt werden, die bisherige gesellschaftliche Ordnung zu untergraben. Ich will nicht weiter darauf Gewicht legen, aber darauf will ich Gewicht legen, dass in der That durch derartige Vorschläge die staatliche Autorität der Gesetze und der Polizeibehörde angegriffen werden. Ja selbst dann, wenn man einen guten Zweck verfolgt, so muss doch der Hauptzweck bleiben, die Achtung vor dem Gesetz zu bewahren, die Achtung vor den staatlichen Einrichtungen nicht aus den Augen zu lassen."

Der deutsche Kulturbund stand in regem Zusammenhang mit dem „Britisch-kontinentalen Bunde"; so vertraten Frau v. Riesenthal

und Frau Guillaume-Schack im Jahre 1883 ihre Vereine auf dem Internationalen Kongress im Haag und Frl. M. Räuber im Jahre 1885 in Antwerpen.

Durch eine Reihe von Flugschriften versuchte der Bund gleichfalls seine Bestrebungen zu verbreiten.[1] Neben seiner propagandistischen Thätigkeit verfolgte der deutsche Kulturbund auch praktische Ziele. Es wurde die Reinickendorfer Anstalt für gefährdete minorenne Mädchen gegründet und ein Asyl für Dienstboten am Bahnhof Börse. An dieser praktischen Thätigkeit des Bundes haben sich hauptsächlich Frau Lina Morgenstern und Frau Dr. Tiburtius beteiligt. Das Bestehen des Deutschen Kulturbundes war von kurzer Dauer. Frau Guillaume-Schack, entmutigt durch die Gleichgültigkeit, der sie besonders auch in Männerkreisen begegnete, wandte sich an die Sozialdemokratie, als an die einzige Partei, von der sie thatkräftige Unterstützung erhoffte. Dieser Schritt aber war in damaliger Zeit, wo das Sozialistengesetz noch in Kraft war, für die Sache, die sie vertrat, verhängnisvoll. Frau Guillaume-Schack sah sich schliesslich durch die Wünsche ihrer Familie veranlasst, im Herbst 1885 nach England überzusiedeln. Mit ihrem Scheiden aus Deutschland stellte der Bund seine Thätigkeit ein; sein Vermögen fiel an die von ihm gegründeten Anstalten.

V.

Hanna Bieber-Böhm und der Verein Jugendschutz.

Später war es Frau Hanna Bieber-Böhm, die die Sittlichkeitsbewegung von neuem in Fluss brachte, die immer wieder betonte, dass es grade Pflicht der Frauen sei, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, die es nach grossen Mühen durchsetzte, dass verschiedene Frauenvereine dies Arbeitsgebiet in ihr Programm aufnahmen. Sie hat seitdem mit unermüdlicher Energie für die Hebung der Sittlichkeit gekämpft. Im Jahre 1889 gründete sie den Verein „Jugendschutz", der sich in seinen Satzungen zu folgenden Grundsätzen bekennt:

§ 1. Der Zweck des Vereins ist: der Jugend den Schutz zu gewähren, dessen sie dem Leichtsinn, dem Laster und der Grausamkeit gegenüber dringend bedarf, die Unsittlichkeit, welche die Grundlage des Staates, die Familie, an der Wurzel untergräbt, auf das energischste

[1] Sämtliches auf den Kulturbund bezügliche Material ist nur noch im Privatbesitz vorhanden.

durch Wort und Schrift und durch praktische Massnahmen zu bekämpfen und das sittliche Pflichtbewusstsein zu wecken und zu fördern.

Von jeder religiösen und politischen Parteifärbung hält sich der Verein frei. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2. Die praktischen Arbeitsgebiete umfassen:

1. Errichtung von Heimen für alleinstehende, unbescholtene junge Mädchen (Arbeiterinnen, Stützen, Verkäuferinnen u. s. w.), die diesen gute Wohnung, Nahrung und Schutz, Stellenvermittelung und Haushaltungsunterricht bieten.

2. Rechtsschutz für unbemittelte Mädchen und Frauen.

3. Förderung von Kindergärten und Kinderhorten.

4. Kinderschutz gegen Verwahrlosung, Misshandlung und Grausamkeit.

5. Vorträge und Verbreitung von Schriften zur Hebung des sittlichen Pflichtbewusstseins.

§ 3. Mitglied kann jeder werden, der durch Beispiel, Wort und That für die Zwecke des Vereins thätig sein will.

* * *

Die Arbeitsgebiete des Vereins und das Interesse für seine Ziele sind in den elf Jahren seines Bestehens bedeutend gewachsen.

Durch Herausgabe und Verbreitung von Flugschriften und Broschüren zur Sittlichkeitsfrage übte der Verein „Jugendschutz" eine rege propagandistische Thätigkeit. Die von der Vorsitzenden zusammengestellten und verbreiteten Schriften über Hygieine und Erziehung erhielten auf der ersten Ausstellung für Frauenhygieine in Petersburg im Frühjahr 1900 das „Ehrendiplom".[1]) Die Sammlung enthält Schriften ethischen, pädagogischen, hygieinischen Inhaltes, auch Übersetzungen bedeutender Flugschriften des Auslandes.

Neben dieser propagandistischen Thätigkeit hat sich auch die praktische Arbeit des Vereins kräftig entwickelt. Von dem Gedanken ausgehend, dass die Prostitution mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen aufs engste verknüpft ist, versuchte der Verein dem Schlafstellenunwesen entgegenzuwirken durch Begründung zweier Heime für alleinstehende erwerbsthätige Mädchen, die mit ca. 70 Plätzen im ganzen von Anfang an sehr gut besucht wurden. Später wurden Haushaltungskurse mit diesen Heimen verbunden, und 1895 wurde eine Rekonvaleszenten-Station für unbemittelte Mädchen dem Heim I angeschlossen. Der Verein

---

[1]) Vgl. den Litteraturnachweis unter IV.

vermittelt ebenfalls Frauen und Mädchen unentgeltlichen Rechtsschutz. Ein andrer Weg der vorbeugenden Thätigkeit, den der Verein beschritt, war die Gründung eines Kinderhortes, der von etwa 50 Knaben und Mädchen täglich besucht wird, und eines Kindergartens, in dem 30 Kinder Aufnahme finden.

Neben diesen praktischen Aufgaben versuchte der Verein, seinen Grundsätzen entsprechend, durch Petitionen an die massgebenden Behörden seine Grundsätze in der Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen. So beantragte er im Jahre 1892 beim Berliner Polizeipräsidium die Anstellung von Polizeimatronen und Schutzdamen, zum Schutz der unschuldigen und zur Beeinflussung der schuldigen eingelieferten Frauen, Mädchen und Kinder, allerdings ohne Erfolg. Im Jahre 1893 reichte der Verein gemeinsam mit 18 Frauenvereinen dem Kaiser eine Petition „gegen die staatliche Protektion der Prostitution“ ein. Darauf erfolgte durch das Civilkabinet der folgende Bescheid: „Seine Majestät geruhten von der Petition, wie dem mit derselben eingereichten Werke „Hygiene der Keuschheit“ Kenntnis zu nehmen und zum Ausdruck zu bringen, dass Allerhöchstdieselben dieser so ernsten und für unser Volkswohl so wichtigen Frage volles Interesse zuwenden. Seine Majestät haben den Minister des Innern mit der Prüfung des Immediatgesuchs zu beauftragen geruht.“

Später haben sich noch 29 Zweigvereine des vaterländischen Frauenvereins dieser Petition angeschlossen. Dieselbe hatte den Erfolg, dass im Jahre 1894 die Vorsitzende des „Jugendschutz“, Frau Hanna Bieber-Böhm, im Auftrage des Ministers des Innern zu einer Unterredung mit Graf Pückler aufgefordert wurde, der ihr die Weisung erteilte, die Wünsche der Frauen schriftlich zu formulieren. Diese „Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution“ reichte Graf Pückler dem Ministerium ein, das Frau Bieber-Böhm später mitteilte, „dass ihre Vorschläge, insbesondere die beantragte Überweisung jugendlicher Prostituierter in Zwangserziehungsanstalten, zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht worden seien und bei dem bevorstehenden, die jugendlichen Übelthäter betreffenden Gesetze wieder in Erwägung gezogen werden sollen“.

Der Wortlaut der Vorschläge ist folgender:

„Nicht in Häuser des Lasters wollen wir unsre verirrten Schwestern als Sklavinnen gebracht sehen, nicht unter Sitte gestellt wollen wir sie wissen! Ebenso wenig wollen wir die sogenannte freie Prostitution ohne ärztliche Untersuchung geduldet sehen. Wir gestatten

uns daher: Vorschläge für eine Reform zu unterbreiten, welche bei den jetzt bestehenden Gesetzen betreffs der Prostitution möglich ist.

Da Gefängnisdirektoren und höhere Polizeibeamte uns zugeben, dass die jetzt üblichen kurzen Haftstrafen nicht die geringste Besserung der Prostituierten zur Folge haben,

da ausserdem erwiesen ist, dass das jetzt übliche Zusammensperren der Inhaftierten mit den allerschlechtesten Elementen — ohne genügende Aufsicht — auf Mädchen, die zum ersten Mal arretiert werden, im höchsten Grade verderblich und demoralisierend wirkt,

bitten wir,

1. die zum ersten Mal festgenommenen Frauen auf das strengste von den schon auf der Sittenliste stehenden getrennt zu halten, sowohl auf den Polizeirevieren, wie bei der Überführung, sowohl im Warteraum und dem Gefängnis des Polizeipräsidiums wie in den Haftgefängnissen;

2. um Anstellung von pädagogisch gebildeten Polizeimatronen, zunächst in allen grösseren Städten, deren Obhut alle Frauen bei ihrer Einlieferung sofort unterstellt werden. — —

Wir empfehlen ferner:

3. Baldige Approbation und Anstellung von weiblichen Ärzten, zunächst für die Untersuchung der zum ersten Mal Eingelieferten, da die Untersuchung durch einen männlichen Arzt geeignet ist, das Schamgefühl auf das äusserste zu verletzen, und da Missgriffe bei der Arretierung ja immerhin nicht ausgeschlossen sind.

4. Ausweisung aller ausländischen Prostituierten über die Landesgrenze (nach § 362 Strfg.).

5. Keine neuen Einschreibungen in die Sittenliste, sondern Hinweis an alle Polizeirichter (Amtsrichter) auf die dringende Notwendigkeit, möglichst bei der erstmaligen Haftstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde behufs Zwangserziehung für 1—2 Jahre auszusprechen (nach § 362 Strfg.).

6. Alle bei der Inhaftierung geschlechtskrank befundenen Personen direkt aus den Krankenhäusern (nach der immer nur ungenügend erfolgten Heilung) zur Nachbehandlung in besondere Zwangserziehungsanstalten zu bringen (nach § 362 Strfg.).

7. Umwandlung der jetzigen Arbeitshäuser in Zwangserziehungsanstalten unter der Leitung gebildeter Frauen.

8. Reform der Frauengefängnisse, z. B. speziell des Haftgefängnisses in der Barnimstrasse zu Berlin, in folgenden Punkten:

a) In allen Abteilungen Anstellung pädagogisch gebildeter Frauen als Aufseherinnen. — —
b) Einführung eines täglichen Unterrichts durch Frauen.
c) Aufhören der Massenquartiere, in denen in durchaus unzureichendem Raum und bei ungenügender Aufsicht eine

Menge von schlechten Elementen Tag und Nacht zusammengepfercht werden.

d) Einrichtung einer genügenden Anzahl von Einzelzellen.

e) Erhöhung der Mauer an der Strasse, über die hinweg jetzt mit Leichtigkeit Verständigungen mit den Bewohnern der gegenüberliegenden Häuser bewerkstelligt werden können.

Ferner empfehlen wir:

9. Errichtung von zahlreichen staatlichen und privaten Zwangserziehungshäusern in allen Provinzen mit Anstellung pädagogisch gebildeter Frauen zur Leitung derselben und zwar:

a) für sittlich gefährdete erwachsene Personen, welche wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden sollen;

b) für gefährdete Kinder unsittlicher Eltern.

10. Als wichtigstes der Verwahrlosung vorbeugendes Mittel: Vermehrung und Förderung der Kinderhorte, in denen die schulpflichtigen Kinder von Eltern, die tagsüber auf Arbeit sein müssen, liebevolle Aufsicht und Erziehung erhalten.

11. Vorgehen gegen das Schlafstellenunwesen, welches der Unsittlichkeit in der schlimmsten Weise Vorschub leistet.

* * *

Ausser diesen schon sofort möglichen Reformen gestatten wir uns zu beantragen:

1. Änderung des Gesetzes über die Zwangserziehung für Kinder und Überführung der Gefährdeten, noch ehe sie zu Verbrechern geworden sind, in Anstalten.

2. Änderung des Absatzes 6 des § 361, Wegfall der kurzen Haftstrafen und Ersatz derselben durch zwangsweise Unterbringung aller wegen Unsittlichkeit inhaftierten Personen[1]) in Erziehungsanstalten auf 1—2 Jahre.

Der zweite Teil der Schrift begann mit einem auf wissenschaftliche Autoritäten[2]) gestützten Protest gegen die Auffassung, dass die Prostitution ein notwendiges Übel sei, weil der Fortpflanzungstrieb unbedingt befriedigt werden müsse. Sie verlangt Keuschheit der Jünglinge und Mädchen bis zur Ehe und vertritt die Überzeugung, dass dieses Ideal durch gesunde Erziehung zur Selbstbeherrschung zu erreichen sei.

Auch in dieser Beziehung stellt die Verfasserin bestimmte Forderungen auf:

---

1) Unter „Personen“ versteht das Gesetz Männer und Frauen.

2) Vgl. Vorschläge ... S. 9.

Zu den Ursachen, welche den Fortpflanzungstrieb künstlich überreizen und ins Krankhafte steigern, gehören besonders:

1. Der Alkoholgenuss, der nach Aussage der Gefängnisdirektoren und Ärzte 90 % aller Sittlichkeitsvergehen verursacht.

2. Falsche Lebensweise: überreiche reizende Nahrung und Luxusgewohnheiten der Einen; Unbildung, Not, enge Wohnungsverhältnisse der Anderen.

3. Anreizung durch schlechte Lektüre und Schaustellungen, Kellnerinnenkneipen, zweideutige Balllokale, Nachtcafés u. s. w.

4. Die Straflosigkeit der Unsittlichkeit.

Es muss daher die dringende Bitte der Frauen an die Behörden dahin gehen, die genannten Ursachen abstellen zu helfen.

Wir beantragen:

ad 1) Gegen die Verheerungen des Alkohols:

Beschränkung der Schankkonzession an der Hand der schon bestehenden Gesetze (Gewerbeordnung § 33) und insbesondere Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke jeglicher Art an jugendliche Personen.

Wir beantragen:

ad 2) Zur Bekämpfung einer falschen Lebensweise:

Einführung eines hygienischen Unterrichts an allen Schulen und Fortbildungsschulen und beim Militär, der die schädlichen Folgen der Alkohol- und Tabakvergiftung etc. eingehend klar legt und das Bewusstsein weckt, dass der Einzelne niemals durch Unsittlichkeit sich selbst und die Gesamtheit schädigen dürfe. Zugleich erscheint eine strengere Überwachung der heimlichen Laster, welche so viele Schulen verheeren und eine diesbezügliche Instruktion der Lehrer und Lehrerinnen dringend geboten. — —

Wir beantragen:

ad 3) strengere Verfolgung unsittlicher Bücher, Bilder, Schaustellungen, Aufhebung der zweideutigen Balllokale, Nacht-Cafés schlimmer Art, Tingel-Tangel, zweideutigen „Mädelkneipen" und Weinkneipen mit Chambres séparées, an der Hand des Kuppelei-Paragraphen (§ 180 des Strfg.).

Diesem Paragraphen wird eine so ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt, wie die bisherige Duldung all dieser schlechten Lokale beweist, — dass es sich vielleicht besser bewähren würde, auch für diesen Teil des Kriminal-Polizeidienstes ältere, achtbare, gebildete Frauen als Beamtinnen anzustellen, welche einen ungetrübten Blick in Fragen der Sittlichkeit mitbringen.

Wir bitten, mit der Anstellung einiger weiblicher Kriminal-Beamten zur besseren Durchführung des oben genannten Paragraphen (§ 180) bald den Versuch zu machen.

Wir beantragen zu grösserem Schutz gegen die Lasterhaften:

ad 4)

a) einen Gesetzentwurf, welcher das Schutzalter von 16 Jahren auf das Mündigkeitsalter von 21 Jahren erhöht und auf beide Geschlechter ausdehnt.

(Änderung des § 182 Strfg.).

b) Einen Zusatz zu § 174 Strfg., welcher Arbeitgeber, Vorgesetzte und deren Stellvertreter, die ihre Untergebenen zu unzüchtigen Handlungen verleiten, mit Zuchthaus bestraft.

c) Bestrafung jeder Weiterverbreitung der gefährlichen geschlechtlichen Krankheiten als fahrlässige Körperverletzung nach § 230 und 231 Strfg., welche lauten: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“ — „Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.“

d) Niemals dürfte der Vorwand des Amtsgeheimnisses (§ 300 Strfg.) bei geschlechtlichen Infektionskrankheiten erhoben werden.

Vielmehr beantragen wir:

dass die Verpflichtung sofortiger Warnung der Familienangehörigen durch den Arzt bei Geschlechtskrankheiten schleunigst den sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 § 65 zugefügt werde.

Diese Vorschläge wurden in München im Jahre 1895 vom „Bund deutscher Frauenvereine“ als Anlage zu einer Petition gegen die Prostitution angenommen, um mit derselben dem Reichstage bei seinem Zusammentritt im Dezember 1895 vorgelegt zu werden.

Bei Gelegenheit des Internationalen Frauenkongresses, der im September 1896 in Berlin tagte, hielt Frau Bieber-Böhm zwei Referate über „Die Sittlichkeitsfrage eine Gesundheitsfrage“. Auch in andern Städten Deutschlands wirkte sie durch Vorträge und versuchte durch verschiedene Petitionen an die Regierung, an den Reichstag und an die beiden Häuser des Landtags, Reformen auf dem Gebiete der Sittlichkeit anzubahnen.

So richtete sie an Bundesrat und Reichstag im Mai 1900 die Bitte:

„bei Schaffung eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten auch Massnahmen gegen die furchtbaren Geschlechtskrankheiten treffen zu wollen.“

Sie macht zu diesem Zweck folgende Vorschläge: 1. „Errichtung zahlreicher ländlicher Kolonien (Isolierungs-, Genesungsheime) unter ärztlicher Aufsicht in solchen Landstrichen Deutsch-

lands, welche brach liegen und die durch Kultur noch nutzbar zu machen wären; damit könnte sofort der Anfang gemacht werden.

2. Jeder venerisch Kranke ist bei Strafe verpflichtet, sich durch eine approbierte Medizinalperson behandeln zu lassen. Der Arzt hat dem Patienten und dessen Hausangehörigen die erforderlichen Verhaltungsmassregeln zu geben, insbesondere auf die Gefahren und die Strafbarkeit der Ansteckung (gemäss §§ 223, 224, 226, 230 und 232 Strafgesetzbuch über Körperverletzung) hinzuweisen. —

Wenn in der Behausung des Kranken die für seine Heilung und Vermeidung der Weiterverbreitung der Krankheit genügende Gewähr nicht gegeben ist, so hat der Arzt — falls der Kranke sich nicht freiwillig in ein Isolierungsheim begiebt — der Behörde Anzeige zu erstatten; diese hat dann den Kranken in einem Isolierungs-Genesungsheim unterzubringen. Dort ist der Kranke bis zu seiner vollständigen Heilung zu behalten.

Personen, welche wegen Prostitution, anderer Sittlichkeitsvergehen oder Vagabondierens inhaftiert werden, müssen, falls sie an Geschlechtskrankheiten leiden, besonderen Isolierungsheimen überwiesen werden, wo sie bis zur Heilung sowohl ärztliche Fürsorge als Erziehung durch gebildete Männer und Frauen erhalten."

Im Jahre 1899 vertrat Frau Bieber-Böhm den Verein „Jugendschutz" auf dem Internationalen Frauenkongress zu London, wo sie ein Referat über das Thema „Gleiche Moral für Mann und Weib" hielt, und im September desselben Jahres nahm sie teil an der Conférence Internationale pour la prophylaxie de la syphilis et des maladies vénériennes zu Brüssel. Sie sprach dort über das Thema: Par quelles Mesures légales pourrait-on arriver à diminuer le nombre des femmes qui cherchent dans la Prostitution leurs moyens d'existence? Die gesetzlichen Massregeln, die Frau Bieber-Böhm in ihrem Vortrag vorschlägt, decken sich vollständig mit den Forderungen, die sie in ihren oben zitierten „Vorschlägen" machte: 1. Gründung von Kindergärten und Asylen für verwahrloste Kinder; 2. Fürsorgeerziehung für die Kinder unsittlicher Eltern; 3. Staatsvormundschaft für illegitime Kinder; 4. Schutz der Arbeiterin durch Anstellung von Fabrikinspektorinnen, Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Arbeitslohnes, Abschaffung des Sweating-system; 5. Bestrafung der Arbeitgeber, wenn sie ihrem weiblichen Personal unsittliche Anträge stellen; 6. Erhöhung des Schutzalters; 7. Anstellung von Ärztinnen, Polizeimatronen und Lehrerinnen an den

Gefängnissen, den Asylen für Obdachlose und ähnlichen Instituten; 8. Verbot unmoralischer Werke, Bilder und Schaustellungen, Abschaffung von Lokalen mit weiblicher Bedienung; 9. Aufhebung der staatlichen Reglementierung und der Bordelle; 10. Bestrafung der Prostitution und zwar Bestrafung von Frauen und Männern, die sich prostituieren, wie auch Bestrafung derjenigen, die durch Geld oder andre Versprechung jemanden verleiten, sich zu prostituieren. („En outre, la loi punirait l'excitation à la prostitution comme le commerce de la prostitution lui-même: quiconque aurait, par des promesses d'argent ou par d'autres appâts conduit une personne à la prostitution, tomberait sous le coup des mêmes châtiments.")

Frau Bieber-Böhm schliesst ihre Vorschläge mit den Worten: „Diese Massregeln würden vollkommen der Gerechtigkeit und dem Prinzip der Gleichheit beider Geschlechter in moralischer Beziehung entsprechen." (Ces dispositions satisferaient pleinement à la justice et au principe de l'égalité de la morale pour les deux sexes!)

Der Verein „Jugendschutz" ist in den 11 Jahren seines Bestehens auf nahezu 600 Mitglieder gestiegen.

Ende September 1900 hat sich ein Zweigverein des „Jugendschutz" in Bremen gebildet, unter der Leitung von Frau Marie Eggers-Smidt, und 1901 schloss sich der Eisenacher Lehrerinnenverein unter dem Vorsitz von Frl. Pilz dem Verein „Jugendschutz" an.

VI.

Deutsche Zweigvereine der Internationalen Föderation. (Fédération abolitionniste internationale.)

Die einmal in Fluss geratene Sittlichkeitsbewegung ergriff immer weitere Frauenkreise. Durch die Schriften von Mrs. Butler fanden die seit dem Aufhören des Kulturbundes gewissermassen in den Hintergrund getretenen Anschauungen der Föderation neue Anhänger. Sie wurden von verschiedenen Seiten in Wort und Schrift vertreten, besonders durch die „Offene Antwort"[1]) des Pfarrer Hoffet aus Colmar auf Frau Bieber-Böhms Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution und durch einige Aufsätze, die A. Pappritz in verschiedenen Zeitschriften publizierte. Nach und

[1]) Hoffet, Pfarrer: Offene Antwort an Frau Bieber-Böhm auf ihre Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution. Colmar.

nach sammelten sich die einzelnen Anhänger der Föderation und gründeten nationale Gruppen der Fédération abolitionniste; so entstanden die Zweigvereine zu Hamburg, Januar 1899 (Vorsitzende Frl. L. G. Heymann), zu Berlin, April 1899 (Vorsitzende A. Pappritz), Colmar, 1900 (Vorsitzender Herr Bürgermeister Riegert), Dresden, Dezember 1900 (Vorsitzende Frau Scheven) und München (Vorsitzende Frau Rohmeder). Sowohl die Anhänger der Föderation, wie die Anhänger der von Frau Bieber-Böhm geleiteten Bestrebungen bekämpfen beide die staatliche Reglementierung der Prostitution; der prinzipielle Unterschied der beiden Richtungen besteht in zwei Punkten: Frau Bieber-Böhm und ihre Anhänger fordern die Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht und die Anzeigepflicht der Ärzte. Die Föderation präzisiert ihren Standpunkt dahin[1]: „In Dingen der Prostitution verlangen wir vom Staate, dass er diejenigen Manifestationen der Unzucht bestraft, welche die Sittlichkeit andrer gefährden oder beeinträchtigen. Er muss deshalb gesetzlich vorgehen: a) wenn eine zweite Person unfreiwillig durch Betrug, Gewalt oder Einschüchterung zu unzüchtigem Handeln verleitet wird; b) wenn öffentliche Aufforderung zur Ausschweifung oder wenn Kuppelei vorliegt; c) wenn Minderjährige missbraucht werden. — Es dürfen weder die Prostituierten der Untersuchung, noch die Ärzte der Anzeigepflicht unterworfen werden.“ Die Föderation verwirft die Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht, erstens weil es ihres Erachtens fast unmöglich ist, den Begriff des „Gewerbsmässigen“ festzustellen, zweitens, weil die mit dem Strafverfahren verbundene Zwangsuntersuchung sich wenig von dem heutigen System der Reglementierung unterscheiden würde, und drittens, weil die ganze Schwere des Gesetzes wieder allein auf die Frau, und zwar auf die ärmsten und schutzbedürftigsten unter den Frauen, fallen und damit für die doppelte Moral die Basis erhalten bleiben würde. Die Föderation verwirft aber auch die ärztliche Anzeigepflicht, weil ihres Erachtens dieselbe nur die Folge nach sich ziehen würde, dass die Patienten sich dem Arzte entziehen und dadurch die Verbreitung der venerischen Krankheiten noch mehr um sich greifen würde. Die Vorsitzende des Berliner Zweigvereins der Internationalen Föderation ist allerdings im ersten Jahre seines Bestehens in einer Petition an den Reichstag auch dafür eingetreten, die venerische Ansteckung als „öffentliches“,

[1]) Hoffet a. a. O.

nicht nur als Antragsdelikt zu betrachten und dementsprechend die ärztliche Anzeigepflicht zu fordern, hat sich jedoch nach den eingehenden Erörterungen über dieses Thema auf der Konferenz zu Paris, Juni 1900, gleichfalls für das von den übrigen Anhängern der Föderation vertretene Prinzip, diese beiden Forderungen zu verwerfen, entschieden. Die Föderation sieht im Gegenteil das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten in einer möglichst freien und humanen Behandlung der Geschlechtskranken; schon auf dem allerersten internationalen Kongress 1877 zu Genf wurde durch eine Resolution die Forderung zum Ausdruck gebracht, „dass alle diejenigen Hindernisse beseitigt werden, welche heute noch der freien Behandlung der Geschlechtskranken in den Hospitälern entgegenstehen“. In demselben Sinne hat der Berliner Zweigverein der Internationalen Föderation im März 1901 an den Bundesrat eine Petition gerichtet mit dem Ersuchen, bei der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes:

I. die §§ 6a und 26a, welche den Kassen das Recht geben: „den Versicherten, welche sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifung zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmässige Krankengeld garnicht oder nur teilweise zu gewähren,“

zu streichen, und jede Bestimmung zu Ungunsten der Geschlechtskranken aufzuheben.

II. Die obligatorische Krankenhausbehandlung der Geschlechtskranken anzuordnen in folgenden Fällen:

1. Wenn nach Ansicht des Arztes wegen Schwere der Erkrankung oder wegen ungünstiger häuslicher Verhältnisse oder Gefahr einer Übertragung die Kur im Hause nicht durchführbar ist;
2. wenn der Kranke selbst die Krankenhausbehandlung wünscht;
3. für die Angehörigen der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (z. B. Bäcker, Schlächter, Kellner, Kellnerinnen, Tabakarbeiter u. a. m.), sowie für Berufsgruppen, welche, wie z. B. Barbiere, Friseure, Masseusen u. a. m. bei Ausübung ihres Berufes in nahe Berührung mit andern Menschen kommen.

Der Berliner Zweigverein der Föderation hatte ausserdem dem Reichstag Petitionen eingereicht (zusammen mit dem Ham-

burger Zweigverein und dem Verein „Frauenwohl" Berlin) zur lex Heinze und zum Reichsseuchengesetz. Ferner hatte er beim Magistrat die Anstellung von Schulärztinnen beantragt und beim Kultusminister um Einführung von hygienischem Unterricht (mit Aufklärung über sexuelle Hygiene) für die heranwachsende Jugend petitioniert. Die Hauptthätigkeit des Berliner Zweigvereins liegt aber auf dem Gebiet der Propaganda. In jedem Winter veranstaltet er öffentliche Vorträge und Volksversammlungen, in denen Ärzte, Juristen und Pädagogen über das einschlägige Thema referieren. Auch hat die Vorsitzende A. Pappritz selbst in verschiedenen Vereinen, wie auch in andern Städten Deutschlands Vorträge über die Zwecke und Ziele der Föderation gehalten. Die Thätigkeit des Hamburger Zweigvereins konzentriert sich hauptsächlich auf die Erteilung von Hygienekursen an die schulentlassene Jugend und auf die Bekämpfung der in Hamburg noch üblichen Bordelle. Die Vorsitzende des Dresdener Zweigvereins, Frau Scheven, hat eine eingehende Enquête veranstaltet über das System der Sittenpolizei, wie es in den verschiedenen Städten Deutschlands gehandhabt wird und hielt darüber, als Vertreterin der deutschen Zweigvereine Berlin, Dresden, München, einen Vortrag auf dem Internationalen Kongress zu Lyon im Mai 1901.

Was nun die Vorbeugungsmassregeln anbetrifft, so stimmen die Vertreter beider Richtungen, sowohl die Anhänger der Föderation, wie die Anhänger der Frau Bieber-Böhm vollkommen überein.

Die Föderation vertritt den Grundsatz:[1])

Die Gleichstellung der Frau vor dem Sittengesetz bedingt ihre Gleichstellung in ökonomischer, pädagogischer, rechtlicher und politischer Hinsicht. Wir verwerfen jedes Geschlechtsprivilegium des Mannes. Vielleicht hat die Föderation bisher sich zu ausschliesslich dem Rettungswerk zugewandt. Die soziale Wirksamkeit der Rettungsarbeiten aber ist, obgleich dieselben an sich gut und nützlich sind, doch von minimalem Werte, wenn man nicht zu gleicher Zeit die Wurzeln des Übels erkennt und dort ansetzt. Die Wurzeln des Übels aber sind sehr vielgestaltig, sie beruhen zum grössten Teil in unseren sehr reformbedürftigen sozialen und gesetzlichen Zuständen. Hier muss man den Hebel ansetzen, dann erst kann die Frage der Gerechtigkeit und Freiheit für die Frau gelöst werden.

Die Statuten der deutschen Zweigvereine sind natürlich identisch mit denen der internationalen Föderation (angenommen

---

[1]) Bericht über den Kongress zu London. 1894.

auf dem Kongress zu Lyon, Mai 1901), wie sie auf Seite 163 angegeben sind.

Die Auffassung der Föderation, in der einfachen Prostitution kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne zu sehen und die Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht abzulehnen, hat ihr wiederholt den Vorwurf der Unsittlichkeit oder mindestens den laxer moralischer Anschauungen zugezogen. Die Gründerin der Föderation, Mrs. Josephine Butler, sah dies voraus, denn sie rief bereits auf dem ersten internationalen Kongress der Föderation 1877 zu Genf ihren Anhängern zu: „Nos antagonistes ne manquent pas de nous accuser d'être les défenseurs de l'immoralité. Nous avons à faire les mêmes tristes expériences que les anciens réformateurs. Nous avons vu, comme eux, beaucoup de timides et de circonspects nous tourner le dos, et abjurer le nom profané de la liberté.

Il nous appartiendra, soit qu'on nous blâme, soit qu'on nous loue, de chérir le feu de la vraie liberté, et d'en nourrir la flamme en attendant de meilleurs jours; et tandis que, d'un côté, nous réprouvons la folie qui porte à des changements anarchiques et antisociaux les „prétendus" amis de la liberté, il nous faut, d'un autre côté, faire face et résister à outrance aux assauts qu'on livre maintenant à l'existance même de la liberté, par les alarmes, l'égoïsme ou l'infidélité de la classe gouvernante.[1])

VII.

Die deutsche Frauenbewegung und die Sittlichkeitsfrage.

1.

Die Teilnahme von Vereinen und einzelnen Vertreterinnen der Frauenbewegung an der Sittlichkeitsbewegung.

Neben diesen ausschliesslich der Sittlichkeitsbewegung dienenden Vereinen begannen auch andre in der Frauenbewegung stehende Vereine sich mit dieser schwierigen Frage zu beschäftigen. An die damals bedeutendste Organisation der bürgerlichen Frauenbewegung, den Allgemeinen Deutschen Frauenverein, trat schon 1876 die Aufforderung heran, die Bestrebungen der Föderation in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Er lehnte diese Aufforderung ab, um sich die Arbeit für seine Aufgaben auf andren Gebieten, von deren Lösung er noch weit entfernt war, nicht durch einen

[1]) Congrès de Genève 1877. Tome II; p. 668.

nur von wenigen Fortgeschrittenen verstandenen und als notwendig erkannten Schritt zu erschweren. Auf seiner Generalversammlung zu Frankfurt 1895 wurde die Sittlichkeitsfrage durch Frau Bieber-Böhm zum ersten Mal eingehend zur Sprache gebracht. Sie ist seitdem von der Tagesordnung seiner Generalversammlungen und dem Arbeitsprogramm seiner Zweigvereine nicht verschwunden.

In Berlin kam die Sittlichkeitsfrage auf Anregung von Frau Bieber seit 1892 zur Besprechung im Verein „Frauenwohl".

Zu einer ersten grossen Kundgebung der Frauen gegen die Missbräuche der sittenpolizeilichen Kontrolle führte ein Ereignis, das geeignet war, auch die Gleichgiltigsten aufzurütteln: die Verhaftung und zwangsweise Überführung und Untersuchung eines jungen, unbescholtenen Mädchens von seiten der Berliner Sittenpolizei. Die Frauen Berlins veranlasste dieser „Fall Köppen" zu einem entrüsteten Protest, der in einer öffentlichen Volksversammlung am 9. Januar 1898 einen lebhaften Widerhall in allen Schichten der Bevölkerung fand. Einberuferin war Frau Minna Cauer, Vorsitzende des Vereins „Frauenwohl"-Berlin; nach ihr sprachen Frau Bieber-Böhm, Frl. Dr. Augspurg, Frl. Elisabeth Miessner und Frl. Barkowski. Im Anschluss daran fand am 19. Januar 1898 im Verein „Frauenwohl"-Berlin eine öffentliche Mitgliederversammlung statt, in der folgende Thesen zur Beratung standen:

I. Wegen gewerbsmässiger Unzucht dürfen Kinder nicht unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt werden. Mädchen, unter 18 Jahren, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht sistiert werden, sind einer Zwangserziehung ausserhalb der grossen Städte zu überweisen.

Die hierfür notwendigen staatlichen Mittel müssen aufgebracht werden.

II. Die polizeiärztliche Untersuchung nur der Prostituierten ist aufzuheben, dagegen die Anzeigepflicht der geschlechtlichen Infektionskrankheiten für Ärzte einzuführen.

Eine Ehe darf nur von Personen eingegangen werden, die laut amtsärztlichem Atteste für frei von geschlechtlichen Infektionskrankheiten erklärt sind.

III. Der dem Reichstage vorgelegte Antrag Arenberg und Genossen zur Eindämmung von Kuppelei und Prostitution ist als durchaus unzulänglich zu betrachten; insbesondere sind die ins Auge gefassten Strafen völlig unzureichend.

Im April desselben Jahres 1898 reichte eine Anzahl von Frauen dem Reichstag eine Petition ein, betreffend Abänderung

einiger Artikel des Strafgesetzbuches, in der sie forderten: 1. Bestrafung der Arbeitgeber, Dienstherren und deren Vertreter, wenn sie ihre Arbeiterinnen, weiblichen Lehrlinge und Angestellten zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmen; 2. Erhöhung des Schutzalters auf das 18. Lebensjahr; 3. die Bestrafung wissentlicher Übertragung einer ansteckenden Geschlechtskrankheit; 4. Aufhebung des § 366.

Unterzeichnet ist diese Petition von den Vorsitzenden der Vereine „Frauenwohl“ in Frankfurt a. O., Breslau, Minden, Rudolstadt, Bromberg, Remscheid, Ulm und der Vorsitzenden des Vereins für Frauenstudium in Berlin, Dr. jur. Anita Augspurg.

Eine zweite grosse öffentliche Versammlung wurde von dem Verein „Jugendschutz“ und zehn andern Berliner Vereinen bei Gelegenheit des berüchtigten Prozesses Sternberg, der in einen Abgrund sittlicher Verderbnis blicken liess, im Winter 1901 unter dem Titel: Was haben die Frauen zu dem Fall Sternberg zu sagen? einberufen und nachher in einer andern Stadtgegend noch einmal wiederholt.

Auch der im Oktober 1899 gegründete „Verband fortschrittlicher Frauenvereine“ nahm die Sittlichkeitsbewegung auf. Er veranstaltete im Winter 1899/1900 in Berlin zwei Diskussionsabende, an denen Lehrer der Hochschule, Ärzte, Geistliche und Frauen, die in der praktischen Rettungsarbeit stehen, teilnahmen und die vor allem zur Klärung der zahlreichen in Betracht zu ziehenden Fragen dienen sollten.

* * *

In engstem Zusammenhang mit den Bestrebungen der Frauenvereine, der Unsittlichkeit auf dem Wege wirtschaftlich-rechtlicher Vorbeugung entgegenzuwirken, steht die Frage des Kellnerinnenschutzes. Die allerletzte Zeit weist verschiedene Versuche auf, die Kellnerinnen selbst zu Massregeln, die ihre Berufsstellung heben könnten, heranzuziehen; sei es durch Organisation, oder, wo das nicht möglich ist, durch Versammlungen zur Besprechung ihrer Lage und Geltendmachung ihrer Ansprüche an ausreichenden gesetzlichen Schutz. Diese Versuche tragen, je nach der verschiedenen sozialen Beschaffenheit des Kellnerinnenstandes, verschiedenen Charakter.

Die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung einer „Kellnerinnenbewegung“ war die Behandlung der Kellnerinnenfrage auf dem Fachkongress der Gastwirtsgehilfen in Berlin vom

März 1900, eine Behandlung, die ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz der Frauenarbeit stand. Um dieser Haltung ihrer männlichen Kollegen gegenüber die Kellnerinnen zur Selbsthilfe anzuregen, versuchte zuerst Fräulein Ika Freudenberg in München die Gründung eines Vereins von Münchener Kellnerinnen, der mit etwa 150 Mitgliedern noch in demselben Monat ins Leben trat. Als seine nächsten Aufgaben nahm er die Gründung einer Unterstützungskasse und einer kostenlosen Stellenvermittlung in Aussicht.[1] Um dem Verein einen gewissen Rückhalt bei dem Publikum zu geben, wurde im Statut der Beitritt „unterstützender" Mitglieder vorgesehen. Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, Sozialpolitiker, die der Kellnerinnenfrage besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, gehören dem Verein in dieser Eigenschaft an.

Seine Entwicklung war eine günstige. Er zählte schon im Mai 1900 über 700 Mitglieder.

In Berlin stiessen ähnliche Versuche in Anbetracht des hier sittlich und sozial viel tiefer stehenden Kellnerinnengewerbes auf bedeutend grössere Schwierigkeiten. Es trat hier gleichfalls im März 1900 ein Komitee zur Kellnerinnenfrage zusammen, bestehend aus Vertreterinnen der proletarischen und der bürgerlichen Frauenbewegung: Frau Emma Ihrer, Helene Lange, Anna Pappritz, Alice Salomon, Frau Tietz.

An eine Organisation der Kellnerinnen war bei den Berliner Verhältnissen nicht zu denken. Das Komitee musste sich damit begnügen, in zwei öffentlichen Volksversammlungen die Augen der Allgemeinheit auf die Missstände dieses Gewerbes, die auch besonders in sittlicher Hinsicht die schlimmsten sind, hinzulenken und reichte dann die auf jenen Volksversammlungen gefasste Resolution dem Reichstage ein. Dieselbe lautet:

Die am 29. März im Grand-Hôtel, Alexanderplatz, und die am 4. April im Industrie-Gebäude, Beuthstr. 19/20, tagende Kellnerinnen-Versammlung erklärt einstimmig: dass im wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interesse der Kellnerinnen eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirtsgewerbe anzustreben ist, betreffend

a) Bestimmungen über Zahlung eines auskömmlichen Lohns.

Begründung: Den Kellnerinnen wird fast ausnahmslos kein fester Lohn gezahlt. Sie sind daher auf die Trinkgelder

[1] Vgl. Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. 1. April 1900.

der Gäste angewiesen, was eine grosse sittliche Gefahr in sich schliesst.

b) Einrichtung von staatlichen oder städtischen Stellenvermittelungen.

Begründung: Das private Stellen-Vermittelungswesen bedeutet eine wirtschaftliche Ausbeutung der Kellnerinnen im schlimmsten Masse.

c) Festsetzung bestimmter Arbeitspausen, insbesondere einer ununterbrochenen zehnstündigen Ruhezeit nach jedem Arbeitstag.

Begründung: Die im Gastwirtsgewerbe vielfach übliche sechzehnstündige Arbeitszeit schliesst eine schwere Schädigung der Gesundheit der Kellnerinnen ein.

d) Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auf das Gastwirtsgewerbe, einschliesslich der Beaufsichtigung der Wohn- und Schlafräume der Angestellten.

Ausserdem tritt die Versammlung für eine energische Anwendung des § 33 Ziffer 1 der Gewerbe-Ordnung ein, wonach die Erlaubnis zur Betreibung des Gastwirtsgewerbes zu versagen ist, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeiten missbrauchen würde.

* * *

Das Kellnerinnenunwesen hatte Anfang der neunziger Jahre schon Veranlassung zur Gründung eines „Deutschen Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit" gegeben, der, wenn auch auf anderer Grundlage als die Frauenbewegung, auch seinerseits gegen die Reglementierung Stellung nahm. Er hat unter seiner Vorsitzenden Frau Isabella Mundhenk (Vluyn bei Moers) durch Frauenversammlungen, durch offene Briefe an die Armee, durch Adressen an die Magistrate verschiedener Städte für seine Sache gewirkt. Gleich ihm stehen die „Frauenbunde zur Hebung der Sittlichkeit" in Berlin, Dresden, Hamburg, Hannover, Freiburg i. B., Heidelberg, Elberfeld, Essen etc., die aus der inneren Mission hervorgegangen sind, auf konfessionellem Boden. Ihr Wirken, soweit es nicht in dem betreffenden Abschnitt der sozialen Hilfsthätigkeit berührt ist, wird im Zusammenhang der konfessionellen Frauenbewegung (Teil I) zur Darstellung kommen. Das Organ dieser Vereine sind die in Berlin erscheinenden „Frauenblätter", Organ der deutschen Sittlichkeitsbewegung für die Frauenwelt. Herausgeber: Superintendent Niemann in Kyritz.

2.

Die Beteiligung des Bundes deutscher Frauenvereine an der Sittlichkeitsbewegung.[1]

Auch der Bund deutscher Frauenvereine nahm die Sittlichkeitsbewegung mit in sein Arbeitsgebiet auf. Auf der ersten Generalversammlung des Bundes in München 1895 wurde die Einreichung einer Petition an den Reichstag behufs Abschaffung der gewerbsmässigen Prostitution beschlossen, der die von Frau Bieber-Böhm ausgearbeiteten „Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution" als Begleitschrift beigefügt wurden. Die Petition wurde laut Reichstagsbeschluss dem Reichskanzler als „Material zur Abänderung der Gesetzgebung" überwiesen.

Gelegentlich der Versammlung in Cassel 1896 wurde die Bearbeitung der Sittlichkeitsfrage einer besonderen Kommission überwiesen, die unter die Leitung von Frau Bieber-Böhm gestellt wurde. Die Kommission wurde von der Generalversammlung zunächst mit der Abfassung einer Reihe von Petitionen und Flugschriften beauftragt, die vor allem den erziehlichen Aufgaben im Kampf gegen die Unsittlichkeit gelten sollten. So wurde im Herbst 1896 eine Eingabe an den preussischen Unterrichtsminister geschickt um die Einführung hygienischen Unterrichts über die Folgen der Unkeuschheit und des Alkoholgenusses in Schulen. Sie erhielt die Antwort, dass das Notwendige und Zulässige jetzt schon geschähe. Die Versendung der Schrift von Professor Herzen „Wissenschaft und Sittlichkeit" an Professoren und Rektoren der Universität mit der Bitte, sie unter den Studierenden zu verbreiten, erzielte eine Reihe von Sympathieerklärungen aus den Kreisen, an die man sich wendete, aber allerdings auch vereinzelte Proteste gegen die „Schamlosigkeit" des Vorgehens der Frauen.[2] Auch ein „Aufruf an die Mütter", der auf die Notwendigkeit erziehlicher Vorbeugung gegen sittliche Gefahren hinweist, wurde in Tausenden von Exemplaren verbreitet.

Eine Petition an den Minister des Innern, die Anstellung von Polizeimatronen betreffend, wurde abschlägig beschieden.

---

[1] Vgl. die Berichte der Sittlichkeitskommission im Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. Marie Stritt und Ika Freudenberg. Der Bund deutscher Frauenvereine. Langenberg 1900.

[2] Die Herzensche Schrift wurde 1901 von dem Verein Jugendschutz neu herausgegeben und von dem derzeitigen Rektor der Berliner Universität, Professor D. Harnack, mit einem Vorwort versehen.

Auf der Hamburger Generalversammlung 1898 legte Frau Bieber-Böhm der Kommission folgendes Arbeitsprogramm vor:

1. Fortsetzung der bisherigen aufklärenden Thätigkeit durch Wort und Schrift.

2. Wiederholung bezw. Einreichung einer Petition an die Unterrichtsminister der deutschen Bundesstaaten betreffend Einführung des hygienischen Unterrichts an den Schulen und Fortbildungsschulen.

3. Wiederholung bezw. Einreichung der Petition an die Minister des Innern der deutschen Bundesstaaten um Anstellung gebildeter Polizeimatronen.

4. Wiederholung der Petition an den Reichstag betreffend Antrag Arenberg (lex Heinze).

5. Gesuch an die Rektoren der Universitäten, zur Sittlichkeitsfrage und zu unserem Anschreiben an die Professoren und Lehrer Stellung zu nehmen.

6. Petition an die Justizminister der deutschen Bundesstaaten, den Schutz der Jugendlichen unter 18 Jahren nach § 56 des Strafgesetzbuches durch die Behörden ausüben zu lassen und die dagegen verstossende Praxis der Polizei, Jugendliche unter 18 Jahren auf die Liste der Prostituierten zu schreiben, zu untersagen.

7. Petition an den Kaiser als den Höchstkommandierenden der Armee, die Einführung von hygienischem Unterricht beim Militär zu verfügen, zur Aufklärung über die schädlichen Folgen der Unsittlichkeit und Unmässigkeit.

Dieses Programm ist denn auch thatsächlich die Richtschnur gewesen für die Thätigkeit der Sittlichkeitskommission.

Die unter 6 genannten Forderungen der Kommission brauchten nicht mehr gestellt zu werden, da eine Verfügung des preussischen Justizministers vom 11. Februar 1899 der im Jahre 1898 in diesem Sinne gestellten Petition des Vereins „Jugendschutz" bereits entsprochen hatte. Dieser Erlass weist die Polizeiverwaltungen an:

1. In allen Fällen, in denen Minderjährige der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind und eine an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu thun, ohne Erfolg bleibt, ist dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

2. Werden die Kinder unter zwölf Jahren wegen liederlichen Umhertreibens aufgegriffen, so ist genau nach den Vorschriften des Runderlasses vom 14. Juni 1878 über die Ausführung des Gesetzes

vom 13. März 1878 (Minist.-Bl. 1878, S. 120) zu verfahren und beim Vorliegen einer strafbaren Handlung der Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

3. Wenn jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind und ihr Treiben eine strafbare Handlung darstellen könnte, so ist stets der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, um eine Bestrafung oder Überweisung zur Zwangserziehung herbeizuführen.

Ausserdem werden die Vormundschaftsgerichte durch den Herrn Justizminister angewiesen, die ihnen von den Polizeibehörden oder der Staatsanwaltschaft bekannt gegebenen Fälle sorgfältig und mit thunlichster Beschleunigung zu prüfen. Ergiebt sich dabei die Notwendigkeit, den Eltern das Recht der Erziehung des im kindlichen Alter befindlichen oder diesem Alter nahestehenden Mädchens abzusprechen, so wird es sich für die Gerichte regelmässig empfehlen, mit der Kommunalverwaltung wegen Übernahme des Mädchens in die Waisenpflege in Verbindung zu treten, geeignetenfalls auch deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen, um die Aufnahme des Mädchens in eine auf privater Wohlthätigkeit beruhende Anstalt zu ermöglichen.

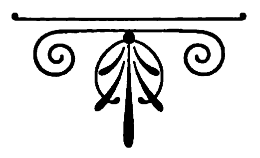
Ein andrer kleiner Erfolg der Frauenbestrebungen, entsprechend den von Frau Bieber-Böhm aufgestellten Forderungen, ist die im September 1900 erfolgte Anstellung einer Ärztin, Frl. Dr. med. Hacker, bei der Berliner Sittenpolizei zur Untersuchung der erstmalig Inhaftierten.

Die Petition an den Reichstag zu der „lex Heinze“ wurde bei den Verhandlungen im Frühjahr 1900 nur, soweit sie Erhöhung des Schutzalters betraf, erwähnt. Die Ergänzungen des Strafgesetzbuches, die bei der Beschlussfassung schliesslich die Majorität erlangten, deckten sich mit den Forderungen der Kommission in einzelnen Punkten, der strengeren Bestrafung der Kuppelei (§§ 180, 181), der Massregeln gegen die Zuhälter (§ 181a) und vor allem der Überweisung der laut § 361 No. 6 Verurteilten in eine Erziehungsanstalt (§ 362).

Im Jahre 1901 reichte die Kommission dem Reichskanzler eine Petition, die Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels betreffend, ein, und dem Bundesrat eine Petition, welche die Bekämpfung der venerischen Krankheiten fordert. Auf die erste Petition erfolgte die Antwort, dass die Kaiserliche Regierung die Frage der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels seit Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit verfolge. Es sei anzunehmen, dass,

falls es zur Berufung eines Kongresses zum Zwecke der Unterdrückung dieses Handels kommen sollte, Deutschland sich daran in demselben Umfange beteiligen wird, wie die Regierungen der andren Länder. Dem Bunde deutscher Frauenvereine wird anheimgestellt, sich mit dem Deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels in Berlin in Verbindung zu setzen.

Innerhalb des Bundes sind die beiden oben genannten Richtungen der Sittlichkeitsbewegung vertreten, denn fast alle deutschen Zweigvereine der Internationalen Föderation sind, ebenso wie die Jugendschutzvereine, Mitgliedsvereine des Bundes Deutscher Frauenvereine. Bei den vielen gemeinsamen Bestrebungen beider Richtungen hat sich, trotz der genannten prinzipiellen Unterschiede, eine fruchtbringende Arbeit innerhalb des Bundes als vollkommen durchführbar erwiesen.[1])



[1]) Die Sittlichkeitsbewegung im Zusammenhang der deutschen Frauenbewegung vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

Die Teilnahme der deutschen Frauen an der Bekämpfung des Alkoholismus.

Von **Ottilie Hoffmann.**

Litteratur.

Dr. Hoppe, Thatsachen über den Alkohol (Dresden 1899). A. Baer, Der Alkoholismus (Berlin 1898). Prof. G. Bunge, Die Alkoholfrage (1. Aufl. Leipzig 1892). H. Quensel, Der Alkohol und seine Gefahren (Köln 1900). L. Frank, La femme contre l'Alcool (Bruxelles 1897). Prof. G. Bunge, Der Alkohol und die Frauen (Basel 1900). Dr. G. Bonne, Die Unsittlichkeit und deren Folgen (Leipzig 1900). Prof. Weichselbaum, Die gesundheitschädlichen Folgen des Alkohols vom pathologisch-anatomischen Standpunkt (Basel 1901). Ottilie Hoffmann, Sind die Mässigkeitsbestrebungen deutscher Frauen patriotische Pflicht? Familienglück und Alkohol (im Selbstverlag 1896 und 1899). Dr. A. Bayer, Wir Frauen und der Alkoholismus (Leopoldshöhe, Baden 1897). Mathilde Weber, Soziale Pflichten der Familie (Berlin 1886). Frances Willard, Do Everything (Chicago-London 1895). Annual Reports and Minutes published by the British Women's Temperance Association (London, Victoria Street 47). Dr. W. Bode, Geschichte der Mässigkeitsbestrebungen in Deutschland (München 1896). Gräfin Schimmelmann (Elim, Blau Kreuz, Barmen 1898). Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten (Leopoldshöhe, Baden). Ausserdem die Jahresberichte der Vereine und die Protokolle der Kongresse.

I.

Einführung.

Der Alkoholismus in seiner gegenwärtigen Ausdehnung ist eine Folge der modernen Kulturentwicklung und zugleich einer ihrer grössten Feinde. Mit dem Anwachsen der Industrie und der Verkehrsmittel hat die Produktion und Konsumtion berauschender

Getränke erschreckende Dimensionen angenommen, und der Alkoholismus ist zu einer Volksseuche geworden, die mehr, als an der Oberfläche ersichtlich ist, die physische und sittliche Gesundheit unserer Nation untergräbt. In dem Masse jedoch, als diese Entwicklung, wie auf andern, so auch auf diesem Gebiete, Zustände augenfälliger sittlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Verwahrlosung hervorruft, zeigt sich auch das Erwachen des sozialen Gewissens in Bestrebungen, diese Zustände zu bessern.

Die neuere Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung verdankt ihre Entstehung dem Jahrzehnt von 1880—90. Wohl hatten schon die dreissiger und vierziger Jahre unseres Jahrhunderts eine grosse Mässigkeitsbewegung gekannt,[1]) aber sie war von den politischen Kämpfen in den Hintergrund gedrängt und zählte bald nur noch vereinzelte Vertreter. Erst 1883 wurden diese Bestrebungen wieder in grösserem Massstabe aufgenommen durch die Begründung des „Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke"; 1888 wurde der im Jahre 1877 von Pastor Rochat in Genf ins Leben gerufene Enthaltsamkeitsverein des Blauen Kreuzes in Berlin eingeführt, nachdem schon einige kleine Sektionen in Deutschland gebildet waren; 1889 entstand in Dresden der Alkoholgegnerbund, und vor 1890 überschritten die Guttempler, von Dänemark kommend, die deutsche Grenze. Von diesen Verbänden trägt der des „Blauen Kreuzes" einen entschieden religiösen Charakter, der in religiöser Beziehung neutrale Guttemplerorden in geringerem Masse. Das „Blaue Kreuz" sucht seine Hauptwirksamkeit in der Trinkererrettung und in der Erziehung der Jugend zur Enthaltsamkeit. Der Guttemplerorden, dem viele ausgezeichnete Ärzte, z. B. Professor Forel, angehören, arbeitet auf demselben Gebiet und bekämpft ausserdem die heutigen Trinksitten, den Genuss, das Angebot und die Fabrikation aller berauschenden Getränke auch auf wissenschaftlichem Wege. Der Alkoholgegnerbund vereinigt in wissenschaftlicher und praktischer Arbeit die verschiedenen Richtungen der Enthaltsamkeitsbewegung. Sehr segensreich in volkswirtschaftlicher Beziehung wirkt der auf dem Mässigkeitsprinzip stehende „Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke", dem viele einflussreiche Männer angehören, „durch wissenschaftliche Aufklärung über die Alkoholfrage, durch Anbahnung besserer Anschauungen und Sitten, besserer Einrichtungen und Gesetze."

[1]) Vgl. Wilhelm Bode, Kurze Geschichte der Trinksitten und Mässigkeitsbestrebungen in Deutschland. München 1896.

Die Arbeit erstreckt sich in diesen verschiedenen Vereinen und Richtungen auf vorbeugende Thätigkeit: Erziehung, Propaganda, Bekämpfung der Trinksitten, Wohlfahrtseinrichtungen, auf Massnahmen zur Beeinflussung der Gesetzgebung und auf die Trinkerrettung.

Es ist selbstverständlich, dass die Frauen an der Unterdrückung des Alkoholismus, der die Familie zerstört, die Volkswohlfahrt untergräbt und der Erniedrigung der Frau in so hohem Masse Vorschub leistet, nicht nur ein tiefes Interesse haben müssen, sondern dass sie dies Interesse auch in verschiedenster Weise, von persönlicher Beeinflussung innerhalb der Familie bis zur Vertretung der Mässigkeitssache gegenüber der Gesetzgebung, mit der That zu beweisen Gelegenheit haben oder suchen.

Von grosser Bedeutung für die Arbeit der deutschen Frauen in der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung ist neben diesen allgemeinen Voraussetzungen das Beispiel der skandinavischen, amerikanischen und englischen Frauen gewesen. Die schon 1874 in Nordamerika nach dem berühmten Women's Temperance Crusade begründete Woman's Christian Temperance Union,[1] die seit 1876 in England bestehende British Women's Temperance Association,[2] die 1883 durch Frances Willard ins Leben gerufene World's Woman's Christian Temperance Union,[1] die alle auf dem Boden gänzlicher Enthaltsamkeit stehen, zählen ihre Mitglieder nach Hunderttausenden und haben eine imponierende Thätigkeit und einen bedeutenden Einfluss ausgeübt.

II.

Die Mitarbeit der Frauen in den Anti-Alkoholvereinen.

In den vier vorher genannten in Deutschland bestehenden Vereinen arbeiten Frauen Hand in Hand mit den Männern in der praktischen Arbeit, in der Propaganda, vereinzelt auch an leitender Stelle. Das Hauptgebiet ihrer Thätigkeit ist vorbeugendes Wirken durch Wohlfahrtseinrichtungen, die eine rationelle Volksernährung erleichtern und so dem Alkoholismus entgegenarbeiten sollen, dann aber vor allem die Rettungsarbeit an alkoholkranken Frauen und Männern.

---

[1]) Frances Willard. Do Everything.

[2]) Annual Reports and Minutes, published by the British Women's Temperance Association (London, Victoria Street 47).

In das erste Gebiet, das der indirekten Bekämpfung des Alkoholismus, wären danach auch alle die Frauenbestrebungen zu rechnen, die auf Errichtung von Volksküchen, auf Einführung des Haushaltungsunterrichtes in die Volksmädchenschule abzielen, wären Namen zu nennen wie Lina Morgenstern, Ottilie Hoffmann, Auguste Förster, Hedwig Heyl, Julie und Louise Ravit u. a. m.

Hervorragend als persönliche Leistung, leider aber in ihrer Vereinzelung nicht von langer Dauer, waren die Einrichtungen, die Adeline Gräfin Schimmelmann, eine geborene Dänin und Hofdame der Kaiserin Augusta, für die Fischer auf der Insel Rügen getroffen hatte. Sie versuchte durch Errichtung eines Fischerheims, in dem Kaffee ausgeschenkt wurde, den Fischern den Branntweingenuss entbehrlich zu machen. Auch auf andre Weise, durch Gründung von Lesezimmern in einigen Dörfern, Erziehung verwahrloster Knaben u. dergl. suchte sie an der sittlichen und sozialen Hebung der Bevölkerung zu arbeiten. Leider verfielen ihre Einrichtungen bald, da sie sie selbst nicht weiterführen konnte.

Auf dem Gebiete der Trinkerrettung arbeiten vor allem die weiblichen Mitglieder des Blauen Kreuzes. Eine der ersten Anhängerinnen des Blauen Kreuzes in Deutschland war Frl. von Poetz in Hagen in Westfalen, die sich, wie auch eine Diakonissin in Salzwedel, in aufopfernder Weise der Rettung der Trinker annahm. Am bedeutendsten jedoch ist die Wirksamkeit von Frl. Berta Lungstras in Bonn, die mit kleinen, sich stets vermehrenden Mitteln ausser ihrem Asyl für bis dahin unbescholtene Mädchen, die ihrer Entbindung entgegensehen, 1889 ein Rekonvalescentenheim für alkoholkranke Frauen errichtete. Nach dem 25. Jahresbericht des Bonner Versorgungshauses fanden in der Heimstätte für Alkoholkranke seit ihrer Gründung 139 Patienten Aufnahme, von denen nach den Angaben der Berichte etwa zwei Drittel als geheilt entlassen wurden.

Nach dem Jahresbericht von 1900 zählt der Bund des Blauen Kreuzes in Deutschland 3781 weibliche neben 5467 männlichen Mitgliedern und weist damit eine erhebliche Steigung gegen das Vorjahr auf, in dem die Zahl der weiblichen Mitglieder nur 2909 neben 4549 Männern betrug. Diese Zahlen sind allerdings noch relativ niedrig, wenn man bedenkt, dass die Schweiz 8605 männliche neben 7994 weiblichen Mitgliedern im Berichtsjahr aufwies. Über die Arbeit dieser weiblichen Mitglieder liegen wenig Angaben vor,

sie wird naturgemäss nur da bekannt werden, wo sie einer besonders kräftigen und wirksamen persönlichen Initiative entspringt. Es handelt sich dabei zum grössten Teil um Versuche persönlicher Beeinflussung einzelner dem Trunke ergebener Männer und Frauen. In Bremen geschah die Gründung eines Blaue-Kreuz-Vereins 1894 auf Veranlassung von Ottilie Hoffmann durch Herrn von Knobelsdorff, da sie die Erfahrung machte, dass für die eigentliche Trinkerrettung die von den Mässigkeitsvereinen angewendeten Mittel erfolglos blieben, eine Erfahrung, die sich aus der Thätigkeit sämtlicher Vereine, die nicht absolute Enthaltsamkeit zur Pflicht machen, bestätigt. Die weiblichen Mitglieder dieses Vereins haben, wie die Frauen in Barmen, Iserlohn und anderen Orten, Trinkerinnen durch jede Art persönlicher Fürsorge von ihrem Laster geheilt. Auch die Leitung der „Hoffnungsbunde“ für die Jugend haben mehrfach Frauen übernommen.

In den Guttempler-Logen wirken Frauen neben ihren Männern in der Trinkererrettung, der Pflege edler, alkoholfreier Geselligkeit, der Sorge für die Beschäftigung von Arbeitslosen und dergleichen. Eifrig und erfolgreich arbeitet in Hamburg Frau Asmussen in Gemeinschaft mit ihrem Mann, der die grosse Guttemplerbewegung dort in Fluss gebracht hat, und viele andere.

Grossen Wert hat auch der Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke auf die Mitwirkung der Frauen gelegt. Er zählt eine Reihe besonders thätiger Mitglieder, Frl. Gertrud Knutzen in Kassel, die in Verbindung mit dem dortigen Ortsverein Volksunterhaltungsabende einrichtete, an denen u. a. aufklärende Vorträge über den Alkohol gehalten wurden, Frl. Eugenie von Soden in Cannstatt, der der Verein auf seiner letzten Generalversammlung in Dresden 1900 ein Referat über die „Frauen als Hüterinnen der guten Sitte“ übertragen hatte, Freifrau von Ponikau in München, Frau Schweitzer in Stettin u. a. Der Verein hat seit 1896 ein weibliches Vorstandsmitglied, Ottilie Hoffmann aus Bremen, die in Vorträgen auf der Generalversammlung in Kiel 1896 und in Stettin 1899 die Enthaltsamkeitsfrage speziell vom Gesichtspunkt der Frau und der Familie beleuchtete.

In Bremen sind sämtliche Richtungen der Antialkoholbewegung vertreten, und man versucht die verschiedensten praktischen Mittel, um zum Ziel zu kommen. Als ein ausserordentlich wirksames haben sich die Volkskaffee- und Speisehäuser bewährt. Die erste derartige Einrichtung war seiner Zeit (1876) in Memel auch von einer Frau

getroffen worden. Ihr folgte die Gründung einer Kaffeehalle im Norden von Berlin (1879), und andre Städte ahmten das Beispiel nach. In Bremen wurden die ersten Kaffeeküchen durch Ottilie Hoffmann gegründet. Die unmittelbare Veranlassung dazu war die grosse nordwestdeutsche Industrieausstellung 1890.

Bei ihrem Aufbau war, wie gewöhnlich in den Kantinen, für die Arbeiter für Schnaps und alkoholische Getränke vorzugsweise gesorgt, so dass die Leute bei hohem Lohn sich durch Roheit und Unmässigkeit viel Unwillen zuzogen, und in zwei Monaten 40 Unfälle, darunter 15 schwere, vorkamen. Da wurde mit Hilfe des vaterländischen Frauenvereins und des Vorsitzenden des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke während der Abräumungsmonate in einem Glaspavillon eine Kaffeeküche errichtet, in der Kaffee und andere Erfrischungen von Helferinnen des vaterländischen Frauenvereins an die Arbeiter ausgegeben wurden. Die Einrichtung bewährte sich so gut, dass, obwohl das Niederreissen der Gebäude gefährlicher war als der Aufbau und einen Monat länger dauerte, unvergleichlich weniger Unfälle, nur 11 und darunter nur ein schwerer, sich ereigneten, seitdem die alkoholfreien Getränke den Schnaps, der das Denkvermögen lähmt und gegen Gefahr blind macht, verdrängt hatten.

Aus dieser Einrichtung entstand unter den Arbeitern der Bremer Mässigkeitsverein. Die Arbeiter baten dann um eine gleiche Kaffeeküche bei der im folgenden Sommer stattfindenden Landwirtschaftlichen Ausstellung, und ihrer Bitte wurde selbstverständlich nachgekommen.

Diesen temporären Kaffeeküchen folgte die Gründung dauernder Volks-Kaffee- und Speisehäuser in allen Teilen Bremens, jetzt sechs an der Zahl. Die freundlichen Lokale bieten bei guten, billigen Speisen, alkoholfreien Getränken, guter Lektüre, Schreibmaterialien und Unterhaltungsspielen der arbeitenden Bevölkerung einen angenehmen Aufenthalt. Die Thätigkeit der Frauen, deren grosser praktischer Wert für das Volkswohl auf der Hand liegt, hat so sehr das Vertrauen der Regierung gewonnen, dass die „Deputation für Häfen und Eisenbahnen“ in Bremen den Wirtschaftsbetrieb in der für die Hafenarbeiter jetzt zu erbauenden grossen Wartehalle dem Bremer Mässigkeitsverein übertragen hat.

Der aufklärenden und propagandistischen Thätigkeit für die Mässigkeitssache wurde durch Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden eine besondere Gelegenheit geschaffen. Es finden in jedem Winter ca. 6 solche Abende statt, die sehr gut besucht sind.

III.

Die Mässigkeitssache innerhalb der deutschen Frauenbewegung.

Es war nur natürlich, dass die deutsche Frauenbewegung, deren Vertreterinnen in sozialer Arbeit und Wohlfahrtspflege nur zu oft den Alkohol als die Ursache der Unterdrückung der Frau erkannt hatten, die Anti-Alkoholbestrebungen zu ihrem Arbeitsprogramm rechnen musste. So wirkten schon verschiedene ihrer Vertreterinnen im eignen Kreise im Sinne der Mässigkeitsbewegung, wie Mathilde Lammers in Bremen, Frau Professor Weber in Tübingen, die schon 1886 in einer Sammlung populärer Aufsätze: „Soziale Pflichten der Familie“ und durch andre Schriften auf die Gefahren der Trunksucht und der Unmässigkeit hinwies. Auch Frau Professor Edinger in Frankfurt u. a. arbeiten praktisch und propagandistisch in der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung.

Auf besonderen Wunsch von Frau Professor Weber wurde im Oktober 1893 auf der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins in Nürnberg unter dem Präsidium von Frl. Auguste Schmidt die Mässigkeitssache zum ersten Mal auf einem Frauentage durch ein Referat von Frl. Ottilie Hoffmann zur Sprache gebracht. Seitdem hat sie als eine wichtige Angelegenheit der Frauenwelt auf den grossen Frauenversammlungen mehr oder weniger ihren Platz behauptet, obwohl es noch sehr an Rednerinnen fehlt, die sie in der Öffentlichkeit vertreten.

Auch der Bund deutscher Frauenvereine, dem der Bremer Mässigkeitsverein gleich zu Anfang beitrat, nahm bei seiner Gründung 1894 die Mässigkeitssache, vor allem auf Veranlassung von Frau Bieber-Böhm, in sein Arbeitsprogramm auf und vertrat sie durch eine 1896 eingesetzte Mässigkeitskommission, an deren Spitze Ottilie Hoffmann steht.

Die erste Kundgebung des Bundes deutscher Frauenvereine für die Mässigkeitssache war ein 1895 von Ottilie Hoffmann in 3000 Exemplaren ausgesandtes Anschreiben an Schulvorsteher, Knabenhorte, Jünglingsvereine, die um Aufklärung und Belehrung der Jugend über die Alkoholfrage ersucht wurden. Viele zustimmende Antworten trafen danach ein. 1899 erliess die Mässigkeitskommission des Bundes eine Petition an die Kultusministerien der 26 deutschen Staaten betreffs Aufklärung über die Alkohol-

frage im Schul- und Seminarunterricht. Die Petition hat leider keinen äusseren Erfolg zu verzeichnen; in den Antworten war bei Anerkennung der Wichtigkeit der Sache die Ansicht ausgesprochen, dass das Erforderliche bereits geschehe, während die Kommission sich davon überzeugt hat, dass die deutschen Schulen in dieser einen Beziehung hinter den Unterrichtsanstalten andrer nordeuropäischer Länder zurückstehen. Deshalb werden weitere Versuche in dieser Hinsicht gemacht werden.

Auf den internationalen Anti-Alkoholkongressen in Brüssel 1897, in Paris 1899, auf dem World's Temperance Congress in London 1899, vertrat Ottilie Hoffmann den Bund deutscher Frauenvereine, sie nahm auch als „Vorsitzende für Deutschland" an der Generalversammlung der World's Woman's Christian Temperance Union (des grössten Frauenvereins der Erde) in Edinburg teil.

Mehr und mehr beginnen auch andre Frauenvereine, sich mit der Mässigkeitsfrage zu beschäftigen. Auf der Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin 1897 stellte Ottilie Hoffmann durch den Zweigverein Bremen den Antrag, der Vaterländische Frauenverein wolle die Förderung der Mässigkeitsbestrebungen als einen Haupthebel der Volkswohlfahrt, als ein mächtiges Mittel gegen Armut und Verbrechen, zur Wahrung der teuersten Güter unserer Nation in sein Arbeitsgebiet aufnehmen. Die Antwort war, dass es bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Sache jedem Zweigverein überlassen bleiben müsse, wie er sich dazu stellen wolle.

Eine wichtige Stelle in seinem Arbeitsgebiet hat der „Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen" der Mässigkeitssache dadurch gegeben, dass er sie in ihrer Bedeutung für die Schule als Verbandsthema von seinen Zweigvereinen bearbeiten liess.

Die jüngste Frauengründung auf diesem Gebiet ist der „Deutsche abstinente Frauenbund", der unter dem Vorsitz von Ottilie Hoffmann 1900 in Bremen ins Leben gerufen wurde und bis jetzt einige 70 Mitglieder aus allen Teilen Deutschlands umfasst. Zweigvereine sind in mehreren Städten in der Bildung begriffen. Es ist anzunehmen, dass die deutsche Frauenwelt in organisierter Thätigkeit dieser schwerwiegenden Kulturfrage gegenüber mit Verständnis und Gewissenhaftigkeit die ihr gebührende verantwortliche Stellung als Hüterinnen der Sitte und des Familienglücks mehr und mehr einnehmen wird.



Der Anteil der deutschen Frauen an der internationalen Friedensbewegung.

Von **Marie Stritt.**

Es liegt in der Natur und in den gemeinsamen Zielen der Friedens- und der Frauenbewegung — die Welt auf das Prinzip der Gerechtigkeit und Liebe statt auf das bisherige, einer überwundenen Kulturepoche entsprechende der Gewalt zu stellen —, begründet, dass die in der Frauenbewegung wirkenden Frauen aller Länder auch an den Friedensbestrebungen und der Verbreitung der Friedensidee mehr oder weniger thätigen Anteil genommen haben. Der stärkste und nachhaltigste Impuls, den diese Bewegung seit Elihu Burritt erhalten hat, der in alle Kultursprachen übersetzte, über die ganze Erde verbreitete Roman „Die Waffen nieder" von Bertha von Suttner, ist von einer deutschen Frau ausgegangen. Auf die Wirkung dieses Aufsehen erregenden Buches und auf Bertha von Suttners sonstige litterarische und unermüdliche propagandistische Thätigkeit ist die grosse Errungenschaft der interparlamentarischen Friedenskonferenzen (im Anschluss an die jährlichen internationalen Friedenskongresse), sowie die Einrichtung des ständigen Friedensbüreaus in Bern zum grossen Teil zurückzuführen. Trotzdem haben die deutschen Frauen sich doch lange nicht so energisch wie die Frauen andrer Länder und anfangs nur vereinzelt der Bewegung angeschlossen. Vielleicht liegt das daran, dass seit dem Kriege 1870—71 im deutschen Volksempfinden — also auch dem Empfinden der Frauen — alle Vorstellungen von nationaler Grösse und Wohlfahrt an den Militarismus geknüpft sind, und dass man demzufolge den Gedanken des Internationalismus, auf dem alle Friedensbestrebungen basieren, selbst in aufgeklärten Kreisen als Utopie betrachtet, trotzdem ihn Dampf und Elektrizität schon längst verwirklicht und damit zugleich die Solidarität der Völker erwiesen

haben. Nachdem aber die Friedensbestrebungen durch die 1893 erfolgte Gründung der Deutschen Friedensgesellschaft (Sitz Berlin) mit zahlreichen Ortsgruppen festeren Fuss gefasst und wohl auch durch die Fortschritte der Frauenbewegung dieser selbst weitere Gesichtspunkte erschlossen waren, traten auch die Frauen in die Bewegung ein, deren praktische wie ideelle Erfolge in erster Linie ihrem eigenen Geschlecht, seiner Hebung und Befreiung zu gute kommen mussten.

Auf dem Frauentag des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Nürnberg im Oktober 1893 sprach Frl. Marie Mellien-Berlin über die Mitarbeit der Frauen an dieser hohen Kulturaufgabe und forderte unter lebhafter Zustimmung zum Beitritt zu der Gesellschaft auf, der sie seit der Gründung — wie bald darauf auch Frau Lina Morgenstern — als Vorstandsmitglied angehörte. Die beiden Genannten in erster Linie, ferner Frau Dora Hölzel-Ahlswede-Hamburg, Frau Marie Stritt-Dresden u. a. m. suchten dann im Lauf der folgenden Jahre das Interesse und Verständnis für den Gedanken eines allgemeinen Weltfriedens und für die Notwendigkeit internationaler Schiedsgerichte bei den Frauen und in den Frauenvereinen durch Wort und Schrift noch weiter zu wecken und zu fördern. Frau Lina Morgenstern war es auch, die mit den ausländischen, vor allem den französischen Friedensvereinen der Frauen Verbindungen anbahnte und aufrecht erhielt, die durch gelegentliche gegenseitige Sympathiekundgebungen immer mehr befestigt wurden. Auf dem Berliner internationalen Frauenkongress 1896 wurde der Frage schon eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, und in Erkenntnis und voller Würdigung ihrer eminenten Bedeutung für die Frauenbewegung klang der letzte Tag in verschiedenen Ansprachen und in den Grüssen der französischen Friedensfreundinnen aus, die Frau Morgenstern und Frl. Dr. Schirmacher dem Kongress überbrachten.

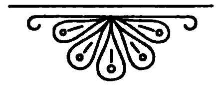
Zwei Jahre später nahm auch die organisierte deutsche Frauenbewegung, d. h. der Bund deutscher Frauenvereine, der damals aus 106 Einzelvereinen bestand, offiziell zu der Friedensfrage Stellung, und zwar auf der Generalversammlung in Hamburg im Herbst 1898. Die Veranlassung dazu gab ein Antrag von Frau Lina Morgenstern: der Bund deutscher Frauenvereine wolle die internationalen Friedensbestrebungen in sein Arbeitsgebiet aufnehmen — ferner ein an das im August 1898 erlassene Friedensmanifest des Zaren und an dessen hohe symptomatische Bedeutung anknüpfender Antrag von Frau Marg. Selenka-München: auf

Annahme einer Resolution, welche die begeisterte Zustimmung der Frauen und ihren festen Willen, das Werk des Friedens aus allen Kräften (vor allem in ihrer Eigenschaft als Mütter und Erzieherinnen des heranwachsenden Geschlechtes) zu fördern, zum Ausdruck brachte. Beide Anträge — der erstere insoweit etwas modifiziert, als es nicht „Arbeitsgebiet", sondern nur „Programm" heissen sollte — wurden einstimmig angenommen und damit die prinzipielle Anerkennung und volle Sympathie mit den Zwecken und Zielen der Friedensbestrebungen selbst von denjenigen Vereinen erklärt, die weder an eine baldige Verwirklichung derselben glauben, noch ihr unter den heutigen Verhältnissen zuzustimmen geneigt wären.

Der Bund deutscher Frauenvereine hat mit diesen Beschlüssen übrigens nur die notwendige Konsequenz aus seinem Verhältnis zum International Council of Women, dem er seit 1897 angeschlossen ist, gezogen und sich mit demselben in Einklang gesetzt, denn die erste Aufgabe, die in Angriff zu nehmen der Welt-Frauenbund als seine Pflicht erachtete, war die Verbreitung und Förderung der Friedensidee und der internationalen Friedensbestrebungen in allen Ländern. Wenn auch nicht unter seiner Ägide, so doch völlig im Sinne des International Council war daher auch die von Deutschland ausgehende, von Frau Marg. Selenka angeregte und mit seltener Hingabe, Thatkraft und Energie ins Werk gesetzte internationale Frauendemonstration, wie sie in dieser Art und in diesem Umfang bis heute einzig dasteht — die anlässlich der Eröffnung der Friedenskonferenz im Haag vom 15. bis 18. Mai 1899 stattfand. Frau Selenka hatte sich mit führenden Frauen in allen Ländern der Erde durch ein an dieselben versandtes Cirkular in Verbindung gesetzt, und mit deren bereitwilliger Unterstützung gleichzeitige Kundgebungen von mehreren Millionen Frauen veranlasst. In 19 Ländern Europas, Amerikas, Asiens wurden zusammen 565 zahlreich — viele von Tausenden — besuchte Frauenversammlungen abgehalten, von denen Resolutionen und Telegramme an die Friedenskonferenz abgesandt und Sympathieadressen untereinander ausgetauscht wurden. Hervorragend beteiligten sich besonders die englischen und amerikanischen Frauen an der Manifestation. In England allein fanden 265, in den Vereinigten Staaten 163 Versammlungen statt; ausserdem wurde in über 1500 Kirchen der Union von den Geistlichen auf die bedeutsame Aktion der Frauen hingewiesen und die amerikanische Resolution von den Kanzeln verlesen. In drei

Ländern, in Russland, Spanien und Japan, gewannen die Kundgebungen insoweit noch eine besondere Bedeutung, als sie zum ersten Mal öffentliche Frauenversammlungen veranlassten und so einen wichtigen Merkstein in der Entwicklung der Frauenbewegung, in Japan sogar gewissermassen den Ausgangspunkt zu einer ernsten sozialen Bewegung der Frauen bildeten.

Trotzdem von Deutschland die Idee ausgegangen, war die Beteiligung hier doch eine verhältnismässig geringe, wohl hauptsächlich aus den oben angeführten Gründen. Versammlungen fanden nur in Berlin, München, Hamburg, Dresden, Stuttgart und Bromberg statt; aber auch diese wenigen Kundgebungen haben einen starken Strom der Begeisterung entfesselt und ein lebhaftes Solidaritätsempfinden geweckt. Und dieser Eindruck hat auch während der traurigen Reaktion nach der Haager Konferenz innerlich noch fortgewirkt, wenn auch die Bewegung im Augenblick nach aussen keine weiteren Kreise gezogen hat, ja für Uneingeweihte sogar scheinbar ins Stocken geraten ist.



Die Arbeiterinnenbewegung.

Von **Alice Salomon.**

Litteratur.

Der sehr reichhaltigen Litteratur über die deutsche Arbeiterbewegung, namentlich der Fülle von Büchern, die Teilgebiete derselben behandeln, steht eine auffallend geringe Zahl von Schriften über die Arbeiterinnenbewegung gegenüber. Eine zusammenhängende Darstellung aller Bestrebungen der Arbeiterinnenbewegung in Deutschland weist die volkswirtschaftliche Litteratur nicht auf. Einzelne Gebiete sind in übersichtlicher Weise bearbeitet im Illustrierten Konversationslexikon der Frau (Berlin 1900) in dem Artikel „Arbeiterinnenbewegung" von Helene Simon, der die gewerkschaftliche Bewegung behandelt, und in dem Artikel „Die Frau in der Sozialdemokratie" von Lili Braun; ferner in der Broschüre: „Die Arbeiterinnen im Klassenkampf" von Emma Ihrer (Hamburg 1898), die sich in der Hauptsache mit der Geschichte der sozialdemokratischen gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterinnenbewegung beschäftigt. Ausser in diesen Schriften über die Arbeiterinnenbewegung im besonderen wird sie in den meisten Werken über die Arbeiterbewegung, wenn auch weniger eingehend und zusammenhängend, behandelt.

Glänzende Darstellungen der Voraussetzungen der Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung finden sich bei Herkner: die Arbeiterfrage (Berlin 1897), bei Friedrich Albert Lange: Die Arbeiterfrage (Winterthur 1879); ferner werden sie erörtert in den Artikeln: Arbeiterfrage, Frauenarbeit in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Auch sind einige englische Schriften hier zu nennen, da die englische Entwicklung der Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung nicht ohne Einfluss auf die deutschen Verhältnisse geblieben ist und da die theoretischen Auseinandersetzungen über die Arbeiterfrage, die in diesen Werken gegeben sind, im allgemeinen auch für Deutschland in Betracht kommen. Solche Arbeiten sind: R. W. Cooke-Taylor: The Factory-System (London 1894); Gibbins: The industrial

history of England (London 1890). In den Darstellungen der Gewerkschaftsbewegung wird die Frage der Frauenorganisationen überall in mehr oder weniger eingehender Weise behandelt. Die wichtigsten in Betracht kommenden Schriften auf diesem Gebiete sind: Kulemann: Die Gewerkschaftsbewegung (Jena 1900) — das umfangreiche Werk giebt eine Darstellung der gesamten gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter aller Parteien und Länder und auch der Arbeitgeber — ferner für die sozialistischen Gewerkschaften: Schmöle: Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland (Jena 1896 und 1898); Legien: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung (Berlin 1901), sowie die bereits erwähnte Broschüre von Emma Ihrer: Die Arbeiterinnen im Klassenkampf, und eine ältere: Die Organisationen der Arbeiterinnen Deutschlands (Berlin 1893). Über die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine orientiert Max Hirsch: Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine (Leipzig 1893). Fast ganz fehlt noch eine zusammenfassende Darstellung der christlichen Arbeiterbewegung. Ausser einigen Artikeln und Notizen in Zeitungen und Zeitschriften kommt nur in Betracht: Göhre, die evangelisch-soziale Bewegung (Leipzig 1896) und Heft 1 und 2 der Arbeiter-Bibliothek: Christliche Gewerkvereine, ihre Aufgabe und Thätigkeit (M.-Gladbach 1900). Auch für die Gewerkschaftsbewegung sind die Artikel in den beiden angeführten volkswirtschaftlichen Wörterbüchern über Arbeitervereine, Gewerkvereine, Sozialdemokratie zu nennen. Zur Orientierung über englisches Gewerkvereinswesen sind unübertroffen: Sidney und Beatrice Webb, The History of Trade-Unionisme (London 1894), deutsch: Geschichte des britischen Trade-Unionismus, übersetzt von R. Bernstein, Stuttgart 1895, und Industrial Democracy (London 1897), deutsch: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, übersetzt von C. Hugo (Stuttgart 1898). Eine Fülle wertvollen Materials ist in den Zeitungen und Zeitschriften für die Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage verstreut. Als reichhaltigste Quellen sind zu nennen: Die Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen (Stuttgart), herausgegeben von Clara Zetkin, erscheint im 11. Jahrgang; Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Hamburg), erscheint im 11. Jahrgang; Der Gewerkverein, Organ der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine (Berlin), 33. Jahrgang; Der Arbeiter, Zeitschrift für die katholische Arbeiterbewegung (München); die Westdeutsche Arbeiterzeitung, Organ der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln, erscheint im 2. Jahrgang (M.-Gladbach). Ausserdem: Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik, herausgegeben von Prof. E. Francke (Leipzig), X. Jahrgang. Auch enthalten die Protokolle der Verbandstage der Gewerkschaften und Gewerkvereine sowie die Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage zahlreiche Nachrichten über die Arbeiterinnenbewegung. Für die rechtliche Stellung der Arbeiterinnen in Bezug auf Koalition sind ausser den Bestimmungen der Reichs-

Gewerbe-Ordnung das Bürgerliche Gesetzbuch, die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, sowie die Verfassungs-Urkunden der einzelnen Bundesstaaten, ferner C. Legien: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, (Hamburg 1899), auch die Artikel über Koalition und Vereinsrecht im Conrad und Elster als Orientierungsmaterial zu benutzen.

I.

Einführung.

1. Die gemeinsamen Voraussetzungen der modernen Arbeiterfrage und Arbeiterinnenfrage. 2. Die Arbeiterinnenfrage im besonderen. 3. Die Voraussetzungen der Arbeiterinnenbewegung.

Unter Arbeiterinnenbewegung versteht man das gemeinsame Vorgehen der Arbeiterinnen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Beziehung. Die grundlegende Bedingung für solche Bestrebungen der Selbsthilfe unter den Arbeiterinnen ist zunächst das Bestehen einer gesonderten Klasse von Arbeitern und Arbeiterinnen, der Gegensatz von Kapital und Arbeit. Die Arbeiterinnenbewegung im modernen Sinne hat deshalb die grossindustrielle Entwicklung zur Voraussetzung, die sich seit dem 18. Jahrhundert, der Zeit des Verfalls des Zunftwesens, vollzog und erst eine solche Arbeiterklasse schuf. Nachdem die Zunftzeit für die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit keineswegs förderlich gewesen, nimmt diese Ende des 16. Jahrhunderts und in wachsendem Masse im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Entstehen der Hausindustrie (Verlagssystem) einen bedeutenden Aufschwung. Diese Betriebsform, welche die Arbeit aus den Werkstätten in die Behausung des Arbeiters verlegte, war der Ausdehnung der Frauenarbeit günstig, weil sie sich besonders für die Gewerbe einbürgerte, die vorzugsweise für die weibliche Arbeitskraft geeignet schienen, für die Textil- und Bekleidungsindustrie; ferner auch, weil sie im Gegensatz zu der handwerksmässigen Herstellung der Waren in der Zunftzeit eine Teilung der Arbeitsverrichtungen herbeiführte.[1] Wenngleich die Hausindustrie auch bald, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von dem Fabriksystem und der eigentlichen

---

[1]) Vgl. Pierstorff: Frauenarbeit und Frauenfrage. Jena 1900. S. 22.

Grossindustrie verdrängt wurde, so sind in ihr doch die Anfänge jener Entwicklung zu finden, die eine neue, sozialpolitisch wichtige Klasse von Arbeitern und Arbeiterinnen geschaffen hat, die eine Arbeiterfrage und eine Arbeiterinnenfrage entstehen liess. Um die Ursachen und Bedingungen der Arbeiterinnenfrage schildern zu können, muss zunächst in einigen kurzen Sätzen auf die Entstehung der Arbeiterfrage eingegangen werden.

Die Erfindung der Spinnmaschine 1764, des Kraftstuhls und der Dampfmaschine führten den Übergang vom Verlagssystem zum Fabrikbetrieb herbei. An die Stelle der bisherigen Kleinmeister traten besitzlose Industrieproletarier, deren Frauen und Kinder mit unter das Joch der industriellen Arbeit gebeugt wurden und die sich in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmer befanden. Die Stelle der Verleger, die zumeist in freundschaftlichen Beziehungen zu den Kleinmeistern gestanden hatten, wurde nun von reichen Fabrikbesitzern eingenommen, und zwischen diesen und den besitzlosen Arbeitern entstand die tiefe soziale Kluft, die zu den Klassenkämpfen des 19. Jahrhunderts führte.

Während in der Zunftzeit jeder Arbeiter die Möglichkeit hatte, Meister — folglich auch selbständig — zu werden, verringerte sich diese Möglichkeit beim Fabriksystem für die Arbeiter ganz ausserordentlich, da der Betrieb einer Fabrik den Besitz eines beträchtlichen Kapitals beim Unternehmer zur Voraussetzung hat. Dadurch entstand in bis dahin ungeahntem Masse der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; es bildete sich eine besondere besitzlose Arbeiterklasse, deren Interessen sich von denen aller andern Gesellschaftsklassen unterschieden und im striktesten Gegensatz zu den Interessen der besitzenden Unternehmer standen. Zwar hatte die Gewerbefreiheit das Herrschafts- und Dienstverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter aufgelöst und ein freies Vertragsverhältnis an dessen Stelle gesetzt. Als freie Kontrahenten sollten Arbeiter und Arbeiterinnen einen freien Vertrag mit dem Unternehmer abschliessen. Aber die wirtschaftliche Überlegenheit des Kapital besitzenden Arbeitgebers den besitzlosen Angehörigen des vierten Standes gegenüber zwang diese, sich den Bedingungen des Arbeitgebers zu unterwerfen, und das bedeutete für alle Arbeiterkategorien, auch für Frauen und Kinder, nur allzuhäufig eine übermässige Arbeitszeit in ungesunden Arbeitsräumen und einen Lohn, der zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht einmal hinreichte.

Als durch die freie Konkurrenz der Arbeitslohn der erwachsenen männlichen Arbeiter so herabgedrückt worden war, dass er oft den Unterhalt der Familie nicht mehr decken konnte, griffen in immer wachsender Zahl Frauen und schliesslich auch Kinder zur Fabrikarbeit, und die vermehrte Anwendung der Maschinen, deren Bedienung nur leichte und einfache Handgriffe erforderte, förderte die Ausbreitung der Frauenarbeit mehr und mehr. Wie schnell diese Entwicklung sich vollzog, geht daraus hervor, dass 1788, also 20 Jahre nach der Errichtung der ersten Baumwollspinnerei in England (1768), noch vor Anwendung der Dampfkraft 142 Fabriken in England und Schottland bestanden, in denen 26 000 Männer, 35 000 Kinder und 31 000 Frauen mit Spinnen beschäftigt wurden. In der dazu gehörigen Weberei und Druckerei arbeiteten ferner 133000 Männer, 48000 Kinder und 59000 Frauen. Die Missstände, die durch die Anhäufung grosser Menschenmassen in den Fabriken herbeigeführt wurden, die auch durch vermehrte Anwendung von Maschinen hervorgerufenen Gefahren in Beziehung auf Unfälle und gesundheitliche Schädigung entwickelten sich naturgemäss am frühesten und grellsten in England, dem Mutterland der Maschine und der Fabrik. Die Zustände in den Fabriken galten für so entsetzlich, dass Eltern sich scheuten, ihre Kinder dorthin zu geben. Der wachsenden Nachfrage nach den billigen und flinken, geschickten Kinderhänden kamen aber die Armenverwaltungen entgegen; sie verhandelten die ihrer Obhut und Pflege überlassenen Kinder den Fabrikanten, die diese sogenannten „Lehrlinge“ in grauenhafter Weise ausbeuteten [1]). Die tägliche Arbeitszeit der Kinder erreichte in einzelnen Gegenden 16 Stunden; ihre Verpflegung war die denkbar schlechteste. Häufig wurden die Aufseher nach den Arbeitsleistungen der Kinder bezahlt und trieben diese daher so sehr bei der Arbeit an, dass die Kinder oft vor Erschöpfung in den Fabriken zusammenbrachen. Die Verhältnisse der erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter waren nicht viel besser; die allgemein übliche Arbeitszeit betrug mindestens 12 Stunden, die notwendigsten hygienischen Anforderungen in Bezug auf die Arbeitsräume blieben unberücksichtigt, und die Bevölkerung der Fabrikdistrikte bot das Bild körperlicher und geistiger Entartung. Diese Zustände mussten schliesslich die Aufmerksamkeit nicht beteiligter Kreise erregen. Namentlich die Ausbeutung der kindlichen und

[1]) Vgl. Gibbins: The industrial history of England. London, 1890. R. W. Cooke-Taylor: The Factory System. London 1894. Herkner: Die Arbeiterfrage. Berlin 1894. Lange: Die Arbeiterfrage. Winterthur 1879.

der weiblichen Arbeitskraft trug dazu bei, als ein wissenschaftliches Problem die Frage aufzuwerfen, wie die Lage der Arbeiter zu verbessern und in Einklang mit den Kulturerrungenschaften der Zeit zu bringen sei. Die schwere soziale Erkrankung des ganzen Landes, die durch diese schreienden Übelstände hervorgerufen war, führte zuerst Politiker, Nationalökonomen und Dichter dazu, Forderungen zum Schutze der Fabrikarbeiter aufzustellen, eine „Arbeiter- und eine Arbeiterinnenfrage" zu konstatieren. So schrieb John Stuart Mill in den vierziger Jahren:

„Wenn die grosse Masse des Menschengeschlechtes immer so bleiben sollte, wie sie gegenwärtig ist, in der Sklaverei mühseliger Arbeit, an der sie kein Interesse hat, sich von frühmorgens bis spät in die Nacht abquälend, um sich nur den notwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, mit all den intellektuellen und moralischen Mängeln, die ein solcher Zustand mit sich bringt — ohne eigene innere Hilfsquellen, — ohne Bildung, denn die Leute können nicht besser gebildet als ernährt werden, — selbstsüchtig, denn ihr Unterhalt nimmt alle ihre Gedanken in Anspruch, — ohne Interesse und Selbstgefühl als Staatsbürger und Mitglieder der Gesellschaft; dagegen mit dem in ihren Gemütern gärenden Gefühl des ihnen vermeintlich widerfahrenen Unrechts hinsichtlich dessen, was andere besitzen, sie aber entbehren; — wenn ein solcher Zustand bestimmt wäre ewig zu dauern, so wüsste ich nicht, wie jemand, der seiner Vernunft mächtig ist, dazu kommen sollte, sich weiter um die Bestimmung des Menschengeschlechtes zu bekümmern."[1])

Solche Äusserungen und die Initiative und Unterstützung bürgerlicher Philanthropen führten die Masse der englischen Arbeiter zu den ersten Anfängen eines Zusammenschlusses zur Vertretung gemeinsamer Interessen, zu einer Bewegung für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Die moderne Arbeiterbewegung, die Emanzipation des vierten Standes setzt zuerst in England ein und nimmt von dort den Weg in die andern Industriestaaten, wo sie sich allerdings je nach der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Landes verschiedenartig gestaltet. In einzelnen Ländern sind auf lange Emanzipationskämpfe von umstürzlerischen Kampfvereinen besonnen vorgehende, rein wirtschaftliche Berufsorganisationen gefolgt, und ein mannigfaltiges, genossenschaftlich fürsorgendes Vereinswesen hat sich herausgebildet; in andern Ländern steht die Arbeiterbewegung im Dienst oder unter der

[1]) John Stuart Mill: Grundsätze der politischen Ökonomie, deutsch von Soetbeer Hamburg 1852, S. 377.

Leitung politischer Parteien; namentlich die sozialistische Partei ist in verschiedenen Ländern der hauptsächliche Träger der Arbeiterbewegung geworden. Je nach dem Entwicklungsgang der modernen Grossindustrie ist das Arbeitervereinswesen mehr oder weniger gut ausgebildet.

Später als in England hat sich in Deutschland die Arbeiterfrage und aus dieser die Arbeiterbewegung entwickelt; erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts tritt hier der Kampf zwischen Handwerk und Verlagssystem einerseits und Fabriksystem und Grossbetrieb andrerseits ein, und erst in den sechziger Jahren erreicht der grossindustrielle Maschinenbetrieb hier seine Bedeutung. Trotz der späteren Entwicklung und der Möglichkeit, die englischen Erfahrungen zu benutzen, erwachsen auch der deutschen Arbeiterklasse Notstände und Ausbeutungsmöglichkeiten, die hinter den englischen kaum zurückbleiben. Sie bewiesen auch hier die Notwendigkeit eines Schutzes der Arbeiter und Arbeiterinnen.

2.

Die Arbeiterinnenfrage im besonderen.

Zu den allgemeinen und gemeinsamen Voraussetzungen der Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage, zu den Missständen, die das Zeitalter der Gewerbefreiheit und der Maschinen für alle Arbeiter, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, herbeigeführt hatte, gesellen sich aber in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durch die Ausbreitung der industriellen Frauenarbeit noch besondere Notstände und Gefahren, die gesonderte Probleme entstehen lassen, gesonderte Schutzbestrebungen erheischen.

Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs, der nach den sechziger und siebziger Kriegsjahren eintrat, nahm die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken beständig zu, mit ihr wuchsen die daraus entstehenden gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Schäden für das gesamte Volksleben. Durch übermässige Arbeit, zum Teil in gesundheitsschädlichen Gewerben oder bei ungesunden Arbeitsbedingungen (schlechte Räume, Nachtarbeit, Arbeit von Jugendlichen), durch Arbeit von Schwangeren und Wöchnerinnen wurde nicht nur die Gesundheit der Frauen, sondern auch die ihrer Kinder gefährdet. Die Frauen waren vielfach gar nicht im stande, gesunde Kinder zur Welt zu bringen, so sehr war ihre Gesundheit durch in zu jugendlichem Alter ihnen auferlegte und

täglich zu lang andauernde Arbeit geschwächt. Die Verpflegung der Kinder liess alles zu wünschen übrig, und unvergessen bleibt in der Geschichte der industriellen Entwicklung, dass zu den Zeiten der englischen Baumwollkrise, als die Fabriken sich schlossen und die Arbeiterfamilien der Hungersnot preisgegeben waren, „die Sterblichkeit der Fabrikkinder abnahm, weil es ihren Müttern jetzt endlich freistand, ihnen statt der Opiummixtur die Brust zu reichen.“ [1]) Die physische Schädigung der Frauen und ihrer Kinder zog aber sittliche Missstände nach sich. Die arbeitenden Frauen, deren Körper geschwächt war, deren Leben arm an Freuden und Genüssen war, aber reich an Entbehrungen und an Versuchungen durch gewaltthätige Arbeitgeber und Vorgesetzte, die in ihrer Jugend keine liebevolle Fürsorge und Erziehung, keinen hohen moralischen Wertmesser kennen gelernt hatten, fielen der Prostitution scharenweise zum Opfer. Dazu kam noch, dass die Frau auf Grund ihrer geringeren Bedürfnisse die Löhne der Männer unterbot; ihre geringere Arbeitskraft, namentlich ihre schwächere Konstitution, — die zwar nicht immer eine geringere Arbeitsleistung bedingte — war der Vorwand für Gewährung einer geringeren Bezahlung und sicherte ihr vielfach den Vorrang vor dem Mann. Dadurch wurden die Arbeitslöhne im allgemeinen erheblich herabgedrückt; der ganzen Arbeiterklasse erwuchs durch die Industriearbeiterin eine schwere Gefahr, die durch besondere Massregeln bekämpft werden musste.

Es entstand neben der Arbeiterfrage eine besondere Arbeiterinnenfrage, die sich zwar mit der Arbeiterfrage deckt, so weit sie Lohnfrage ist und sich mit der allgemeinen Verbesserung der Lebenslage beschäftigt, die aber daneben das Problem der besonderen Schädigung des weiblichen Organismus und der Gefährdung des ganzen Arbeiterstandes durch die Arbeiterin als Lohndrückerin umfasst. Infolge des raschen Anwachsens der Zahl der Fabrikarbeiterinnen, wohl auch der vermehrten gesundheitlichen Gefahren bei der Anhäufung so grosser Arbeitermassen in den Fabriken wurde die Lage der Fabrikarbeiterin der Ausgangspunkt verschiedenartiger Schutzbestrebungen, die teils vom Staat, teils von den Arbeiterinnen selbst ins Werk gesetzt wurden. Nur ganz allmählich wurde auch die Notlage andrer Arbeiterinnenkategorien Gegenstand des Interesses und der Hilfsaktion; erst das letzte Jahrzehnt brachte Kenntnis von den fürchterlichen Missständen

---

[1]) Vgl. Friedrich Albert Lange: Die Arbeiterfrage. Winterthur 1879, S. 176.

in der Hausindustrie an eine breite Öffentlichkeit[1]); abgesehen von vereinzelten, ziemlich belanglos verlaufenden Versuchen haben erst die letzten zwei Jahre die Dienstbotenfrage, d. h. die Lage der in häuslichen Diensten stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter zu einer wissenschaftlich diskutierten Frage gemacht[2]); über die Verhältnisse der weiblichen Landarbeiter in Deutschland liegen noch kaum nennenswerte Untersuchungen vor. So entwickelt sich die Arbeiterinnenfrage nur langsam von einer Frage der Fabrikarbeiterinnen zu einer alle Lohnarbeiterinnen umfassenden Frage. (Die weiblichen Handelsangestellten, deren Lage bereits seit einigen Jahren Gegenstand des Interesses weiterer Kreise geworden ist, die die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körperschaften erregt und zu verschiedenen Versuchen der Staats- und der Selbsthilfe geführt hat, kommen bei diesen Ausführungen nicht in Betracht, da sie dem Lohnarbeiterstande im volkswirtschaftlichen Sinne nicht zugerechnet werden.[3]) Die bisherigen Hilfs- und Schutzaktionen beziehen sich noch fast ausschliesslich auf Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten, wie nachstehend geschildert werden soll.

3.

Die Voraussetzungen der Arbeiterinnenbewegung.

Die Versuche der Arbeiterinnen, durch Selbsthilfe, durch Organisation, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Arbeiterinnenbewegung steht keineswegs im Gegensatz zu den staatlichen Bestrebungen, die Arbeiterinnen durch Gesetze vor Ausbeutung und Überanstrengung zu schützen, sondern vielmehr in einem Verhältnis der Wechselwirkung, der gegenseitigen Ergänzung. Während der gesetzliche Schutz, die Staatshilfe, einerseits der Arbeiterin erst ein gewisses Mass von Freiheit schaffen muss, um sie organisationsfähig zu machen, richtet sich das Bestreben der Organisationen nicht nur auf eine Beein-

[1]) Vgl. Stieda: Die Hausindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 39. Feig: Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie. Gertrud Dyhrenfurth: Die industriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion. Leipzig 1897. Timm: Das Sweating-System in der deutschen Konfektions-Industrie. Flensburg 1895. Oda Olberg: Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion. Leipzig 1896.

[2]) Vgl. Die Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, 8., 9., 10. Jahrgang. Soziale Praxis, 8.—10. Jahrgang. Die Frau, herausg. von Helene Lange. Die neuen Bahnen, herausg. von Auguste Schmidt.

[3]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Teil IV. Die deutsche Frau im Beruf.

flussung des Arbeitsvertrages zu Gunsten der Arbeiterinnen, sondern auch auf die weitere Entwicklung des gesetzlichen Schutzes. In der folgenden Darstellung der Arbeiterinnenbewegung wird daher auch der gesetzliche Schutz der Arbeiterinnen, soweit die Bewegung sich auf ihn bezieht, mit berührt werden.[4])

Wenngleich sich nun in Deutschland in der Zeit der grossindustriellen Entwicklung die weibliche Arbeiterklasse gleichzeitig mit der männlichen und daher die Arbeiterinnenfrage gleichzeitig mit der Arbeiterfrage entwickelt, wenngleich der Staat sich früher veranlasst sah, den Missständen weiblicher Fabrikarbeit entgegenzutreten als den Schäden der Männerarbeit, so bleibt die Selbsthilfe der Arbeiterin, die Arbeiterinnenbewegung, weit hinter der Arbeiterbewegung zurück, weil ihnen das Gesetz die Koalitionsfreiheit, die Vorbedingung für jede geschlossene Vertretung ihrer Standesinteressen, verwehrt.

Zwar führte die Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen schon bei der Begründung der modernen Arbeiterbewegung als Klassenbewegung zu der Anerkennung des Gedankens, dass die Konkurrenz der Frauenarbeit nur beseitigt werden könne durch Organisation der Arbeiterinnen mit den Arbeitern, Erweckung des Klassenbewusstseins in ihnen, Erhebung der Frau zur gleichstehenden Genossin, und nach diesem Programm hat die sozialdemokratische Partei versucht, die Frauen in die Arbeiterbewegung mit hinein zu ziehen. Bei den Kämpfen, die auf Unterdrückung der Sozialdemokratie abzielten, wurden aber die Versuche einer Arbeiterinnenbewegung resp. einer Teilnahme der Frauen an der Arbeiterbewegung immer aufs neue unterbunden, da die Unterdrückung der Arbeiterinnenbewegung als Mittel angesehen wurde, die sozialdemokratischen Bestrebungen einzudämmen. Die Handhabe für diese Bekämpfung der Arbeiterinnenbewegung bot die Vereinsgesetzgebung, die den deutschen Frauen volle Vereins- und Versammlungsfreiheit vorenthält.

Nur in schweren Kämpfen ist es der deutschen Arbeiterklasse gelungen, sich wenigstens ein gesetzlich festgelegtes, wenn auch stark durchlöchertes Vereinsrecht zu erringen. Aber die Frauen sind auch von diesem noch zum Teil ausgeschlossen. Vor 1869 besassen die Arbeiter nirgends in Deutschland, von kurzen Ausnahmeepochen abgesehen, volle Koalitionsfreiheit. Erst die Gewerbeordnung setzte in dem Jahr fest, dass gewerbliche Gehilfen,

---

[4]) Vgl. die ausführliche Darstellung der Arbeiterinnenschutzgesetze in Teil IV.

Gesellen und Fabrikarbeiter — nicht aber ländliche Tagelöhner und Gesinde — sich behufs Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen koalieren können.[1]) Trotzdem bei der Gründung des Deutschen Reichs die Verfassung die Zuständigkeit betreffs des Vereinswesens[2]) dem Reiche übertrug, ist ein einheitliches, reichsgesetzlich geregeltes Vereins- und Versammlungsrecht noch nicht geschaffen worden. Ausser den bereits genannten, für das ganze Reich giltigen Bestimmungen der Gewerbeordnung ist nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch einheitlich geregelt; die öffentlich-rechtliche beruht aber noch auf der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Nach der preussischen Verfassung ist nun zwar allen Preussen das Recht gewährleistet, „sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln" [3]) und „sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, in Gesellschaften zu vereinigen." [4]) Aber zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind für die Ausübung des in diesen beiden Artikeln gewährleisteten Rechts gewisse gesetzliche Beschränkungen gegeben. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.[5]) Diese Regelung ist in der „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" vom 11. März 1850 gegeben. Die Verordnung bestimmt, dass von allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollen, mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Ortes und der Zeit vom Einberufer Mitteilung gemacht werden muss.[6]) Ferner dürfen Vereine, welche die Erörterung politischer Gegenstände bezwecken, keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; sie dürfen nicht mit andren Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten und Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen.[7]) Wenn nun auch eine obrigkeitliche

---

[1]) Vgl. § 152 der R. G. O.

[2]) Vgl. Art. 4 § 16 der Verfassung des Deutschen Reichs.

[3]) und [4]) Vgl. Art. 29 und 30 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

[5]) A. a. O. Abs. 2 und 3 des Art. 30.

[6]) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. § 1.

[7]) A. a. O. § 8.

Erlaubnis zur Gründung von Vereinen nicht erforderlich ist, so ist doch der Verwaltungspraxis der ausführenden Polizeiorgane durch die Auslegung des Begriffs „öffentliche Angelegenheit, politische Gegenstände, Verein" u. dergl. der weiteste Spielraum eingeräumt, und die geringe Freiheit, die den Frauen durch dies Gesetz gelassen wird, ist in der Praxis durch die Verwaltungsorgane noch erheblich eingeschränkt worden. Ähnlich wie in Preussen liegen die Verhältnisse in vielen deutschen Bundesstaaten; nur Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und einige kleinere Bundesstaaten, sowie die Hansastädte kennen das Verbot für Frauen nicht. Dagegen sind die Bestimmungen andrer Staaten, z. B. Braunschweigs, noch reaktionärer als das preussische Vereinsgesetz, und die verschiedenen, mehr oder weniger beschränkenden Bestimmungen in den Einzelstaaten haben einen Zustand grösster Verworrenheit für die Organisationsbestrebungen der Frauen ergeben. Da eine vollständige Trennung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Arbeiter kaum durchführbar ist, da die Kämpfe zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen in engstem Zusammenhang stehen mit den andern Teilgebieten des Klassenkampfes zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, unterliegen alle Arbeitervereine (somit das mächtigste Mittel der Arbeiterbewegung) den Vorschriften über die Anzeigepflicht und die polizeiliche Überwachung, und es ist zumeist dem Ermessen der Behörden überlassen, darüber zu entscheiden, ob Arbeiterinnen einer Berufsorganisation beitreten dürfen. Bedeutend mehr noch als die Vereins- und Versammlungsfreiheit der männlichen Arbeiter ist die der Frauen beschränkt; die Vereinsbildungen der Arbeiterinnen zu wirtschaftlichen Zwecken sind dadurch nicht nur erschwert, sondern stets in ihrer Existenz bedroht; ein fester Zusammenschluss zu politischen Vereinen ist ihnen unmöglich gemacht. Trotzdem ist es dem unerschütterlichen Mut und der zähen Energie einiger Frauen gelungen, all diesen Hindernissen zum Trotz Mittel und Wege zur Teilnahme an der politischen Klassenbewegung des Arbeiterstandes, an der sozialdemokratischen Bewegung, zu finden, ferner eine eigene politische Arbeiterinnenbewegung zu schaffen und schliesslich den Kampf zur wirtschaftlichen Verbesserung ihrer Lage durch Teilnahme an der gewerkschaftlichen Bewegung aufzunehmen. [1])

---

[1]) Ein Aufgreifen der Genossenschaftsbewegung von seiten der Arbeiterinnen oder eine Anteilnahme der Arbeiterinnen an den Genossenschaftsbestrebungen ist in Deutschland bisher nicht zu verzeichnen. Unter wirtschaftlichen Genossenschaften versteht man Vereine, deren Mitglieder gemeinsame Geschäfte oder wirtschaftliche Unternehmungen zur Förderung

II.

Die Arbeiterinnenbewegung.

1.

Teilnahme der Arbeiterinnen an der sozialistischen Bewegung.

Das gemeinsame Klasseninteresse der Arbeiter und Arbeiterinnen hat die sozialdemokratische Partei seit ihrem Bestehen dazu veranlasst, für eine Anteilnahme der Frauen an der Arbeiterbewegung zu wirken, die Frauen in die Klassenbewegung „als gleichstehende Genossinnen" hereinzuziehen; auf dem Gothaer Kongress der sozialistischen Arbeiterpartei (1875) wurde ausdrücklich beschlossen, Frauen als Delegierte zum Parteitag zuzulassen, und zwar sollten sie entweder als Vertreter von Wahlkreisen in allgemeinen Volksversammlungen, oder in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden können. Diese programmatische Heranziehung der Frauen zu den Arbeiten der Partei bewährte sich in der Praxis ausserordentlich; während der Zeit des Sozialistengesetzes 1878—90 erwiesen sie sich als Hauptstützen der Partei, überall wirkten sie nach Kräften für die Interessen der Arbeiterklasse. Seit Aufhebung des Sozialistengesetzes haben Frauen regelmässig an den Parteikongressen teilgenommen und selbst die Interessen ihrer Geschlechtsgenossinnen bei den Verhandlungen vertreten können.[1]) Ein weiteres Feld der Thätigkeit eroberten die Frauen auf dem Berliner Parteikongress (1892). Bis dahin enthielt die Organisation

---

ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft begründen. In der Hauptsache sind zu unterscheiden Konsumgenossenschaften — Vereinigungen von Konsumenten, die durch genossenschaftliche Beschaffung und Verkauf von Ware ohne Zwischenhändler, manchmal auch durch Errichtung eigener Produktionsbetriebe zur Beschaffung guter, preiswerter Artikel für ihren Bedarf einen Gewinn für ihre Mitglieder erzielen — und Produktivgenossenschaften — Vereinigungen von Produzenten zu gemeinsamer Herstellung und Verkauf der Ware. Zwar ist verschiedentlich eine Heranziehung der Frauen von den Genossenschaften befürwortet worden, doch ist bisher die Beteiligung der Frauen an den deutschen Konsumgenossenschaften noch gering und mangelt ganz bei den Produktivgenossenschaften. An der Verwaltung der Genossenschaftsbetriebe haben Frauen nur in ganz vereinzelten Fällen teil genommen; genossenschaftliche Frauenorganisationen fehlen noch vollständig. (Vgl. Teil 1. Die Geschichte der englischen Frauenbewegung. Weitere Litteratur: Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Anwalt des allgemeinen Verbandes. Blätter für Genossenschaftswesen. Potter-Webb: The cooperative movement in Great Britain 1891. The cooperative News. Artikel „Genossenschaften" im Illustrierten Konversationslexikon der Frau. Ed. Bernstein: Der englische Genossenschafts-Frauenbund im Wochenbericht der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Hamburg. 7. Jahrgang. No. 45 u. 46.

[1]) Vgl. die Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage, Berlin.

der Partei die Bestimmung, dass in jedem Wahlkreis zur Wahrnehmung der Parteiinteressen in öffentlichen Versammlungen sogenannte Vertrauensmänner zu wählen seien. Damit auch dieser Posten Frauen zugänglich gemacht würde, wurde der Ausdruck „Vertrauensmänner" durch „Vertrauenspersonen" ersetzt.[1]) Wie die Sozialdemokratie frühzeitig eingesehen hat, welch grosser Wert auf die politische Mitarbeit der Frauen zu legen ist, wie sie den mitarbeitenden Frauen einen breiten Raum bei den Verhandlungen einräumte und wie man bemüht war, die Aufgaben der Partei gegenüber den Frauen festzulegen, beweist der Gothaer Parteitag (1896). Nach einem Vortrag von Clara Zetkin über die Entwicklung der Frauenfrage wurde eine Resolution angenommen, deren erster Teil die Verschiedenartigkeit der Interessen der bürgerlichen und der proletarischen Kreise zum Ausdruck bringt; deren zweite Hälfte aber für die Teilnahme der Frauen an der sozialistischen Bewegung in Betracht kommt, da sie sich mit den Aufgaben der proletarischen Frauenbewegung beschäftigt. Es heisst darin:

„Im Proletariat ist es das Ausbeutungsbedürfnis des Kapitals, das die Frau zur Erwerbsarbeit zwingt und die Familie zerstört. Durch ihre Erwerbsarbeit wird die proletarische Frau dem Manne ihrer Klasse wirtschaftlich gleich gestellt. Aber diese Gleichstellung bedeutet, dass sie wie der Proletarier, nur härter als er, vom Kapitalisten ausgebeutet wird. Der Emanzipationskampf der Proletarierinnen ist deshalb nicht ein Kampf gegen die Männer der eigenen Klasse, sondern ein Kampf im Verein mit den Männern ihrer Klasse gegen die Kapitalistenklasse. Das nächste Ziel dieses Kampfes ist die Errichtung von Schranken gegen die kapitalistische Ausbeutung. Sein Endziel ist die politische Herrschaft des Proletariats zum Zwecke der Beseitigung der Klassenherrschaft und der Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaft.

Als Kämpferin in diesem Klassenkampf bedarf die Proletarierin ebenso der rechtlichen und politischen Gleichstellung mit dem Manne, wie die Klein- und Mittelbürgerin und die Frau der bürgerlichen Intelligenz. Als selbständige Arbeiterin bedarf sie ebenso der freien Verfügung über ihr Einkommen (Lohn) und ihre Person wie die Frau der grossen Bourgeoisie. Aber trotz aller Berührungspunkte in rechtlichen und politischen Reformforderungen hat die Proletarierin in den entscheidenden ökonomischen Interessen nichts Gemeinsames mit den Frauen der andern Klassen. Die Emanzipation der proletarischen Frau kann deshalb nicht das Werk sein der Frauen aller Klassen, sondern ist allein das Werk des gesamten Proletariats ohne Unterschied des Geschlechts.

---

[1]) Protokoll des Parteitages 1892. S. 146.

Die Agitation unter den proletarischen Frauen muss daher in erster Linie sozialistische Agitation sein. Ihre Hauptaufgabe ist, die proletarischen Frauen zum Klassenbewusstsein zu wecken und für den Klassenkampf zu gewinnen. Die Arbeiterin muss aus einer Schmutzkonkurrentin des Mannes zu dessen Kampfgenossin, aus einer hemmenden zu einer treibenden und thätigen Kraft im Klassenkampf werden. Die proletarische Frauenagitation muss sich also streng im Rahmen der allgemeinen Arbeiterbewegung halten und muss an alle Fragen anknüpfen, die für die Arbeiterklasse jeweilig von besonderer Wichtigkeit sind. Soweit bestimmte dringende Aufgaben nicht vorliegen, ist in die Agitation für Reformen einzutreten, die im Interesse der Proletarierin als Arbeiterin und Frau liegen. Insbesondere ist zu agitieren: 1. Für Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, namentlich für Einführung des gesetzlichen Achtstundentages zunächst wenigstens für die weiblichen Arbeiter. 2. Für Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. 3. Für aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten zu den Gewerbegerichten. 4. Für gleichen Lohn für gleiche Leistung ohne Unterschied des Geschlechts. 5. Für volle politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, speziell für uneingeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht. 6. Für gleiche Bildung und freie Berufsthätigkeit der beiden Geschlechter. 7. Für die privatrechtliche Gleichstellung der Geschlechter. 8. Für die Beseitigung der Gesindeordnungen.

Hand in Hand mit der mündlichen muss die schriftliche Agitation unter den proletarischen Frauen betrieben werden. Als vorzüglichstes Mittel, Anregung und Aufklärung unter die Massen der noch indifferenten Proletarierinnen zu tragen, empfiehlt sich die periodische Verbreitung von Flugblättern, die bestimmte praktische Fragen behandeln. Zur weiteren Belehrung und Schulung sind besonders Broschüren geeignet, die die Proletarierin dem Sozialismus näher bringen und zwar als Arbeiterin, als Frau und vor allem auch als Mutter. Die sozialdemokratische Presse muss systematisch für die wirtschaftliche und politische Aufklärung der proletarischen Frauen wirken." [1])

Schon lange vor Annahme dieser Resolution hatten Arbeiterinnen sich im Sinne dieses Programms an dem Kampf der Männer ihrer Klasse gegen die Kapitalistenklasse beteiligt. Sie haben bei Wahlbewegungen seit 1874 durch Verteilung von Flugblättern und Wahlzetteln, als Agitatorinnen in Versammlungen gewirkt und als Vertrauenspersonen sich in den Dienst der Arbeiterklasse gestellt. [2]) Für die Interessen aller Parteiangehörigen

---

[1]) Protokoll des Parteitages 1896, S. 174—175.

[2]) Vgl. Emma Ihrer: Die Arbeiterinnen im Klassenkampf. Hamburg 1898. Lili Braun-Gizycki: Frauenfrage und Sozialdemokratie. Berlin 1896. Artikel „Die Frau in der Sozialdemokratie" im Illustrierten Konversations-Lexikon der Frau. Berlin 1899.

haben sie ihre Kraft eingesetzt; die gemeinsame Arbeit von Mann und Frau auf allen Gebieten der Arbeiterbewegung — soweit sie sich im Rahmen der sozialdemokratischen Partei vollzieht — kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass seit 1895 eine Frau, Clara Zetkin, dem Parteivorstand angehört.

2.

Politische Arbeiterinnenbewegung.

Trotzdem das gemeinsame Vorgehen der Arbeiter und Arbeiterinnen von der sozialdemokratischen Partei stets angestrebt und auch durchgeführt worden ist, hat sich doch die Notwendigkeit einer besonderen Bewegung unter den Frauen als notwendig erwiesen, die nicht nur für die allgemeinen Ziele aller Arbeiter eintrat, sondern den besonderen Bedürfnissen der Arbeiterinnen nach rechtlicher Gleichstellung mit dem Mann, nach gesetzlichem Schutz u. dergl. Rechnung tragen sollte. Diese Bewegung der Arbeiterinnen, die auf eine Änderung der Gesetzgebung zu ihren Gunsten hinzielt, auf Reformen, die im Interesse der Arbeiterin und der Frau liegen, kann wohl als politische Arbeiterinnenbewegung bezeichnet werden.

Zwar heben die sozialdemokratischen Frauen immer wieder hervor, dass sie ihren Befreiungskampf in den Reihen der Arbeiterklasse ausfechten müssen und dass sie einer gesonderten proletarischen Frauenbewegung nicht bedürfen. Immerhin verschliessen sie sich aber nicht der Thatsache, dass die Verhältnisse sie zunächst zwingen, für den Programmpunkt der Partei: „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen,“ neben den allgemeinen Parteibestrebungen noch im besonderen zu wirken, und dass sie dazu — wenn auch im Rahmen der Partei — gesonderter Frauenorganisationen oder einer gesonderten Agitation unter den Frauen bedürfen.

Arbeiterinnenvereine zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen, auf deren Entwicklung und Geschichte später noch ausführlich eingegangen werden soll, verfielen unter dem Sozialistengesetz unterschiedslos der Auflösung; selbst öffentliche Frauenversammlungen wurden auf Grund des Gesetzes verboten. Da aber die Teilnahme an der allgemeinen Arbeiterbewegung, zu der die Frauen durch solche Massregeln unwillkürlich gedrängt wurden,

keinen Mittelpunkt für eine Agitation unter dem weiblichen Proletariat schaffen konnte, machte man im Jahre 1889 den Versuch, diese Schwierigkeiten durch Einsetzung einer aus 7 Frauen bestehenden Agitationskommission in Berlin zu umgehen.[1] Diese lose Form der Organisation, die eine Centralstelle für Agitation und Korrespondenz unter den Frauen schaffen sollte, war zunächst bestimmt, eine regere Teilnahme der Frauen an der sozialistischen Bewegung und Stellungnahme derselben zu den politischen Tagesfragen herbeizuführen, und zwar durch Einberufung von Versammlungen wie auch durch anderweitige Agitation.

In der ersten Zeit konnten jedoch keine Versammlungen abgehalten werden, da entweder bei der polizeilichen Anmeldung die Erlaubnis dazu verweigert wurde, oder die Versammlungen bald nach der Eröffnung aufgelöst wurden. Diese Massregel veranlasste die Frauen, den Minister v. Herrfurth durch zwei Delegierte in einer Audienz darum zu ersuchen, dass er den Arbeiterinnen die Möglichkeit schaffe, das ihnen gesetzlich zustehende Koalitionsrecht auch ausüben zu können. Er wurde aufgefordert, anzuordnen, dass die Versammlungen, welche zur Besprechung der Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen dienen sollen, unbehindert tagen könnten.

Der Minister sagte seine Hilfe zu, und seitdem ist in Berlin keine Versammlung, die von Frauen für Frauen ordnungsmässig angemeldet war, wieder verboten worden.

Die Versammlungen, die darnach veranstaltet wurden, beschäftigten sich unter anderm mit der Lage der Handelsgehilfinnen, der Kellnerinnen und mit der Forderung der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, die später auch in das Programm der bürgerliehen Frauenbewegung aufgenommen und namentlich durch das Wirken Jeannette Schwerins wesentlich gefördert wurde.

In verschiedenen Orten Deutschlands wurden, dem Beispiel Berlins folgend, solche Frauen-Agitationskommissionen gegründet, die überall eine rege Propagandathätigkeit entfalteten.

Auf allseitigen Wunsch wurde im Jahre 1891 auch eine Arbeiterinnenzeitung von Frau Emma Ihrer gegründet, die den Interessen und dem langsam erwachenden Verständnis der Frauen für ihre gemeinsamen Angelegenheiten Rechnung tragen sollte. Die Zeitung, die im 2. Jahre unter die Leitung von Clara Zetkin überging und seitdem unter dem Namen „Die Gleichheit“ erscheint,

---

[1]) Vgl. Emma Ihrer, a. a. O. S. 21—22.

ist ein gut orientiertes, unentbehrliches Organ für alle Arbeiterinnen-interessen geworden.

Trotzdem die Organisation der Berliner Agitationskommission die denkbar loseste war, trotzdem sie keine Vorsitzende besass und keine Mitglieder aufnahm, also die Merkmale des Vereins in keiner Weise trug, wurde sie im Jahre 1895 doch für einen politischen Verein erklärt und infolgedessen aufgelöst.[1])

Die Verfügung des Polizeipräsidiums, die den Frauen zuging und die charakteristisch für die den Arbeiterinnen gegenüber geübte Verwaltungspraxis ist, lautet:

„Es wird Ihnen hiermit eröffnet, dass die Berliner Frauen-Agitations-Kommission auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen ist, weil dieselbe, nach ihrer bisherigen Thätigkeit, insbesondere wegen der noch in letzter Zeit in Versammlungen betriebenen Agitation für das Wahlrecht der Frauen, als politischer Verein im Sinne des genannten Gesetzes erscheint, politische Vereine aber Frauen nicht als Mitglieder aufnehmen dürfen. Jede fernere Beteiligung an diesem Vereine oder eine Neubildung, welche sachlich als Fortsetzung des geschlossenen Vereins erscheint, ist nach § 16 des Vereinsgesetzes strafbar."

Mit der Zustellung dieser Verfügung wurde bei den Frauen eine eingehende Haussuchung verbunden, die den Zweck hatte, Beweismaterial über ein eventuell stattgefundenes Inverbindungtreten der Kommission mit dem gleichzeitig aufgelösten (später noch zu erwähnenden) Frauen-Bildungsverein aufzutreiben. Solches Material wurde aber nicht gefunden. Das Gericht verurteilte die Frauen Fahrenwald zu 20 Mark Geldstrafe resp. 2 Tagen Gefängnis, Ihrer 30 Mark Geldstrafe resp. 3 Tagen Gefängnis, Jung, Frohmann, Klotsch und Baader zu je 15 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Haft und erkannte auf Schliessung des Vereins „Frauen-Agitations-Kommission". In der Begründung des Urteils heisst es:

„Die Angeklagten geben sämtlich zu, der Frauen - Agitations-Kommission angehört zu haben, bestreiten aber, dass diese ein politischer Verein oder überhaupt ein Verein gewesen sei, da die Kommission eine einheitliche Thätigkeit nicht entwickelte, auch keine Leitung, keinen Vorstand besitze, sie betrachte sich lediglich als eine Mehrheit von Personen, die in Volksversammlungen gewählt werden und von denen jede selbständig als Vertrauensperson agitieren könne.

Es haben aber vom 15. Januar bis Februar 1895 sechs öffentliche Versammlungen stattgehabt, vier derselben sind von der Angeklagten

[1]) Vgl. Emma Ihrer, a. a. O. S. 23—26.

Fahrenwald bei der Polizei angezeigt, von ihr gingen auch die Einladungen und Veröffentlichungen in den Zeitungen aus. In den beiden ersten Versammlungen wurde die Dienstbotenfrage speziell mit Bezug auf die weiblichen Dienstboten erörtert und die Abschaffung der Gesindeordnung gefordert; fast alle Angeklagten beteiligten sich an den Versammlungen; in den nächsten vier wurde die Forderung des Frauen-Wahlrechts besprochen und man schloss sogar mit einem Hoch auf die Frauenbewegung, und hierbei waren wiederum die Angeklagten, teils als Rednerinnen, teils als Leiterinnen beteiligt und ist eine dem Thema entsprechende Resolution von ihnen vertreten worden.

Betreffs der Angeklagten Ihrer ist durch beschlagnahmte Korrespondenzen noch eine andre Thätigkeit entdeckt worden, darin bestehend, dass dieselbe die Arbeiterinnen-Organisationen nach Kräften zu fördern bestrebt war, unter Angabe der Mittel und Wege, wie dies zu erreichen sei.

Die Würdigung dieser Thatsachen geht dahin: Als Verein im Sinne des preussischen Gesetzes ist anzusehen: jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung.

Der Berliner Frauen-Agitations-Kommission ist der Charakter eines solchen Vereins zuzusprechen.

Es genügt also, hervorzuheben, dass die Angeklagten durch Beschluss der Volksversammlungen eine Aufforderung zur Verbindung erhielten, welche letztere dadurch, dass die Aufgeforderten Folge leisteten, ins Leben getreten ist. Von diesem Augenblicke begann nach dem Willen der Beteiligten ihre Wirksamkeit. Und obgleich man die Bestellung von Vorstehern, Ordnern oder Leitern absichtlich vermied, blieb die Agitations-Kommission thatsächlich nicht ohne Organisation. Die obwaltenden Verhältnisse sind hier allein entscheidend. Die Kommission war keine unverbundene Personenmehrheit, sondern die Thatsache ihrer Konstituierung in Verbindung mit dem Umstande, dass die Angeklagten als eine Art Vorstand oder Leiter in Form sogenannter Vertrauenspersonen gewählt werden, wie durch ihre Veröffentlichungen in der Presse, die schriftlichen Versammlungsanmeldungen bei der Polizei, die Korrespondenz Ihrer und durch die Versammlungen, als eine mehr oder weniger organisierte dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer Zwecke hervorgetreten sind, giebt dem Ganzen das Gepräge eines Vereins im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes und den Versammlungen den Charakter von Vereinsversammlungen.

Dieser Verein hatte die bewusste Absicht, die Mitwirkung oder Inanspruchnahme des Staats und seiner Organe für die Abschaffung der Gesindeordnung und Erlangung des Frauen-Wahlrechts als Vereinsangelegenheit in Vereinsversammlungen zu erörtern.

Diese Gegenstände berühren den Staat unmittelbar, seine Gesetzgebung oder Verwaltung, gehören der Politik an, sind somit politische, gemäss § 8 des Vereinsgesetzes.

Als Leiterinnen sind die Angeklagten Fahrenwald und Ihrer anzusehen, deshalb ist bei ihnen straffälliges Vorgehen angenommen, die übrigen kommen als Mitglieder in Betracht und machten sich einer Übertretung des Vereinsgesetzes schuldig. Ausserdem wird die definitive Schliessung des Vereins ausgesprochen und hat das Gericht bei der Schwere des Falls, die, da es sich nur um einen politischen Verein handelt, der lediglich aus Frauenspersonen besteht, oben aufliegt und keiner weiteren Begründung bedarf, ohne weiteres Gebrauch gemacht."

In der Broschüre „Die Arbeiterinnen im Klassenkampf", die diese Vorgänge ausführlich schildert, knüpft Frau Ihrer an dieses Urteil die Bemerkung, dass es demnach nicht schwer sein könne, den Einberufer einer Versammlung und den Referenten zusammen zu einem Verein zu stempeln, „auch sie sind für einige Stunden mehr oder weniger organisiert zu gemeinsamem Thun!" [1]) Das Reichsgerichtserkenntnis schloss sich dem angeführten Urteil an. Ähnliche Auflösungen, Prozesse und Verurteilungen fanden in jener Zeit in allen Teilen Deutschlands statt. Die Kommissionen in Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Breslau wurden gleichfalls aufgelöst.

Trotz der Zerstörung dieser unsäglich mühsamen Organisationsversuche der Arbeiterinnen war Mut und Energie dieser Frauen doch nicht gebrochen. Man suchte nach neuen Möglichkeiten zur Agitation für die gemeinsamen Zwecke der Arbeiterinnen und fand sie.

Die Agitationskommissionen wurden im Jahre 1895 durch die Wahl isolierter, weiblicher Vertrauenspersonen ersetzt (Centralvertrauensperson der Arbeiterinnen Deutschlands für das Jahr 1901 ist Frl. Ottilie Baader, Berlin W., Grossgörschenstr. 38), die in derselben Weise für politische und gewerkschaftliche Aufklärung der Arbeiterinnen thätig sind; ferner setzten sie eine umfassende Agitation gegen das Vereins- und Versammlungsrecht ins Werk. [2]) In einer Reihe von Versammlungen gaben sie ihrer ablehnenden Stellung zum Bürgerlichen Gesetzbuch Ausdruck, das sowohl den Forderungen des weiblichen Geschlechts wie denen der Arbeiterklasse nicht entsprach. In jenen Versammlungen fand eine Resolution allgemeine Annahme, deren erster Teil in klarer Formulierung dem Protest der Arbeiterinnen gegen die rechtlose Stellung Ausdruck giebt, die das Gesetz der Frau als Gattin und

---

[1]) Emma Ihrer, a. a. O. S. 26.

[2]) Vgl. Artikel „Die Frau in der Sozialdemokratie" im Illustr. Konversationslexikon der Frau. S. 483.

Mutter anwies und dabei dieselben Gesichtspunkte betont, die auch von der bürgerlichen Frauenbewegung bei ihrer Agitation gegen das Bürgerliche Gesetzbuch geltend gemacht wurden. Im zweiten Teil der Resolution wird der Standpunkt der arbeitenden Klasse hervorgehoben:

„Wir stehen nicht auf dem Standpunkt einer einseitigen Frauenbewegung. Wir fühlen uns als arbeitende Frauen eins mit dem Arbeiter. Was ihn trifft, trifft uns. Auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags ist uns ein einheitliches Recht nicht gegeben worden; die Gesindeordnungen bestehen nach wie vor; die Stellung der ländlichen Arbeiter ist die gleiche geblieben. Im Namen der Millionen, die durch ihrer Hände Arbeit den Reichtum der Nation schaffen, protestieren wir gegen ein Klassengesetz, das die Rechte des Arbeiters missachtet."

Eine ebenso energische Agitation wurde im Jahre 1897 gegen den preussischen Vereinsgesetzentwurf entfaltet; die Resolution, die in den darauf bezüglichen Versammlungen vorgelegt wurde, giebt den besonderen weiblichen Interessen, die auch von der Arbeiterin vertreten werden müssen, vollsten Ausdruck. Sie lautet:

„In Erwägung, dass die Proletarierin als Arbeiterin des freien Vereins- und Versammlungsrechts bedarf, um durch die Macht der Organisation bessere Arbeitsbedingungen zu erringen; dass die Proletarierin als Frau des freien Vereins- und Versammlungsrechtes bedarf, um ihre politische Gleichberechtigung zu erkämpfen; dass die Proletarierin als Angehörige der ausgebeuteten und unterdrückten Klasse das freie Vereins- und Versammlungsrecht bedarf, um auf politischem Gebiete zusammen mit dem Mann ihrer Klasse für ihre volle Befreiung zu streiten; in weiterer Erwägung: dass es ein schreiendes Unrecht ist, der Frau mit dem unbeschränkten Vereins- und Versammlungsrecht auf politischem Gebiet die Möglichkeit vorzuenthalten, ihre Interessen im öffentlichen Leben genügend wahren zu können, während sie doch so gut wie der Mann unmittelbar und mittelbar zur Aufbringung aller staatlichen und gesellschaftlichen Lasten herangezogen wird; in endlicher Erwägung: dass die Frau als Mutter die Möglichkeit besitzen muss, sich in politischen Vereinen und Versammlungen aufzuklären, damit sie ihre Kinder zu freien, pflichttreuen Bürgern des Gemeinwesens und zu Kämpfern für die freiheitliche Entwicklung zu erziehen vermag; fordern wir: Ein unbeschränktes, gesetzlich gewährleistetes Vereins- und Versammlungsrecht für alle, ohne Unterschied des Geschlechts, das Gesinde und die Landarbeiterschaft inbegriffen. Mit aller Energie protestieren wir gegen die preussische Vereinsgesetznovelle als gegen ein schmähliches Attentat auf die kümmerlichen politischen Freiheiten des Volkes.

Diese Novelle trägt den berechtigten Interessen der Frauen keine Rechnung, sondern behandelt sie als Unmündige. Sie zweckt darauf ab, der Proletarierin wie ihrer Klasse den Kampf für bessere Arbeitsbedingungen und Freiheit zu erschweren. Sie erhebt die Willkür zum Gesetz und bedroht das allgemeine Wahlrecht." [1])

Zur Durchführung der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung wurde von den Berliner Vertrauenspersonen im Jahre 1898 ein in 50 000 Exemplaren hergestelltes Flugblatt verteilt, das die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung zum Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in knapper, leicht verständlicher Fassung enthielt, und in dem sich die Vertrauenspersonen zur Entgegennahme von Beschwerden über Ungesetzlichkeiten in Fabriken und Werkstätten bereit erklärten, die sie ohne Namensnennung der Beschwerdeführenden den Gewerbeaufsichtsbeamten behufs baldiger Abstellung übermitteln wollten.

Derartige Beschwerdekommissionen sind seither in einer Reihe andrer Städte gleichfalls errichtet worden, und werden zum Teil von den Gewerbeinspektoren als wertvolles Bindeglied im Verkehr mit den Arbeiterinnen angesehen.

Ein den Arbeiterinnenschutz allgemein behandelndes, leicht verständliches Flugblatt wurde im Jahr 1900/1901 in 100 000 Exemplaren an 53 Orten verbreitet. [2])

Einen breiten Raum nahm die Verhandlung über die Agitation unter den Arbeiterinnen auf dem Parteitag in Hannover 1899 ein. Die Frauen stellten als Forderungen, die in ihrem Interesse von der Partei zu unterstützen seien, folgende auf: [3])

1. Absolutes Verbot der Nachtarbeit.
2. Verbot der Verwendung von Frauen bei allen Beschäftigungsarten, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind.
3. Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für die Arbeiterinnen.
4. Freigabe des Sonnabendnachmittags für die Arbeiterinnen.
5. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen auf mindestens 1 Monat vor und 2 Monate nach der Entbindung. Beseitigung der Ausnahmebewilligungen von diesen Bestimmungen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.
6. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie.
7. Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.

---

1) Vgl. Gleichheit, 7. Jahrg., No. 12.
2) Vgl. Gleichheit, 11. Jahrg., No. 5, S. 37.
3) Vgl. Protokoll des Parteitages.

8. Sicherung völliger Koalitionsfreiheit für die Arbeiterinnen.

9. Aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten.

Einen weiteren Fortschritt der proletarischen Frauenbewegung brachte das Jahr 1900. In Erkenntnis der Aufgabe der Arbeiterinnenbewegung, nicht nur an den allgemeinen Arbeiten der Sozialdemokratie mitzuarbeiten, sondern auch „ganz besonders mit gesteigerter Energie für die Sonderinteressen der proletarischen Frauenwelt einzutreten", machten die Berliner Genossinnen den Vorschlag, vor dem Parteitag eine Zusammenkunft weiblicher Delegierter aus allen Teilen des Reichs abzuhalten.[1])

In der Begründung des Vorschlags heisst es: „Je nachdrücklicher[2]) die proletarische Frauenwelt den Kampf führt für die volle Gleichberechtigung der Frau in Familie, Gesellschaft, Gemeinde und Staat, je kraftvoller sie für den Schutz des Menschenrechts der Arbeiterinnen gegen das ausbeutende Unternehmertum wirkt, um so grösser sind die Scharen von Anhängerinnen, um so besser ausgerüstet die Kämpferinnen, welche sie dem Sozialismus gewinnt. Die wichtigste Vorbedingung für höhere Leistungen der proletarischen Frauenbewegung in jeder Richtung ist eine planmässige, einheitliche Regelung der Arbeit auf Grund einer engeren Fühlung, als wie sie gegenwärtig in unsern Reihen vorhanden ist. Grössere Kreise der Genossinnen empfinden deshalb das Bedürfnis nach einem eingehenden Meinungsaustausch, wie er durch eine Zusammenkunft bezw. Besprechung ermöglicht wird. — Die Berliner Genossinnen sind überzeugt, dass die Besprechung selbst ebenso im Interesse der proletarischen Frauenbewegung wie der allgemeinen sozialistischen Bewegung geboten ist. Was sie durch die Zusammenkunft erstreben, ist keineswegs „die Gründung eines Staates im Staate", ist keineswegs die Schaffung einer Sonderbewegung der Frauen, die quertreiberisch zu einer verderblichen Zersplitterung der proletarischen Kräfte führt. Sie wollen vielmehr unter Berücksichtigung der existierenden Sonderverhältnisse die proletarische Frauenbewegung in den Stand setzen, ihre vielseitigen Aufgaben zum Nutzen der allgemeinen Bewegung möglichst vollkommen zu lösen."

Die Sonderverhältnisse, denen die proletarische Frauenbewegung Rechnung zu tragen hat, werden damit charakterisiert, dass die Proletarierinnen in ihren Eigenschaften als Frauen „in staatsrechtlicher Beziehung eine Sonderstellung einnehmen, in der Familie Sonderpflichten zu erfüllen haben und Sondercharakterzüge aufweisen, welche sich durch die gesellschaftlichen Bedingungen erklären, die seit Jahrhunderten die freie Entwicklung des weib-

[1]) Vgl. Gleichheit, 10. Jahrg., No. 8, S. 57.

[2]) Vgl. Gleichheit, 10. Jahrg., No. 8, S. 57—58.

lichen Geschlechts hemmten und sie noch hemmen". Der Vorschlag der Berliner Genossinnen,[1] in einer Frauenkonferenz über praktische Mittel und Wege zur Lösung dieser Sonderaufgaben zu beraten, fand allseitige Zustimmung, und so konnte die erste Konferenz der sozialdemokratischen Frauen Deutschlands im September 1900 in Mainz tagen.[2] Sie war von 20 Delegierten beschickt, die über folgende Fragen berieten:

Ausgestaltung des Systems der Vertrauenspersonen.

Mittel und Wege, um die Agitation unter dem weiblichen Proletariat wirksam zu gestalten.

Die Agitation für den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz.

Bildungsvereine für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse.

Die Resolutionen und Beschlüsse, welche zu diesen Gegenständen von der Frauenkonferenz gefasst wurden, und die der weiteren politischen Agitation der Arbeiterinnen Ziel und Richtung weisen sollen, lauten:

1. Zur Agitation unter die Arbeiterinnen sind, wie es schon der Parteitag in Gotha beschlossen, in bestimmten Zwischenräumen kurze, populär gehaltene Flugblätter herauszugeben, welche in kurzer, kräftiger Darstellung einzelne Seiten der Arbeiterinnen-Interessen und der Frauenfrage behandeln (Lohnfrage, Arbeitszeit, Überstundenarbeit, sanitäre Bedingungen, gesetzlicher Schutz, Gewerkschaftsorganisation, Gewerbegerichte, Krankenversicherung u. s. w.). Diese Flugblätter sollen die Form kleiner Broschüren erhalten, auf gutem Papier gedruckt und geschmackvoll ausgestattet werden. Mit ihrer Herausgabe wird eine Kommission betraut, die aus fünf Gliedern besteht und von den Berliner Genossinnen gewählt wird.

2. Der Parteitag möge aussprechen, dass den Leitern der Arbeiterblätter aufgegeben wird, mehr wie bisher in den Ausführungen auf die Interessen der Arbeiterinnen Rücksicht zu nehmen, wie es von einigen Blättern bereits geschieht.

3. Als Mindestmass an gesetzlichem Schutz für die proletarische Frau als Mutter ist zu fordern: Aufrechterhaltung der bereits gesetzlich festgelegten Schutzzeit für erwerbsthätige Schwangere und Wöchnerinnen von 4 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Geburt. Beseitigung der Ausnahmebewilligungen zu früherer Wiederaufnahme der Arbeit auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Erhöhung des Krankengeldes auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagelohns. Obligatorische Ausdehnung der Krankenunterstützung der Wöchnerinnen auf die Frauen der Mitglieder.

---

[1] Vgl. Gleichheit a. a. O. S. 57.

[2] Vgl. Gleichheit, 10. Jahrg., Nr. 20, S. 153—158 und Protokoll des Parteitages 1900, S. 247—257.

4. Die Konferenz spricht ihre Sympathie aus für die Gründung von Frauenbildungsvereinen an solchen Orten, wo die Kräfte für die Leitung vorhanden sind. Wenn solche Vereine durch Belehrung erreichen, dass die Hausfrauen besser aufgeklärte Kindererzieherinnen werden, wenn sie das Solidaritätsgefühl der Frauen wecken, so haben sie ihre Aufgabe voll erfüllt.

5. Die ebenso notwendige als schwierige gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen ist mit allem Nachdruck zu fördern. In Verbindung mit der Generalkommission und den Gewerkschaften haben die Genossinnen nach praktischen Mitteln und Wegen zu suchen, um die weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften zu reger Mitarbeit innerhalb der Organisation, insbesondere aber zur Leistung der erforderlichen, so hochbedeutsamen Kleinarbeit heranzuziehen.

6. In Erwägung, dass in Anhalt, Bayern, Braunschweig, Lippe, Preussen, Reuss älterer und jüngerer Linie nach den Bestimmungen der Vereinsgesetze den Frauen die Teilnahme an den politischen Vereinen untersagt ist und deshalb die Frauen in diesen Bundesstaaten von der Teilnahme an der politischen Thätigkeit ausgeschlossen sind, sofern sich diese, nach Aufhebung der bisherigen Parteiorganisation auf Grund des Systems der Vertrauenspersonen, auf die politischen Vereine allein erstreckt, beschliesst der Parteitag: 1. in den Bundesstaaten, in welchen den Frauen die Teilnahme an den politischen Vereinen verboten ist, die bisherige Organisation unter Vertrauenspersonen aufrecht zu erhalten; 2. die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zu beauftragen, energisch und fortgesetzt dahin zu wirken, dass die, der gegenwärtigen Entwicklung des politischen und wirtschaftlichen Lebens nicht mehr entsprechenden, die Frauen rechtlos machenden Bestimmungen dieser Vereinsgesetze durch Reichsgesetz aufgehoben werden.

7. Die Vertrauenspersonen der Genossinnen sind überall, wo die Vereinsgesetze dem nicht entgegenstehen, von den Organen der allgemeinen Bewegung zu allen Arbeiten und Sitzungen als gleichberechtigte Mitarbeiterinnen heranzuziehen.

8. Die Wahl der Delegierten zum Parteitag hat in öffentlichen Versammlungen überall dort stattzufinden, wo die Vereinsgesetze dies nicht hindern.

Die Zahl der Orte, in denen Vertrauenspersonen nach dem Mainzer Parteitag gewählt wurden, beträgt 25; darunter sind zwei Kreisvertrauenspersonen. Ferner hat seitdem eine lebhafte Agitation für den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz und für die Teilnahme der Frauen an der Gewerkschaftsbewegung in zahlreichen Versammlungen stattgefunden.

3.

Gewerkschaftliche Arbeiterinnenbewegung.

Schon in Vorstehendem ist verschiedentlich erwähnt worden, dass die politische Arbeiterinnenbewegung keineswegs die wirtschaftliche, die gewerkschaftliche, ganz ausser acht lässt, dass aber auch dieser bei den Auslegungsmöglichkeiten des Vereinsgesetzes Schwierigkeiten, Gefahren, auch Auflösungsverbote nicht erspart blieben. Da aber allgemein — nicht nur von seiten der Sozialdemokratie, sondern auch in bürgerlichen Kreisen — der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterinnen grösste Bedeutung zuerkannt wird, ist immer von neuem der Versuch gemacht worden, durch Berufsorganisationen die wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen zu heben, und die schwachen Anfänge und Versuche, die darauf abzielen, die Frauen gewerkschaftlich zu organisieren — über deren Gründung und Bestehen in Deutschland zu berichten ist — tragen zum Teil bürgerlichen oder kirchlichen Charakter. Immerhin kann unmöglich verkannt werden, dass sowohl die gewerkschaftliche Frauenorganisation, wie auch die allgemeine gewerkschaftliche Bewegung in Deutschland in der Hauptsache ein integrierender Bestandteil der sozialistischen Bewegung geworden ist, „dass die sozialdemokratischen Gewerkschaften in der deutschen Arbeiterbewegung die massgebende Rolle spielen". [1]) Wenn die Gewerkschaften auch in erster Linie wirtschaftliche Interessengruppen sind, so bedürfen sie doch auch einer politischen Vertretung, die den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiterklasse gerecht wird, und wenngleich die deutsche Sozialdemokratie in den Berufsorganisationen der Arbeiter mit ihren organisierten Kämpfen innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung nur kleinliche Mittel erblickt, [2]) so hat sie trotzdem die Gründung solcher Vereine in die Hand genommen, um mit den nächsten Interessen der Arbeiter zu rechnen. Namentlich als liberale Parteiführer (Max Hirsch) in den sechziger Jahren unpolitische Gewerkvereine — nach dem Muster der englischen „trades-unions" — ins Leben riefen (die allerdings in Deutschland keineswegs ganz unpolitischen Charakter tragen, da sie von Vertretern liberaler Parteien gegründet wurden und in diesen ihre politische Vertretung fanden), sah sich die Partei

---

[1]) Vgl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft; Artikel: Gewerkvereine (Biermer) S. 922.

[2]) Elster, a. a. O. S. 922.

im eigenen Interesse genötigt, „eine Vernunftehe zwischen dem extremen Sozialismus und der Berufsorganisation" einzugehen.

Unter Gewerkschaft, Gewerkverein versteht man nach der Definition Biermer's „Vereine von Arbeitern ein und desselben Gewerbes zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern". „Die Gewerkvereine sind also einerseits Fachvereine und andrerseits wirtschaftliche Interessenverbände, die sich, im Wege der Koalition, einen grösseren Einfluss auf die Gestaltung und Sicherung des Arbeitsvertrags verschaffen wollen." [1]) Sie sind ein unentbehrliches Hilfsmittel der Arbeiter, um einen Einfluss auf die Festsetzung des Arbeitslohns, der Arbeitszeit, auf Innehaltung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen zu erlangen. Der isolierte Arbeiter vermag in dieser Beziehung nichts; die Gesamtheit, die geschlossene Masse der Arbeiter eines Gewerbes stellt eine Macht dar. Das gemeinsame Merkmal der Gewerkvereine aller Länder — zum Unterschied von zahllosen andern Arbeitervereinen — ist, „dass sie als reine Fach- und Interessenverbände im Wege der Koalition Einfluss auf den Arbeitsvertrag und den Arbeitsmarkt gewinnen wollen, hierfür ihre Mitglieder schulen, sich für den akuten Streitfall finanziell rüsten und den Lohnkampf organisieren, in dem ihre wichtigsten Waffen offensiv der Streik, defensiv der geschlossene Widerstand gegen die Aussperrungen sind." [2]) Daneben pflegen viele noch eine Fürsorgethätigkeit für ihre Mitglieder auszuüben, Unterstützung in Krankheiten, in Fällen der Arbeitslosigkeit, Rechtsschutz u. dergl. zu gewähren. In der deutschen Gewerkvereinsbewegung sind namentlich zwei grosse Gruppen zu unterscheiden: Vereine, die von Arbeitern aus dem von ihnen selbst empfundenen Bedürfnis begründet werden und solche, die von Personen oder Parteien ausgehen, die nicht der Arbeiterklasse angehören. Im grossen und ganzen kann man die unter sozialdemokratischer Oberleitung stehenden Gewerkschaften der ersten, die unter deutschfreisinniger Leitung stehenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, sowie kirchliche Arbeiterorganisationen der zweiten Gruppe zurechnen, obschon zahlreiche Spielarten in all diesen Organisationen vorkommen.

Die Anfänge der modernen Gewerkschaftsbewegung, sowohl die Gründung der ersten sozialdemokratischen Gewerkschaften wie der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine fallen in die Mitte der

[1]) Elster a. a. O. S. 913.
[2]) Vgl. Elster, a. a. O. S. 914.

sechziger Jahre.[1]) Einen Aufschwung konnte die Bewegung erst nehmen, nachdem 1869 den männlichen Arbeitern durch die Gewerbe-Ordnung das Recht der Koalition prinzipiell zugestanden war. Jedoch wurden die sehr beachtenswerten Erfolge der Organisation der Gewerkschaften 1878 nach Erlass des Sozialistengesetzes vollständig zerstört; all ihre Vereine wurden aufgelöst. Während der Dauer des Sozialistengesetzes versuchte man es dann mit unpolitischen Neugründungen, jedoch waren bei all diesen Organisationsversuchen bis zum Jahre 1885 Frauen ausgeschlossen. Zum Teil fürchteten die Leiter der Vereine, durch Aufnahme von Frauen der ohnehin stets drohenden Gefahr der Auflösung zu verfallen; ausserdem fürchtete man wohl auch bei der rapiden Zunahme der industriellen Frauenarbeit ihre Konkurrenz, und gab sich der Hoffnung hin, die Frauen noch vom Arbeitsmarkt verdrängen zu können. Den Frauen blieb deshalb damals nur die Möglichkeit offen, sich Sonderorganisationen zu schaffen; jedoch hat man mit der Zeit allgemein anerkannt, dass Sonderorganisationen der weiblichen Arbeiterschaft keineswegs ein erstrebenswertes Ziel sind und nur da angebahnt werden sollten, wo die Gesetze eine gemeinsame Organisation von Mann und Frau unmöglich machen, oder wo die Rückständigkeit bestimmter Arbeiterinnenkategorien einem Zusammenarbeiten im Weg steht. Selbst für ausschliesslich Frauen beschäftigende Industriezweige wird heut allgemein die Angliederung der Organisation an die männlichen verwandten Berufsgruppen empfohlen. Die inneren Schwierigkeiten, welche sich aber der Gewerkschaftsbewegung der Frauen neben den äusseren (Mangel voller Vereins- und Versammlungsfreiheit und dergl.) in den Weg stellen, sind so ungeheure, dass zahlreiche Versuche scheitern mussten, bis man diese jetzt geltenden Grundsätze gewinnen konnte. Zunächst ist die weibliche Arbeit noch zum grossen Teil, wenn

---

[1]) Vgl. Herkner: Die Arbeiterfrage. Berlin 1897. Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena 1897. M. Hirsch: Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine. 1896. Schmöle: Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Jena 1896. Kulemann: Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900. Legien: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Berlin 1901. Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft (Artikel über Arbeitervereine, Gewerkvereine, Sozialdemokratie). Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 1.—11. Jahrgang, Hamburg. Der Gewerkverein, Organ der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Berlin, 1.—32. Jahrgang. Soziale Praxis, Berlin. Sidney und Beatrice Webb: Geschichte des britischen Trade-Unionismus, deutsch von Bernstein. Stuttgart 1895. Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Deutsch von C. Hugo, Stuttgart 1898.

auch nicht ausschliesslich, ungelernte; sie wird noch nicht in gleichem Masse wie die männliche als Lebensberuf aufgefasst. Täglich verschwinden Scharen von Frauen aus den Reihen der Industriearbeiterinnen, teils weil ihre Verhältnisse sich geändert haben, teils weil sie eine andre Beschäftigung ergreifen wollen, teils auch, weil die Niedrigkeit der Löhne einzelner Arbeitszweige sie der Prostitution in die Arme getrieben hat. Und immer von neuem ergänzen sich die Reihen, namentlich der Hausindustriellen und Heimarbeiterinnen, so dass schon ein Versuch, ihre Scharen zu übersehen, vergeblich erscheint, eine wirksame Verbindung zu schaffen, kaum denkbar ist. „Käme sie aber zu stande," sagt Herkner darüber, „wie sollten die Hungerlöhne dieser Arbeiterinnen — dieser Opfer des Sweating-Systems — zur Sammlung von Fonds ausreichen, um das Angebot arbeitsloser Genossinnen fernzuhalten? Und selbst angenommen, die Mittel würden dazu aufgebracht, so würde das Arbeitsangebot Aussenstehender schon deshalb nicht fern gehalten werden können, weil man die Personen gar nicht kennt, welche hier als ‚black-legs' in Betracht kommen. Bekanntermassen werden ja viele Arbeiten von Frauen aus vergleichsweise wohlhabenden Kreisen ausgeführt . . . . Sodann ist ein grosser Prozentsatz von Frauen in den Saisonindustrien thätig, welche die grösste Unregelmässigkeit der Beschäftigung aufweisen und dabei der Organisation fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen." [1]) Aber auch die Fabrikarbeiterin ist schwer für die Organisation zu gewinnen. Der Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für 1898 sagt darüber sehr zutreffend:

„Es ist zu berücksichtigen, dass die jüngeren Arbeiterinnen in der Hoffnung, durch den Eintritt in die Ehe aus der Fabrik ausscheiden zu können, wenig Neigung zeigen, an den ernsten Bestrebungen der Gewerkschaften teilzunehmen. Die verheirateten Arbeiterinnen betrachten den Arbeitslohn vielfach als einen Zuschuss zu dem Arbeitseinkommen des Mannes und sind nur schwer dafür zu gewinnen, diesen Zuschuss durch den Lohnkampf zu erhöhen; Voraussetzung für rege und dauernde Anteilnahme an den Gewerkschaften aber ist die Erkenntnis dessen, dass eine Änderung der sozialen Stellung der Arbeiterklasse in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu erwarten ist und dass deshalb die Lebenshaltung nur auf dem Wege der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden kann. Diese Erkenntnis kommt wohl auch den Arbeiterinnen, wenn sie schliesslich im späteren

---

[1]) Herkner, a. a. O., 1. Aufl. S. 210.

Lebensalter alleinstehend von dem Arbeitsverdienst ihr Dasein fristen sollen. Dann aber ist ihre Widerstandskraft grösstenteils gebrochen, und auch dann gelingt es nur selten, die Arbeiterinnen zur Anteilnahme an den Organisationen zu bewegen."

Diesen aus langjähriger praktischer Erfahrung heraus diktierten Sätzen lässt sich noch hinzufügen, dass selbst diejenigen Frauen, die volles Verständnis dafür haben, wie eng ihr eigenes Wohl mit dem Wohl der Gesamtheit zusammenhängt, die für die Gewerkschaftsbewegung bereits prinzipiell gewonnen sind, durch ihre häuslichen Verhältnisse oft verhindert werden, daran praktisch teilzunehmen. Die doppelten Pflichten des Berufs einerseits, der Hausfrau und Mutter andrerseits sind für die Proletarierin so schwer zu vereinigen, dass sie sich für den Besuch von Versammlungen nur unter grössten Opfern die Zeit erkaufen kann. Viele schliessen ihre Kinder ein, nachdem sie sorgfältig Streichhölzer, Scheere, Messer u. s. w. aus der Wohnung entfernt haben, damit die Kinder kein Unheil anrichten können, wenn sie während ihrer Abwesenheit etwa erwachen sollten!

Und doch bleibt auch für die Arbeiterin die Organisation das beste Mittel, um ihre Lebenshaltung, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die ersten Versuche, die diese Erkenntnis zum Ausdruck brachten, mussten infolge der geschilderten Schwierigkeiten besondere Frauenorganisationon anbahnen. In der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiterinnen sind daher zwei Epochen zu unterscheiden: die Zeit der ausschliesslichen Frauenorganisationen von 1869—1885 und die Teilnahme an der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung von 1885 an.

Schon im Jahre 1868 hatte das Berliner „Bürger-Komitee", angeregt durch einen Prozess, der die rechtlose und hilflose Lage der Industriearbeiterinnen in helles Licht setzte, sich bemüht, den Arbeiterinnen die Wege zu gemeinsamer Organisation mit ihren männlichen Arbeitsgenossen zu bahnen.[1] Infolge einer Denunziation der Inhaber der Firma Schulze u. Siebenmark in Berlin gegen eine Arbeiterin wegen angeblicher Unterschlagung von Arbeitsmaterial stellte sich heraus, dass die Arbeiterinnen dieser Firma die zu verarbeitende Wolle in feuchtem Zustande zugewogen erhielten und bei der Ablieferung der Ware für den Gewichtsunterschied — der durch das Eintrocknen hervorgerufen wird — schadenersatzpflichtig gemacht wurden. Die Zahlungen, die den Arbeiterinnen dadurch auferlegt wurden, betrugen zum Teil 20 Thaler im halben Jahr! Die

[1] Vgl. Neue Bahnen, III. Bd. (1868), No. 2, 5, 6, 8, 12.

Aufregung, die in weitesten Kreisen durch diese Aufklärungen hervorgerufen wurde, die Schulze-Delitzsch, Präsident Lette u. a. zur Stellungnahme veranlassten, führte zur Gründung eines Rechtsschutzvereins für Arbeiter von seiten des Bürger-Komitees; die Aufnahme von Frauen in den Verein, die von den Gründern beabsichtigt war, wurde aber durch die Polizei vereitelt. Zu zwei vorbereitenden Versammlungen waren Frauen eingeladen, weil man das Prinzip zum Austrag bringen wollte, ob die Teilnahme von Frauen an Versammlungen, in denen nicht politische Fragen erörtert werden, zulässig sei. Beide Versammlungen (März 1868) wurden polizeilich aufgelöst.

In der dem Vorsitzenden auf eine Beschwerde betreffs Auflösung der ersten Versammlung zugegangenen Antwort des Polizei-Präsidiums heisst es:

„In der betreffenden öffentlichen Versammlung waren die ‚Bedrückung der Wollarbeiter' sowie die ‚Bildung von Rechtsschutzvereinen' den Arbeitern gegenüber Gegenstände der Erörterung. Es sind Fragen, welche sich unzweifelhaft als soziale charakterisieren, und eben deshalb bei der engen Verbindung des sozialen und des politischen Lebens namentlich im gegenwärtigen Zeitalter der Versammlung den Charakter einer politischen verleihen ... Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Auslegung (des § 8 des Vereinsgesetzes), nach welcher nur eine von einem organisierten Vereine ausgegangene politische Versammlung aufgelöst werden dürfe, erscheint zu eng und entspricht dem Willen des Gesetzgebers nicht u. s. w."

Zwar wurde das Abgeordnetenhaus durch eine Resolution der Versammlung aufgefordert, für das verfassungsmässig gewährleistete Volksrecht einzustehen, das durch den Eingriff der Polizei bedroht sei; der im April 1868 konstituierte Rechtsschutzverein für Arbeiter musste sich aber nach dem Bescheid der Polizei darauf beschränken, in einer Resolution zu erklären, dass er es trotz des Ausschlusses der Frauen von der Vereinsthätigkeit und den Vereinsversammlungen als Pflicht und Aufgabe betrachten werde, die Interessen der Arbeiterinnen wahrzunehmen. Die Verhandlungen hatten das Interesse der Führerinnen der Frauenbewegung geweckt, und bald darauf wurde der erste Versuch zur Gründung eines Arbeiterinnenvereins von Louise Otto-Peters, der Gründerin der deutschen Frauenbewegung, gemacht, die mit klarem Blick die Not der arbeitenden Frauen und ihre Bedürfnisse erkannt hatte. Auf ihre Veranlassung bildete sich im Jahre 1869 in Berlin ein Verein zur Fortbildung und geistigen Anregung der Arbeiterfrauen, der von bürgerlichen Frauen geleitet wurde, aber nur bis

zum Jahre 1871 bestand.[1]) Gleichfalls der Belehrung und Aufklärung, aber auch der gegenseitigen Unterstützung sollte ein Verein dienen, der im Jahre 1872 — von Arbeiterinnen geleitet — unter dem Namen „Allgemeiner deutscher Arbeiterfrauen- und Mädchen-Verein" in Berlin in's Leben trat. In den Versammlungen wurden die wirtschaftlichen Notstände der Arbeiterinnen erörtert, und es gelang dem Verein, die rege Teilnahme der Berliner Arbeiterinnen zu gewinnen. Die Leiterinnen Frau Stägemann, Schackow, Hahn und andere gründeten im Anschluss an Versammlungen, die sie in andern Städten (Brandenburg, Elberfeld, Barmen, Hannover) abgehalten hatten, ähnliche Vereine. Als die Bewegung sich auszubreiten begann, wurde den deutschen Frauen ihre rechtlose, unwürdige Stellung vor dem Vereinsgesetz von seiten der Behörden in stärkerem Masse noch als im Jahre 1868 vor Augen geführt; die Vereine wurden wegen Beschäftigung mit Politik und wegen Inverbindungtretens untereinander aufgelöst und die Leiterinnen strafrechtlich verfolgt.[2]) Bei der Gerichtsverhandlung am 13. Mai 1875 erwog zwar der Staatsanwalt in seiner Rede, „ob es sich überhaupt empfehle, gegen derartige Vereinigungen mit dem Gesetze einzuschreiten, oder ob sie besser der eignen Selbstzersetzung, dem Fluch der Lächerlichkeit anheim gegeben würden". Da aber der Verein als ein Agitationsmittel der Sozialdemokratie anzusehen sei, beantragte der Staatsanwalt hohe Geldstrafen gegen die beiden Vorsitzenden und mehrere Vereinsmitglieder, und der Gerichtshof urteilte demgemäss.[3])

Erst 1881 wurde ein neuer Versuch gewagt. Marianne Menzzer-Dresden[4]), die vielfach versuchte, in bürgerlichen Kreisen Verständnis für die Arbeiterinnenfrage zu wecken, die auch als Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins bei dessen Generalversammlungen mehrmals für die Organisation der Arbeiterinnen eintrat, und Johanna Wecker-Frankfurt a. M. erliessen Aufrufe an die Arbeiterinnen, um diese für den Gedanken der Organisation zu gewinnen. Der Mahnruf war nicht vergeblich; er gab die Anregung zur Veranstaltung von Versammlungen für

---

[1]) Vgl. Louise Otto-Peters, das 1. Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. Leipzig 1890. Ihrer: Die Organisationen der Arbeiterinnen Deutschlands Berlin 1893. Ihrer: Die Arbeiterinnen im Klassenkampf. Hamburg 1898.

[2]) Vgl. Ihrer: Die Organisationen der Arbeiterinnen Deutschlands. S. 4; und dieselbe: Die Arbeiterinnen im Klassenkampf. S. 8—9.

[3]) Vgl. Neue Bahnen. X. Band, No. 9, S. 69.

[4]) Vgl. Louise Otto-Peters a. a. O., ferner E. Ihrer a. a. O., deren Broschüren ich bei der Darstellung über den Beginn der gewerklichen Arbeiterinnenorganisation folge.

Arbeiterinnen in Berlin, deren Resultat in der Gründung eines „Frauen-Hilfsvereins für Handarbeiterinnen“ bestand. Der Verein, der zwar Frauen und Männer aus bürgerlichen Kreisen als Ehrenmitglieder aufnahm, aber Fabrikarbeiterinnen von der Mitgliedschaft ausschloss, verfolgte nach seinen Statuten: die materielle und geistige Förderung der Mitglieder, Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen, Gewährung von Darlehen in Notfällen, bei Erwerbsunfähigkeit dauernde Unterstützung. Ferner strebte er die Gründung eines unentgeltlichen Arbeitsnachweises für Handarbeiterinnen (d. h. Schneiderinnen, Blumen- und Putzmacherinnen, Stickerinnen, Posamentierarbeiterinnen u. dergl.) an, die Errichtung einer Lesehalle, von Arbeitsstuben und eines Speisehauses. Die Beiträge der ausserordentlichen Mitglieder waren auf 5 Mark jährlich, der ordentlichen auf 25 Pf. monatlich festgesetzt. Der Verein, der von Frau Dräger, Ihrer, Haase geleitet wurde, ging aus Mangel an Beteiligung zu Grunde. Man hatte zu vielerlei angestrebt und unternommen; die Mitgliedsbeiträge reichten nicht annähernd zur Bestreitung der Unkosten aus, und man musste versuchen, aus freiwilligen und wohlthätigen Spenden die notwendigen Mittel aufzubringen. Trotzdem es dem Verein nicht an reichlicher Unterstützung, sowohl geistiger wie materieller Art, von bürgerlicher Seite fehlte, konnten seine Veranstaltungen, eine Arbeitsstube und ein Speisehaus, ihren Zweck nicht erfüllen, weil sich nur wenige Arbeiterinnen dem Verein anschlossen. Durch das zu reichhaltige Programm, das die Unterstützung andrer Kreise in grossem Massstab erforderlich machte, erhielt der Verein zu sehr den Charakter des Wohlthätigkeitsvereins, konnte das Interesse der Arbeiterinnen zur Selbsthilfe nicht wecken; auch machte diese Organisation wohl einen energischen Appell an ihr Klassenbewusstsein unmöglich. Eine 1884 gegründete Central-Kranken- und Begräbniskasse für Frauen und Mädchen, deren Aufgaben fest und eng begrenzt waren, entwickelte sich besser; nach kurzem besass sie 120 Verwaltungsstellen und 20 000 Mitglieder.

Ein erneuter Versuch zur Organisation wurde 1885 gemacht. Veranlassung boten dazu die Versammlungen des Deutschen Kulturbundes, die im Jahre 1883 in allen Stadtteilen Berlins stattfanden. Mitglieder des Bundes — der dem englischen Bund zur Hebung der Sittlichkeit nachgebildet war — waren Männer und Frauen der bürgerlichen Kreise, und die Frage: „Wie kann man die Sittlichkeit der Arbeiterinnen heben?“ wurde von Vertretern aller Parteirichtungen ernsthaft mit Frauen diskutiert. Es war

wohl das erste Mal, dass Männer und Frauen gemeinsam in öffentlicher Versammlung Stellung zu derartigen Fragen nahmen; das Interesse weiter Kreise wurde durch die Versammlungen erregt, und die Lage und die Forderungen der Frauen, besonders aber der Arbeiterinnen, wurden von den Zeitungen lebhaft — wenn auch nicht immer in ernster Weise diskutiert. Die Arbeiterinnen wandten sich in jenen Versammlungen gegen die Ansicht, dass die Unsittlichkeit durch irgendwelche wohlmeinenden Massregeln, durch Abschaffung der reglementierten Prostitution, durch die Fürsorgethätigkeit an Gefallenen erheblich vermindert werden könnte. Die „Unsittlichkeit der Arbeiterinnen" entspringe hauptsächlich den Hungerlöhnen, sie sei eine Folge der ungesunden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände des Klassenstaates und der rechtlosen Stellung der Frauen. Gebessert werden könnten die Verhältnisse vor allem, wenn die Arbeiterinnen gemeinsam gegen die erbärmlichen Löhne und gegen unwürdige Behandlung der Arbeitgeber Front machten.

Das Interesse, das diese Verhandlungen geweckt hatten, gab den Arbeiterinnen Veranlassung, nunmehr selbst Versammlungen einzuberufen, die schliesslich im Jahre 1885 zur Gründung eines „Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen" führten. Der Verein, dem gleich bei der Gründung 500 Frauen beitraten und dessen Mitgliederzahl auf einige Tausende stieg, trug in stärkerem Masse als die früheren einen gewerkschaftlichen Charakter. Er bezweckte nach den Satzungen: Hebung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder, insbesondere Regelung der Lohnverhältnisse, gegenseitige Unterstützung bei Lohnstreitigkeiten, Aufklärung durch fachgewerbliche und wissenschaftliche Vorträge, Beschaffung einer Bibliothek, Pflege der Kollegialität durch gesellige Zusammenkünfte und die Errichtung eines Arbeitsnachweises. Der Beitrag war auf 20 Pf. monatlich, das Eintrittsgeld auf 25 Pf. festgesetzt. In den öffentlichen Versammlungen, die zur Gründung des Vereins führten, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Arbeiterinnen und bürgerlichen Frauen, bei denen sich einige der letzteren — Frau Marie Hofmann und Frau Guillaume-Schack — auf die Seite der Arbeiterinnen stellten.[1]) Sie unterstützten dann die Gründung des Vereins mit allen Kräften. Frau Hofmann trat auf Wunsch der Arbeiterinnen in den Vorstand ein, während Frau Schack als schweizerische

---

[1]) Vgl. Ihrer, a. a. O. S. 12.

Staatsangehörige die Leitung des Vereins in dessen Interesse ablehnte. Sie wurde zwar zur Ehrenpräsidentin gewählt, weil man ihre Beteiligung in irgend einer Form wünschte, aber auch dies Amt legte sie nach kurzer Zeit nieder, weil sie eine solche Stellung mit den Prinzipien des Vereins, der auf Gleichberechtigung aller Mitglieder beruhte, für unvereinbar hielt. Der Verein, der sich kräftig entwickelte, trug viel dazu bei, auch in andern Städten den Zusammenschluss der Arbeiterinnen anzuregen. In Berlin bildeten sich innerhalb des Vereins Kommissionen für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die statistisches Material sammelten, um auf Grund desselben an der Abstellung der grössten Missstände arbeiten zu können. Ihre Veröffentlichungen über die Löhne in der Berliner Konfektions-Industrie, über die entsetzlichen Arbeitsbedingungen erregten allgemeine Aufmerksamkeit. Auch gelang es, eine Anzahl wohlgesinnter Arbeitgeber zur gemeinsamen Aufstellung von Tarifen und Arbeitsordnungen zu bewegen. Der Plan der Regierung, einen Zoll auf englisches Nähgarn zu legen, fand den Verein gleichfalls zu energischem Vorgehen bereit. Die Verteuerung des Garns, das damals durch deutsche Fabrikate noch nicht hätte ersetzt werden können, und das von den Heimarbeiterinnen der Wäsche- und Konfektionsbranche selbst gestellt werden musste, hätte für die Arbeiterinnen eine weitere Verringerung ihres ohnedies niedrigen Einkommens bedeutet. Der Verein fasste eine Petition gegen die Erhöhung der Zölle ab, die in allen Teilen Deutschlands Tausende von Unterschriften fand, und die den Erfolg hatte, dass die Erhöhung des Zolls unterblieb. Die Debatten, die im Reichstag durch die Petition veranlasst wurden, führten ferner am 8. Mai 1885 zur Annahme folgender Resolution:

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise Ermittlungen zu veranlassen und dem Reichstage über das Ergebnis in der nächsten Session Mitteilung zu machen."

Die Ergebnisse dieser amtlichen Untersuchungen, die im April 1887 dem Reichstage übermittelt wurden, haben wesentlich zur Verschärfung der Truckgesetzgebung beigetragen (§ 115 der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Verbot der Überlassung von Werkzeugen und Stoffen seitens des Gewerbetreibenden an die Arbeiter

zu einem höheren Betrag als dem der durchschnittlichen Selbstkosten). Zu einem energischen Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutz der unter dem Sweating-System leidenden Arbeiterinnen führte aber erst der Konfektionsarbeiterstreik des Jahres 1896, auf den später noch eingegangen werden wird.

Der Verein erregte durch sein planmässiges und energisches Vorgehen allgemeine Beachtung, er vergrösserte sich zusehends, so dass sich nach einiger Zeit der „Nordverein Berliner Arbeiterinnen" abzweigen konnte; daneben entstand ein Fachverein der Mäntelnäherinnen. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Fragen wurden an den Vereinsabenden diskutiert; neben einer Bibliothek wurde den Mitgliedern unentgeltlicher Rechtsschutz und denen, die keiner Krankenkasse angehörten, auch ärztliche Hilfe gewährt. Die Arbeitsnachweisstellen wurden viel benutzt, und eine Reihe von Petitionen wurden an die Stadtverwaltung gerichtet.

Eine solche um Zulassung der Frauen zum Gewerbegericht bot dem Polizei-Präsidium den Anlass, der bedeutend werdenden Arbeiterinnenbewegung wieder Einhalt zu thun. Die Vereine und alle damit zusammenhängenden Kommissionen wurden auf Grund des Vereins-Gesetzes wieder aufgelöst mit dem Bemerken, dass die Ausbreitung dieser Bewegung eine Gefahr für Deutschland sei, und die Leiterinnen wurden nach vorangegangener Haussuchung, bei welcher alle Bücher und Korrespondenzen der Vereine beschlagnahmt wurden, strafrechtlich verfolgt. Nach langen Voruntersuchungen fand die Verhandlung Ende des Jahres 1886 statt und hatte folgendes Urteil zum Ergebnis:[1])

„Die Angeklagten waren Leiterinnen des im März 1885 gegründeten Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen; sie nahmen nur Frauen und Mädchen in den Verein auf. Bis zum Mai 1886 haben häufig Versammlungen von demselben stattgefunden und zwar oft unter Zulassung von Gästen, insbesondere auch Männern. Der Richter hat aus mehrfachen Beweisthatsachen den Schluss gezogen, dass alle in der Zeit stattgefundenen Versammlungen, auch die öffentlichen, an denen sich die Angeklagten beteiligten, Vereinsversammlungen waren. Es genügt hierfür die Hervorhebung der zur Erörterung gebrachten Gegenstände: „über den geringen Lohn der Arbeiterinnen und die Aussaugung derselben durch das Kapital", die „Einrichtung eines Normalarbeitstages durch den Staat", über „Einführung der Sonntagsruhe", „das politische Stimmrecht der Frauen", „über getrennte Arbeitsräume für Arbeiterinnen und staatliche Kontrolle der Fabrik-

[1]) Vgl. Ihrer: Klassenkampf, S. 18 u. 19

räume bei Arbeiterinnen durch weibliche Aufsichtsbeamte", über „Lösung der sozialen Frage", über „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und die französische Revolution", über „Erhöhung des Nähgarnzolls", über „den Befähigungsnachweis zum Gewerbebetriebe", über das von den Sozialdemokraten im Reichstag eingebrachte „Arbeiterschutzgesetz" und dergleichen. Dergleichen Erörterungen haben die Angeklagten teils selbst gepflogen, teils durch Einladung der Redner herbeigeführt, teils wissentlich geduldet.

Durch die Aufnahme von Frauenspersonen in diesen Verein und Erörterung obengenannter politischer Gegenstände in demselben hat der Verein die in § 8a d. V.-G. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts gezogene Beschränkung überschritten und die Angeklagten dieser gesetzlichen Bestimmung entgegengehandelt, indem sie für Erörterung jener politischen Gegenstände wirkten, sowie Frauen als Mitglieder wissentlich aufnahmen. Der Verein nahm nicht blos Frauenspersonen als Mitglieder auf, sondern er bestand nur aus Frauenspersonen. Es musste daher die Bestrafung der Vorsteherinnen erfolgen, sowie auf Schliessung des Vereins erkannt werden. Letztere Massnahme ist als Strafe nicht anzusehen; diese Schliessung eines politischen Vereins trägt denselben Charakter wie etwa die im Landrecht vorgesehene Aufhebung von Korporationen oder Gemeinen, deren Zweck oder Thätigkeit sich dem Gemeinwohl schädlich erweist." —

Gegen die Angeklagten Hofmann, Ihrer, Jagert wurde auf je 60 Mark Geldstrafe oder entsprechende Gefängnisstrafe erkannt, die Angeklagte Stägemann wurde, weil bereits wegen desselben Vergehens vorbestraft, zu 90 Mark verurteilt.

Merkwürdig ist bei dieser Urteilsbegründung, dass die Anklagebehörde die öffentlichen Frauenversammlungen, bei denen die Leiterinnen des Vereins gleichfalls präsidierten, als Vereinsversammlungen auslegt, trotzdem der Reichstagsabgeordnete Rickert, der als Zeuge an den Verhandlungen teilnahm, den Unterschied hervorhob und auf das gesetzlich begründete Recht der Frauen hinwies, in öffentlichen Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern.

Der Berliner Vereinsauflösung folgte wiederum die Auflösung der gleichzeitig entstandenen Provinzvereine in Halle, Zeitz, Gera, Luckenwalde, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Breslau; sowohl reiner Gewerkvereine wie Frauenbildungsvereine, und als einziger Mittelpunkt blieb den Arbeiterinnen nur die 1884 gegründete Central-Kranken- und Begräbniskasse, als deren Organ Frau Guillaume-

Schack in jener Zeit eine Zeitung „Die Staatsbürgerin" herausgab. Aber auch diese fiel der Polizei zum Opfer; als Grund dafür diente ein Artikel von Johanna Wecker, der die politische Gleichstellung aller Frauen forderte und Beispiele von regierenden Frauen für die Forderung heranzog. Es wurde darin „Aufreizung zum Klassenhass" erkannt. Durch all diese Massregeln, die besondere Frauenorganisationen, die eine Arbeiterinnenbewegung unmöglich machten, wurden die Frauen, deren Gemeinsinn und Klassenbewusstsein durch diese Versuche (und vielleicht mehr noch durch die Unterdrückungsmassregeln) geweckt war, zur Teilnahme an der allgemeinen Arbeiterbewegung — und das hiess in Deutschland an der sozialistischen Bewegung — gedrängt. Sie fingen an, in grosser Zahl an Volksversammlungen teilzunehmen, da auf Grund des Sozialistengesetzes selbst öffentliche Frauenversammlungen verboten wurden; sie traten als Referentinnen in Volksversammlungen auf, und aus jener Periode datiert das energische Bestreben der Frauen, von den Rechten, die die sozialdemokratische Partei ihnen prinzipiell einräumt, auch praktisch durch lebhafte Teilnahme an allen Arbeiten der Parteibewegung Gebrauch zu machen. Die Teilnahme der Frauen an der politischen Bethätigung führte dann wieder zu dem Versuch, eine besondere Organisation für die Agitation unter den Arbeiterinnen zu schaffen. Nach der Auflösung der Vereine wurde der Schwerpunkt der Arbeiterinnenbewegung in die 1889 gegründete Agitationskommission verlegt. Die gewerkschaftliche Bewegung der Frau musste durch die Unmöglichkeit der Vereinsbildung hinter der politischen für einige Zeit zurücktreten. Eine Reihe von Vereinen, die Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in Berlin und den Provinzen wieder gegründet wurden, konnten sich teils wegen mangelnder Beteiligung nicht halten, teils wurden sie durch die im Jahre 1895 erfolgenden allgemeinen Auflösungen beseitigt, darunter auch ein 1893 gegründeter Frauenbildungsverein in Berlin, den gleichzeitig mit der Berliner Agitationskommission das Schicksal ereilte, dessen Inverbindungtreten mit der Kommission man nachzuweisen versuchte, und dem zur Last gelegt wurde, in Vorträgen über die „Einrichtung der Charité", über „Nervenschwäche", „Frauenkleidung", politische Gegenstände erörtert zu haben. Unter den wenigen, welche sich aus jener Zeit erhalten haben, ist der 1890 gegründete Verein der Arbeiterinnen an Buch- und Steindruck-Schnellpressen. Dieser feierte im März 1900 das Fest seines 10jährigen Bestehens. Auf

die Arbeiten und die Agitation des Vereins ist auch die 1898 erfolgte Gründung eines Verbandes der Buchdruckereihilfsarbeiter- und Arbeiterinnen zurückzuführen, dem er mit 500 Mitgliedern als grösste Organisation angehört.

Durch diese immer wiederkehrenden Auflösungen ihrer Organisationen wurden die Frauen in jener Zeit dazu gedrängt, trotz aller Schwierigkeiten, die sich ihnen in den Weg stellten, Anschluss an die Gewerkschaften der Männer zu suchen, wenn sie nicht ganz auf Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen verzichten wollten. Nur langsam gelang es ihnen, die Bedenken wegen der Handhabung des Vereinsgesetzes, die die Berufsvereine häufig als politische auslegte, bei den Leitern der männlichen Gewerkvereine zu überwinden; doch wurden seit 1885 einzelne weibliche Fachvereine den Gewerkschaften einverleibt, andre entschlossen sich nach und nach gleichfalls zur Aufnahme weiblicher Mitglieder; doch war während des Sozialistengesetzes die ganze Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung sehr erschwert; eine planmässige Verbindung der Organisationen und lebhafte Agitation unmöglich. Die Verbände, die vor 1890 entstanden, bezeichneten sich als Unterstützungsvereine. Sofort nach dem Fall des Sozialistengesetzes wurde aber der Plan, eine Verbindung der Gewerkschaften herbeizuführen, wieder aufgenommen, am 16. November 1890 fand in Berlin eine auch von weiblichen Delegierten besuchte Gewerkschaftskonferenz statt, die die gesamte Bewegung ausserordentlich förderte, vor allem aber auch endlich der gewerkschaftlichen Organisation der Frauen die Wege wies und ebnete.[1]) Die Konferenz setzte eine aus 7 Personen bestehende Centralstelle für die Gewerkschaftsbewegung ein, die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, deren Vorsitzender C. Legien in Hamburg ist und in die auch eine Frau gewählt wurde. Aufgaben der Kommission sind: Verbindung der einzelnen Vereine, Agitation zur Gründung und Förderung von Fachvereinen, Führung einer Statistik über die Gewerkschaftsbewegung, Herausgabe eines Blattes zur Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen, Pflege internationaler Beziehungen. Bald nach der Gründung der Centralkommission wurde von seiten der Frauen bei den Fachvereins-Vorständen und auf den Generalversammlungen der Gewerkschaften beantragt, die Statuten so umzuändern, dass die Aufnahme weiblicher Mitglieder erfolgen könne; ein Verlangen,

---

[1]) Vgl. Legien, a. a. O. S. 7.

dem von den meisten Organisationen nachgegeben wurde. Die Kommission selbst ist unermüdlich für den Beitritt der Frauen zu den Organisationen thätig gewesen, teils durch Verbreitung von Flugblättern, teils durch planmässige Agitation zur Gewinnung der Arbeiterinnen und zur Beseitigung des Misstrauens oder Widerwillens vieler Gewerkschaften gegen die Mitarbeit der Frauen. Nachdem durch Vorarbeiten ein Überblick über die Notwendigkeit der Organisation und über die Organisationsfähigkeit bestimmter Arbeiterinnenkategorien in den verschiedenen Landesteilen gewonnen war, wurden 1895 sieben Referentinnen ernannt, die die Propagandathätigkeit übernehmen sollten. Durch Verteilung von 207 000 Flugblättern wurde für den Besuch von 140 öffentlichen Versammlungen agitiert; sieben davon wurden aufgelöst, 39 weitere Versammlungen, die in Bayern, Elsass-Lothringen, zum Teil auch in Preussen angekündigt waren, wurden verboten. Etwa 600 bis 700 weibliche Gewerkschaftsmitglieder und ebenso viele männliche wurden in den Versammlungen, hauptsächlich aus den Kreisen der Tabak- Textil-, und Fabrikarbeiterinnen gewonnen.[1] Trotz dieser und andrer unsäglicher Bemühungen ist das Erreichte noch immer gering im Vergleich mit dem Erstrebten, die Zahl der organisierten Arbeiterinnen klein, verglichen mit der Zahl derer, die den Gewerkschaften noch fern stehen. Über die Teilnahme der Frauen an der Gewerkschaftsbewegung[2] existieren zuverlässige Statistiken erst seit dem Jahre 1891, seit den Erhebungen der Generalkommission. Damals betrug die Zahl der in den centralisierten Gewerkschaften organisierten Personen 277 659.

1892	waren	unter	237 094	m.	4 355	w.
1893	„	„	223 530	„	5 384	„
1894	„	„	246 494	„	5 251	„
1895	„	„	259 175	„	6 697	„
1896	„	„	329 230	„	15 265	„
1897	„	„	412 359	„	14 644	„
1898	„	„	493 742	„	13 481	„
1899	„	„	580 473	„	19 280	„

Die grösste Zahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiterinnen weist der Verband der Textilarbeiter mit 6892 weiblichen Mit-

[1]) Helene Simon: Arbeiterinnenbewegung. Ill. Konversations-Lexikon der Frau. Bd. I. S. 34.

[2]) Vgl. Bericht über die Deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Korrespondenzblatt der Generalkommission, oder 10. Jahrg., No. 33.

gliedern auf; danach kommt der Verband der Tabakarbeiter mit 3500 weiblichen Mitgliedern, der Verband der Fabrik- und gewerblichen Hilfsarbeiter mit 2499, der Schuhmacherverband mit 1863, der Verband der Buchbinder mit 1765.[1]) Von den industriell thätigen Frauen im Alter von 18—60 Jahren sind demnach nur 2,35 % organisiert; von Männern der gleichen Altersstufen etwa 13,56 %, da in den Berufen, für welche die Centralverbände bestehen, nach der Berufszählung von 1895 4 138 497 männliche und 820 348 weibliche Arbeiter im Alter von 18—60 Jahren beschäftigt sind. In einzelnen Gewerben ist ein bedeutend höherer Prozentsatz der Arbeiterinnen organisiert, bei den Schuhmachern z. B. mehr weibliche als männliche. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Arbeiterinnen dieses Industriezweiges vorwiegend in Fabriken, die Arbeiter dagegen im Handwerk als Einzelarbeiter thätig sind, wodurch der Anschluss an den Verband erschwert ist. Im Hutmacherverband sind 12 % der Arbeiterinnen organisiert, im allgemeinen Fabrikarbeiterverband 6 %. Am zahlreichsten sind Arbeiterinnen in den Organisationen der Berufe zu finden, die fast ausschliesslich oder vorwiegend Frauen beschäftigen, z. B. in der Schneiderei, Plätterei, auch Tabakindustrie. Nur 3 Verbände verharren noch auf dem Ausschluss der Frauen aus ihren Vereinen, die Lithographen, Gastwirtsgehilfen und Buchdrucker. Als Grund geben die Lithographen an, dass sie sich als Künstler betrachten und ungelernte Arbeitskräfte nicht in den Verband aufnehmen wollen. Die Buchdrucker behaupten, in ihrem Beruf gäbe es keine weiblichen Arbeiter. Allerdings zählt die Statistik 1414 Buchdruckerinnen auf, doch geht aus dieser Angabe nicht hervor, ob sie alle Setzerinnen sind oder Punktiererinnen, die den Hilfsarbeitern im Buchdruckergewerbe zugezählt werden müssen. Die Gastwirtsgehilfen begründen ihre engherzige Bestimmung mit den traurigen sittlichen Verhältnissen des Kellnerinnengewerbes.

Von den 55 Centralverbänden hatten nur 19 weibliche Mitglieder, trotzdem auch den meisten andern in den Verbänden vertretenen Berufen Frauen angehören. Eine Übersicht über die Beteiligung der Frauen an den Gewerkschaften im Jahre 1899 giebt folgende Tabelle:

---

[1]) Die Zahlen sind Mitteilungen über Jahresberichte für das Jahr 1899 entnommen. die im X. Jahrgang der Gleichheit No. 6, 9, 10 u. s. w. erschienen sind.

Organisation	Zahl der weiblich. Mitglieder 1899	Zunahme seit 1898	Abnahme seit 1898	Von den weiblichen Berufsangehörigen sind organisiert in Prozenten
Buchbinder	1581	253	—	15.45
Buchdruckereihilfsarbeiter	702	119	—	12,22
Fabrikarbeiter	2499	—	572	6,07
Glasarbeiter	94	60	—	2,03
Handlungsgehilfen	65	20	—	0,12 (zusammen mit Lagerhalter)
Lagerhalter	5	2	—	
Handschuhmacher	116	—	33	3.57
Holzarbeiter (Verband)	521	122	—	3.68
Hutmacher	90	5	—	2.03
Konditoren	9	1	—	0,27
Metallarbeiter	2202	931	—	8,29
Porzellanarbeiter	260	—	155	3.39
Sattler und Tapezierer	13	3	—	0,86
Schneider	482	44	—	0.37
Schuhmacher	1226	143	—	17.50
Tabakarbeiter	3500	500	—	6,95 (zusammen mit Zigarrensortierer)
Zigarrensortierer	60	—	2	
Textilarbeiter	5832	4504	—	2,26
Vergolder	23	7	—	2,48
	19280	5799		[1]

Ausser den Centralverbänden giebt es noch eine Reihe **lokaler** Gewerkschaften, die sich von den in der Centralkommission zusammengefassten Organisationen dadurch unterscheiden, dass sie die Propaganda für die Ideen der Sozialdemokratie prinzipiell als zu ihren Aufgaben gehörig betrachten, während die centralisierten Gewerkschaften vor allem Einfluss auf den Arbeitsvertrag durch den gewerkschaftlichen — nicht durch politischen Kampf — gewinnen wollen. Auch diesen gehört eine allerdings unbedeutende Zahl weiblicher Mitglieder an. Ferner bestehen

[1] Die Zahlen sind dem Jahresbericht der deutschen Gewerkschafts-Organisationen für 1899 entnommen (Vgl. Correspondenzblatt der Generalkomm. 10. Jahrg., No. 33). Die Mitgliederzahl der Organisationen ist hierbei im Jahresdurchschnitt und nicht für das Ende des Jahres 1899 berechnet. Daraus erklären sich die Unterschiede mit den oben angeführten Zahlen.

noch einige rein weibliche Fachvereine, sowie einige Frauenbildungs- und Unterstützungsvereine; z. B. in Berlin, Dresden, Leipzig, Rixdorf, Schöneberg u. s. w. Ein Frauenbildungsverein in Kiel wurde im April 1901 polizeilich geschlossen, da die Polizei ihn für politisch erklärte. Gegen diese Massregel ist sofort die gerichtliche Klage eingeleitet worden.

Verschiedentlich haben die Gewerkschaften mit weiblichen Mitgliedern und die weiblichen Fachvereine oder Sektionen Gelegenheit gehabt, in den Kampf einzutreten und ihre Leistungsfähigkeit zu erproben. Der Erfolg war verschieden, im grossen und ganzen handelte es sich um Kämpfe und Verhandlungen, die nur nach ernster Prüfung der Sachlage und reiflicher Erwägung ins Werk gesetzt wurden. In weitesten Kreisen erweckte der Streik der Konfektionsarbeiter vom Jahre 1896 Interesse und Beteiligung. Von Frauen und Männern aller Richtungen wurde die Berechtigung dieses Streiks anerkannt und zu den Sammlungen zur Unterstützung der Streikenden beigetragen. Einer Anregung von Frau Gnauck-Kühne war es zu danken, dass die evangelisch-soziale Frauengruppe in Berlin durch Intervention beim Oberbürgermeister, durch Beeinflussung der Presse und durch Geldsammlungen den Streik unterstützte, der Initiative Jeannette Schwerins, dass sich die Anhänger der Ethischen Bewegung und die Leiterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung auf die Seite der Streikenden stellten, u. a. in einer öffentlichen Versammlung im Konzerthaus. Mit besonderem Erfolg gingen die Dresdener Frauenrechtlerinnen unter Leitung von Fr. Gamper und Fr. Stritt in dem Streik vor; ihnen gelang es, verschiedene grosse Geschäftsinhaber zur Bewilligung der von den Arbeitern aufgestellten Forderungen zu bewegen.[1]) Die Stärkung der Organisation war aber trotz der Erregung, die zur Zeit dieses Streiks durch die Massen ging, keine grosse oder bleibende; die isolierte Arbeiterin der Hausindustrie, die durch das Sweating-System ausgebeutete Heimarbeiterin kann dem Organisationsgedanken nicht gewonnen werden. Von den im Streikjahr dem Verband der Schneider und Schneiderinnen beigetretenen Mitgliedern fielen im darauffolgenden Jahr wieder 2813 weibliche[2]) ab. Es zeigte sich hierbei deutlich, dass für so tief stehende Arbeiterkategorien — wie es die Konfektionsarbeiterinnen sind — nur die

---

[1]) Vgl. Jahrgang 1896 der Sozialen Praxis, der Frau, der Frauenbewegung, der Gleichheit und Bericht des evang.-soz. Kongresses vom Jahre 1896.

[2]) Vgl. Illustriertes Conv.-Lexikon der Frau; Artikel: Arbeiterinnenbewegung. S. 35.

Staatshilfe, nur die Gesetzgebung einen wirksamen Schutz bringen kann. In dieser Beziehung war der Streik denn auch erfolgreicher als in Bezug auf Kräftigung der Organisation. Wie schon im Jahre 1885 die Petition der Arbeiterinnen gegen Erhöhung des Zolls auf Nähgarn, so führte auch der Streik im Reichstag zu Debatten über die Lage der Konfektionsarbeiterinnen; wiederum wurden amtliche Erhebungen darüber angestellt, die nur die traurigen Resultate der ersten Untersuchungen bestätigten. Gebessert hatte sich in den zehn Jahren nichts. Nun wurde wenigstens ein Versuch zur Besserung dieser traurigen Verhältnisse gemacht. Laut § 154 Absatz 4 der Reichs-Gewerbeordnung können die Schutzbestimmungen, die dieses Gesetz für Fabrikarbeiterinnen enthält (Festsetzung des 11 stündigen Maximalarbeitstages, Verbot der Nachtarbeit, Festsetzung der einstündigen Mittagspause, die für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag um ½ Stunde verlängert werden muss, Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 4 resp. 6 Wochen nach ihrer Niederkunft) auf Werkstätten ausgedehnt werden. Eine solche Verordnung erfolgte dann auch am 31. Mai 1897 für die Kleider- und Wäschekonfektion, aber mit Beschränkung auf solche Werkstätten, in denen die Konfektion im grossen erfolgt, wo nicht für Privatkundschaft, nach Mass, gearbeitet wird. Ausgenommen sind auch die Werkstätten, in denen der Arbeitgeber nur die eigenen Familienmitglieder, Fremde nur gelegentlich beschäftigt. Dadurch ist die Wirkung des Gesetzes nur eine geringe geblieben. Jedenfalls hat sich die Heimarbeit infolge dieser Bestimmungen eher vermehrt als vermindert. Eine energischere gesetzliche Massregel, die verschiedentlich von Reichstagsmitgliedern gefordert wurde, harrt noch immer der Erledigung.

In eine erfolgreiche Bewegung trat die Sektion der Kostumschneider- und Schneiderinnen in Berlin des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands (einer in 225 Orten verbreiteten Gewerkschaft und 16 500 Mitgliedern[1]) im Frühjahr 1900 ein. Es gelang, mit den Konfektionären einen Tarif zu vereinbaren, der den Arbeitern günstige Bedingungen gewährleistet. Bei Gelegenheit dieser Bewegung traten dem Berliner Verein 400 Arbeiterinnen bei, von denen ihm aber nach einem Jahr nur noch 50 angehörten. Alle andern waren in der kurzen Zeit wieder der Organisation verloren; hier handelt es sich zwar

[1]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen des 6. ordentlichen Verbandstags des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen. Hamburg 1900.

nicht um eine schlecht gestellte Klasse von ungelernten Arbeiterinnen, vielmehr vielfach um Töchter aus kleineren Beamten- und Bürgerkreisen, deren Standesbewusstsein ihrer Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation häufig im Wege steht.[1])

Mit beachtenswertem Erfolg hat das Gewerbegericht als Einigungsamt verschiedentlich die Lohnbewegungen von organisierten Arbeiterinnen in den letzten Jahren unterstützt. Vor allem ist hier der mit grosser Energie durchgeführte Streik der Isenburger Wäscherinnen zu erwähnen. Dem allgemeinen Frauen- und Mädchenverein, der daselbst im Juni 1896 gegründet worden war, traten beim Ausbruch des Streiks (10. IV. 1897), der durch die trostlose Lage der Arbeiterinnen in den dortigen Waschanstalten veranlasst war, von 208 Wäscherinnen 188 bei, Mädchen und Frauen jeden Alters, von 15—73 Jahren. Das erste Mitglied des Vereins, die 73jährige Frau Streb, ging allen andern mit Opferfreudigkeit und Mut in der Bewegung voran, und mit einer ein zigen Ausnahme hielten alle Streikenden 7 Wochen standhaft im Streik aus. Einen Druck auf die Waschanstaltsbesitzer übten infolge des warmen und verständnisvollen Eintretens der Frankfurter Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins die bürgerlichen Frauen in ihrer Eigenschaft als Kunden aus; ihnen gelang es, die Waschanstaltsbesitzer zur Zurücknahme ihrer Weigerung, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzuerkennen, zu bewegen; auch wurde der Streik pekuniär durch sie unterstützt, und es haben sich aus jenem Lohnkampf dauernde freundschaftliche Beziehungen zwischen den Leiterinnen der Frankfurter Frauenbewegung und den Führerinnen der Isenburger Wäscherinnen entwickelt. Von den 3148 Mark betragenden Streikeinnahmen waren 1280 Mark von Arbeiterinnen aufgebracht. Die Auslagen des Streiks betrugen 2640 Mark; am 1. Juni wurde derselbe durch das Gewerbegericht beendigt, und zwar mit wesentlichem Erfolg für die Streikenden, denen ein täglicher Minimallohn von 1,50 Mark für erste Arbeiterinnen bewilligt wurde. Die Arbeitszeit wurde für Wäscherinnen von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends festgesetzt; für Büglerinnen im Winter von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, während die Arbeitszeit vor dem Streik häufig 18 Stunden täglich

[1]) Diese Mitteilungen verdanke ich den Vorstandsmitgliedern der Berliner Sektion des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen.

[2]) Diese Mitteilungen sind teils Zeitungsausschnitten und Mitteilungen entnommen, die von den Mitgliedern der Frankfurter Frauenvereine zur Verfügung gestellt wurden, teils einem Artikel von Henriette Fürth in der „Neuen Zeit". Stuttgart 1897. 15. Jahrg., II. Bd., S. 432.

erreicht hatte. Der Isenburger allgemeine Frauen- und Mädchenverein zählte 1900 144 Mitglieder.

Ungeregelte Arbeitszeit und schlechte Arbeitsbedingungen in den Waschanstalten führten im Jahre 1900 in Berlin zu einer Bewegung der Wäscherinnen und Plätterinnen, die durch die ausgezeichnete, besonnene Leitung der Frauen Ihrer und Rosenstengel, sowie des Herrn Trinks (Vorsitzender des Vereins der Wäsche- und Kravattenbranche) einen für die Arbeiterinnen sehr günstigen Verlauf nahm. Gegen die gänzlich ungeregelte Arbeitszeit, die die Plätterinnen mehrmals wöchentlich zu 16—18stündiger Arbeit, vor Feiertagen sogar oft zu 24stündiger, zwingt und gegen die Weigerung der Waschanstaltsbesitzer, den Arbeitslohn entsprechend zu erhöhen, nachdem sie die Preise für die Kunden fast um das Doppelte der früheren in die Höhe geschraubt hatten, richteten sich einige Versammlungen, die von dem Verein der Wäsche- und Kravattenbranche einberufen waren. Sie führten zur Einsetzung einer Kommission, die die Forderungen der Arbeiterinnen formulieren sollte. In einer späteren Versammlung der Wäscherinnen und Plätterinnen Berlins legte die Kommission die Forderungen vor und fand allgemeine Zustimmung dafür. In der Hauptsache gipfelten die Forderungen in Festsetzung der Arbeitszeit für den Sommer von 7—7 Uhr, für den Winter von 8—8 Uhr mit Pausen von im ganzen 2 Stunden; ferner in einer Erhöhung der Löhne für Oberhemden von 75 Pf. auf 1,20 Mark für das Dutzend, für Kragen von 20 Pf. auf 30 Pf. für das Dutzend, Manchetten von 30 Pf. auf 60 Pf. das Dutzend u. s. w. Zunächst ging die Organisation und die Lohnkommission an den Versuch gütlicher Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Arbeitgebern. Da nur wenige Unternehmer die Forderungen in der gestellten Frist bewilligten und Verhandlungen der Lohnkommission mit einer Kommission der Waschanstaltsbesitzer resultatlos verliefen, riefen die Arbeiterinnen auf Vorschlag der Lohnkommission das Einigungsamt des Gewerbegerichts an. Die Arbeitgeber entschlossen sich, wenn auch nach einigem Widerstreben, dem Vorschlag beizutreten. Die Vertretung der Arbeiterinnen vor dem Gewerbegericht wurde zum ersten Mal von einer Frau (Emma Ihrer) geführt; es war ihr vollständig freie Hand behufs einer Verständigung von Seiten der Arbeiterinnen gelassen, während die Vertreter der Arbeitgeber mit gebundener Marschroute kamen. Sie waren von ihren Kollegen verpflichtet worden, in keinem Fall über die Bewilligung von 33⅓ % Lohnerhöhung hinauszugehen. Das Re-

sultat der langen, sehr ruhig und sachlich geführten Verhandlungen war, dass die Vertreter der Arbeitgeber ihrem Auftrag entgegen weitergehende Zugeständnisse machten, den vom Einigungsamt vorgeschlagenen Vergleich, der die Hauptforderungen der Arbeiterinnen erfüllte, annahmen und sich bereit erklärten, diese Bewilligungen ihren Auftraggebern gegenüber zu verantworten. So hatten die Ausführungen und Verhandlungen sie überzeugt. Die Lage der 2000—2500 Wäscherinnen und Plätterinnen Berlins dürfte durch diese Bewegung mit Verhütung eines Streiks wesentlich gebessert worden sein, namentlich ist die den Forderungen der Arbeiterinnen entsprechend geregelte Arbeitszeit eine wertvolle Errungenschaft.

Ein Beispiel für das gemeinsame erfolgreiche Vorgehen von männlichen und weiblichen Arbeitern einer Gewerkschaft führt der 5. Jahresbericht des Arbeitersekretariats Nürnberg[1]) vom Jahre 1899 an. An dem erfolgreichen Streik im Feingoldschlägergewerbe, der im Jahre 1899 um kürzere Arbeitszeit und höheren Lohn geführt wurde und der 13 Wochen dauerte, nahmen 121 Frauen teil. Der Streik zeichnete sich durch eine musterhafte Haltung der Ausständigen aus. „Besonders rühmenswert war die Solidarität, die die Arbeiterinnen an den Tag legten. Sie zeigten sich bei diesem Streik ebenso tapfer ausdauernd wie die Arbeiter." Als Folge des Streiks vermehrte sich die Zahl der organisierten Feingoldschlägerinnen von 46 auf 437. Auch aus der Nürnberger Pinselindustrie weiss der Bericht ähnliche Erfahrungen mitzuteilen. Während des Streiks der Arbeiter und Arbeiterinnen in einer grossen Pinselfabrik, der hauptsächlich um die Anerkennung der Organisation geführt wurde und der sich über 21 Wochen ausdehnte, zeichneten sich die Arbeiterinnen gleichfalls durch ihre Haltung aus. Sämtlichen Ausständigen wurde in der Zeit anderwärts Arbeit verschafft; die Firma musste ungelernte Arbeiterinnen einstellen. Der Bericht sagt darüber: „Der Zusammenhalt der Pinselmacher, die Solidarität aller Arbeiterinnen — 48 davon waren ausständig — die Unmöglichkeit, Streikbrecher zu finden, wird für die Unternehmer der ganzen Branche eine Lehre sein. So wie bei allen übrigen Lohnbewegungen des verflossenen Jahres war das Verhalten der Streikenden auch hier ein musterhaftes." Auch diese Organisation hatte infolge der Bewegung einen starken Zuwachs weiblicher

[1]) Vgl. Gleichheit, 10. Jahrg., No. 8, S. 63.

Mitglieder zu verzeichnen. Ihre Zahl stieg von 113 auf 252. Die Pinselarbeiter und Arbeiterinnen sind dem Verband der Holzarbeiter angegliedert, der nunmehr 720 weibliche Mitglieder zählt.

* * *

Weit geringer als bei den Gewerkschaften ist die Beteiligung der Frauen an den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Einesteils ist das wohl darauf zurückzuführen, dass die Aufnahme von Frauen bei diesen später als bei den Gewerkschaften — erst 1895 — beschlossen worden ist; andrerseits wohl auch darauf, dass in den Kreisen, die den Stamm der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinler ausmachen, noch ein stärkerer Widerstand gegen die Frauenarbeit überhaupt und gegen die Mitarbeit der Frau an der Organisation zu finden ist. Hinter den Gewerkvereinlern steht eben keine Partei, die die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts anerkennt, So verweigern die grössten Vereine, z. B. die Maschinenbauer und Metallarbeiter mit über 34 000 Mitgliedern die Aufnahme von Frauen aus Furcht vor zu hoher Belastung ihrer Krankenkasse.

Immerhin ist im Prinzip von den Leitern der Gesamtorganisation die Notwendigkeit der Heranziehung von Frauen anerkannt. Der 13. Verbandstag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der im Juni 1898 in Magdeburg tagte, hatte auch die Berufsorganisation der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter auf die Tagesordnung gestellt. Der Referent forderte möglichste Beseitigung der Fabrikarbeit für verheiratete Frauen durch Erhöhung des Verdienstes der Männer, Beschränkung der Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Arbeiter, Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten und empfahl als Mittel zur Erreichung dieser Ziele die Organisation. Die Versammlung nahm folgende Resolution an:[1])

„Zur wirksamsten Lösung der Frage gewerblicher Frauenarbeit muss gesucht werden, die Lage der männlichen Arbeiter mit allen gesetzlichen Mitteln und durch Vereinigungen auf dem Boden der Selbsthilfe zu bessern. Der Beruf der Frau ist am wichtigsten und segensreichsten in der Familie. Solange jedoch die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse einen bedeutenden Teil der weiblichen Bevölkerung für ihre Existenz zur Lohnarbeit nötigen, bedürfen diese Arbeiterinnen im besonderen Grade des gesetzlichen Schutzes sowohl in der Fabrik als auch in der Hausindustrie.

---

[1]) Vgl. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900. S. 195—196.

Die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen ist allmählich auf 8 Stunden herabzusetzen etc. Die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren ist unbedingt nötig, und diese sind aus den mit dem Arbeiterleben bekannten Kreisen zu wählen. Die Entlohnung der weiblichen Arbeitskraft muss bei gleichen Leistungen der der männlichen Arbeiter gleichkommen. Die Forderung der Erhöhung der Löhne der Arbeiterinnen von ihrem jetzigen tiefen, zum Lebensunterhalt unzureichenden Stande ist zugleich ein Hauptmittel zur Besserung der Löhne männlicher Arbeiter. Die Berufsorganisation der Arbeiterinnen ist das wichtigste Mittel zur Besserung ihres Loses. Die deutschen Gewerkvereine haben die Pflicht, so viel wie möglich weibliche Mitglieder zu erwerben. Die Arbeiterinnen müssen ihr Interesse diesen bewährten Organisationen zuwenden, um dadurch im Kampfe um ihre Existenz gestärkt zu werden.

Der Verbandstag beschliesst, bei den gesetzgebenden Körperschaften um gründliche Umgestaltung der Gesindeordnung gemäss den wesentlichen Grundsätzen der Gewerbeordnung zu petitionieren. Mit der Ausarbeitung dieser Petition wird der Centralrat betraut."

Der Erfolg der Bereitwilligkeit der Gewerkvereine, Frauen nunmehr als Mitglieder aufzunehmen, ist bisher ein geringer gewesen. Von den 17 centralisierten Gewerk-Vereinen mit etwa 1800 Ortsvereinen und 92 000 Mitgliedern, die meistens gesetzte und gelernte Arbeiter sind, haben nur 6 weibliche Mitglieder und zwar im ganzen 3395. Davon entfallen auf den Gewerkverein

der	Cigarren- und Textilarbeiter	221
„	Fabrik- und Handarbeiter	915
„	Klempner und Metallarbeiter	14
„	Schneider	650
„	Schuhmacher und Lederarbeiter . .	1430
„	Stuhl-(Textil)-Arbeiter	1165.

Neuerdings tritt zu den beiden grossen Gruppen der Gewerkschaften und der Gewerkvereine noch eine dritte, die der christlichen Gewerkschaften, unter denen sich wieder katholische, evangelische und christlich-soziale Organisationen unterscheiden.[1]) Konfessionelle Arbeitervereine sind nun zwar keineswegs eine Neuerung der letzten Jahre; ihr Bestehen reicht hinter die ersten Anfänge der Gewerkschaftsbewegung zurück; aber diese früheren Vereine tragen in keiner Weise gewerkschaftlichen Charakter, das Merkmal von

---

[1]) Vgl. Christliche Gewerkvereine; ihre Aufgabe und Thätigkeit. M.-Gladbach 1900. Kulemann: Die Gewerkschaftsbewegung. „Der Arbeiter": Zeitschrift für die katholische Arbeiterbewegung. München. Conrad und Elster, a. a. O. Artikel über Arbeitervereine. Gewerkvereine u. s. w.

Berufsorganisationen. In der Regel nehmen sie Mitglieder aller Berufsarten auf. Die Leitung liegt in den Händen von Geistlichen, Lehrern, Kaufleuten u. s. w. Erst seit Anfang der achtziger Jahre haben sich in diesen Vereinen Fachsektionen und weiterhin auch selbständige Berufsorganisationen gebildet. Seit 1899 sind die katholischen und die evangelischen Gewerkvereine zu einem gemeinsamen Verband zusammengeschlossen, der am 1. April 1900 144 500, Mitglieder zählte und die Gründung von Arbeiterberufsvereinen auf christlich-interkonfessioneller Grundlage (christlich-soziale Gewerkvereine) anstrebt. Unter diesen finden sich denn auch schwache Anfänge und Versuche zur Organisation der Frauen; so wurde im Sommer 1898 ein Verband der christlich-sozialen Textilarbeiterinnen von Aachen, Burtscheid und Umgegend gegründet, der Ende 1899 etwa 300 Mitglieder zählte. Auch in Eupen ist im Anschluss an den Textilarbeiterverband ein solcher für Frauen gegründet, der am 1. April 1900 130 Mitglieder hatte.[1]) Auch der Verband der Textilarbeiter- und Arbeiterinnen in Bayern (Sitz in Augsburg) hat unter 4000 Mitgliedern einen ziemlich hohen weiblichen Prozentsatz. (Sekretär: Schirmer, München, Kurfürstenstrasse 22/15);[2]) ein im März 1890 in Krefeld gegründeter „Niederrheinischer Schutz- und Unterstützungsverein christlicher Textilarbeiterinnen" hat 100 Mitglieder.[3]) Nach den Mitteilungen des Verbandssekretärs Giessberts in München-Gladbach wird die Zahl der in christlichen Textilarbeiter-Verbänden organisierten weiblichen Arbeiter anf 2000 geschätzt. Eine Statistik über die in christlichen Gewerkschaften organisierten Frauen besteht nicht. Ein eigenartiger Versuch ist in Berlin von der evangelisch-sozialen Frauengruppe im Jahre 1900 mit der Gründung eines Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion gemacht worden. Der Verein, der nach den Stadtteilen in verschiedene Gruppen zerfällt, zählt nach den letzten Mitteilungen seines Organs „Die Heimarbeiterin" 629 Mitglieder.[4]) Im grossen und ganzen scheint aber über Wege und Ziele der christlichen Arbeiterinnenorganisationen noch wenig Übereinstimmung in den beteiligten Kreisen zu herrschen. So verwahrt sich die Broschüre „Christliche Gewerkvereine" dagegen, „die Arbeiterinnen in derselben Weise

---

[1]) Vgl. Christliche Gewerkvereine; ihre Aufgabe und Thätigkeit. M.-Gladbach 1900. S. 54

[2]) Vgl. Kulemann, a. a. O. S. 404. In der Broschüre „Christliche Gewerkvereine" ist die Mitgliederzahl nur auf 2500 angegeben.

[3]) Vgl. Kulemann, a. a. S. 712.

[4]) Vgl. Die Heimarbeiterin, Organ des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion. Berlin 1901.

wie die Männer in das öffentliche Leben hineinzuziehen, sie mit den Männern in denselben Organisationen zu vereinigen, an denselben Versammlungen teilnehmen zu lassen, kurz, sie mit den Arbeitern in jeder Beziehung im wirtschaftlichen Leben gleich, berechtigt auftreten zu lassen." [1]) Es wird dann empfohlen, weibliche Organisationen mit weiblichen Vertrauenspersonen zu schaffen; diese sollen den männlichen Organisationen angeschlossen werden, besonders dem Vorstande derselben ganz und gar unterstellt werden. „Namentlich wird die Leitung der Versammlungen, die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber den Arbeitgebern und der Gesetzgebung dem männlichen Vorstande zufallen." [2]) Die Einrichtung eines solchen „Schutzverbandes der Arbeiterinnen" wird folgendermassen gedacht:

„Nachdem bereits eine Arbeiterorganisation ins Leben getreten ist, gründet man einen „Arbeiterinnen-Schutzverband" im Anschluss an den männlichen Verband. Der Vorstand des letzteren ist der Vorstand des ersteren, der die ganze Leitung und Verwaltung des Verbandes besorgt. Die weiblichen Mitglieder erhalten durch ein eigenes Fachblatt, das sich speziell mit den Fragen des Arbeitsverhältnisses der Mädchen und Frauen befasst, die erforderliche Belehrung. So lange ein eigenes Fachblatt unmöglich ist, wird man in dem Organe der Arbeiter für passende Artikel sorgen. Eigene öffentliche Versammlungen der Arbeiterinnen zu halten, wird aus verschiedenen Gründen wohl verfehlt sein, abgesehen davon, dass in den meisten deutschen Bundesstaaten das Vereinsgesetz bald Schwierigkeiten bereiten wird. Auch werden keine gemeinsamen Versammlungen für Arbeiter und Arbeiterinnen zu veranstalten sein. Es wird genügen, die „Förderinnen" oder weiblichen Vertrauenspersonen von Zeit zu Zeit zu berufen, um ihnen die nötigen Anweisungen zu geben, mit ihnen sich auszusprechen und zu beraten. Diese Förderinnen werden zwar in öffentlichen Versammlungen zu wählen sein." [3])

Die Textilarbeiterinnenvereine in Aachen u. s. w. sind nach diesem Plan als Schutz- oder Unterstützungsvereine organisiert; jedoch sollten sie zum 1. April 1901 aufgelöst werden und die Arbeiterinnen sollen den Textilarbeiterorganisationen zugeführt werden, die einen Centralverband bilden wollen. Aus den Kreisen der Arbeiterinnen erhebt sich jedoch nach den Mitteilungen Giessberts gegen diese Anordnung Opposition, da sie die höheren Beiträge nicht zahlen und ihre selbständige Organisation beibehalten wollen.

Bei der jungen Entwicklung der christlichen Gewerkschafts-

1—3) Vgl. Christl. Gewerkvereine S. 43—44.

bewegung für Arbeiterinnen kann ein Urteil über Erfolge mit der einen oder andern Organisationsform nicht gut gefällt werden. Über ihre Bedeutung und wahrscheinliche Entwicklungsfähigkeit gehen die Ansichten der Kenner des Gewerkschaftswesens sehr auseinander. Legien, der Leiter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, sagt darüber:[1] „Trügen nicht alle Anzeichen, so werden die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften zu der Erkenntnis kommen, dass sie nicht gegen, sondern mit den andern Gewerkschaften kämpfen müssen. Beginnen sie sich ernstlich mit den Gewerkschaftsfragen zu beschäftigen, so werden sie bald den gegenwärtigen Leitern dieser Bewegung entgegentreten und sich den durch Kampf gross und stark gewordenen Organisationen nähern."

Landgerichtsrat Kulemann sagt in seiner „Gewerkschaftsbewegung" darüber nur:[2] „Da es sich um eine erst jetzt neu einsetzende Bewegung handelt, so ist daraus aus dem bisherigen geringen Umfang nicht zu schliessen, dass sie nicht die Aussicht habe, sich in grösserem Massstabe zu entwickeln."

Biermer sagt dagegen im Wörterbuch der Volkswirtschaft:[3] „Die Vereine zählen neben zahlreichen Handwerkern auch Nichtarbeiter zu ihren Mitgliedern, und es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese konfessionellen, mittelstandsähnlichen Organisationen in der industriellen Arbeiterschaft zu einer dauernden Bedeutung gelangen."

All diese Äusserungen, die zwar nur der allgemeinen christlichen Arbeiterorganisation gelten, zeigen aber auch in Bezug auf die besonderen Frauenorganisationen, dass ein abschliessendes Urteil über deren Wirksamkeit vorerst noch gar nicht gebildet werden kann. Inwieweit die christlich-soziale Berufsorganisation namentlich bei den Frauen ein geeignetes Material finden dürfte, ist angesichts der ersten, tastenden Versuche noch eine offene Frage.

* * *

Die kurze Geschichte der Arbeiterinnenbewegung, die unendlich mühseligen, immer wiederholten Agitations- und Organisationsversuche, die Bemühungen der Arbeiterinnen zur Verbesserung ihrer Lage in wirtschaftlicher, sittlicher und sozialer Beziehung reden eine beredte Sprache von ungesunden Arbeitsbedingungen,

[1] Legien, a. a. O., S. 11.
[2] Vgl. Kulemann a. a. O., S. 396.
[3] Elster a. a. O., Artikel: Gewerkvereine, S. 923.

übermässiger Arbeitszeit, unzureichendem Lohn; von Not und Elend, von hoffnungsloser Verzweiflung und Verbitterung bei Tausenden — aber auch von Energie und Thatkraft, Mut und Opferfreudigkeit, von klarem, sozialem Verständnis und stark entwickeltem Gemeinsinn bei Einzelnen. Beachtenswerte Erfolge in Bezug auf Beeinflussung von Gesetzgebung und Verwaltung sowie auf Gestaltung des Arbeitsvertrages hat das organisierte Vorgehen der Arbeiterinnen bereits zu verzeichnen gehabt. Auch in Deutschland begegnet das Losungswort der englischen Arbeiterinnenorganisationen dem Verständnis immer weiterer Kreise:

„So ist es je besser, zwei denn eins; denn sie geniessen doch ihrer Arbeit wohl. Fällt ihrer Einer, so hilft ihm sein Gesell auf. Wehe dem, der allein ist! Wenn er fällt, so ist kein andrer da, der ihm aufhelfe."

Die Arbeiterinnenbewegung ist ein notwendiger und treibender Faktor im modernen Wirtschaftsleben geworden. Die Forderungen, die sie aufstellt, tragen dazu bei, die Kultur des ganzen Volkes zu fördern und zu heben, die Bedingungen für ein leistungsfähigeres Bürgertum zu schaffen. Und wenn die Forderungen erfüllt sein werden, die von der Arbeiterinnenbewegung heute aufgestellt worden sind, werden und müssen neue an ihre Stelle treten; mit steigender Kultur werden auch die Ansprüche steigen, die von den Arbeiterinnen an diese Kultur gestellt werden.[1])

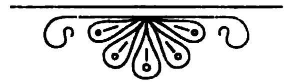


[1]) Vgl. die Arbeiterinnenbewegung im Zusammenhang der deutschen Frauenbewegung. Handbuch der Frauenbewegung Teil I.

Sachregister.

H.

I.



W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S.



